J. Germ.
150 gi

Sammlung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung

von

## Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen

für

# Kurhessen.

**Neunter Band.**

**——Jahre 1840, 1841 und 1842——**

**Cassel,**

in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr. I. — Januar.


### Gesetz
vom 23sten Januar 1840,

über die Bestrafung der Unterschlagung der Ausgleichungs-Abgaben.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Beseitigung der in Beziehung auf die Bestrafung der Unterschlagung der Ausgleichungs-Abgaben entstandenen Zweifel, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Wer die einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen als den für den Uebergang derselben erlaubten Strasen in Unsere Lande einführt oder einzuführen unternimmt, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichteten Anmeldestellen gar nicht, oder nach Art oder Menge unrichtig angibt, macht sich einer Defraude schuldig, welche nach Maasgabe der in dem Zollstrafgesetze vom 28sten December 1837 enthaltenen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen ist.

Auf Defraudationen der von anderen Staaten des Zollvereins vertragsmäßig zu beziehenden Ausgleichungs-Abgaben findet das Zollkartell vom 11ten Mai 1833 (Gesetzblatt vom 24sten December 1833, Seite 261 bis 266) fortwährend Anwendung.

§. 2.

Dies Gesetz bleibt bis zum 1sten Januar 1842 in Kraft.

---

Die Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten Januar 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten Januar 1840.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr II. — Januar.


### Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 31sten Januar 1840,

die Bestellung der Gemeinde-Vorsteher und die Ertheilung der Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte in den Standesherrschaften betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird bekannt gemacht, daß auf die Beschwerde sämmtlicher Standesherren in Kurhessen, wegen Verletzung ihrer standesherrlichen Rechte durch die Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834, die deutsche Bundes-Versammlung unter dem 23sten September v. J. den Beschluß gefaßt hat:

daß das Edict vom 29sten Mai 1833, über die besonderen Rechtsverhältnisse der Kurhessischen Standesherren, als alleinige Norm für den Rechtszustand der Kurhessischen Standesherren aufrecht zu erhalten ist, und die letzteren demnach in den Besitz der Befugnisse, die Gemeinde-Vorsteher zu bestellen, und die Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte zu ertheilen, wieder einzusetzen sind.

Alle, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 31sten Januar 1840.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Hanstein.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten Februar 1840.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr. III. — Februar.


## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Aeußern,

vom 6ten Februar 1840,

die mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Durch Verkündigung des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1840, 1841 und 1842 sind die in dem Handelsvertrage vom 21sten Januar 1839 zwischen den Staaten des großen deutschen Zollvereins und dem Königreiche der Niederlande vereinbarten Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis allgemein ausgesprochen worden, und zwar unter der von sämmtlichen Vereins-Regierungen, insbesondere von Seiten der Kurfürstlichen Regierung mittelst des Ministerial-Ausschreibens vom 23sten December 1839 ausdrücklich erklärten Erwartung, daß diejenigen Staaten, welche hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen würden. Nachdem die freie und Hanse-Stadt Hamburg dieser Erwartung entsprochen hat durch eine Uebereinkunft, welche von der Königlich Preußischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins für die Zeit der Dauer des erwähnten Handelsvertrages mittelst gegenseitig unter dem 12ten und 17ten December 1839 ausgestellter Erklärungen abgeschlossen worden ist; so wird diese Uebereinkunft in Gemäsheit der unter dem heutigen Tage von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten ertheilten höchsten Genehmigung in Nachstehendem zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

1. Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreieten Artikel:

a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;

b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;

c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;

d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;

e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;

f) Oelkuchen, Borke, Knochen;

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem, in der Hamburgischen Zoll-

(Ausgegeben zu Cassel am 15ten Februar 1840.)

Digitized by Google

Ordnung vom 25sten Februar 1835 davon aufgestellten doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr, als des fictiven Entrepots, für Waaren aus und nach den Vereinsstaaten, zu belasten.

2. In gleicher Weise gehet der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1sten Januar 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände:

> Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saat-Oel, Arsenick, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tuffstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

3. Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die, nach der revidirten Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25sten Februar 1835, §. 20, unter dem Namen „Schiffszoll" bestehende Abgabe der Oberelbischen Vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß, vom 1sten Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit, — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauche, zu 6000 Pfund gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit, eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche im §. 21 der gedachten Zoll-Verordnung unter Nr. 5 und 6 zu Gunsten der Fluß-Schifffahrt ausgesprochen sind.

4. In Erwiederung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 enthaltenen Zugeständnisse wird von der Königlich Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker, und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln.

5. In gleicher Weise wird Königlich Preußischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zoll-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1sten Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.

---

Cassel, am 6ten Februar 1840.

Die Kurfürstlichen Ministerien

| der | des |
|---|---|
| Finanzen. | Aeußern. |
| Motz. | Steuber. |

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr IV. — Februar.


## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Aeusern,

vom 28sten Februar 1840,

die Schifffahrt auf der Weser betreffend.

Nachdem in Folge des §. 54 der durch Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1824 verkündigten Weserschifffahrts-Acte vom 10ten September 1823 und in Beziehung auf die, nach dem Schlußprotocolle vom 21sten December 1825 weiter zu Stande gekommenen, durch Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Februar 1826 ebenwohl zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, nachträglichen Vereinbarungen, eine aus Bevollmächtigten der sämmtlichen betheiligten Staatsregierungen zusammengesetzte Revisionscommission sich vereinigt hat und die von dieser Commission verabredeten, in dem Schlußprotokolle vom 16ten August 1839 zusammengefaßten, näheren Bestimmungen die Genehmigung der betreffenden Regierungen erhalten haben, auch zu den in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Abänderungen der bisherigen Zollsätze die landständische Zustimmung erfolgt ist, so werden die gedachten Bestimmungen, in Gemäsheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

### Artikel 1.

Zu §. 2 der Weserschifffahrts-Acte und zu Art. I des Schlußprotocolls der Weserschifffahrts-Revisionscommission zu Bremen vom 21sten December 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffern bei der Auf- und Niederfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maasgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fähre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallsige Verpflichtung der Inhaber der Fähr-Anstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, derselben zu jeder Zeit, mithin auch vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang, unweigerlich nachzukommen.

Den Fähr-Inhabern ist verboten, ihre Fähren da quer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen.

### Art. 2.

Zu §. 6 der Weserschifffahrts-Acte.

Dieser Paragraph fällt für die Zukunft weg, und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

„Die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §. §. 4 und 5 der Weserschifffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen."

Es ist verboten, an die Schiffe Balken zu hängen, um solche auf diese Weise zu transportiren.

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten Februar 1840)

Digitized by Google

### Art. 3

Zu §. 13 der Weserschifffahrts-Acte

ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B, sub A, 3, statt der Worte „Alles Preußische Courant" zu setzen: „das im 21 Gulden-Fuß ausgeprägte Courant der Weserufer-Staaten."

### Art. 4.

Zu Art. V der Weserschifffahrts-Ergänzungsacte vom 21sten December 1825.

Der Art. V der Weserschifffahrts-Ergänzungsacte vom 21sten December 1825 ist modificirt wie folgt:

1) auf die Hälfte des Weserzolls.

Alaun, Anis, Blech- (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbehölzer, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel des Weserzolls.

Asche (Perl-, Weid-, Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Draht (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörser (Bomben), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rüböl-Körner, Schilf- und Dachrohr, Seegras, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

3) Auf ein Achtel des Weserzolles.

Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe, einschließlich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische), Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer 2c., sowie der dem vollen Normalsatze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbehölzer), Farbeerde, irdene Waare (ordinäre), Holzwaare (grobe), Kalk und Gyps, Candiskistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeiffen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

4) Auf ein Vierundzwanzigtheil des Weserzolles.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, sowie auch der Birkenbesen und Heidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeiffenerde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine 2c., Torf und Traß.

### §. 5.

Zu §. 18 der Weserschifffahrts-Acte.

Dieser Paragraph ist gegenwärtig dahin vereinbart worden: „Lebendige vierfüßige Thiere

Digitized by Google

und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tarifsatze des Faschinenholzes verzollt."

## Art. 6.

Zu §. 50 der Weserschifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schlußprotocolls vom 21sten December 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, soweit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden sind.

## Art. 7.

Zu §. 51 der Weserschifffahrts-Acte.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen, unter Vorbehalt der Ratification vereinbarten, Protocolls sollen nach vorgängiger, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an entgegen zu sehender, allseitiger Genehmigung mit dem 1sten März 1840 in Vollzug gesetzt und zu dem Ende bis dahin in allen Weserufer-Staaten publicirt werden.

## Art. 8.

Zu §. 54 der Weserschifffahrts-Acte.

Die nächste Revisionscommission wird sich am 1sten August 1842 zu Carlshafen versammeln.

Cassel am 28sten Februar 1840.

| Die Ministerien | | |
|---|---|---|
| der | des | des |
| Finanzen. | Innern. | Aeußern. |
| Motz. | Hanstein. | Steuber. |

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr V. — April.


## Verordnung
vom 18ten April 1840,
die Aufhebung der Finanzkammer zu Hanau als Finanz-Deputation betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums verordnet:

Die bisher als Finanz-Deputation bestandene Finanzkammer zu Hanau wird vom 1sten Juni d. J. an aufgehoben.

Unser Finanz-Ministerium hat für die Vollziehung dieser Verordnung zu sorgen und ein Jeder, den es angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 18ten April 1840.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

## Verordnung
vom 25sten April 1840,
die Ueberweisung des ganzen Forstes Densberg hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Treysa betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zu weiterer Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums verordnet, daß die Gerichtsbarkeit in Betreff der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen in dem ganzen Forste Densberg von dem Justizamte Treysa ausgeübt werden soll.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten April 1840.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten April 1840)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr VI. — Mai.


## Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 29sten Mai 1840,

den Schutz gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe der Werke des von Göthe betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 4ten April d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

> Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des heutigen Beschlusses (4ten April 1840) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde; —

so wird, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, und in Beziehung auf Artikel 3 der Verordnung vom 28sten December 1837, dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 29sten Mai 1840.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hanstein.

Vt. Ende.

## Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 30sten Mai 1840,

die Gerichtsbarkeit über die bisher im Bezirke des Landgerichtes Hanau gelegenen Höfe Trages und Hüttengesäß betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst genehmigt haben, daß die Gerichtsbarkeit über die Höfe Trages und Hüttengesäß auf das Justizamt Gelnhausen übergehe, so haben die Gerichtsbehörden und Alle, die es angehet, hiernach sich zu achten.

Cassel am 30sten Mai 1840.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.
Mackeldey.

Vt. Abée.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten Juni 1840.)

Digitized by Google

# Juni 1840.

## Gesetz

vom 24sten Juni 1840,

über die Verwerthung der Nutzungen aus den Staats-Forsten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die dermaligen gesetzlichen Vorschriften über die Verwerthung der dem Staate zuständigen Forst-Erzeugnisse den Verhältnissen nicht mehr entsprechen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Zustimmung der getreuen Landstände, Folgendes verordnet.

### §. 1.

Alle dem Staate zuständigen Forst-Erzeugnisse sollen, soweit nicht besondere Berechtigungen entgegenstehen und dieses Gesetz nicht andere Bestimmungen enthält (vergl. §. §. 2, 4 und 5), entweder nach einer dem örtlichen Werthe entsprechend von dem Ober-Forst-Colleg mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums zu bestimmenden und gehörig bekannt zu machenden Taxe (Local-Holztaxe), welche zugleich den Holzhauerlohn und alle Gebühren mit begreift, oder ausnahmsweise mittelst öffentlichen Verkaufs verwerthet werden.

### §. 2.

An die Unterthanen, insofern sie bisher Brennholz zum Hausbedarfe in der Oeconomie- oder einer anderen geringeren als die Local-Holztaxe zu empfangen hatten, sollen aus den Staatswaldungen, soweit es deren Ertragsfähigkeit zuläßt, nachfolgende Brennholz-Quantitäten abgegeben werden:

1) In den Landgemeinden erhält
   a. der Vollspänner (d. h. derjenige, welcher drei und mehrere Stücke Vieh im Pfluge gehen hat) bis zu drei Klaftern oder drei Schocken in Wellen oder Haufen (das Schock zu 100 resp. 60 Wellen);
   b. der Halbspänner (d. h. derjenige, welcher ein bis zwei Stücke Vieh im Pfluge gehen hat) bis zu zwei und einer halben Klaftern oder zwei und einem halben Schocken;
   c. der Unbespannte je nach dem Umfange seines Haushaltes bis zu zwei Klaftern oder zwei Schocken.
2) In den Landstädten sollen die Einwohner nach Maaßgabe ihrer öconomischen und häuslichen Verhältnisse ebenfalls in drei Klassen abgetheilt werden und hiernach bis zu drei, zwei und ein halben und zwei Klaftern oder Schocken an Brennholz erhalten.

### §. 3.

Auf das im §. 2 erwähnte Brennholz-Quantum ist dem Orts-Einwohner dasjenige Holz in Abrechnung zu bringen, was derselbe an Besoldung, als Privatwaldbesitzer, als Nutzungsberechtigter oder als Gemeindeglied in demselben Jahr zu beziehen hat; auch ist im Allgemeinen darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Beschaffung des Hausbrandes durch fossile Brennstoffe zu verhältnißmäßig billigen Preisen in angemessener Weise bewirkt werden könne.

### §. 4.

Für das in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 abzugebende Holz soll die in der Anlage enthaltene, den Holzhauerlohn und alle Gebühren in sich begreifende Taxe bezahlt werden.

### §. 5.

Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten erhalten, bei Unzulänglichkeit der eignen Fonds zu Erreichung ihrer Zwecke, die ihnen bewilligten Brennholz-Quantitäten ebenfalls nach der im §. 4 bestimmten Taxe.

Digitized by Google

§. 6.

Auch soll Unser Finanz-Ministerium ermächtigt seyn, dasjenige Kohlholz, welches die Kleinfeuerarbeiter im Kreise Schmalkalden zum Betriebe ihres Gewerbes aus Staatswaldungen erhalten, den genannten Gewerbtreibenden zu einer — um so viel, als es nach den Verhältnissen angemessen erscheint, — ermäßigten Taxe zu verabreichen.

§. 7.

Die Forst-Nebennutzungen sollen ebenfalls, soweit deren Bezug nicht auf Berechtigungen beruht und mit vorzugsweiser Berücksichtigung des Lohrinden-Bedarfs der inländischen Gerbereien, sowie des Waldstreu-Bedarfs der in rauheren Gegenden belegenen Ortschaften nach dafür periodisch festzusetzenden und zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, Taxen oder ausnahmsweise durch öffentliches Ausgebot verwerthet werden. Eine Verwerthung des Waldstreu-Materials soll übrigens nur da stattfinden, wo dessen Abgabe nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zulässig erscheint; dagegen sind die zur Anlage und Unterhaltung der Kunststraßen, sowie zum gemeinheitlichen Wegebau erforderlichen Steine nach Anweisung der Forstbehörden an unschädlichen Orten ferner unentgeltlich abzugeben.

§. 8.

Bei dem Maaße für alles in den Staatswaldungen zur Nutzung kommende Holz wird der Kurhessische Normal-Längenfuß, welcher 11 rheinländische Zoll beträgt, zum Grunde gelegt. Alles Bau-, Werk-, Brenn- und Kohlholz, insofern erstere beide Sorten nicht in Stämmen zur Verwerthung kommen, soll vorschriftsmäßig gemaltert und es soll, wenn die Scheite oder Knüppel 5 oder 6 Fuß lang sind, ein Rauminhalt von 150 Cubikfuß, bei kürzerer Scheitlänge aber von 144 Cubikfuß zu einer Klafter gerechnet werden.

Bei demjenigen Bau- und Werkholze, welches in Stämmen oder Abschnitten verwerthet wird, findet die Abgabe nach dem cubischen Inhalte an fester Holzmasse statt.

Alles Reisholz soll in der Regel nach Wellen und zwar von 6 Fuß Länge und 3 Fuß Umfang abgegeben werden.

§. 9.

Alles Holz steht, sobald dessen Ueberweisung und die Uebergabe des Abfuhrscheines (Nummernzettels) Statt gefunden hat und die Abfuhr gestattet ist, auf Gefahr und Rechnung des Empfängers.

§. 10.

Die Brauchbarkeit wird nur bei Bau- und Werkholz gewährt, wenn dasselbe in Stämmen gegen die Taxe abgegeben wird. Sobald bei der Bearbeitung Mängel sich zeigen, welche dessen ganze oder theilweise Unbrauchbarkeit darthun, so ist der Empfänger, falls er Ersatz oder Entschädigung verlangt, gehalten, längstens binnen sechs Wochen vom Tage der Ueberweisung an dem betreffenden Oberförster Anzeige zu machen und die weitere Verarbeitung einzustellen.

Für alles zum öffentlichen Verkaufe kommende Bau- und Werkholz, sowie für alles andere Holz wird dagegen hinsichtlich der Brauchbarkeit keine Gewähr geleistet.

§. 11.

Die Verordnungen vom 24sten Februar 1754, vom 16ten April 1765, vom 2ten Juni 1820 und vom 12ten December 1823, das Gesetz vom 31sten October 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend, das Gesetz vom 2ten April 1835 und das Gesetz vom 28sten Juni 1837 werden hiermit aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Juli 1840 in Kraft.

---

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Bad Nenndorf den 24sten Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.



Digitized by Google

# Tarif der Brennholz-Preise

## nach den verschiedenen Sortimenten mit Einschluß des Holzhauerlohns und aller Gebühren.

| I. In der Forst-Inspection Habichtswald. | Für die Forstreviere: Elgershausen, Großenritte, Kirchditmold, Wilhelmsthal und Wolfsanger. | | | Lohne. | | | Ehringen, Ehrsten, Naumburg und Oelshausen. | | | Sand. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. |
| 1) Klafterholz. | | | | | | | | | | | | |
| a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn. | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter | 2 | 17 | — | 3 | 3 | — | 2 | 23 | — | 3 | 15 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, auch junges Eichen-Scheitholz, die Klafter | 2 | 2 | — | 2 | 17 | — | 2 | 9 | — | 2 | 23 | — |
| 3) Prügelholz aus Aesten, die Klafter | 1 | 11 | — | 1 | 12 | — | 1 | 11 | — | 1 | 18 | — |
| b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz. | | | | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter | 1 | 16 | — | 2 | 4 | — | 2 | 2 | — | 2 | 9 | — |
| 5) Prügelholz, die Klafter | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — |
| 2) Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten. | | | | | | | | | | | | |
| 6) Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 2 | 2 | — | 2 | 9 | — |
| 7) Oberholz, 100 Wellen | 1 | 11 | — | 1 | 16 | — | 1 | 18 | — | 2 | 2 | — |
| 3) Erdstöcke und anbrüchiges Holz, ohne Unterschied der Holzarten. | | | | | | | | | | | | |
| 8) Erdstöcke, die Klafter, einschl. der Gewinnungskosten | 1 | 20 | — | 2 | 4 | — | 2 | — | — | 2 | 12 | — |
| 9) Altes, anbrüchiges und dürres Holz, die Klafter | 1 | 4 | — | 1 | 16 | — | 1 | 8 | — | 1 | 20 | — |

Digitized by Google

## II. Forst-Inspection Reinhardswald.

| | Für die Forstreviere der Oberförstereien | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hofgeismar. | | | | | | Gottsbüren. | | | | | |
| | Holzhausen. | | | Hombressen, Beckerhagen, Wildhaus. | | | Gottsbüren, Hümme. | | | Heisebeck, Sielen, Wambeck, Weißehütte. | | |
| | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | |
| **a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.** | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter . . . . . | 2 | 9 | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | 2 | 7 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, auch junges Eichen-Scheitholz und Buchen, anbrüchiges Scheitholz erster Qualität, d. h. solches, was nur theilweise am Scheit anbrüchig ist, die Klafter | 1 | 18 | — | 1 | 16 | — | 1 | 11 | — | 1 | 11 | — |
| 3) Prügelholz aus Aesten, wie auch anbrüchiges Scheitholz zweiter Qualität, die Klafter . . . | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — |
| **b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz.** | | | | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter . . . . . | 1 | 11 | — | 1 | 9 | — | 1 | 9 | — | 1 | 10 | — |
| 5) Prügelholz, wie auch anbrüchiges Scheitholz erster Qualität, die Klafter . . . . . | 1 | 6 | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — | 1 | 5 | — |
| **2) Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | |
| 6) Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter . . . | 1 | 11 | — | 1 | 8 | — | 1 | 8 | — | 1 | 9 | — |
| 7) Oberholz, 100 Wellen . . . . . | 1 | 4 | — | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — |
| **3) Erdstöcke, knoriges und anbrüchiges Holz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | |
| 8) Sehr knotiges und deshalb schlecht spaltbares, stockiges, wie auch Eichen-Anbruchholz zweiter Qualität und Anbruch-Astholz aller Holzarten, die Klafter . . . . . | — | 19 | — | — | 19 | — | — | 19 | — | — | 19 | — |
| 9) Beim Stockroden gewonnenes Erdstockholz, die Klafter . . . . . | 1 | 17 | — | 1 | 17 | — | 1 | 17 | — | 1 | 17 | — |

Digitized by Google

## III, a. Forst-Inspection Melsungen.

| | Für die Forstreviere | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Melgershausen. | | | Melsungen, Grumbach, Morschen, Kehrenbach, Rottebrücke, Wellerode. | | | Spangenberg und Helsa. | | |
| | Thlr. | Gr. | Pfg. | Thlr. | Gr. | Pfg. | Thlr. | Gr. | Pfg. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | |
| **a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.** | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter . . . . . | 2 | 21 | — | 2 | 13 | — | 2 | 7 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, auch junges Eichen-Scheitholz, die Klafter . . . . . | 2 | 9 | — | 2 | 2 | — | 1 | 22 | — |
| 3) Astprügelholz, die Klafter . . . . . | 1 | 21 | — | 2 | 21 | — | 1 | 16 | — |
| **b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz.** | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter . . . . . | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 1 | 16 | — |
| 5) Prügelholz, die Klafter . . . . . | 1 | 11 | — | 1 | 11 | — | 1 | 7 | — |
| **2) Reiserholz.** | | | | | | | | | |
| 6) Buchen-Schneidelreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter . . . . . | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 1 | 16 | — |
| 7) Stammreis und Buchenzopfreis, 100 Wellen . . . | 1 | 18 | — | 1 | 18 | — | 1 | 14 | — |
| 8) Sonstiges Zopfreis, 100 Wellen . . . . . | 1 | 7 | — | 1 | 5 | — | 1 | 4 | — |
| **3) Stockholz ꝛc., ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | |
| 9) Grünes Erdstockholz, die Klafter . . . . . | 2 | 8 | — | 2 | — | — | 1 | 20 | — |
| 10) Altes anbrüchiges dürres Holz oder Stockholz, die Klafter . | 1 | 11 | — | 1 | 11 | — | 1 | 7 | — |

Digitized by Google

## III, b. Forst-Inspection Melsungen.

(Oberförsterei Homberg.)

Für die Oberförsterei Homberg.

| | Allmuthshausen, Niederbeisheim und Remsfeld. | | | Jesberg. | | | Kerstenhausen und Wabern. | | | Mühlbach. | | | Wallenst | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter | 2 | 13 | — | 2 | 17 | — | 3 | 8 | — | 2 | 6 | — | 2 | 9 |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis 2 Zoll Durchmesser, auch junges Eichen-Scheitholz, die Klafter | 2 | 3 | — | 2 | 9 | — | 2 | 17 | — | 1 | 18 | — | 1 | 22 |
| 3) Astprügelholz, die Klafter | 1 | 21 | — | 2 | 2 | — | 2 | 9 | — | 1 | 15 | — | 1 | 18 |
| b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, auch Knüppelholz aus Aesten oder Oberholz von den hier bemerkten Holzarten. | | | | | | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter | 1 | 21 | — | 2 | 2 | — | 2 | 9 | — | 1 | 15 | — | 1 | 18 |
| 5) Prügelholz, die Klafter | 1 | 11 | — | 1 | 18 | — | 2 | 2 | — | 1 | 4 | — | 1 | 5 |
| **2) Reiserholz.** | | | | | | | | | | | | | | |
| 6) Buchen-Schneidelreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter | 1 | 21 | — | 2 | 2 | — | 2 | 9 | — | 1 | 15 | — | 1 | 18 |
| 7) Stammreis und Buchenzopfreis, 100 Wellen | 1 | 18 | — | 1 | 23 | — | 2 | 7 | — | 1 | 11 | — | 1 | 16 |
| 8) Sonstiges Zopfreis, 100 Wellen | 1 | 5 | — | 1 | 14 | — | 1 | 13 | — | 1 | 2 | — | 1 | 4 |
| **3) Stockholz ꝛc., ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | | | |
| 9) Grünes Erdstockholz, die Klafter | 2 | 4 | — | 2 | 8 | — | 2 | 16 | — | 2 | — | — | 2 | — |
| 10) Altes anbrüchiges dürres Holz oder Stockholz, die Klafter | 1 | 10 | — | 1 | 18 | — | 2 | — | — | 1 | 2 | — | 1 | 2 |

Digitized by Google

## IV, a. Forst-Inspection Allendorf.

**Taxe für die Forstreviere, bezüglich einzelnen Waldtheile der Oberförsterei Allendorf, welche insbesondere auch für die seither in solchen bestandenen verschiedenen Oekonomie-Preise eintritt.**

| | Frankenhain außer dem Niddawitzhäuser Wald. Halbemark außer dem Altensteiner und Fürstensteiner Wald. | | | Niddawitzhäuser Wald. | | | Fürstensteiner Wald. | | | Wannfried und Altensteiner Wald. | | | Hundelshausen. | | | Roßbach außer dem Ermschwerdter Wald. | | | Ermschwerdter Wald. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thl. | Gr. | Hlr. | Thl. | Gr. | Hlr. | Thl. | Gr. | Hlr. | Thl. | Gr. | Hlr. | Thl. | Gr. | Hlr. | Thl. | Gr. | Hlr. |
| **A. Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter . . . | 3 | 15 | — | 3 | 15 | — | 3 | 15 | — | 3 | 15 | — | 3 | 15 | — | 3 | 8 | — | 4 | 3 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen, von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, auch junges Eichen-Scheitholz, die Klftr. | 2 | 17 | — | 2 | 17 | — | 2 | 17 | — | 2 | 17 | — | 2 | 9 | — | 2 | 6 | — | 3 | 6 | — |
| **b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, auch Knüppelholz aus Aesten oder Oberholz von den unter a und b bemerkten Holzarten.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3) Scheitholz, die Klafter . . . | 2 | 6 | — | 2 | 12 | — | 2 | 6 | — | 2 | 6 | — | 2 | 6 | — | 2 | 2 | — | 2 | 6 | — |
| 4) Prügelholz, die Klafter . . . | 1 | 22 | — | 2 | 12 | — | 1 | 22 | — | 1 | 22 | — | 1 | 21 | — | 1 | 18 | — | 2 | — | — |
| **B. Reiserholz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5) Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen (jede zu 6 Fuß Länge und 3 Fuß Umfang, oder 60 Wellen, jede zu 3 Fuß Umfang und der Länge des Holzes) von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter . . | 2 | 2 | — | 2 | 12 | — | 2 | 8 | — | 2 | 2 | — | 1 | 19 | — | 1 | 16 | — | 1 | 16 | — |
| 6) Ober- auch Schälholz, 100 bezüglich 60 Wellen, wie vor . . | 1 | 22 | — | 2 | 12 | — | 2 | 6 | — | 1 | 18 | — | 2 | 2 | — | 1 | 18 | — | 1 | 18 | — |
| **C. Stockholz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7) Erdstöcke und stockiges Holz, die Klafter . . . . . | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — |

Digitized by Google

## IV, b. Forst-Inspection Allendorf.

**Taxe für die Forstreviere, bezüglich einzelnen Waldtheile der Oberförsterei Bischhausen, welche insbesondere auch für die seither in solchen bestandenen verschiedenen Oekonomie-Preise eintritt.**

| | Bischhausen außer dem Wellingeröder Wald. Langenhain. | | | Wellingeröder Wald. | | | Bischoffe-rode außer dem Stölzinger Wald. Hausen, Lichtenau, mit dem Retteröder Wald. | | | Stelzinger Wald. | | | Rentershausen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. |
| **A. Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter . . . . | 3 | 15 | — | 3 | 16 | — | 3 | 15 | — | 3 | 20 | — | 3 | 15 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen, von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, auch junges Eichen-Scheitholz, die Klafter . | 2 | 17 | — | 3 | 2 | — | 2 | 17 | — | 3 | — | — | 2 | 17 | — |
| b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, auch Knüppelholz aus Aesten oder Oberholz von den unter a und b bemerkten Holz-Arten. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3) Scheitholz, die Klafter . . . . | 2 | 9 | — | 3 | 2 | — | 2 | 9 | — | 2 | 20 | — | 2 | 9 | — |
| 4) Prügelholz, die Klafter . . . . | 1 | 22 | — | 3 | 2 | — | 1 | 22 | — | 2 | — | — | 1 | 22 | — |
| **B. Reiserholz.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5) Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen (jede zu 6 Fuß Länge und 3 Fuß Umfang, oder 60 Wellen, jede zu 3 Fuß Umfang und der Länge des Holzes), von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter . . . . . | 2 | 13 | — | 1 | 21 | — | 2 | 9 | — | 2 | 16 | — | 2 | 9 | — |
| 6) Ober- auch Schälholz, 100 bezüglich 60 Wellen, wie vor . . . | 1 | 18 | — | 1 | 20 | — | 1 | 15 | — | 1 | 20 | — | 1 | 15 | — |
| **C. Stockholz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7) Erdstöcke und stockiges Holz, die Klafter . . . . . | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — |



Digitized by Google

## V. Forst-Inspection Schaumburg.

| | Für die Forstreviere der Oberförsterei Rintein. | | | | | | | | | Rodenberg. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bernsen mit Todemann. | | | Möllenbeck. | | | Rumbeck und Zersen. | | | Grove, Haste, Ottensen, Obernkirchen, Rheinsen. | | |
| | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | |
| a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn. | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter | 2 | 10 | — | 2 | 9 | — | 2 | 2 | — | 2 | 9 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, die Klafter | 2 | 4 | — | 2 | 3 | — | 1 | 18 | — | 1 | 19 | — |
| 3) Prügelholz aus Aesten, die Klafter | 1 | 15 | — | 1 | 14 | — | 1 | 11 | — | 1 | 12 | — |
| b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, auch Knüppelholz aus Aesten oder Oberholz von den hier bemerkten Holzarten. | | | | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter | 1 | 15 | — | 1 | 14 | — | 1 | 11 | — | 1 | 19 | — |
| 5) Prügelholz, die Klafter | 1 | 5 | — | 1 | 5 | — | 1 | 4 | — | 1 | 9 | — |
| **2) Reiserholz.** | | | | | | | | | | | | |
| 6) Buchen-Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter | 1 | 19 | — | 1 | 18 | — | 1 | 13 | — | 1 | 18 | — |
| 7) Buchen-Oberholz, 100 Wellen | 1 | 9 | — | 1 | 9 | — | 1 | 4 | — | 1 | 12 | — |
| 8) Erlen-Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen | 1 | 13 | — | 1 | 12 | — | 1 | 7 | — | 1 | 12 | — |
| 9) Oberholz von Eichen, Erlen, Aspen, 100 Wellen | 1 | 5 | — | 1 | 5 | — | 1 | 2 | — | 1 | 4 | — |
| **3) Erdstöcke, anbrüchiges und dürres Holz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | |
| 10) Grüne Erdstöcke, die Klafter | 1 | 14 | — | 1 | 20 | — | 1 | 9 | — | 1 | 20 | — |
| 11) Altes anbrüchiges dürres Holz, die Klafter a. von Buchen | 1 | 7 | — | 1 | 6 | — | 1 | 6 | — | 1 | 6 | — |
| die Klafter b. von Eichen | 1 | 5 | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — |

Digitized by Google

## VI. Forst-Inspection Hersfeld.

| | Für die Forstreviere | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Asbach, Friedewald, Heimboldshausen, Heringen, Kerspenhausen, Kirchhain, Meckbach, Oberngeis, Unterngeis, und Wippershain. | | | Ronshausen. | | |
| | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | |
| **a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.** | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter | 2 | 17 | — | 2 | 9 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, die Klafter (wie auch junges Eichen-Scheit- und frisches Stockholz). | 2 | 9 | — | 2 | 2 | — |
| **b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, wie auch Knüppelholz aus Aesten oder Oberholz von den unter a und b bemerkten Holzarten.** | | | | | | |
| 3) Scheitholz, die Klafter a. von Eichen, Ulmen, Birken und Nadelholz | 2 | 2 | — | 1 | 18 | — |
| 3) Scheitholz, die Klafter b. von Aspen, Linden und Saalweiden | 1 | 9 | — | 1 | 8 | — |
| 4) Prügelholz, die Klafter a. von Eichen, Ulmen, Erlen, Birken und Nadelholz (wie auch frisches Stockholz) | 1 | 21 | — | 1 | 16 | — |
| 4) Prügelholz, die Klafter b. von Aspen, Linden und Saalweiden (wie auch frisches Stockholz) | 1 | 9 | — | 1 | 7 | — |
| **2) Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | |
| 5) Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter | 2 | 2 | — | 1 | 21 | — |
| 6) Oberholz, 100 Wellen a. excl. reines Aspen, Saalweiden, Nadelholz und Eichen | 1 | 18 | — | 1 | 16 | — |
| 6) Oberholz, 100 Wellen b. Aspen, Saalweiden, Nadelholz und Eichenreis | 1 | 4 | — | 1 | 2 | — |
| **3) Erdstöcke, anbrüchiges und dürres Holz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | |
| 7) Erdstöcke, die Klafter | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — |
| 8) Altes anbrüchiges Holz, die Klafter | 1 | 5 | — | 1 | 5 | — |



Digitized by Google

## VII. Forst-Inspection Schmalkalden.

| | Für die Forstreviere | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Breitenbach. | | | Seeligenthal und Struth. | | | Oberschönau und Steinbach. | | | Trusen mit Herrenbreitungen. | | |
| | Thlr. | Gr. | Pfr. | Thlr. | Gr. | Pfr. | Thlr. | Gr. | Pfr. | Thlr. | Gr. | Pfr. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | |
| **a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.** | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter . . . . . | 3 | 6 | — | 3 | 6 | — | 2 | 23 | — | 3 | 3 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis 2 Zoll Durchmesser, die Klafter . . . . . | 2 | 9 | — | 2 | 9 | — | 2 | 7 | — | 2 | 9 | — |
| 3) dergleichen aus Aesten, die Klafter . . . | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | 1 | 21 | — | 2 | 2 | — |
| **b. Eichen, Ulmen, Birken und Nadelholz.** | | | | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter . . . . . | 2 | 9 | — | 2 | 11 | — | 2 | — | — | 2 | 9 | — |
| 5) Prügelholz, die Klafter . . . . . | 1 | 23 | — | 2 | 2 | — | 1 | 18 | — | 1 | 22 | — |
| 6) dergleichen aus Nadelholz-Aesten, die Klafter . | 1 | 5 | — | 1 | 6 | — | 1 | 5 | — | 1 | 4 | — |
| **2) Reiserholz.** | | | | | | | | | | | | |
| 7) Schneidel- und Stammreis von Laubholz, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter . . . . . | 2 | 2 | — | 2 | 5 | — | 1 | 22 | — | 2 | 2 | — |
| 8) Oberholz, 100 Wellen, wie vor . . . | 1 | 18 | — | 1 | 21 | — | 1 | 18 | — | 1 | 18 | — |
| 9) Stammreis aus Nadelholz, 100 Wellen . . | 1 | 16 | — | 1 | 16 | — | 1 | 10 | — | 1 | 13 | — |
| 10) dergleichen Oberholz, 100 Wellen (wenn solches zur Verwerthung kommt) . . . . . | — | 18 | — | — | 18 | — | — | 14 | — | — | 15 | — |
| **3) Erdstöcke, anbrüchiges und dürres Holz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | |
| 11) Gesunde Erdstöcke, die Klafter: | | | | | | | | | | | | |
| a. von Buchen-Baumholz . . . . . | 2 | 12 | — | 2 | 12 | — | 2 | 8 | — | 2 | 12 | — |
| b. von allem übrigen Holz . . . . . | 2 | — | — | 2 | 2 | — | 1 | 18 | — | 2 | — | — |
| 12) Anbrüchige Erdstöcke sowie s. g. Kripse, geringe Wurzeln und dergleichen, die Klafter . . | 1 | 6 | — | 1 | 6 | — | 1 | 4 | — | 1 | 5 | — |
| 13) Altes, anbrüchiges dürres, sowie unklafterbares Holz, die Klafter . . . . . | 1 | 9 | — | 1 | 9 | — | 1 | 7 | — | 1 | 7 | — |
| 14) Sollte das unklafterbare Holz aus Buchen bestehen, so kostet die Klafter . . . | 1 | 18 | — | 1 | 18 | — | 1 | 15 | — | 1 | 18 | — |

Digitized by Google

## VIII. Forst-Inspection Marburg.

| | Für die Forstreviere der Oberförstereien | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bracht. | | | Frankenberg. | | | Marburg. | | |
| | Bracht, Oberrosphe, Todenhausen, Treisbach und Wohra. | | | Ernsthausen, Frankenau, Hessenstein, Hommershausen, Rödenau und Wolkersdorf. | | | Kalbern, Ebsdorf, Lohra, Marburg, Rosberg und Treis a. d. Lumbde. | | |
| | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | |
| **a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.** | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter | 2 | 17 | — | 2 | 9 | — | 3 | 8 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, die Klafter (wie auch junges Eichen-Scheitholz.) | 2 | 2 | — | 1 | 22 | — | 2 | 13 | — |
| 3) Prügelholz aus Aesten | 1 | 18 | — | 1 | 15 | — | 2 | 2 | — |
| **b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz.** | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter | 1 | 23 | — | 1 | 18 | — | 2 | 2 | — |
| 5) Prügelholz, desgl. | 1 | 13 | — | 1 | 9 | — | 1 | 18 | — |
| **2) Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | |
| 6) Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter | 2 | 1 | — | 1 | 19 | — | 2 | 2 | — |
| 7) Zopfreis, 100 Wellen | 1 | 13 | — | 1 | 10 | — | 1 | 18 | — |
| **3) Erdstöcke, anbrüchiges und dürres Holz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | |
| 8) Erdstöcke, grüne, die Klafter | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 2 | — | — |
| 9) Erdstöcke, trockene, oder altes anbrüchiges dürres Holz, die Klafter | 1 | 14 | — | 1 | 6 | — | 1 | 18 | — |

Digitized by Google

## IX. Forst-Inspection Ziegenhain.

| | Für die Forstreviere | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Görzhain, Oberaula und Todenhausen. | | | Grenzebach, Neukirchen, Wiera, Allendorf und Rauschenberg. | | | Frankenhain und Mengsberg. | | | Ruhlkirchen und Speckswinkel. | | | Densberg. | | |
| | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. | Thlr. | Gr. | Hlr. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter . . . . | 2 | 17 | — | 2 | 23 | — | 2 | 17 | — | 2 | 17 | — | 2 | 17 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, die Klafter . | 2 | 9 | — | 2 | 9 | — | 2 | 9 | — | 2 | 2 | — | 2 | 9 | — |
| (wie auch junges Eichen-Scheitholz) | | | | | | | | | | | | | | | |
| b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, wie auch Knüppelholz aus Aesten, oder Oberholz von den unter a und b bemerkten Holzarten. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3) Scheitholz, die Klafter . . . . | 2 | 9 | — | 2 | 9 | — | 2 | 9 | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — |
| 4) Prügelholz, die Klafter . . . . | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 1 | 18 | — |
| **2) Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5) Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen von Holz von 2 Zoll Stärke und darunter . . . . . | 1 | 11 | — | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — | 1 | 21 | — |
| 6) Zopfreis, 100 Wellen . . . . . | 1 | 5 | — | 1 | 11 | — | 1 | 11 | — | 1 | 11 | — | 1 | 11 | — |
| **3) Erdstöcke, anbrüchiges und dürres Holz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7) Erdstöcke, die Klafter . . . . | 1 | 14 | — | 1 | 14 | — | 1 | 14 | — | 1 | 14 | — | 1 | 14 | — |
| 8) Altes anbrüchiges dürres Holz, die Klafter . . . . . | 1 | 12 | — | 1 | 12 | — | 1 | 12 | — | 1 | 12 | — | 1 | 12 | — |

Digitized by Google

## X. Forst-Inspection Fulda,

### die Kreise Fulda und Hünfeld betreffend.

| | Holzpreis, einschließlich des Hauerlohns und der Gebühren für sämmtliche Forste der Inspection. | | |
|---|---|---|---|
| | Thaler | Gr. | Pf. |
| **1) Klafterholz.** | | | |
| **a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.** | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter | 3 | 5 | — |
| 2) Prügelholz, die Klafter | 2 | 14 | — |
| **b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken und Nadelholz.** | | | |
| 3) Scheitholz, die Klafter | 2 | 19 | — |
| 4) Prügelholz, die Klafter | 2 | 5 | — |
| **c. Erdstöcke.** | | | |
| **aa. frische.** | | | |
| 5) Laubholz, die Klafter a. in den Forsten Haselstein und Leibholz | 2 | 20 | — |
| 5) Laubholz, die Klafter b. in den übrigen Forsten | 2 | 8 | — |
| 6) Nadelholz, die Klafter a. in den Forsten Haselstein und Leibholz | 2 | 8 | — |
| 6) Nadelholz, die Klafter b. in den übrigen Forsten | 1 | 19 | — |
| **bb. alte, ohne Unterschied der Holzart.** | | | |
| 7) die Klafter | 1 | 8 | — |
| **cc. Stockiges Holz.** | | | |
| 8) Anbrüchiges und unspaltbares Holz, ohne Unterschied der Holzart, die Klafter | — | 19 | — |
| **2) Reiserholz.** | | | |
| 9) Vom Laubholze, 60 Wellen | 1 | 7 | — |
| 10) Vom Nadelholz | 1 | 4 | — |

Digitized by Google

## XI. Forst-Inspection Hanau.

| | Für die Forstreviere: Bergen und Raumburg. | | | Bruchköbel, Großkrotzenburg und Wolfgang. | | | Horbach. | | | Salmünster, Steinau, Ulmbach und Schlüchtern. | | | Bieber, Flörsbach, Lohrhaupten, Altengronau, Heubach, Marjoß, Oberzell und Sterbfritz. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kbkl. | Gr. | Hlr. | Kbkl. | Gr. | Hlr. | Kbkl. | Gr. | Hlr. | Kbkl. | Gr. | Hlr. | Kbkl. | Gr. | Hlr. |
| **1) Klafterholz.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) Scheitholz, die Klafter . . . . | 7 | 15 | — | 6 | 14 | — | 5 | 5 | — | 2 | 21 | — | 2 | 16 | — |
| 2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen von 5 bis zu 2 Zoll Durchmesser, die Klafter . | 5 | 20 | — | 5 | — | — | 3 | 23 | — | 2 | 5 | — | 2 | 1 | — |
| 3) Dergl. von Aesten des Baumholzes, die Klafter . . . . . | 3 | 23 | — | 3 | 10 | — | 2 | 16 | — | 1 | 12 | — | 1 | 10 | — |
| b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4) Scheitholz, die Klafter . . . . | 5 | 5 | — | 4 | 12 | — | 3 | 12 | — | 1 | 23 | — | 1 | 20 | — |
| 5) Prügelholz, wie ad a 2, die Klftr. | 3 | 23 | — | 3 | 10 | — | 2 | 16 | — | 1 | 12 | — | 1 | 10 | — |
| 6) Dergl. wie ad a 3, die Klafter . | 2 | 18 | — | 2 | 18 | — | 2 | 18 | — | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — |
| **2) Reiserholz.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7) Schneidel- und Stammreis, das Schock Wellen . . . . . | 3 | 23 | — | 3 | 10 | — | 2 | 16 | — | 1 | 12 | — | 1 | 10 | — |
| 8) Zopfreis, das Schock Wellen . . | 2 | 16 | — | 2 | 8 | — | 1 | 21 | — | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — |
| b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden und Saalweiden. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9) Schneidel- und Stammreis, das Schock Wellen . . . . . | 2 | 16 | — | 2 | 8 | — | 1 | 20 | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — |
| 10) Zopfreis, das Schock Wellen . . | 1 | 20 | — | 1 | 15 | — | 1 | 7 | — | 1 | 2 | — | 1 | 2 | — |
| c. Nadelholz. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11) Das Schock Wellen . . . . . | 1 | 10 | — | 1 | 7 | — | 1 | 7 | — | — | 21 | — | — | 21 | — |
| **3) Erdstöcke, anbrüchiges und dürres Holz, ohne Unterschied der Holzarten.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12) Erdstöcke, die Klafter von frisch gefällten Stämmen . . . . . | 3 | 1 | — | 2 | 16 | — | 2 | 4 | — | 1 | 23 | — | 1 | 18 | — |
| 13) Altes, anbrüchiges dürres Holz, die Klafter . . . . . | 2 | 8 | — | 2 | — | — | 1 | 16 | — | 1 | 4 | — | 1 | — | — |

Digitized by Google

# Gesetz

vom 25sten Juni 1840,

die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgende gesetzliche Anordnung zu treffen:

## §. 1.

Die in dem §. 19 des Gesetzes vom 6ten März 1831 bestimmte Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln und anderen mehligen Substanzen wird von jedem Aicheimer oder vier Maas des Gehaltes der zum Destilliren von Maische benutzt werdenden Brennblase einschließlich des Blasenhelms, so wie derjenigen Gefäße oder Geräthschaften, welche theilweise die Stelle des Letzteren ersetzen, bis zu deren Eintritt in den Maischvorwärmer beziehungsweise den Kühlapparat für jede 24 Stunden des Brennbetriebs auf Einen Groschen (16 Heller) erhöht.

## §. 2.

Diese Abgabe bleibt unverändert, wenn der Raum der für den Brennbetrieb dienenden Maischbütten, sowie aller zur Aufnahme von gährender und abgegohrener Maische benutzt werdenden Gefäße und Räume, (worunter Schöpfer, offene Rinnen, Kühlschiffe, Einbrennbütten, Malz-, Hefe- und derartige sonstige zu anderem Gebrauche in der Brennerei nöthigen Gefäße nicht begriffen sind), nicht mehr enthält, als 81 Maas Maischraum auf einem Eimer der Brennblase einschließlich des Blasenhelms (s. §. 1).

## §. 3.

Auch der Maischvorwärmer wird der Besteuerung insoweit nicht unterworfen, als dessen Inhalt den der Brennblase einschließlich des Blasenhelms (§. 1) nicht übersteigt. Jeder weitere Raum wird dem allgemeinen Maischraum (s. §. 2) hinzugerechnet und in der Steuer verhalten.

## §. 4.

Die nach dem §. 20 des Gesetzes vom 6ten März 1831 bei Ueberschreitung des normirten Verhältnisses von 81 Maas Maischraum zu einem Eimer der Brennblase einschließlich des Helms, für jeden weiteren Maischraum von achtzehn Maas zur Erhebung kommende Steuer wird auf 5½ Heller bestimmt.

## §. 5.

Der in dem §. 1 des Gesetzes vom 12ten October 1831 und in dem Gesetze vom 2ten April 1835 nachgelassene ermäßigte Steuersatz wird auf acht beziehungsweise zwölf Heller abgeändert.

## §. 6.

Wenn andere als mehlige Substanzen zur Bereitung des Branntweins verwendet werden, so ist Ein Groschen (16 Heller) zu entrichten

a) von Wein- und Biertrebern, Trebern von Kernobst, Beeren, Früchten, Abfällen aus Zuckersiedereien und dergleichen, für jede 27 Maas;

b) von Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, für jede 15 Maas.

## §. 7.

Wird Branntwein in das Ausland ausgeführt, so findet, wenn die ausgeführte Quantität nicht unter einer Ohm beträgt, eine Rückvergütung von überhaupt zwei Thalern für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles statt.

Für den in die Vereinslande übergehenden Branntwein wird die Rückvergütung, soweit eine solche nach den in Anwendung kommenden Vertrags-Bestimmungen statthaft ist, ebenwohl in dem vorbemerkten Betrage von überhaupt zwei Thalern für die Ohm geleistet.



Digitized by Google

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten September 1840 in allen Kurhessischen Landen, ausschließlich des Kreises Schmalkalden, in Wirksamkeit.

Von demselben Tage an kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 31sten October 1833, die den Städten und Landgemeinden bewilligte Hülfsteuer betreffend, und die §. §. 19, 20, 35, 37, 40 und 41 des Gesetzes vom 6ten März 1831 außer Anwendung.

---

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Bad Nenndorf am 25sten Juni 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz.

# Gesetz

vom 26sten Juni 1840,

die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, mit Rücksicht auf die übermäßige Vermehrung der Hunde, welche seit der, durch das Gesetz vom 31sten October 1833 erfolgten, Herabsetzung der Hundesteuer eingetreten ist, sowie auf die dadurch verursachten Unglücksfälle, Gefahren und Belästigungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Bestimmungen in den §. §. 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes vom 31sten October 1833, über die Besteuerung der Hunde und die Verminderung der Gefahren der Hundswuth, werden außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Mehr als zwei Hunde, welche das Alter von drei Monaten überschritten haben, dürfen ohne zuvor eingeholte schriftliche Erlaubniß der Polizei-Direction beziehungsweise des Kreisamtes, in einer Haushaltung nicht gehalten werden. Die Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn das Halten von mehr als zwei Hunden zum Zwecke der Jagd, eines Gewerbes oder einer nöthigen größeren Sicherheit als wirkliches Bedürfniß erscheint.

§. 3.

Für das Halten eines, über drei Monate alten, Hundes soll dessen Besitzer jährlich, und zwar ohne Unterschied, ob er einen solchen das ganze Jahr hindurch, oder nur eine kurze Zeit im Laufe desselben besessen hat, eine zur Staatskasse fließende Abgabe entrichten.

§. 4.

Diese Abgabe wird

a) in den Städten und deren Vorstädten auf zwei Thaler, und

b) außerhalb derselben auf einen Thaler zwölf Groschen

festgesetzt.

In den Fällen, wo Jemand mehr als einen Hund hält, soll diese Abgabe dergestalt erhöhet werden, daß für das Halten jedes weiteren Hundes, neben der einfachen Abgabe, noch die Hälfte derselben, mithin der Betrag von 3, beziehungsweise $2\frac{1}{4}$ Thaler zu zahlen ist.

§. 5.

Eine geringere Abgabe, und zwar

a) in den Städten und deren Vorstädten von zwölf Groschen, und

b) außerhalb derselben von sechs Groschen

haben zu entrichten:

Digitized by Google

1) die Eigenthümer von Jagden, welche die Ausübung ihres Jagdrechtes nicht auf Andere übertragen haben, sowie die im Privatdienste stehenden, verpflichteten Jagdbedienten, welche die Jagd vermöge ihres Dienstes wirklich ausüben, für die dazu nöthigen Hunde (s. §. 2),

2) die Pachter von inländischen Jagden für zwei Hunde, und zwar dergestalt, daß, wenn mehrere eine Jagdberechtigung gemeinschaftlich gepachtet haben, dieselben in dieser Beziehung nur als eine Person anzusehen sind,

3) die Schäfer von zwei Hunden für jede Heerde, und

4) die Bewohner der einsam gelegenen, über einhundert Schritte von einer Stadt oder einem Dorfe entfernten, Häuser und Mühlen, und die besonders angestellten und verpflichteten Wildwächter von einem Hunde.

Die unter 1, 2 und 4 genannten Personen sollen jedoch diese Begünstigung nur für diejenigen Hunde genießen, welche sie in der eigenen Wohnung und im Futter haben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche vermöge einer zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon bestehenden Real- oder Erbleihe-Berechtigung solche in fremdem Futter halten.

In Ansehung aller von diesen Personen noch weiter gehaltenen Hunde treten die Abgabensätze im §. 4 und zwar für jeden ersten weitern Hund die einfachen ein.

## §. 6.

Frei von der im §. 2 enthaltenen Beschränkung und der in den §§. 3, 4 und 5 erwähnten Abgabe sind außer den Mitgliedern des Kurfürstlichen Hauses, und den Standesherren, für die ihnen zugehörigen Hunde, die Ausländer bei einem weniger als vier Wochen dauernden Aufenthalte in dem Kurstaate.

## §. 7.

Im Monate Juni jeden Jahres sollen durch die Ortspolizeibehörden alle am Orte vorhandenen Hunde verzeichnet werden. Jede unrichtige Angabe von Seiten der Hundebesitzer bei dieser Verzeichnung ist mit einer Strafe vom vierfachen Betrage der gesetzlichen Abgabe bis zu zwanzig Thalern zu ahnden.

## §. 8.

Wer nach bereits bewirkter Aufstellung der Jahresverzeichnisse einen Hund in Besitz bekommt, ist bei der, im §. 7 für die unrichtige Angabe angedroheten, Strafe verbunden, binnen vierzehn Tagen, von Zeit des Besitzes an, der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Ausländer sind diejenigen Personen, bei welchen jene ihre Wohnung genommen haben, zur Anzeige von dem Halten eines Hundes über den Zeitraum von vier Wochen (vergl. §. 6) hinaus, bei einer Strafe von 1 bis 5 Thalern innerhalb der fünften Woche verpflichtet.

## §. 9.

Die Erhebung der, in den §§. 4 und 5 bestimmten, Abgabe erfolgt mittelst Stempels, welcher in dem entsprechenden Betrage zu einer dem Besitzer des Hundes zu ertheilenden Ausfertigung verwendet wird, und zwar, was die nach §. 7 verzeichneten Hunde betrifft, in der letzten Hälfte des Monats Juni eines jeden Jahres, in Ansehung der erst später bis zum Monate Juni des nächstfolgenden Jahres eintretenden Anschaffung von Hunden aber binnen acht Tagen von der deshalbigen Anzeige (§. 8) an und hinsichtlich der von Ausländern gehaltenen Hunde alsbald nach der vorgeschriebenen Anzeige (s. §. 8).

Mit der erwähnten Ausfertigung erhalten die Eigenthümer der Hunde kostenfrei Zeichen von Blech, deren in der erforderlichen Anzahl auch an die Besitzer von steuerfreien Hunden (s. §. 6) abzugeben sind.

Digitized by Google

In dem Zeitraume vom 15ten Juli bis zum 15ten August eines jeden Jahres muß jeder Hund mit diesem Zeichen versehen seyn (s. §. 12).

## §. 10.

Der Besitzer eines jeden Hundes hat die im §. 9 erwähnte Ausfertigung bis zur nächsten Zahlung aufzubewahren und jedem Polizeibeamten und Polizeibedienten auf Verlangen vorzuzeigen.

## §. 11.

Erfolgt die Einlösung jener Ausfertigung nicht binnen der vorschriftsmäßigen Zeit, so hat die Polizeibehörde das Einfangen und das Tödten des Hundes alsbald zu verfügen, unbeschadet der Erhebung der schuldigen Stempel-Abgabe.

## §. 12.

Diejenigen Hunde, welche mit dem im §. 9 erwähnten Zeichen während des Zeitraumes vom 15ten Juli bis zum 15ten August nicht versehen sind und außerhalb der Wohnung betroffen werden, sind ebenfalls einzufangen und zu tödten.

## §. 13.

Für das Jahr vom 1sten Juni 1840 bis dahin 1841 soll die Zeit, zu welcher die Verzeichnung der Hunde und die Erhebung der Abgabe Statt finden wird, durch ein Ausschreiben Unseres Ministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die für das Jahr 1840 nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits entrichtete Steuer ist den Betheiligten vollständig zu vergüten.

---

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Bad Nenndorf am 26sten Juni 1840.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hanstein. Vt. Mackeldey.

---

# Gesetz

vom 27sten Juni 1840,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die in Folge der §§. 3 und 4 des Finanzgesetzes vom 20sten Juli 1838, sowie des §. 147 der Verfassungs-Urkunde bisher erhobenen Steuern und Abgaben bis zum 1sten August d. J. einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Bad Nenndorf am 27sten Juni 1840.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr VII. — August.


## Gesetz
vom 1sten August 1840,
betreffend die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die in Gemäsheit des Gesetzes vom 27sten Juni d. J. bisher weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum 31sten December d. J. einstweilen forterheben zu lassen.

Die hierunter enthaltene Steuer vom Branntwein soll jedoch für die Zeit vom 1sten September bis 31sten December 1840 unter Anwendung des Gesetzes vom 25sten Juni 1840, die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, desgleichen die darunter begriffene Abgabe für das Halten der Hunde nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26sten Juni 1840 erhoben werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 1sten August 1840.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Motz.

## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,
vom 1sten August 1840,
über die Vollziehung des Gesetzes vom 26sten Juni d. J., die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden zur Vollziehung des Gesetzes vom 26sten Juni d. J., die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend, folgende Vorschriften ertheilt:

### §. 1.

Bei Verzeichnung der Hunde und der, der Ortspolizeibehörde zu machenden, Anzeige der später als abgabepflichtig zugegangenen Hunde sind die Ansprüche auf die Begünstigung des geringeren Abgabensatzes (§. 5 des angezogenen Gesetzes) anzumelden und zu begründen.

### §. 2.

Die Ortspolizeibeamten außerhalb der Provinzial-Hauptstädte und der Städte Rinteln und Bockenheim haben die aufgenommenen Verzeichnisse der Hunde unfehlbar innerhalb der ersten acht Tage des Monates Juni und im laufenden Jahre innerhalb der ersten acht Tage des Monates September, so zeitig an die betreffenden Kreisämter und im Landkreise Cassel an die Residenz-Polizei-Direction, einzusenden, daß die Feststellung dieser Verzeichnisse vor dem Ablaufe der ersten 14 Tage in den genannten Monaten erfolgen kann.

(Ausgegeben zu Cassel am 1sten August 1840.)

Digitized by Google

Die Kreisämter sowie die Polizeibehörden der obengenannten Städte haben die ausgefüllten, gestempelten Ausfertigungen nach einem genauen und vollständigen Verzeichnisse — wovon der betreffenden Renterei ein Duplicat zur Controlle mitzutheilen ist — den Orts-Steuer-Erhebern zur Erhebung der Stempel-Abgabe unverweilt zuzusenden. Durch die Orts-Steuer-Erheber werden spätestens drei Tage nach dem Ablaufe der Erhebungsfrist die erhobenen Stempelgelder und die nicht eingelöseten Ausfertigungen an die betreffende Renterei abgeliefert, um die Rückstände zwangsweise beizutreiben und das Gesammt-Aufkommen an die Haupt-Staatskasse einzusenden. Zugleich haben die Orts-Steuer-Erheber den Ortspolizeibehörden diejenigen Hundebesitzer, welche mit Zahlung der gesetzlichen Abgabe im Rückstande sind, zu bezeichnen.

In Ansehung der Erhebung der Stempelabgabe von den später zugehenden Hunden (s. §. 8 des angezogenen Gesetzes) tritt ein gleiches Verfahren ein.

## §. 3.

Die genaue Befolgung der, in den §. §. 11 und 12 des angezogenen Gesetzes hinsichtlich des Einfangens und der Tödtung der Hunde enthaltenen, Vorschriften liegt den Ortspolizeibehörden bei strenger Verantwortlichkeit ob.

## §. 4.

Die Verzeichnung der Hunde für das Jahr vom 1sten Juni 1840 bis dahin 1841 soll mit dem 1sten des künftigen Monates beginnen und die gesetzliche Abgabe in der zweiten Hälfte desselben Monates erlegt werden. Die von Hundebesitzern für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlte Steuer soll dabei in Zurechnung gebracht, solchen Personen aber, welche ihre Hunde vor dem 1sten September des laufenden Jahres abgeschafft haben, die erlegte Steuer durch die betreffende Renterei auf Anmelden zurückgezahlt werden.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 1sten August 1840.

Die kurfürstlichen Ministerien
der Finanzen. Motz.
des Innern. Hansteiu.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr VIII. — August.


## Gesetz
vom 20sten Juli 1840,

die Vergütung der Grundlasten am Steuerkapital in den nach altheſſiſcher Steuerverfaſſung veranſchlagten Gebietstheilen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Heſſen ꝛc. ꝛc.

erlaſſen, wegen Vergütung der Grundlaſten am Steuerkapitale in den nach den Grundſätzen der altheſſiſchen Steuerverfaſſung veranſchlagten Gebietstheilen, nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und mit Zuſtimmung der getreuen Landſtände, folgendes Geſetz:

### §. 1.

Der bisherige Vergütungs-Anſchlag der in Geld zu entrichtenden Grund-Abgaben wird auf die Hälfte herabgeſetzt.

### §. 2.

Für die nach dem Geſetze vom 23. Juni 1832 ablösbaren Dienſte findet eine Vergütung am Steuerkapitale nicht weiter ſtatt.

### §. 3.

Die Vergütung der Grundlaſten am Steuerkapitale hört auf mit dem Zeitpunkte, wo die Abgabe durch Ablöſung oder in anderer Weiſe erliſcht.

In den Fällen, wo ein ſolches Erlöſchen ſchon früher ſtattgefunden hat, tritt das Aufhören der Vergütung, ſo weit dieſe bis dahin noch beſteht, ebenwohl ein.

### §. 4.

Die zur Abtragung der Ablöſungsſummen für Grundlaſten, welche bisher zur Vergütung gekommen ſind, auf Verlangen der Ablöſenden aus der Landeskredit-Kaſſe herzuleihenden Kapitale ſollen bei den Dienſten um ein Procent und bei den übrigen Realabgaben um ½ Procent geringer, als der §. 15 des Geſetzes vom 23ſten Juni 1832 feſtſetzt, verzinſet werden.

Eine ſolche Herabſetzung des Zinsfußes um ein, beziehungsweiſe ½ Procent ſoll auch denen, welche vor dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes, auf den Grund der Geſetze vom 23ſten Juni 1832 und 31ſten März 1835, Grundlaſten der gedachten Art und Naturaldienſte abgelöſet haben, mit dem Zeitpunkte des Aufhörens der Vergütung (vergl. §. 3), worüber eine Beſcheinigung des betreffenden Steuerbeamten beizubringen iſt, desgleichen denjenigen Kurheſſiſchen Unterthanen zu gut kommen, welche in dem §. 4 des Geſetzes vom 31ſten October 1833 (einige Zuſätze zu dem Geſetze vom 23ſten Juni 1832 enthaltend) bezeichnet ſind und zwar unter den in dieſem Paragraph gemachten Vorausſetzungen.

### §. 5.

Der §. 16 des Geſetzes vom 23ſten Juni 1832 wird hierdurch aufgehoben.

(Ausgegeben zu Caſſel am 8ten Auguſt 1840.)

Digitized by Google

§. 6.

Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes treten mit dem 1sten Januar 1841 in Kraft.

---

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 20sten Juli 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz.

# Gesetz

vom 21sten Juli 1840,

die Besteuerung der Gewerbe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Betreff der Besteuerung der Gewerbe, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

§. 1.

(Ausdehnung auf den ganzen Kurstaat.)

In dem ganzen Kurstaate soll eine Gewerbsteuer, nach den hier folgenden näheren Bestimmungen, eingeführt werden.

§. 2.

(Steuerpflicht im Allgemeinen.)

Zur Gewerbsteuer pflichtig sind im Allgemeinen alle diejenigen, welche Handel, Handwerke, sonstige Gewerbe oder Künste treiben.

§. 3.

(Ausnahmen.)

Ausgenommen sind:

1) die Eigenthümer und Pächter von Gütern oder Grundstücken einschließlich der Waldungen, nicht allein in Hinsicht der Bewirthschaftung derselben, sondern auch in Ansehung des mit dem gewöhnlichen Landwirthschafts-Betriebe verbundenen Absatzes von Producten und Vieh;

2) die Branntweinbrenner;

3) die Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge und sonstigen Gehülfen und Arbeiter (s. jedoch unten §. 33);

4) die Berg- und Hüttenleute;

5) die Maler, Bildhauer und andere dergleichen Künstler, welche ihre Kunst ohne Gehülfen und nicht gewerbsmäßig treiben;

6) die Wollen-, Baumwollen- und Leinengarn-Spinner, die Wollen- und Baumwollen-Kratzer, welche ihr Gewerbe ohne fremde Hülfe betreiben;

7) die Lumpensammler;

8) die unten im §. 33 genannten Gewerbtreibenden, wenn sie das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

9) diejenigen, welche regelmäßig aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützung erhalten.

§. 4.

(Entschädigung für bisherige Freiheiten.)

Entschädigung für bisherige Gewerbsteuerfreiheiten und Vorzüge findet Statt, insofern dieselben auf einem rechtsgültigen Erwerbsgrunde beruhen. Den Maaßstab der Entschädigung bilden diejenigen Gewerbsteuerbeträge, welche die Berechtigten im Falle einer Veranschlagung nach dem Umfange ihres Gewerbsbetriebes im Jahre 1839 auf den Grund der bisherigen Steuerverfassung des betreffenden Landestheils würden zu entrichten gehabt haben.

Digitized by Google

§. 5.

(Liquidation der Entschädigungs-Forderungen.)

Die Nachweisung der, einen Entschädigungs-Anspruch begründenden, Freiheiten, sowie die Liquidation der deshalbigen Forderungen ist bei der oberen Steuer-Behörde bis zum 1sten Januar 1842 einzureichen. Auf spätere Eingaben wird keine Rücksicht genommen.

§. 6.

(Maaßstab.)

Der Maaßstab der Besteuerung ist der muthmaaßliche Reinertrag, welchen die verschiedenen steuerbaren Gewerbe abwerfen. Zur vorzüglichsten Grundlage dient hierbei:

1) die Größe des Orts, sowie dessen sonstige für den Gewerbsbetrieb mehr oder minder günstigen Verhältnisse;

2) die Zahl der Gehülfen;

3) bei einzelnen Gewerben die, hinsichtlich ihrer, festgesetzten besonderen Normen.

§. 7.

(Leitende Behörde.)

Die Veranlagung der Gewerbsteuer und die Ausführung der deshalbigen Arbeiten findet unter der Leitung der oberen Steuerbehörde statt.

§. 8.

(Classification der Orte.)

In Ansehung der Orte werden im Allgemeinen vier Abtheilungen angenommen:

Erste Abtheilung: Die Residenzstadt Cassel.

Zweite Abtheilung: Die Städte Hanau Fulda und Marburg.

Dritte Abtheilung: Die Städte Allendorf, Bockenheim, Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Hünfeld, Carlshafen, Melsungen, Rinteln, Schmalkalden, Treysa, Wannfried, Witzenhausen und Wolfhagen, sowie der Flecken Brotterode.

Vierte Abtheilung: Alle übrigen Städte und Flecken, desgleichen die sämmtlichen Dorfschaften.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, in Hinsicht einzelner Städte oder Flecken, sowie hinsichtlich einzelner Gattungen von Gewerben, welche in denselben betrieben werden, nach vorgängiger genauen Untersuchung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und nach eingezogenem Gutachten der oberen Steuerbehörde, eine Ermäßigung durch Versetzung in eine niedrigere Klasse zu verfügen.

§. 9.

(Ansatz nach Simplen.)

Die in diesem Gesetze bestimmten verschiedenen Ansätze stellen den Steuerbetrag dar, welchen jeder der Gewerbtreibenden als Simplum zu entrichten hat.

Die Zahl der jährlich zu erhebenden Simplen wird im jedesmaligen Finanzgesetze bestimmt, soll jedoch nicht über zwölf steigen.

§. 10.

(Handwerker. — Regel.)

Hinsichtlich aller Handwerker, für welche nicht ausnahmsweise andere Steuersätze bestimmt sind, kommen die in den nachfolgenden §. §. 11 bis 14 gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 11.

(Steueransatz für den Meister ꝛc.)

Für den als Meister oder sonst für eigene Rechnung arbeitenden Handwerker werden

Digitized by Google

1) in der ersten Abtheilung . 4 bis 6 gGr.
2) in der zweiten Abtheilung 3 " 4 "
3) in der dritten Abtheilung 2 " 3 "
und
4) in der vierten Abtheilung 1½ " 2 "

angesetzt.

## §. 12.

(Zusatz wegen der Gehülfen.)

Wegen der Gesellen oder sonstigen Gehülfen beiderlei Geschlechts findet ein Zusatz statt, welcher für jeden der drei ersten Gehülfen ein Drittel, für jeden der weiteren Gehülfen die Hälfte der in dem §. 11 bestimmten Sätze ausmacht.

## §. 13.

(Ermäßigung.)

Bei solchen Handwerkern, welche ohne Gesellen, oder, im Falle der eigenen Verhinderung, mit einem Gesellen arbeiten, desgleichen bei den Meisterwitwen, welche nur einen Gesellen halten, sowie überhaupt in Fällen eines besonders schwachen Gewerbsbetriebes, können die im §. 11 angeführten höchsten Steuersätze bis auf ein Viertheil ihres Betrages herabgesetzt werden.

## §. 14.

(Nähere Bestimmungen wegen der Gehülfen.)

In Hinsicht der Gehülfen gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Bei Meistern ꝛc. (§. 11), die wegen Gebrechlichkeit zur Arbeit ganz unfähig sind, desgleichen bei Meisterwitwen wird der erste Geselle nicht in Anschlag gebracht.

2) Kinder der Gewerbtreibenden, welche gleich anderen Gesellen arbeiten, werden so wie diese in Anschlag gebracht.

3) Wegen der Hülfe der Ehefrauen findet kein Steueransatz statt.

4) Die Zahl der Gehülfen wird durchschnittsmäßig nach derjenigen berechnet, welche der Gewerbtreibende in der Zeitperiode seit der letzten Festsetzung der Steuer gehalten hat.

5) Bei Handwerkern, welche, nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Geschäftes, nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, namentlich bei Steinhauern, Maurern, Weißbindern oder Tünchern, Zimmerleuten und Dachdeckern, wird die Zahl der Gesellen und sonstigen Arbeiter nur zur Hälfte angeschlagen.

## §. 15.

(Handeltreibende.)

In die Klasse der Handeltreibenden werden gerechnet: Fabrikanten, Banquiers, Kaufleute, Krämer, Wein- und Branntweinhändler, Essigbrauer, Müller, Spediteurs, Mäkler, Bau-Unternehmer, Handelsgärtner, Putzmacherinnen, Buchhändler, Buchdrucker, Lithographen, Inhaber von Leihbibliotheken, Apotheker, Zuckerbäcker, Lotterie-Hauptcollecteurs und andere, welche Geschäfte der vorbezeichneten Arten treiben.

## §. 16.

(Handeltreibende von geringerem gewerblichen Einkommen.)

Von den in vorstehenden §. §. genannten Handeltreibenden werden jedoch diejenigen hier ausgeschieden und nach §. 11, 12 und 13 mit den daselbst bestimmten Sätzen besteuert, welche in der ersten Abtheilung nicht ein reines gewerbliches Einkommen von 200 Thlrn., in der zweiten von 170 Thlrn., in der dritten von 120 Thlrn. und in der vierten Abtheilung ein solches von 100 Thlrn. haben.

Diese Ausscheidung geschieht durch den zur Veranlagung bestimmten Steuerbeamten, den Oberbürgermeister, beziehungsweise Bürgermeister und ein Mitglied des Stadtrathes, sowie in etwaigen Zweifelsfällen nach zuvor geschehener Anhörung des Stadtrathes beziehungsweise Gemeinderathes.

Digitized by Google

## §. 17.

(Mittelsätze.)

Für die im §. 15 aufgeführten Gewerbtreibenden bestehen, zu Feststellung des von denselben zu entrichtenden Steuer-Simplums, gewisse Durchschnitts- oder Mittelsätze, nämlich

| | | |
|---|---|---|
| 1) für die erste Abtheilung | . . | 1 Thlr. |
| 2) für die zweite Abtheilung | . . | 16 gGr. |
| 3) für die dritte Abtheilung | . . | 10 " |
| 4) für die vierte Abtheilung | . . | 8 " |

Das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, den Mittelsatz der vierten Abtheilung in einem ganzen Veranlagungsbezirke bis auf sechs gGr. herabzusetzen, wenn sich aus einer genauen Untersuchung ergiebt, daß in demselben die Nahrungsverhältnisse der Gewerbtreibenden im Allgemeinen besonders gering sind.

## §. 18.

(Vertheilung.)

Die angegebenen Mittelsätze müssen, nach der Zahl der betreffenden Gewerbtreibenden, dergestalt im Ganzen aufgebracht werden, daß ein jeder Gewerbtreibende, auch wenn er mehrere der im §. 15 bezeichneten Gewerbe zugleich betreibt, nur einmal gezählt wird. Die Vertheilung auf die Einzelnen aber geschiehet in den verschiedenen Ortschaften in folgender Weise:

1) In jedem zu einer der drei ersten Abtheilungen gehörigen Orte werden die im §. 15 bezeichneten Gewerbtreibenden als eine Gesellschaft betrachtet, für welche folgende Bestimmungen gelten:

   a. Die Gesellschaft wählt unter der Leitung des Ortsvorstandes, jedesmal für drei Umsatzperioden (vergl. §. 40), aus ihrer Mitte, und zwar aus den höchst, mittel und geringst Besteuerten, worüber der Steuerbeamte ein Verzeichniß mitzutheilen hat, nach Stimmenmehrheit einen Ausschuß von drei, sechs oder neun Mitgliedern in gleicher Anzahl aus den gedachten drei Klassen, und daneben in derselben Weise für eintretende Verhinderungsfälle eine gleiche Zahl Stellvertreter, wobei ein nahes Verwandtschaftsverhältniß unter den zu Wählenden (vgl. §. 44 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834) möglichst zu vermeiden ist. Die Wahl wird in dem von dem Ortsvorstande anberaumten Termine durch die erscheinenden Mitglieder vorgenommen; wenn sich aber deren keine oder weniger als drei einfinden, durch den Ortsvorstand unter Zuziehung von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderathes und den etwa erschienenen Ausschußmitgliedern bewirkt.

   b. Diejenigen Mitglieder, auf welche die Wahl gefallen, sind nur dann befugt, dieselbe abzulehnen, und zwar nur für die nächsten drei Umsatzperioden, wenn sie in den vorhergegangenen drei Umsatzperioden in gleicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

   c. Wenn ein Ausschußmitglied stirbt, oder seinen Wohnort verändert, oder wegen eingetretener Körperschwäche, langwieriger Krankheit ꝛc. seinen Obliegenheiten in gedachter Eigenschaft nicht nachkommen kann, so nimmt der Stellvertreter sofort dessen Stelle in dem Ausschusse ein. In diesem Falle hat der Ortsvorstand, unter Zuziehung von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderathes, ein anderes Mitglied der Gesellschaft zum Stellvertreter für die noch übrige Zeit der drei Umsatzperioden aus der betreffenden Klasse der Besteuerten zu wählen. Hierbei ist der Bestand der Klasse der Besteuerten nicht zur Zeit der ursprünglichen Wahl, sondern zu der der vorzunehmenden Ergänzung zu berücksichtigen. In gleicher Weise wird auch bei dem Abgange eines Stellvertreters verfahren.

   d. Von dem in vorgedachter Weise gewählten Ausschusse geschiehet die jährliche Verthei-

Digitized by Google

lung unter Leitung des Steuerbeamten und des Ortsvorstandes, oder eines von diesem substituirten Gemeinderathsgliedes, für jede der drei Umsatzperioden, nach Stimmenmehrheit. Der Steuerbeamte und der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter haben hierbei nur dann ein Stimmrecht, wenn nicht alle Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter im Termine erscheinen, oder wenn bei der Beurtheilung des Grades der Beitragspflichtigkeit einzelner Steuerpflichtigen unter den anwesenden Ausschußmitgliedern eine verschiedene Meinung mit Stimmengleichheit sich ergiebt, oder wenn es sich um die Bestimmung des Grades der Beitragspflichtigkeit eines Mitgliedes des Ausschusses oder eines nahen Verwandten desselben (s. den angeführten §. 44 der Gem. Ordn.) handelt, in welchen Fällen sich dieses Mitglied seiner Stimme zu enthalten hat. Ergiebt sich auch bei dem Mitstimmen der leitenden Beamten Stimmengleichheit, so ist diejenige Meinung entscheidend, welche für die betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

e. Da, wo die Gesellschaft nur aus fünf oder weniger Gliedern bestehet, concurriren dieselben sämmtlich bei der Steuervertheilung; hierbei stimmen aber die leitenden Beamten jedenfalls mit. Auch sind diese Beamten, wenn die verschiedenen Klassen der Besteuerten ungleich vertreten sind, ermächtigt, eine angemessene Zahl Gemeinderathsglieder hinzuzuziehen.

f. In dem anberaumten Termine wird die Steuervertheilung jedenfalls von denjenigen, welche von den dazu Berufenen anwesend sind, vorgenommen. Sollte außer dem Steuerbeamten Niemand erscheinen, so bewirkt dieser allein die Vertheilung.

2) Bei den zu der vierten Abtheilung gehörigen Ortschaften hat die obere Steuerbehörde, mit Rücksicht auf die Zahl der darin befindlichen, hier in Betracht kommenden Gewerbtreibenden, sowie auf die sonstigen örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, in wiefern einzelne Städte für sich allein, oder mehrere Städte, Flecken und Dorfschaften in Verbindung, dergleichen Gesellschaften bilden sollen. Jede solche Gesellschaft hat in obiger Weise einen Ausschuß von drei oder sechs Mitgliedern und eine gleiche Zahl Stellvertreter zu wählen. Die Leitung der Wahl gebührt in den für sich allein stehenden Städten dem Ortsvorstande; da aber, wo eine Verbindung mehrerer Orte statt findet, dem Landrathe. Im letzteren Falle hat der Landrath, wenn von den Gesellschaftsgliedern keine oder weniger als drei erscheinen, benehmlich mit dem Steuerbeamten die Wahl des Ausschusses vorzunehmen.

Die Vertheilung der Steuer geschiehet in der in dem Satze 1 dieses §. bestimmten Weise, mit dem Unterschiede, daß da, wo eine Verbindung mehrerer Orte statt findet, der Ortsvorstand des Ortes, wo die Vertheilung vorgenommen wird (vergl. Satz 4 dieses §.), mit dem Steuerbeamten an der Leitung Theil nimmt.

3) Die Handeltreibenden in den Flecken und Dorfschaften, in welchen wegen unbedeutenden Handelsbetriebs oder sonstiger Verhältnisse die vorstehende Einrichtung, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, nicht ausführbar erscheint, sollen in jedem Steuerveranlagungsbezirke in eine oder mehrere Gesellschaften vereinigt werden. Die Vertheilung des Mittelsatzes erfolgt jedoch in diesen Gesellschaften nicht von einem zu wählenden Ausschusse, sondern von dem Steuerbeamten, benehmlich mit dem, beziehungsweise den betreffenden Landräthen unter Hinzuziehung von wenigstens drei Handeltreibenden aus den höchst, mittel und geringst Besteuerten.

4) Die obere Steuerbehörde hat in den Fällen, wo eine Verbindung mehrerer Orte statt-

Digitized by Google

findet, denjenigen Ort zu bestimmen, wo die Wahl der Ausschußmitglieder und die Steuervertheilung vorgenommen werden soll.

Diejenigen Ausschußmitglieder und sonstigen Personen, welche sich zum Behufe der Steuervertheilung von ihrem Wohnorte entfernen müssen, erhalten eine Vergütung, welche von der oberen Steuerbehörde, mit Rücksicht auf die Entfernung vom Wohnorte, festzusetzen ist.

## §. 19.

(Geringste Sätze.)

Bei der, nach dem vorstehenden Paragraph zu bewirkenden Vertheilung ist darauf zu achten, daß kein einzelner Satz unter den oben in dem §. 11 bestimmten Beträgen zu stehen komme.

## §. 20.

(Wirthe.)

Für die Herbergir-, Speise- und Schenkwirthschaft werden folgende Mittelsätze bestimmt:

| | | |
|---|---|---|
| 1) in der ersten Abtheilung | . . | 16 gGr. |
| 2) in der zweiten Abtheilung | . . | 8 " |
| 3) in der dritten Abtheilung | . . | 6 " |
| 4) in der vierten Abtheilung | . . | 4 " |

Dabei sind:

a. in Betreff der Vertheilung die Vorschriften in Anwendung zu bringen, welche oben im §. 18 für den Handelsbetrieb ertheilt worden.

b. Die niedrigsten Sätze sind auch hier die im §. 11 angegebenen.

c. Hinsichtlich der in den Orten der dritten und vierten Abtheilung befindlichen, insbesondere der an den Landstraßen gelegenen, bedeutenden Gastwirthschaften, wo in dem Verhältniß mit den zur Vergleichung kommenden geringen Schenkwirthschaften eine zu große Verschiedenheit eintritt, ist nach den Bestimmungen des §. 27 zu verfahren. Ausnahmsweise kann der Mittelsatz der vierten Abtheilung um einen Groschen herabgesetzt werden.

## §. 21.

(Bäcker.)

Das Bäckergewerbe wird nach folgenden Grundsätzen besteuert:

1) In den Städten der ersten und zweiten Abtheilung giebt die Seelenzahl den Maaßstab der Besteuerung ab. In der ersten Abtheilung ist der Ansatz für den Kopf auf $1\frac{1}{2}$ Heller, in den Städten der zweiten Abtheilung auf $\frac{3}{4}$ Heller bestimmt. Hiernach wird in jeder der betreffenden Städte der von den dasigen Bäckern zu entrichtende Gesammt-Steuerbetrag festgesetzt.

2) In den Orten der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker in der dritten Abtheilung vier bis sechs gGr., in der vierten Abtheilung drei gGr. beträgt.

3) Zur Vertheilung unter die Einzelnen wird dasselbe Verfahren beobachtet, welches in dem §. 18 für den Handelsbetrieb vorgeschrieben ist; auch kommen dieselben geringsten Sätze in Anwendung.

## §. 22.

(Metzger.)

Für das Metzgergewerbe gelten die in dem vorhergehenden Paragraph für das Bäckergewerbe ertheilten Vorschriften jedoch mit der Abänderung, daß in der Residenz der Ansatz für den Kopf auf $\frac{3}{8}$ Heller bestimmt ist.

## §. 23.

(Ermäßigung.)

Sollte durch die Anwendung der in den §§. 20, 21 und 22 bestimmten Mittelsätze sich in den be-

Digitized by Google

treffenden Orten nach den gewerblichen Verhältnissen, oder den anderen Gewerbtreibenden gegenüber, ein wesentliches Mißverhältniß in den Steuersätzen der Abgabepflichtigen ergeben, so ist Unser Finanzministerium ermächtigt, eine Ermäßigung bis zur Hälfte jener Mittelsätze eintreten zu lassen.

## §. 24.

(Vereinigung der Bäcker und Metzger zu einer Gesellschaft.)

Eine Vereinigung der Bäcker und Metzger der einen oder anderen Abtheilung zu einer Gesellschaft, behufs der Aufbringung der für beide bestimmten Mittelsätze, bleibt dem Finanzministerium da überlassen, wo die Verhältnisse und der Stand der Gewerbe dies zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung der beiden gedachten Gewerbe angemessen erscheinen lassen.

In diesem Falle ist darauf zu sehen, daß in den behufs der Vertheilung der Mittelsätze auf die Einzelnen zu wählenden Ausschüssen (§. 18) eine möglichst gleichmäßige Vertretung der einzelnen Gewerbe Statt finde.

## §. 25.

(Bierbrauer.)

Die Gewerbsteuer der Bierbrauer wird dergestalt bestimmt, daß von je einem Thaler der indirecten Abgaben, welche in den letzten zwölf Monaten vor dem Gewerbsteuer-Umsatze (§. 40) von den betreffenden Bierbrauern gezahlt worden sind,

1) in der ersten Abtheilung . 1 gGr. 2 Hlr.
2) in den Orten der zweiten Abtheilung . . . . . — = 12 =
3) in den Orten der dritten Abtheilung . . . . . — = 9 =
4) in den Orten der vierten Abtheilung . . . . . — = 4½ =

entrichtet werden.

Das Verschenken des von dem betreffenden Schenker selbst gebraueten Bieres wird nicht besonders besteuert.

## §. 26.

(Nähere Bestimmung hinsichtlich der Berechnung verschiedener Steuersätze.)

Bei den in den §. §. 12, 21, 22 und 25 gedachten Steuersätzen werden in der Hauptsumme die Bruchtheile der Heller von ½ und darüber für volle Heller berechnet, die unter ½ aber nicht berücksichtigt.

## §. 27.

(Große Gewerbs-Anlagen.)

Der Steuerbetrag von den Fabriken und sonstigen größeren Gewerbs-Anlagen oder ausgedehnteren Geschäften in den Orten der beiden letzteren Abtheilungen ist von der oberen Steuerbehörde, auf eine von dem Steuerbeamten, nach vorgängiger Benehmung mit den betheiligten Gewerbtreibenden, einzuliefernde spezielle Beschreibung der Gewerbs-Anlage und der Ausdehnung des Geschäftes, in Vergleichung mit den in den Gesellschaften ausgeworfenen Steueransätzen der Fabriken ꝛc. in den Städten der beiden ersten Abtheilungen, zu bestimmen. Gleiche Grundsätze finden Anwendung bei den Handwerkern (s. §. 10) aller vier Abtheilungen.

## §. 28.

(Hammergewerke ꝛc.)

Die Hammer- und Hüttenwerke aller Art werden nach der Ausdehnung des Geschäftes mit einem Steuersatze von vier gGr. bis sechs Thalern belegt.

## §. 29.

(Salzgewerke.)

Die Salzgewerkschaft in den Sooden bei Allendorf entrichtet bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung ihre bisherigen Steuerbeträge.

Digitized by Google

## §. 30.

(Schiffer.)

Der Steuersatz der Schiffer beträgt zwei gGr. bis einen Thaler.

Schiffer, welche nur Nachen zum Fahren von Personen oder geringen Gegenständen haben, werden wie Taglöhner besteuert (s. unten §. 33).

## §. 31.

(Fuhrleute ꝛc.)

Die Fuhrleute, Lohnkutscher und Pferdeverleiher, welche drei Pferde und darunter halten, zahlen von jedem Pferde zwei Groschen. Von jedem weiteren Pferde entrichten sie drei Groschen.

Ackerbautreibende, welche ihre Pferde regelmäßig zu Lohnfuhren oder Vorspann gebrauchen, zahlen ein Viertel bis zur Hälfte obiger Sätze.

## §. 32.

(Verschiedene andere Gewerbtreibende.)

Weiter finden bei folgenden Gewerben besondere Steuersätze Statt:

1) Die Kaminfeger entrichten nach dem verschiedenen Umfange ihres Gewerbes 3 gGr. bis 1 Thlr. 8 gGr.
2) Wasenmeister 4 " " 1 "
3) Lohnbedienten . . . . 2 bis 6 "
4) Bleicher, Pferdeleger, Schweinschneider, Höcker und dergleichen Gewerbtreibende . . . 2 bis 10 "
5) Korbmacher, Siebmacher, Schäfer und andere Hirten, welche einen eigenen Haushalt führen, sowie sonstige dergleichen geringe Gewerbtreibende . . . . . 1 "

## §. 33.

(Taglöhner ꝛc.)

Die Taglöhner, Aufwärter und die, einen eigenen Haushalt führenden Handwerks-Gesellen, Bedienten und Arbeiter, die Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, desgleichen die Leinweber, welche ihr Geschäft gewerbmäßig betreiben und weder buntes Leinen, noch Bildzeug oder Damast verfertigen, bezahlen in den Orten der ersten und zweiten Abtheilung zwölf Heller bis drei Groschen, in denen der dritten Abtheilung zwölf Heller bis zwei Groschen, und in denen der vierten Abtheilung acht Heller bis einen Groschen.

## §. 34.

(Näherinnen, welche Kleider machen.)

Näherinnen, welche in ihren Wohnungen Kleider machen, werden nach den oben in den §. §. 11 und 12 vorgeschriebenen Sätzen angeschlagen.

## §. 35.

(Gewerbs-Genossen.)

Für ein Geschäft, welches von mehreren Gewerbsgenossen (Associés) gemeinschaftlich betrieben wird, findet nur ein Steueransatz Statt.

## §. 36.

(Betreibung mehrerer Gewerbe.)

Wer mehrere Gewerbe zugleich betreibt, wird für jedes derselben besonders besteuert. Diejenigen jedoch, welche mehrere der im §. 15 (s. auch §. 18) aufgeführten Gewerbe zugleich betreiben, entrichten nur einen Steuersatz.

Ebenso werden diejenigen Ehefrauen, welche ein besonderes, von dem ihres Ehemannes verschiedenes Gewerbe treiben, deshalb besonders zur Steuer herangezogen.



Digitized by Google

## §. 37.

(Geschäfts-Niederlassungen an anderen Orten.)

Errichtet ein Gewerbtreibender an einem anderen Orte eine Geschäfts-Niederlassung (Commandite), so wird diese wie ein abgesondertes Gewerbe behandelt.

## §. 38.

(Hausirer ꝛc.)

Die Hausirer und Andere, welche umherziehend ein geringes Gewerbe treiben, namentlich die, welche mit erdenen oder hölzernen Waaren, Theer, Dinte u. dergl. m. handeln, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Sammler von Garn, Asche, Federn, Schweineborsten u. dergl., werden an ihrem Wohnorte mit einer Steuer von acht Hellern bis vier gGr. angeschlagen.

## §. 39.

(Ausländer.)

Die Ausländer, welche

1) die kurhessischen Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels oder zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen, sind, in sofern sie einem der Zollvereins-Staaten angehören, von Gewerbsteuer frei. Sind sie Unterthanen eines anderen Staates, so wird ihnen eine solche Befreiung nur dann zu Theil, wenn in diesem Staate die kurhessischen Unterthanen eine gleiche Befreiung genießen.

2) Wenn sie nur auf Waaren Bestellungen sammeln, oder für ihre Gewerbe Waaren-Aufkäufe machen, und Unterthanen eines der zum Zollvereine gehörigen Staaten sind, sind sie, sofern in solchen Staaten keine Beschränkungen in dieser Hinsicht stattfinden, ebenfalls frei, und haben nur die, in Ansehung der Legitimation bestehenden oder künftig ertheilt werdenden Vorschriften zu befolgen. Sind sie Unterthanen eines anderen Staates, so kommen die Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 18ten September 1824 in Anwendung.

3) Ausländer, welche in anderen, als den vorbemerkten Fällen, in Kurhessen Handel oder sonstige Gewerbe treiben wollen, sind einer Gewerbsteuer unterworfen, welche jedesmal für ein ganzes Jahr, nach dem Gegenstande und der Ausdehnung des Geschäftes, in dem Betrage von einem bis achtzehn Thalern angesetzt, und mittelst Anwendung des Stempels erhoben wird.

## §. 40.

(Steuer-Umsatz.)

Die Gewerbsteuer wird jährlich einmal neu umgesetzt.

Für diejenigen Orte, in welchen die Umsatzperiode nach dem Ermessen der oberen Steuerbehörde ein Kalenderjahr nicht umfaßt, dauert jedoch die erste, nach dem Erscheinen dieses Gesetzes eintretende, Umsatzperiode nur sechs Monate, vom 1sten Januar 1841 an gerechnet.

Der Steuerumsatz wird, soweit nicht die oben (§. 18 u. fg.) ertheilten besonderen Vorschriften eintreten, durch den Steuerbeamten unter Mitwirkung des Ortsvorstandes und einiger anderen Mitglieder des Gemeinderathes (beziehungsweise der Bezirksvorsteher), so wie einiger der betreffenden Gewerbtreibenden (bei zünftigen Gewerben der Zunftmeister) besorgt.

Die mitwirkenden Personen sind verpflichtet, darauf mitzusehen, daß kein Steuerpflichtiger übergangen werde. Nicht weniger haben dieselben bei dem Steuerumsatze auch unaufgefordert über die Gewerbsverhältnisse der Betheiligten nach ihrem besten Wissen und Ermessen sich zu äußern.

Digitized by Google

## §. 41.

(Strafbefugniß des leitenden Beamten.)

Diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder deren Stellvertreter (vergl. §. §. 18, 20, 21 und 22), so wie diejenigen Zunftmeister und Gewerbtreibenden (vergl. §. 18, Satz 3, und §. 40), welche in dem zur Steuervertheilung, beziehungsweise zum Steuerumsatze anberaumten Termine nach vorheriger schriftlicher Vorladung des leitenden Beamten nicht erscheinen, ohne vorher zeitig einen genügenden Abhaltungsgrund, als Krankheit oder nothwendige Abwesenheit, nachgewiesen zu haben, verfallen in eine von den leitenden Beamten nach Ermessen zu erkennende Disciplinarstrafe von 1 bis 5 Thalern.

## §. 42.

(Anzeige vom Gewerbs-Betriebe.)

Jeder noch nicht zur Steuer angesetzte Gewerbtreibende ist schuldig, dem Steuerbeamten vor oder bei dem nächsten Gewerbsteuer-Umsatze von seinem Gewerbe eine gehörige Anzeige zu thun, widrigenfalls er, neben Nachzahlung der gesetzmäßigen Steuer, in eine Strafe verfällt, welche dem doppelten Betrage der von ihm für das erste Jahr zu entrichtenden Steuer gleich ist.

## §. 43.

(Anfang der Steuerpflicht.)

Alle Inländer, welche ein Gewerbe neu anfangen, sind bis zu dem Anfange der nächsten Umsatzperiode steuerfrei. Diejenigen, welche in ein schon bestehendes Geschäft eintreten, haben auf eine solche Befreiung keinen Anspruch.

## §. 44.

(Dauer der Steuerpflicht.)

Wer sein Geschäft im Laufe der Umsatzperiode freiwillig aufgiebt, muß die Steuer bis zum Anfange der nächsten Umsatzperiode fortbezahlen. Bei Todesfällen, oder wenn sonst das Gewerbe ohne den freien Willen des Gewerbtreibenden aufhört, kommt die Steuer von dem Anfange des nächstfolgenden Monates an in Abgang.

## §. 45.

(Fortsetzung.)

Die Erweiterung oder Beschränkung im Umfange des Geschäftes, insbesondere die Annahme oder Entlassung von Gehülfen, ist in dem Laufe der Umsatzperiode, in welcher sie erfolgt, ohne Einfluß auf den Steueransatz.

## §. 46.

(Beschwerden.)

Beschwerden über unrichtige Besteuerung sind zunächst bei der oberen Steuerbehörde anzubringen. Erfolgt die Eingabe nicht innerhalb vier Wochen nach dem Anfange jeder Umsatzperiode, so findet für diese Periode eine Abänderung des Steuersatzes nicht Statt.

Die eben gedachte Fristbestimmung ist auch auf alle Beschwerden aus der Zeit bis zu dem Anfange der ersten neuen Umsatz-Periode anwendbar.

Gegen die in gesetzlicher Form gefaßten Beschlüsse der in dem §. 18, Nr. 1 und 2, sowie §. 20, lit. a, §. 21, Nr. 3, und §. 22 erwähnten Gesellschaften, findet keine Beschwerde Statt.

## §. 47.

(Concessions-Abgaben.)

Von dem Augenblicke der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes an sollen neben der Gewerbsteuer Concessions-Abgaben (Zins, Weinkauf, Stempel ꝛc.), da, wo das Erforderniß einer Concession bis dahin bestand und diese Abgaben entrichtet werden mußten, nur noch von nachbenannten Gewerben forterhoben werden:



Digitized by Google

1) Branntweinbrennereien;

2) Gast-, Schenk-, Speisewirthschaften und Herbergirungen;

3) Musikspielen;

4) Halten öffentlicher Kegelbahnen und Billards;

5) kaufmännischer Handelsbetrieb außerhalb der Städte, sowie Krämerei überall;

6) Handel mit Schießpulver;

7) Handel mit giftigen Stoffen;

8) Handel mit Leinengarn;

9) Höckerhandel;

10) Mäcklerei;

11) Agenturen der Mobilien-Versicherungs-Anstalten;

12) Geld- und Waaren-Lotterien und Lotterie-Collecturen;

13) Schornsteinfegen;

14) Pferdelegen und Schweineschneiden;

15) Vertreiben der Ratten und Mäuse (Kammerjägerei);

16) Abdeckerei.

Diese Abgaben sollen durch Unser Finanz-Ministerium ermäßigt werden können, wenn darin für einzelne Gebietstheile eine unverhältnißmäßig höhere Besteuerung der von Concessionen abhängigen Gewerbe im Vergleich zu den Gewerbtreibenden der nämlichen Art in anderen Gebietstheilen vorliegt.

## §. 48.

(Fortsetzung.)

Für den Verlust der durch den vorigen Paragraphen ausgeschlossenen Concessions-Einnahmen soll den Berechtigten bis zur gesetzlichen Bestimmung derjenigen Gewerbe, für welche aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, der Durchschnittsbetrag des in den letzten fünfzehn Jahren erlangten, Aufkommens aus der Staatskasse jährlich vergütet werden.

## §. 49.

(Vollziehung.)

Das gegenwärtige Gesetz soll vom 1sten Januar 1841 an zur Vollziehung kommen.

Demzufolge hören alle directen Steuern, welche bisher für den Betrieb eines Gewerbes zu erheben waren, von dem ebengedachten Tage an auf.

Da, wo bisher die Gewerbsteuer untermischt mit anderen Steuergattungen veranlagt und erhoben, oder ein Theil der erhobenen Gewerbsteuer zu der Deckung anderer directen Steuern verwendet worden, ist bis zu dem Zeitpunkte, wo das Steuerwesen in allen seinen Theilen vollständig regulirt seyn wird, durch die obere Steuerbehörde eine sachgemäße Ausscheidung zu verfügen.

---

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 21sten Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

# Gesetz

vom 6ten August 1840,

den Bezug der Feldrügebusen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, zu bestimmen, daß die Vorschrift im §. 5 des Staatsministerial-Ausschreibens vom 7ten Februar 1823, wonach die Feldrügebusen, nach Abzug des Angeber-Antheiles, zur Hälfte an die Kasse der Stadt oder Landgemeinde, in deren Feldmark der gerügte Frevel verübt worden ist, abgeliefert werden soll, vom 1sten September d. J. an, in den zur ehemaligen rotenburger Quart gehörig gewesenen Gebietstheilen unbeschadet jedoch der durch besondere Rechtstitel erworbenen Rechte einzelner Gemeinden auf Beziehung von Geldstrafen, zur Anwendung zu bringen ist.

---

Die Behörden, und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 6ten August 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Mog. Vt. Hanstein.

# Gesetz

vom 6ten August 1840,

die authentische Interpretation des §. 28 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns, zur Beseitigung der entstandenen Zweifel über die Auslegung des ersten Satzes im §. 28 der Gemeinde-Ordnung, bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, die angezogene Gesetzstelle dahin authentisch zu erläutern, daß der Besitz der darin aufgezählten Erfordernisse kein Recht auf die Aufnahme zum Ortsbürger verleihet, das Zugeständniß einer solchen Aufnahme vielmehr, auch selbst bei dem Daseyn jener Erfordernisse, dem Ermessen des Gemeinderathes (§. 63) beziehungsweise der Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen (§. 93 e) anheimgestellt bleibt.

---

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 6ten August 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Hanstein.

Digitized by Google

## Berichtigung eines Druckfehlers in Nr. VI, Seite 18.

In dem Tarife der Brennholz-Preise zum Gesetze vom 24sten Juni 1840, bei III a, Forst-Inspection Melsungen unter pos. 3, Astprügelholz beträgt in der mittlern Spalte, für die Forstreviere Melsungen, Crumbach rc. der Preis-Ansatz nicht 2 Thaler 21 gGr., sondern 1 Thaler 21 gGr.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr. IX. — September.


## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Aeußern,

vom 3ten September 1840,

die mit der freien Hansestadt Bremen hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Senate der freien Hansestadt Bremen ist in Beziehung auf die dem Königlich Niederländischen Gouvernement, in dem Handels-Vertrage vom 21sten Januar 1839, Seitens des Zollvereins, zugestandenen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade, ingleichen des Bezuges von Wein (Gesetz-Sammlung von 1839, Nr. VI) eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg (Gesetz-Sammlung von 1840, Nr. III) auch mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen unter dem 4ten Juli l. J. getroffen worden. Der wesentliche Inhalt dieser vom 1sten August l. J. an, und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hansestadt Hamburg, in Kraft tretenden Uebereinkunft, wird, in Gemäßheit der am heutigen Tage von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten ertheilten höchsten Genehmigung, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:

a. für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wupper-Gebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als ½ Groten vom Centner Bruttogewicht für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist;

nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen;

endlich außer besagten Krahn- und Wupper-Gebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Bollwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

b. die nachbenannten, weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikel:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeiffenerde und Pfeiffen,

wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten September 1840)

Digitized by Google

Wiederausfuhr mit keinerlei Zoll-Abgaben zu beschweren;

wogegen

2) Seitens des Zoll- und Handels-Vereins in Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:

a. den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinaden keinen höheren Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;

b. den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Cassel am 3ten September 1840.

Die Kurfürstlichen Ministerien
der Finanzen. des Aeußern.

Für den abwesenden Minister der Finanzen:
Schotten. v. Steuber.

## Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 7ten September 1840,

die Erhebung der directen Steuern aus der Gemeinde Reichensachsen betreffend.

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung vom 27sten v. M. die mit der Renterei Eschwege bisher verbunden gewesene Erhebung der directen Steuern aus der Gemeinde Reichensachsen der Renterei Bischhausen überwiesen worden ist, so wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 7ten September 1840.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Für den abwesenden Minister der Finanzen:
Schotten.

Vt. Glasewald.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr. X. — November.


### Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 5ten November 1840,

die Pferde-Ausfuhr betreffend.

Nachdem, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837, die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebietes hinaus, für einen Zeitraum von sechs Monaten verboten worden ist, so hat ein Jeder, welchen es angeht, sich hiernach zu achten.

Cassel, am 5ten November 1840.

Die Kurfürstlichen Ministerien
der Finanzen. Motz.
des Innern. Hanstein.

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten November 1840)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr. XI. — November.


### Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 6ten November 1840,

die Vergütung der Thara vom Lumpenzucker betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten gnädigst genehmigt worden ist, daß, nach Maaßgabe der mit den übrigen Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung, bei der Vergütung der Thara von dem zum Versieden eingehenden Lumpenzucker, vom 1sten Januar 1841 an, statt der im Vereins-Zolltarife für die Jahre 1840 bis 1842 unter pos. 25, lit. X, Nr. 3, enthaltenen Thara-Sätze, die nachfolgenden, als:

1) für Fässer unter 15 Centner Bruttogewicht 10 Pfund vom Centner Brutto, und
2) für Fässer von 15 Centner Bruttogewicht und darüber 7 Pfund vom Centner Brutto

in Anwendung kommen sollen; so wird solches, unter Bezugnahme auf die, nach §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837, zu der Abänderung einzelner Zollsätze im Voraus erklärte landständische Zustimmung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 6ten November 1840.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 12ten November 1840)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr XII. — November.


### Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 19ten November 1840,

den Schutz der Werke des verstorbenen Legationsrathes **Jean Paul Friedrich Richter** gegen Nachdruck betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 22sten October d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsrathes **Jean Paul Friedrich Richter** von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und den Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten, oder noch zu veranstaltenden, Ausgaben in allen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, von dem Tage des heutigen Beschlusses (22sten October 1840) an, gewährt werde;

so wird, mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, und in Beziehung auf den Artikel 3 der Verordnung vom 28sten December 1837, dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 19ten November 1840.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hanstein.

Vt. Ende.

## December 1840.

### Verordnung

vom 10ten December 1840,

die Bildung eines Justizamts Herrenbreitungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums:

Vom 1sten Januar k. J. an sollen folgende Ortschaften: Barchfeld, Fambach, Herrenbreitungen, Heßles, Trusen und Wahles nebst Zugehörungen, von dem Bezirke des Landgerichtes Schmalkalden getrennt und daraus ein besonderes Justizamt Herrenbreitungen, mit dem Sitze zu Herrenbreitungen, gebildet werden.

Unser Justiz-Ministerium wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und haben Alle, die es angeht, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten December 1840.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten December 1840)

Digitized by Google

# Gesetz

vom 12ten December 1840,

die Anzahl der von den Landgemeinden des Landgerichtes Schmalkalden und des Justizamtes Herrenbreitungen zu stellenden Wahlmänner für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Nachdem die Ortschaften Barchfeld, Fambach, Herrenbreitungen, Heßles, Trusen und Wahles von dem Bezirke des Landgerichtes Schmalkalden getrennt worden sind und aus solchen ein besonderes Justizamt Herrenbreitungen gebildet worden ist;

so sollen die Landgemeinden des Landgerichtes Schmalkalden fünf Wahlmänner und die Landgemeinden des Justizamtes Herrenbreitungen drei Wahlmänner, von den nach §. 41, Nr. III, 2, lit. f. des Wahlgesetzes vom 16ten Februar 1831 bestimmten acht Wahlmännern, zu wählen haben.

---

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten December 1840.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Hanstein.

# Gesetz

vom 12ten December 1840,

die von den Untergerichten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in den Jahren 1811 und 1812 aufgenommenen Pfandverschreibungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

Die Pfandverschreibungen, welche in den Jahren 1811 und 1812 von den Untergerichten in den damals zum Großherzogthume Frankfurt gehörig gewesenen, nunmehr mit den kurhessischen Staaten vereinigten Landestheilen, in der Form, wie solche nach den vor Einführung des französischen Civil-Gesetzbuches daselbst bestandenen Normen erforderlich war, aufgenommen worden sind, sollen wegen Mangels der, im Art. 2127 des erwähnten Gesetzbuches vorgeschriebenen Zuziehung von Zeugen oder einer die Stelle des zweiten Notars vertretenden Person nicht ungültig seyn.

Auch soll die Eintragung der erwähnten Hypotheken in die nach dem älteren Rechte zu führenden Bücher eben so wirksam seyn, als wenn die Eintragung in die durch das französische Gesetzbuch vorgeschriebenen Register bewirkt worden wäre.

---

Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten December 1840.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr XIII. — December.


## Finanzgesetz

vom 18ten December 1840,

für die vierte Finanzperiode von den Jahren 1840, 1841 und 1842.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, für die vierte Finanzperiode, welche die Jahre **1840, 1841** und **1842** begreift, folgendes Finanzgesetz.

### §. 1.

Die gesammten Staats-Ausgaben werden für die Finanzperiode der Jahre **1840, 1841** und **1842** nach der angehängten Nachweisung festgesetzt:

A. im ordentlichen Etat zu jährlich **3,560,540** Thalern;

B. im außerordentlichen Etat zu **211,830** Thalern für das Jahr **1840**, sowie mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Abgang zu **201,640** Thalern für das Jahr **1841** und zu **191,440** Thalern für das Jahr **1842**.

### §. 2.

Die einzelnen Ministerien haben nach ihrem Wirkungskreise über die ihnen in der Anlage eröffneten Kredite zu verfügen, und für die Verwendung zu den bestimmten Zwecken zu sorgen. Dieselben sind jedoch nicht befugt, auf einen der in der oben erwähnten Nachweisung vorkommenden Ausgabe-Titel, weil in solchem etwa Ersparnisse gemacht worden, Ausgaben eines anderen, in jener Nachweisung aufgeführten, Titels anzuweisen.

### §. 3.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden Unserem Finanzministerium die in jener Anlage verzeichneten Einnahmen überwiesen, und wird dasselbe zugleich ermächtigt, zu dem Ende die darin aufgeführten directen und indirecten Steuern nebst anderen Landes-Abgaben nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen, oder, in deren Ermangelung, nach den noch fortbestehenden älteren Vorschriften für die Jahre **1840, 1841** und **1842** erheben zu lassen. Auch bestehen alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, in so weit fort, als dieselben nicht speciell aufgehoben sind.

### §. 4.

Die unter den im §. 3 erwähnten Einnahmen befindliche Gewerbsteuer ist mit zwölf Simpeln jährlich in monatlichen Zielen zu erheben. Die Klassensteuer ist im Jahr **1840** mit zwölf Simpeln, in jedem der Jahre **1841** und **1842** mit zehn Simpeln zu erheben.

(Ausgegeben zu Cassel am 23sten December 1840)

Digitized by Google

§. 5.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen zu den im §. 1, Nr. 2, und im §. 9 des Gesetzes vom 31sten October 1833 über die allgemeinen Landfolgedienste erwähnten Leistungen in Beziehung auf Bau- und Unterhaltung der Landstraßen sowie der darauf befindlichen Brücken und Kanäle wird hierdurch vom 1sten Januar 1841 an aufgehoben.

§. 6.

Für den Fall, daß ungeachtet des bewilligten Vorschusses von 700,000 Thalern durch Zurückbleiben der Einnahmen Stockungen in den Staats-Ausgaben entstehen sollten, wird Unser Finanzministerium zur Aufnahme von Geldern bis zum Betrage von 200,000 Thalern zu 3½ Procent Zinsen auf längere oder kürzere Zeit jedoch dergestalt ermächtigt, daß die in der Weise aufgenommenen Geldbeträge bis zum Ablaufe der Finanzperiode, und insofern ihre Aufnahme erst im Laufe des Jahres 1842 Statt haben sollte, bis zum 1sten Juli 1843 zurückgezahlt seyn müssen.

§. 7.

Die in dem zweiten Satze des §. 4 des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, enthaltene Bestimmung wird für die Finanzperiode der Jahre 1840, 1841 und 1842 außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 18ten December 1840.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Loßberg. Vt. Hanstein.
Vt. Steuber. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

# Voranschlag

## der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

| Einnahme-Titel. | Beträge des Jahres 1840. | Hauptsumme der Titel. | Jahresbeträge für 1841 u. 1842. | Hauptsumme der Titel. |
|---|---|---|---|---|
| | Thaler. | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
| **I. Direkte Steuern:** | | | | |
| 1) Grundsteuer | 408,800 | | 408,800 | |
| 2) Scheffelschatz aus der Grafschaft Schaumburg | 110 | | — | |
| 3) Retorsionssteuer von Besitzungen des großh. hess. Staates und dessen Stiftungen im Kurstaate | 340 | | 340 | |
| 4) Exemtensteuer | 18,700 | | 18,700 | |
| 5) Gendarmeriesteuer | 10,800 | | — | |
| 6) Gewerbsteuer | 57,130 | | 90,130 | |
| 7) Viehsteuer | 14,000 | | — | |
| 8) Servicegeld der Stadt Cassel | 1,500 | | 1,500 | |
| 9) Antheil an dem Aufkommen der Neustadt Hanau | 2,150 | | 2,150 | |
| 10) Wegebausteuer | 62,600 | | — | |
| 11) Klassensteuer | 67,000 | | 55,830 | |
| | | 643,130 | | 577,450 |
| **II. Indirekte Abgaben:** | | | | |
| 1) Stempel | 180 400 | | 180,400 | |
| 2) Zölle | 420,000 | | 420,000 | |
| 3) Beitrag aus der gemeinschaftl. Zollkasse zu den Kosten der Zoll-Erhebung | 71,780 | | 71,780 | |
| 4) desgl. zu den Ruhegehalten der überflüssig gewordenen Zollbeamten | 620 | | 620 | |
| 5) Verbrauchssteuer: | | | | |
| A. In dem Jahre 1840. | | | | |
| a] vom Wein . . 2,000 Thlr. | | | | |
| b] = Branntwein . 115,000 = | | | | |
| c] = Bier . . . 20,000 = | | | | |
| d] = Tabak . . 4,000 = | | | | |
| | 141,000 | | | |
| B. In den Jahren 1841 und 1842. | | | | |
| a] vom Wein . . . 2,000 Thlr. | | | | |
| b] = Branntwein . 130,000 = | | | | |
| c] = Bier . . . 20,000 = | | | | |
| d] = Tabak . . 4,000 = | | | | |
| | — | | 156,000 | |
| 6) Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak | 10,000 | | 10,000 | |
| 7) Vergütung für die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben | 2,200 | | 2,200 | |
| 8) Waage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusengelder | 2,200 | | 2,200 | |
| Zu übertragen . | 828,200 | 643,130 | 843,200 | 577,450 |

Digitized by Google

| Einnahme-Titel. | Beträge des Jahres 1840. | Hauptsumme der Titel. | Jahresbeträge für 1841 u. 1842. | Hauptsumme der Titel. |
|---|---|---|---|---|
| | Thaler. | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
| Uebertragen . | 828,200 | 643,130 | 843,200 | 577,450 |
| 9) Wasserzoll . . . . . | 21,000 | | 21,000 | |
| 10) Straf- und Konfiskations-Gelder . . | 1,070 | | 1,070 | |
| 11) Fixations-Betrag aus dem ausgeschlossenen Kreise Schaumburg, mit Einschluß des Durchgangszolls . . . . . | 8,000 | | 8,000 | |
| 12) Zoll, Verbrauchssteuer und Uebergangs-Abgaben aus dem zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden . . | 27,400 | | 27,400 | |
| 13) Aufkommen von Drucksachen, sowie an Blei- und Zettelgeldern. . . . . | 1,950 | | 1,950 | |
| 14) Außerordentliche Einnahmen . . . | 4,000 | | 4,000 | |
| | | 891,620 | | 906,620 |
| III. Wege- und Brückengelder: | | | | |
| 1) Wege- und Pflastergelder . . . . . | 73,500 | | 73,500 | |
| 2) Brückengelder . . . . . | 7,500 | | 7,500 | |
| 3) Fährgelder . . . . . | 300 | | 300 | |
| 4) Zufällige Einnahme . . . . | 200 | | 200 | |
| | | 81,500 | | 81,500 |
| IV. Domanial-Einkünfte: | | | | |
| 1) Ständige und unständige Gefälle . . | 324,600 | | 324,600 | |
| 2) Pachtgelder . . . . . | 187,650 | | 187,650 | |
| 3) Zehnten . . . . . | 51,430 | | 51,430 | |
| 4) Von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten | 13,500 | | 13,500 | |
| | | 577,180 | | 577,180 |
| V. Ertrag der Gesundbrunnen: | | | | |
| 1) Nenndorf . . . . . | 13,800 | | 13,800 | |
| 2) Hofgeismar . . . . . | 1,670 | | 1,670 | |
| 3) Schwalheim . . . . . | 1,230 | | 1,230 | |
| 4) Wilhelmsbad . . . . . | 1,180 | | 1,180 | |
| 5) Nauheim . . . . . | 1,060 | | 1,060 | |
| | | 18,940 | | 18,940 |
| VI. Aufkommen aus den Forsten: | | | | |
| 1) Forstnutzungen einschließlich der Strafen und des Schadenersatzes . . . . | 540,000 | | 607,500 | |
| 2) Eingezogenes Diensteinkommen . . . | 2,800 | | 2,800 | |
| 3) Pfändegebühren . . . . . | 13,500 | | 13,500 | |
| | | 556,300 | | 623,800 |
| VII. Aufkommen von den Jagden . . | — | 11,530 | — | 11,530 |
| VIII. Aufkommen von den Fischereien . | — | 3,370 | — | 3,370 |
| Zu übertragen . | . . . | 2,783,570 | . . . . | 2,800,390 |

Digitized by Google

| Einnahme-Titel. | Beträge des Jahres 1840. | Hauptsumme der Titel. | Jahresbeträge für 1841 u. 1842. | Hauptsumme der Titel. |
|---|---|---|---|---|
| | Thaler. | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
| Uebertragen . | . . . . | 2,783,570 | . . . . | 2,800,390 |
| IX. Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke: | | | | |
| 1) Bergwerke . . . . . | 56,100 | | 56,100 | |
| 2) Salzwerke . . . . . | 150,000 | | 150,000 | |
| 3) Hütten- und Hammerwerke auch Fabriken . | 67,900 | 274,000 | 67,900 | 274,000 |
| X. Einkommen von den Posten: | | | | |
| 1) Erbzins . . . . . | 42,000 | | 42,000 | |
| 2) Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspektion | 1,500 | 43,500 | 1,500 | 43,500 |
| XI. Einnahmen aus dem Kapital-Vermögen des Staates: | | | | |
| 1) Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . . | 74,890 | | 74,890 | |
| 2) Ablieferungen aus dem Staatsschatze . | 340,000 | 414,890 | 340,000 | 414,890 |
| XII. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskredit-Kasse . . . . | — | 22,300 | — | 22,300 |
| XIII. Aufkommen vom Landgestüte . . | — | 4,090 | — | 4,090 |
| XIV. Sonstige Einnahmen: | | | | |
| 1) Straf- und Konfiskationsgelder außer denen unter II und IV aufgeführten ähnlichen Einnahmen . . . . . | 30,850 | | 30,850 | |
| 2) Concessionszinsen und Weinkäufe . . | 15,130 | | 13,060 | |
| 3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechts-Gebühren, von Messen und Jahrmärkten . . . . . | 8,130 | | 8,130 | |
| 4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei | 5,470 | | 5,470 | |
| 5) Sekretariats-, Repositur-, Probatur- und Expeditionsgebühren bei den obern Behörden, Lehntaxe, Taxe von Erbleihebriefen, Kegelbahnen- und Billardabgaben, vom verpachteten Musikspiel, Erlös für Baumaterialien ꝛc. . . . . | 10,860 | | 10,860 | |
| 6) Aufkommen vom Flößholz-Magazin . . | 1,500 | | 1,500 | |
| 7) Hundesteuer . . . . . | 8,720 | | 8,720 | |
| 8) Agio-Gewinn . . . . . | 2,500 | | 2,500 | |
| 9) Aus den heimgefallenen rotenburger Domanialien . . . . . | 1,500 | 84,600 | 1,500 | 82,590 |
| Ueberhaupt . . | — | 3,627,010 | — | 3,641,760 |
| Mithin für die Jahre 1840, 1841 und 1842 . . | — | —. | — | 10,910,53 |

Digitized by Google

| Einnahme-Titel. | Hauptsumme der Titel. Thaler. |
|---|---|
| Uebertragen . | 10,910,530 |
| Hierzu kommen: | |
| 1) der durch das Finanzgesetz vom 20. Juli 1838 dem Finanz-Ministerium für die drittte Finanzperiode bewilligte Vorschuß . . . . . | 700,000 |
| 2) weiterer Ueberschuß aus der ersten Finanzperiode . . . . . | 19,100 |
| 3) weiterer Ueberschuß aus der zweiten Finanzperiode . . . . . | 66,280 |
| 4) der Ueberschuß aus der dritten Finanzperiode, nach Abzug der muthmaßlich noch zu bestreitenden Ausgaben . . . . . | 210,900 |
| 5) Ersatz für die Kosten der Ausrüstung der im Jahre 1831 zur Verstärkung der Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg bestimmt gewesenen Abtheilung diesseitiger Truppen . . . . . | 79,720 |
| Gesammtbetrag der Einnahmen . . | 11,986,530 |

Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler. | Hauptsumme der Titel. Thaler. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler. |
|---|---|---|---|
| A. Kurfürstlicher Hof . . . . . | . . . . | 392,000 | |
| B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate | . . . . | 67,910 | 4,444 |
| C. Staatsministerium: | | | |
| I. Besoldungen . . . . . | . . . . | 42,970 | 425 |
| II. Unständige Dienstkosten . . . . . | . . . . | 6,000 | |
| III. Kosten des Gesetzblattes . . . . . | . . . . | 600 | |
| C. Ueberhaupt . | . . . . | 49,570 | 425 |
| D. Rechtspflege: | | | |
| I. Besoldungen: | | | |
| 1) bei dem Ober-Appellationsgerichte . . . . | 30,270 | | 225 |
| 2) = den Obergerichten . . . . . | 64,600 | | 2,878 |
| 3) der Staats-Anwälte . . . . . | 2,850 | | |
| 4) bei den Untergerichten . . . . . | 87,600 | | 2,371 |
| | | 185,320 | |
| II. Kosten der Geschäftslokale: | | | |
| 1) Miethzinsen . . . . . | 2,000 | | |
| 2) Baukosten (einschl. 100 Thaler Brandsteuer) . . | 1,500 | | 5,735 |
| | | 3,500 | |
| III. Unständige Dienstkosten: | | | |
| 1) des Ober-Appellationsgerichtes, 2) der Obergerichte, . . . . . | 7,000 | | |
| 3) = Staats-Anwälte . . . . . | 1,000 | | |
| 4) = Untergerichte . . . . . | 10,040 | | |
| | | 18,040 | |
| IV. Besondere Kosten der Strafrechtspflege: | | | |
| 1) Verpflegungs-, Befeuerungs- rc. Kosten . . . | 38,000 | | |
| 2) Baukosten an Gefängnissen (incl. 100 Thlr. Brandsteuer) | 2,000 | | 8,937 |
| | | 40,000 | |
| V. Unvorhergesehene Ausgaben . . . | . . . . | 1,000 | |
| D. Ueberhaupt . | . . . . | 247,860 | 29,146 |
| E. Innere Landesverwaltung: | | | |
| I. Landtagskosten: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 1,880 | | 250 |
| 2) Unständ. Dienstkosten des bleibenden landständ. Ausschusses | 300 | | |
| 3) Kosten der Ständeversammlung . . . . . | 14,000 | | |
| | | 16,180 | |
| Zu übertragen . | . . . . | 16,180 | 250 |

Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. | Hauptsumme der Titel. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. |
|---|---|---|---|
| | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
| Uebertragen . . . . | . . . . | 16,180 | 250 |
| II. Staats-Archiv: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 2,350 | | |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 700 | 3,050 | |
| III. Provinzial-Regierungen: | | | |
| 1) Regierungen. | | | |
| a. Besoldungen . . . . . | 41,640 | | 2,270 |
| b. Unständige Dienstkosten . . . . . | 4,500 | | |
| c. Rekrutirungskosten . . . . . | 2,000 | | |
| 2) Kreisämter. | | | |
| a. Besoldungen . . . . . | 39,490 | | 1,754 |
| b. Unständige Dienstkosten . . . . . | 9,160 | | |
| 3) Besoldungen der Ortsbehörden . . . . . | 4,250 | 101,040 | |
| IV. Polizei: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 19,640 | | 3,026 |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 4,780 | | |
| 3) Belohnungen für Rettung Verunglückter . . . | 300 | | |
| 4) Kosten der Gendarmerie . . . . . | 51,970 | 76,690 | 6,212 |
| V. Kirchen-Behörden: | | | |
| 1) Konsistorien. | | | |
| Zuschüsse zu den Konsistorial-Kassen . . . . | 3,500 | | |
| 2) Landesbischoff und Domkapitel. | | | |
| a. Besoldungen . . . . . | 7,950 | | 137 |
| b. Unständige Dienstkosten . . . . . | 290 | | |
| 3) Beiträge zu den Dotationen der Predigerstellen. . | 41,670 | | |
| 4) Kosten des Gottesdienstes . . . . . | 9,330 | | |
| 5) Beiträge zu Kirchenbauten . . . . . | 2,000 | | |
| 6) Retorsionssteuer . . . . . | 300 | 65,040 | |
| VI. Medicinal-Behörden: | | | |
| 1) Ober-Medicinal-Kollegium. | | | |
| a. Besoldungen . . . . . | 2,550 | | 848 |
| b. Unständige Dienstkosten . . . . . | 700 | | |
| 2) Untere Medicinal-Beamten. | | | |
| a. Besoldungen der Physiker . . . . . | 14,850 | | 130 |
| b. Dergl. der Landgerichts- und Amtswundärzte . . | 13,900 | | |
| c. Dergl. der Kreisthierärzte . . . . . | 3,150 | 35,150 | |
| Zu übertragen . . . . | . . . . | 297,150 | 14,627 |

Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. | Hauptsumme der Titel. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. |
|---|---|---|---|
| | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
| Uebertragen . | . . . . | 297,150 | 14,627 |
| **VII. Staats-Bauwesen:** | | | |
| 1) Ober-Bau-Direktion. | | | |
| a. Besoldungen . . . . . | 12,060 | | 4,250 |
| b. Unständige Dienstkosten . . . . . | 1,500 | | |
| 2) Untere Baubeamten. | | | |
| a. Besoldungen des Landbau- ꝛc. Personals . . . | 36,230 | | 2,287 |
| b. Unständige Dienstkosten derselben . . . . | 950 | | |
| 3) Kosten der Unterhaltung der für die innere Landesverwaltung gehörigen Staatsgebäude . . . . . | 7,680 | | 3,445 |
| 4) Brandkassesteuer von diesen Gebäuden . . . | 300 | | |
| 5) Kosten der Erhaltung der Denkmäler der Baukunst . | 500 | | |
| 6) Straßen- und Brückenbau: | | | |
| a. Unterhaltung der Straßen . . . . . | 154,000 | | |
| b. Desgl. der Brücken, Kanäle ꝛc. . . . . | 15,000 | | |
| c. Desgl. des Pflasters auf Straßenstrecken in Orten. | 8,000 | | |
| 7) Kosten von Neubauten an Straßen . . . . . | . . . . | | 13,070 |
| 8) Desgl. des Wasserbaues . . . . . | 25,000 | | |
| 9) Desgl. des Landwegebau-Personals . . . . . | . . . . | | 10,100 |
| 10) Zu den Vorarbeiten der Führung einer Eisenbahn von Halle über Cassel nach Lippstadt . . . . | . . . . | 261,220 | 1,000 |
| **VIII. Landwirthschafts-Verein:** | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 1,580 | | |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 580 | | |
| 3) Kosten zur Beförderung der Landwirthschaft . . | 3,850 | 6,010 | |
| **IX. Handels- und Gewerbs-Verein:** | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 1,310 | | |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 900 | | |
| 3) Kosten zur Beförderung der Gewerbe . . . . | 7,000 | 9,210 | |
| **X. Lehranstalten:** | | | |
| 1) Landes-Universität . . . . . | 40,430 | | |
| 2) Hebammen-Lehranstalt zu Marburg . . . . . | 1,610 | | |
| 3) Zuschüsse zu den Kosten der Gymnasien . . . | 32,300 | | 9,000 |
| 4) Desgl. " " — " höheren Gewerbschule . | 6,110 | | |
| 5) Desgl. der Landschullehrer-Seminarien . . . | 14,080 | | 150 |
| 6) Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Stadt- ꝛc. Schulen angestellten Lehrer . . . . . | 32,910 | | |
| 7) Dergl. zu den Landschulkassen . . . . . | 14,330 | | |
| 8) Beiträge zu Schulhausbauten . . . . . | 4,000 | 145,770 | |
| Zu übertragen . | . . . . | 719,360 | 57,929 |



Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler. | Hauptsumme der Titel. Thaler. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler. |
|---|---|---|---|
| Uebertragen . | . . . . | 719,360 | 57,929 |
| XI. Kunst-Academien und gelehrte Gesellschaften: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 6,420 | | |
| 2) Unterstützung junger Künstler . . . . . | 500 | 6,920 | |
| XII. Landesbibliotheken: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 1,550 | | |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 200 | | |
| 3) Zum Ankaufe von Büchern . . . . . | 1,400 | 3,150 | |
| XIII. Landeskreditkasse-Direction: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 10,260 | | 297 |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 1,500 | | |
| 3) Vergütungen für die Rentmeister . . . . . | 7,000 | 18,760 | |
| XIV. Kranken-Anstalten: | | | |
| 1) Landkranken-Anstalten . . . . . | 23,480 | | 1,311 |
| 2) Andere Kranken-Anstalten . . . . . | 2,900 | | |
| 3) Irren-Heilanstalt . . . . . | | 26,380 | |
| XV. Zuschüsse zu den Armen-Anstalten . . | . . . . | 23,500 | |
| XVI. Dergl. zu den Witwen-Anstalten . . | . . . . | 3,670 | |
| XVII. Kosten des Landgestütes: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 5,810 | | 356 |
| 2) Prämien-, Verpflegungs-, Unterhaltungs-, Remontirungs-, unständige Dienst- und sonstige Verwaltungskosten . . . . . | 16,790 | | |
| 3) Fohlenweiden und Fohlenhöfe . . . . . | 500 | 23,100 | |
| XVIII. Straf- und Besserungs-Anstalten: | | | |
| 1) Zuschüsse zu den Kosten der Stockhäuser . . . | 9,700 | | |
| 2) Desgl. der Zuchthäuser . . . . . | 10,200 | | |
| 3) Desgl. der Zwangsarbeitshäuser . . . . . | 9,700 | | |
| 4) Kosten der Bewachung der Gefangenen . . . | 3,800 | | |
| 5) Anderweite Einrichtung der Straf- u. Besserungs-Anstalten | . . . . | 33,400 | 13,333 |
| XIX. Vergütungen an Unterthanen: | | | |
| 1) Für die Verrichtung von Landfolgedienſten . . . | 4,000 | | |
| 2) Für die Verpflegung fremder Truppen . . . | 1,000 | 5,000 | |
| XX. Unvorhergesehene Ausgaben . . . . | . . . . | 3,500 | |
| XXI. Hoftheater-Direction . . . . . | . . . . | | 3,000 |
| E. Ueberhaupt . | . . . . | 866,740 | 76,226 |

Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler. | Hauptsumme der Titel. Thaler. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats Thaler. |
|---|---|---|---|
| **F. Finanzverwaltung:** | | | |
| **I. Direction des Staatsschatzes** . . . . | . . . . | **4,950** | 167 |
| **II. Direction der Hauptstaatskasse:** | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 20,110 | | 640 |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 2,400 | | |
| 3) Prozentgelder der Hülfsbaukassirer . . . . | . . . . | | 1,400 |
| 4) Entschädigungen für Wegegeld-Erheber wegen verlorenen Diensteinkommens . . . . . | . . . . | | 1,300 |
| 5) Kosten der Erhebung des Wegegeldes . . . . | 2,180 | | |
| | | **24,600** | |
| **III. Verwaltung der Domänen:** | | | |
| 1) Besoldungen: | | | |
| a. der Ober-Finanzkammer . . . . . | 25,550 | | 2,529 |
| b. des Renterei-Personals . . . . . | 63,100 | | 1,660 |
| 2) Abgaben . . . . . | 12,400 | | |
| 3) Sonstige Verwaltungskosten . . . . . | 36,110 | | |
| | | **137,160** | |
| **IV. Verwaltung der directen Steuern:** | | | |
| 1) Besoldungen: | | | |
| a. des Ober-Steuer-Kollegiums . . . . . | 21,260 | | 770 |
| b. der unteren Steuer-Beamten . . . . . | 30,450 | | 1,105 |
| 2) Vermessungs-, Rectifications- und Katastrirungskosten | 1,000 | | 21,000 |
| 3) Sonstige Verwaltungskosten . . . . . | 15,830 | | |
| | | **68,540** | |
| **V. Verwaltung der indirecten Abgaben:** | | | |
| 1) Besoldungen: | | | |
| a. der Ober-Zoll-Direction . . . . . | 10,100 | | 983 |
| b. = Haupt-Stempel-Verwaltung . . . . | | | 90 |
| c. = Beamten für die Erhebung der inneren indirecten Abgaben . . . . . | 33,290 | | 4,028 |
| d. = Beamten für die Zoll-Erhebung . . . | 72,280 | | 897 |
| e. = Beamten in dem zum thüring'schen Zollvereine gehörigen Kreise Schmalkalden . . . . | 2,540 | | |
| 2) Verwaltungskosten: | | | |
| a. des Stempels . . . . . | 17,450 | | |
| b. der indirecten Abgaben und Zölle . . . . | 9,800 | | |
| 3) Vergütungen an Befreiete, Berechtigte ꝛc. . . | 11,000 | | |
| | | **156,460** | |
| **VI. Verwaltung der Forste:** | | | |
| 1) Besoldungen | | | |
| a. des Ober-Forst-Kollegiums . . . . . | 10,700 | | 1,524 |
| b. der unteren Forstbeamten . . . . . | 129,670 | | 3,913 |
| Zu übertragen . | 140,370 | 391,800 | 42,006 |



Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. | Hauptsumme der Titel. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. |
|---|---|---|---|
| | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
| Uebertragen . | 140,370 | 391,800 | 42,006 |
| 2) Pfändegebühren . . . . . | 13,500 | | |
| 3) Kulturkosten . . . . . | 30,000 | | |
| 4) Forst-Lehr-Anstalt . . . . . | 2,020 | | |
| 5) Kosten des ausserordentlichen Forstschutzes . . . . | . . . . | | 2,400 |
| 6) Gratificationen an Forstlaufer . . . . . | 2,000 | | |
| 7) Unterstützungen an Forstlaufer . . . . . | 200 | | |
| 8) Sonstige Verwaltungskosten . . . . . | 8,200 | | |
| 9) Holzhauerlohn . . . . . | 118,000 | | |
| | | 314,290 | |
| VII. Verwaltung der Jagden: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 3,430 | | 1,650 |
| 2) Verwaltungskosten . . . . . | . . . . | | 596 |
| | | 3,430 | |
| VIII. Verwaltung der Fischereien: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 1,060 | | |
| 2) Verwaltungskosten . . . . . | 920 | | |
| | | 1,980 | |
| IX. Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke: | | | |
| 1) Besoldungen der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction | 9,220 | | 122 |
| 2) Unständige Dienstkosten derselben . . . . . | 800 | | |
| 3) Gehalte ꝛc. der Betriebsbeamten . . . . . | 27,000 | | |
| 4) Zuschuß zur Münze . . . . . | . . . . | | 8,000 |
| | | 37,020 | |
| X. Verwaltung der Gesundbrunnen und Bade-Anstalten: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 3,490 | | 341 |
| 2) Baukosten . . . . . | 2,200 | | 5,113 |
| 3) Sonstige Verwaltungskosten . . . . . | 3,600 | | 360 |
| | | 9,290 | |
| XI. Verwaltung der Posten: | | | |
| 1) Besoldungen . . . . . | 500 | | |
| 2) Unständige Dienstkosten . . . . . | 1,000 | | |
| | | 1,500 | |
| XII. Baukosten: | | | |
| 1) Domanial-Landbauten . . . . . | 54,230 | | |
| 2) —— Wasserbauten . . . . . | 9,000 | | |
| 3) Zollbauten . . . . . | 1,400 | | |
| | | 64,630 | |
| XIII. Bau-, Ziegel- und Viehsteuern . . . | . . . . | 2,000 | |
| XIV. Renten und Passivzinsen . . . . | . . . . | 60,270 | |
| XV. Kapital-Rückzahlungen . . . . . | . . . . | 92,300 | |
| XVI. Unvorhergesehene Ausgaben . . . . | . . . . | 1,000 | |
| XVII. Ausfälle an der Einnahme . . . . | . . . . | 55,000 | |
| F. Ueberhaupt . | . . . . | 1,034,510 | 60,588 |

Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler. | Hauptsumme der Titel. Thaler. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats Thaler. |
|---|---|---|---|
| **C. Kriegsverwaltung:** | | | |
| a. ordinärer Etat: | | | |
| I. Infanterie: | | | |
| 1) Offiziere | 112,800 | | |
| 2) Aerzte | 8,810 | | |
| 3) Mannschaft | 156,430 | 278,040 | |
| II. Cavallerie: | | | |
| 1) Offiziere | 38,840 | | |
| 2) Aerzte | 4,520 | | |
| 3) Mannschaft | 94,660 | | |
| 4) Armee-Gendarmerie | 2,110 | 140,130 | |
| III. Artillerie: | | | |
| 1) Offiziere | 15,610 | | |
| 2) Aerzte | 1,760 | | |
| 3) Mannschaft | 28,510 | 45,880 | |
| IV. Bekleidung | | 37,030 | 190 |
| V. Remonte | | 9,700 | 760 |
| VI. General-Staab: | | | |
| 1) General- und Flügel-Adjutantur | 8,960 | | |
| 2) General-Staab | 7,890 | 16,850 | |
| VII. Divisions- und Brigade-Stäbe | | 16,040 | |
| VIII. Kasernirungs-, Wacht- u. Lazareth-Unterhaltungskosten | | 23,930 | |
| IX. Waffen, Munition und Schießübungen | | 11,900 | |
| X. Unständige Ausgaben, in Beziehung auf die Beträge, jedoch ihrem Gegenstande nach regelmäsig vorkommend | | 9,000 | |
| XI. Kriegs-Verwaltung | | 17,760 | |
| XII. Militärgerichts-Verwaltung | | 4,090 | |
| XIII. Kommandanturen u. deren Dependenzen | | 11,090 | |
| XIV. Kadetten-Corps | | 8,530 | |
| XV. Invaliden-Corps | | 900 | |
| XVI. Unständige Ausgaben | | 12,850 | |
| Zu übertragen | | 643,720 | 950 |

Digitized by Google

| Ausgabe-Titel. | Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler. | Hauptsumme der Titel. Thaler. | Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler. |
|---|---|---|---|
| Uebertragen . | . . . . | 643,720 | 950 |
| b. Ausgaben auffer dem ständigen Etate: | | | |
| I. Aufferordentliche Ausgaben. . . . . | . . . . | . . . . | 8,011 |
| II. Vorübergehende Ausgaben . . . . | . . . . | . . . . | 22,249 |
| c. Pensionen und Unterstützungen: | | | |
| I. Ordinäre Pensionen . . . . . | 63,710 | | |
| II. Unterstützungen . . . . . | 6,000 | | |
| | | 69,710 | |
| d. Aufferordentlicher Bedarf für Neubauten . | . . . . | . . . . | 15,392 |
| G. Ueberhaupt . | . . . . | 713,430 | 46,602 |
| **H. Auswärtige Angelegenheiten:** | | | |
| I. Besoldungen . . . . . | . . . . | 25,500 | |
| II. Diplomatische Kosten . . . . . | . . . . | 9,500 | |
| III. Bundeskosten . . . . . | . . . . | 5,000 | 3,390 |
| H. Ueberhaupt . | . . . . | 40,000 | 3,390 |
| **J. Pensionen und Unterstützungen:** | | | |
| I. Pensionen nach §. 30, 60, 72, 87 und 103 des Staatsdienstgesetzes: | | | |
| 1) des Staatsministeriums . . . . . | 5,950 | | |
| 2) der Rechtspflege . . . . . | 25,630 | | |
| 3) = inneren Landesverwaltung . . . . . | 41,150 | | |
| 4) = Finanzverwaltung . . . . . | 52,810 | | |
| 5) = Kriegsverwaltung (s. Abtheil. G.) . . . | — | | |
| 6) = auswärtigen Angelegenheiten . . . . | 2,040 | | |
| | | 127,580 | |
| II. Unterstützungen nach §. 95, 101, 104 und 105 des Staatsdienstgesetzes: | | | |
| 1) in der Rechtspflege . . . . . | 2,400 | | |
| 2) = = inneren Landesverwaltung . . . . | 6,000 | | |
| 3) = = Finanzverwaltung . . . . . | 8,000 | | |
| 4) = = Kriegsverwaltung (s. Abtheil. G.) . . | — | | |
| | | 16,400 | |
| III. Unterstützungen für beschädigte Holzhauer und deren Hinterbliebenen . . . . | . . . . | 300 | |
| IV. Zuschuß zur Forst-Witwen-Kasse . . | . . . . | 4,240 | |
| J. Ueberhaupt . | . . . . | 148,520 | |

Digitized by Google

| Wiederholung der Ausgaben. | Jahres-Beträge: des ordentlichen Etats. Thaler. | des außerordentlichen Etats. Thaler. | Ueberhaupt. Thaler. |
|---|---|---|---|
| A. Kurfürstlicher Hof | 392,000 | | 392,000 |
| B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate | 67,910 | 4,440 | 72,350 |
| C. Staatsministerium | 49,570 | 430 | 50,000 |
| D. Rechtspflege | 247,860 | 20,150 | 268,010 |
| E. Innere Landesverwaltung | 866,740 | 76,230 | 942,970 |
| F. Finanzverwaltung | 1,034,510 | 60,590 | 1,095,100 |
| G. Kriegsverwaltung | 713,430 | 46,600 | 760,030 |
| H. Auswärtige Angelegenheiten | 40,000 | 3,390 | 43,390 |
| J. Pensionen und Unterstützungen | 148,520 | | 148,520 |
| Hauptbetrag der Ausgaben und zwar: | | | |
| für das Jahr 1840 | 3,560,540 | 211,830 | 3,772,370 |
| = = = 1841 mit Rücksicht auf den muthmaslichen Abgang an dem außerordentlichen Etate | 3,560,540 | 201,640 | 3,762,180 |
| = = = 1842 desgl. | 3,560,540 | 191,440 | 3,751,980 |
| mithin betragen die Ausgaben für die drei Jahre der Finanzperiode | —— | —— | 11,286,530 |
| Hierzu kommt: Vorschuß für die vierte Finanzperiode zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände | —— | —— | 700,000 |
| Gesammtbetrag der Ausgaben, welcher sich mit dem Hauptbetrage der Einnahmen ausgleicht | —— | —— | 11,986,530 |

Digitized by Google

# Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Aeußern und der Justiz,

vom 19ten December 1840,

betreffend die mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Baum- und Fischerei-Vergehen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Baum- und Fischerei-Vergehen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern folgende Uebereinkunft getroffen worden:

## Artikel 1.

Die Kurfürstlich Hessische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld-, Baum- und Fischereifrevel (einschlieslich der Forst- ꝛc. Polizeivergehen), welche ihre Unterthanen in den Waldungen und anderen Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des anderen Gebiets verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft worden seyn, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern begangen worden wären.

## Art. 2.

Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Officianten, sowie die Flurhüter, und sonstige, zur Aufsicht bestellte Diener, haben das Recht, den Frevler, welchen sie betreten und nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, anzuhalten und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben, oder abgeben zu lassen.

Die inländische Polizeibehörde hat jedoch den Frevler sammt den etwa aufgenommenen Protocollen und sonst ergangenen Acten an die Polizeibehörde des Wohnorts desselben abzuliefern.

Jeder Regierung bleibt übrigens unbenommen, an die den Frevlern abgenommenen Gegenstände des Eigenthums derselben sich wegen des zu leistenden Schadens-Ersatzes zu halten.

Die Entscheidung über den Entschädigungs-Anspruch bleibt derjenigen Behörde überlassen, welche wegen der Bestrafung des Frevels als die zuständige eintritt.

## Art. 3.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren und es soll den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und in gesetzlicher Weise verpflichteten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Officianten, Gendarmen, Flur- und Waldwächter u. s. w. auch beziehungsweise Taxatoren aufgenommen werden, von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde auf nöthigenfalls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glauben beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeige-Protocollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen. Die Forst- und Polizei-Officianten sind, wenn sie bei ihren Dienstverrichtungen von Freveln, welche im Gebiete des anderen Staates verübt worden, Kenntniß erlangen, verpflichtet, davon ebenso, als wenn die Frevel in dem Gebiete desjenigen Staates, dem sie angehören, begangen wären, Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Art. 4.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- ꝛc. Eigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den eidlich verpflichteten Forst- und Polizei-Officianten die Befugniß zugestanden, in Ansehung begangener Forst- ꝛc. Frevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß sich dort der angegebene Thäter aufhalte oder der verdächtige Gegenstand befinde, unmittelbar bei der zuständigen Ortsobrigkeit (resp. dem Ortsvorstand) in Antrag zu bringen. Der requirirte Beamte hat eine jede solche Haussuchung in Gegenwart des requirirenden Beamten vorzunehmen und die gefundenen verdächtigen Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen. Von dem hierüber aufzunehmenden Protokolle ist eine beglaubigte Abschrift dem requirirenden Beamten auszufertigen.

So wenig für dieses, als für die Haussuchung findet eine besondere Belohnung Statt.

Auch kann der requirirende Forst- oder Polizei-Officiant verlangen, daß der Förster ꝛc. (in dessen Abwesenheit oder Ermangelung der etwa dazu geeignete Aufseher) des Orts, wo die Haussuchung vorgenommen werden soll, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieser entweder selbst oder durch seinen Gehülfen zu entsprechen hat.

Zugleich hat der Ortsvorstand dahin zu sehen, daß der requirirende auswärtige Forst- ꝛc. Officiant bei dergleichen Nachsuchungen vor Beleidigungen jeder Art geschützt werde.

Pflichtwidrige Unwillfährigkeit der wegen der Haussuchung angegangenen Behörde wird gebührend geahndet werden.

Art. 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Einrichtung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Erhebung und Beitreibung der dem Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümer oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit thunlichster Beschleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannten Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheile der Herrschaft der Behörde vollzogen, welche das Erkenntniß ertheilt hat.

Der zuerkannte Werths- und Schadens-Ersatz, sowie die Pfände- und Angeber-Gebühr und der Strafantheil des Angebers, wo dergleichen nach den von der erkennenden Behörde anzuwendenden Gesetzen bestehen, werden, sofern das Judicat in seinem vollen Umfange überhaupt nicht, oder doch nicht alsbald beigetrieben werden könnte, vorzugsweise aus dem eingegangenen Betrage entnommem und an den betreffenden Beamten des Bezirks, worin der Frevel geschehen ist, zur weiteren Besorgung an die Betheiligten abgeliefert, so, daß nur der alsdann übrig bleibende Theil als Strafe zu vereinnahmen ist.

Art. 7.

Die Kosten, welche bei den Behörden des Landes, wo der Frevel begangen ist, durch Requisitionen der zur Aburtheilung zuständigen Behörden oder sonst entstehen, sind, sofern der Verurtheilte Vermögen besitzt, von diesem, nach Maasgabe der von der requirirten Behörde geschehenen Festsetzung, zu erheben. Hat derselbe

Digitized by Google

kein Vermögen, oder kann eine Verurtheilung nicht erfolgen, so werden nur die baaren Auslagen, zu welchen auch die den Zeugen und Sachverständigen gebührende Vergütung des Wegs und Versäumnisses gehören, diese aber stets alsbald, von dem zuständigen Gerichte ersetzt.

Art. 8.

Die gegenwärtige, auf Reciprocität gegründete Vereinbarung ist vorerst auf sechs Jahre, vom 1sten Januar 1841 an, abgeschlossen worden. Sie soll jedoch, dafern sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums die eine oder die andere Regierung von der ihr zustehenden Kündigungsbefugniß keinen Gebrauch machen würde, als stillschweigend fortgesetzt betrachtet, in beiderseitigen Landen auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und es soll auf deren genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

---

Vorstehende Bestimmungen werden, unter Bezugnahme auf die allgemeine landständische Zustimmung zu den bei Verträgen dieser Art anzuwendenden Grundsätzen zur allenthalbigen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 19ten December 1840.

Die Kurfürstlichen Ministerien

| der | des | der |
|---|---|---|
| Finanzen. | Aeußern. | Justiz. |
| Motz. | v. Steuber. | Mackeldey. |

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr. XIV. — December.


## Gesetz
vom 20sten December 1840,
über verschiedene Gegenstände des Civilrechts.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, über verschiedene Gegenstände des Civilrechts folgendes Gesetz:

### §. 1.
(Forderungen ausländischer Juden an diesseitigen Unterthanen.)

Die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 12ten März 1821 enthaltene Bestimmung wird dergestalt aufgehoben, daß dieselbe auch auf die vor der Verkündigung dieses Gesetzes zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte ferner keine Anwendung mehr leiden soll.

### §. 2.
(Anastasisches Gesetz.)

Die Bestimmungen des Anastasischen Gesetzes (const. 22 und 23 C. mandati) werden dergestalt aufgehoben, daß solche auch auf die vor der Verkündigung dieses Gesetzes Statt gehabten Cessionen keine Anwendung mehr finden sollen, es sei denn, was die zuletzt erwähnten Cessionen betrifft, daß schon früher der Schuldner eine Einrede, Replik ꝛc. darauf gegründet hätte, oder die Schuld in dem vom Cessionar gezahlten Betrage getilgt wäre.

### §. 3.
(Einrede des nicht gezahlten Geldes ꝛc.)

Die zweijährige Frist zur Geltendmachung der Einrede des nicht gezahlten Geldes, zur Anstellung der querela non numeratae pecuniae (const. 14, §. 4. C. de non numerata pecunia) und der auf Zurückgabe des Schuldscheins wegen nicht erfolgter Zahlung gerichteten Condiction (const. 7. C. eod.) wird rücksichtlich der vom 1sten k. M. an ausgestellten Schuldscheine auf sechszig Tage herabgesetzt.

### §. 4.
(Fortsetzung.)

Die Vorschriften des römischen Rechtes in Betreff der im §. 3 erwähnten Rechtsmittel werden dahin authentisch erläutert, daß letztere nur in Ansehung der über Darlehen ausgestellten Schuldbekenntnisse Statt finden.

### §. 5.
(Klagen ꝛc. wegen Injurien.)

Wegen Injurien kann ein Anspruch auf eine blos für die Verletzung der Ehre zu leistende Geld-Entschädigung künftig nicht mehr geltend gemacht, dagegen aber auch vor den Civilgerichten — außer auf Ehrenerklärung — auf Abbitte oder Widerruf in den dazu geeigneten Fällen geklagt werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten December 1840.)

Digitized by Google

## §. 6.

(Verkauf der unbeweglichen Güter Minderjähriger ꝛc.)

Das bestehende Recht, wonach der Verkauf der unbeweglichen Güter Minderjähriger oder anderer unter Curatel stehender Personen nur im Wege des gerichtlichen Ausgebotes zulässig ist, wird aufgehoben; der obervormundschaftlichen Behörde bleibt es jedoch, in sofern sie es den vorliegenden besonderen Umständen nach für rathsam erachtet, unbenommen, die Veräußerungs-Erlaubniß unter dem Vorbehalte eines solchen Ausgebotes zu ertheilen.

Zur Rechtsgültigkeit des Verkaufs der erwähnten Güter ohne gerichtliches Ausgebot ist die obervormundschaftliche Genehmigung der speziellen Bedingungen desselben erforderlich.

## §. 7.

(Form der Errichtung letzter Willen.)

Die in der Verordnung vom 2ten October 1824, die untergerichtliche Aufnahme letzter Willen in den Städten außerhalb des Gerichtslocals betreffend, enthaltene authentische Auslegung des §. 4 der Verordnung vom 4ten August 1801 wegen Aufnahme der Testamente durch die Untergerichte wird auf die §. §. 2, 3, 6 und 7 dieser Verordnung und auf die §. §. 20, 21, 22, 24 und 25 des Titels V. der Hanauischen Untergerichts-Ordnung dergestalt ausgedehnt, daß die in den erwähnten Gesetzstellen angeordnete Zuziehung eines Mitglieds des Stadtraths zu einer jeden in einer Stadt erfolgten oder erfolgenden Aufnahme oder Hinterlegung eines Testaments nur dann, wenn der Richter oder der Actuar gegenwärtig zu seyn verhindert gewesen wäre, für erforderlich erachtet werden soll.

## §. 8.

(Fortsetzung.)

Die zweite Zusatzbestimmung zum §. 2 der Verordnung vom 4ten August 1801, welche der §. 129 der Verordnung vom 28sten December 1816, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Grosherzogthum Fulda betreffend, enthält, wird mit rückwirkender Kraft aufgehoben.

## §. 9.

(Fortsetzung.)

Anstatt der Gerichtsleute, welche nach §. 2, lit. a. der Verordnung vom 4ten August 1801 und §. 20, lit. a. des Titels V. der Hanauischen Untergerichts-Ordnung bei der Aufnahme oder Hinterlegung von Testamenten auf Dörfern im Falle der Nicht-Anwesenheit des Richters oder des Actuars zugegen seyn müssen, können Mitglieder des Gemeinderaths oder des Gemeinde-Ausschusses hinzugezogen werden, und es soll die schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes geschehene Zuziehung zweier anderer in Eidespflicht stehender Männer statt der Gerichtsleute die Nichtigkeit des Testaments nicht zur Folge haben.

## §. 10.

(Form der Erbverträge.)

Alle einen künftigen Privat-Nachlaß oder einzelne Bestandtheile desselben betreffenden Erbverträge, einschließlich der Schenkungen von Todes wegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Anzeige.

Diese Anzeige geschieht bei irgend einem die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübenden Untergerichte, entweder durch mündliche Angabe des Inhaltes des Erbvertrags zu Protocoll oder durch Ueberreichung eines denselben enthaltenden offenen oder verschlossenen Aufsatzes, welcher mit der Unterschrift der Contrahenten versehen seyn muß.

Die Ueberreichung schriftlicher Erbverträge kann auch durch Bevollmächtigte und bei einem Obergerichte geschehen.

Hat jedoch ein Erbvertrag bestimmte Immobilien zum Gegenstande, so müssen insoweit die für

Digitized by Google

die Veräußerung von dergleichen Vermögensstücken unter Lebenden bestehenden Erfordernisse beobachtet werden.

## §. 11.

(Fortsetzung.)

Die im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf die im Art. 14, Nr. 2, der deutschen Bundes-Acte erwähnten Verfügungen der ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen, sowie des vormaligen Reichsadels keine Anwendung.

## §. 12.

(Begründung der dinglichen Klagen ꝛc.)

Die Geltendmachung eines dinglichen Rechts im Wege der Klage oder der Einrede ist bedingt durch die specielle Bezeichnung derjenigen Thatsachen, mittelst welcher der Erwerb des betreffenden dinglichen Rechts Statt gefunden hat.

---

Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten December 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1840. — Nr XV. — December.


## Verordnung
vom 31sten December 1840,

die Abstellung der, unter den deutschen Handwerksgesellen statt findenden, Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 27sten diesjährigen Sitzung am 3ten d. M. zum Zwecke der Abstellung der, unter den deutschen Handwerksgesellen statt findenden, Verbindungen und Mißbräuche, folgenden Beschluß gefaßt:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.“

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten Januar 1841.)

Digitized by Google

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten und die Polizeibehörden insbesondere die, unter den Nrn. 1, 2 und 4 aufgeführten, Bestimmungen sich zur sträcklichen Nachachtung dienen zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten December 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Hanstein.

## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 31sten December 1840,

die Besteuerung der Ausländer, welche im Kurstaate Handel oder sonstige Gewerbe zu treiben beabsichtigen, betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden zur Vollziehung der Bestimmungen, welche im §. 39, Nr. 3, des Gesetzes vom 21sten Juli d. J., die Besteuerung der Gewerbe betreffend, enthalten sind, folgende Vorschriften ertheilt.

### §. 1.

Diejenigen Ausländer, welche in den, im §. 39, Nr. 3, des vorangezogenen Gesetzes unterstellten, Fällen Handel oder sonstige Gewerbe im Kurstaate treiben wollen, haben sich in den Provinzial-Hauptstädten an die Polizei-Direction, in anderen Orten aber an das betreffende Kreisamt, unter Vorlage ihres Reisepasses und der sonstigen Legitimationen, wegen Erlangung eines Gewerbscheins zu wenden.

### §. 2.

Sofern dem beabsichtigten Gewerbsbetriebe kein gesetzliches Verbot und kein polizeiliches Hinderniß entgegensteht, hat die Polizei-Direction beziehungsweise das Kreisamt hierauf einen, auf die Dauer eines Jahres gültigen, Gewerbsschein auszustellen.

Dieser Schein ist mit einer genauen Personbeschreibung des Inhabers zu versehen, auch ist in demselben der Gegenstand des Gewerbes, sowie der Bezirk, worin dessen Ausübung gestattet wird, anzugeben.

Es ist dazu ein Stempel von 1 bis 18 Thalern zu verwenden, dessen Festsetzung in jedem einzelnen Falle nach genommener Rücksprache mit dem Steuer-Inspector erfolgt. Bei dieser Festsetzung ist zu berücksichtigen, ob der Nachsuchende in demselben Kalenderjahre für Gewerbsscheine, welche für andere Bezirke ertheilt worden sind, bereits Stempelgelder erlegt hat, und in dieser Beziehung zu wahren, daß das vorangegebene Maximum niemals überschritten, insbesondere in dem Falle, wenn die Zahlung von 18 Thalern Stempelgelder für Gewerbsscheine in dem betreffenden Jahre dargethan wird, der weitere Gewerbsschein stempelfrei ausgefertigt werde.

### §. 3.

Der durch Einlösung dieses Scheins zu dem darin angegebenen Gewerbsbetriebe berechtigte Ausländer hat denselben stets bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizei-, sowie den Steuer-Beamten und den sonst zur Aufsicht bestellten Dienern vorzuzeigen.

---

Die Behörden und sonst Alle, welche es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 31sten December 1840.

Die Kurfürstlichen Ministerien der Finanzen und des Innern.

Motz. Hanstein.

Digitized by Google

# Uebersicht

der

## Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1840,

## nach der Zeitfolge.


| | | |
|---|---|---|
| 23. Januar. | Gesetz über die Bestrafung der Unterschlagung der Ausgleichungs-Abgaben. | Seite 1 |
| 31. — | Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Bestellung der Gemeinde-Vorsteher und die Ertheilung der Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte in den Standesherrschaften betreffend. | — 3 |
| 6. Februar. | Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Aeußern, die mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend. | — 5 |
| 28. — | Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Aeußern, die Schifffahrt auf der Weser betreffend. | — 7 |
| 18. April. | Verordnung, die Aufhebung der Finanzkammer zu Hanau als Finanz-Deputation betreffend. | — 11 |
| 25. — | Verordnung, die Ueberweisung des ganzen Forstes Densberg hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Treysa betreffend. | — 11 |
| 29. Mai. | Ausschreiben des Ministeriums des Innern, den Schutz gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe der Werke des v. Göthe betreffend. | — 13 |
| 30. — | Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Gerichtsbarkeit über die bisher im Bezirke des Landgerichtes Hanau gelegenen Höfe Trages und Hüttengesäß betreffend. | — 13 |


Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| 24. Juni. | Gesetz über die Verwerthung der Nutzungen aus den Staats-Forsten. | Seite 14 |
| | Tarif der Brennholz-Preise nach den verschiedenen Sortimenten mit Einschluß des Holzhauerlohns und aller Gebühren. | — 16 |
| 25. — | Gesetz, die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend. | — 29 |
| 26. — | Gesetz, die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend. | — 30 |
| 27. — | Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend. | — 32 |
| 1. Auguſt. | Gesetz, betreffend die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben. | — 33 |
| 1. — | Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, über die Vollziehung des Gesetzes vom 26sten Juni d. J., die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend. | — 33 |
| 20. Juli. | Gesetz, die Vergütung der Grundlasten am Steuerkapital in den nach altheſſischer Steuerverfassung veranschlagten Gebietstheilen betreffend. | — 35 |
| 21. — | Gesetz, die Besteuerung der Gewerbe betreffend. | — 36 |
| 6. Auguſt. | Gesetz, den Bezug der Feldrügebuſen betreffend. | — 47 |
| 6. — | Gesetz, die authentische Interpretation des §. 28 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 betreffend. | — 47 |
| 3. Septemb. | Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Aeußern, die mit der freien Hanseſtadt Bremen hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen abgeschloſſene Uebereinkunft betreffend. | — 49 |
| 7. — | Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Erhebung der directen Steuern aus der Gemeinde Reichensachsen betreffend. | — 50 |
| 5. Novemb. | Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Pferde-Ausfuhr betreffend. | — 51 |
| 6. — | Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Vergütung der Thara vom Lumpenzucker betreffend. | — 53 |
| 19. — | Ausschreiben des Ministeriums des Innern, den Schutz der Werke des verstorbenen Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter gegen Nachdruck betreffend. | — 55 |


Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| 10. Decemb. | Verordnung, die Bildung eines Justizamts Herrenbreitungen betreffend. | Seite 55 |
| 12. — | Gesetz, die Anzahl der von den Landgemeinden des Landgerichtes Schmalkalden und des Justizamtes Herrenbreitungen zu stellenden Wahlmänner für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend. | — 56 |
| 12. — | Gesetz, die von den Untergerichten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in den Jahren 1811 und 1812 aufgenommenen Pfandverschreibungen betreffend. | — 56 |
| 18. — | Finanzgesetz für die vierte Finanzperiode von den Jahren 1840, 1841 und 1842. | — 57 |
| | Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1840, 1841 und 1842. | — 59 |
| 19. — | Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Aeußern und der Justiz, betreffend die mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Baum- und Fischerei-Vergehen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern. | — 72 |
| 20. — | Gesetz über verschiedene Gegenstände des Civilrechts. | — 75 |
| 31. — | Verordnung, die Abstellung der, unter den deutschen Handwerksgesellen statt findenden, Verbindungen und Mißbräuche betreffend. | — 79 |
| 31. — | Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Besteuerung der Ausländer, welche im Kurstaate Handel oder sonstige Gewerbe zu treiben beabsichtigen, betreffend. | — 80 |


Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr. I. — Januar.


## Gesetz
vom 18ten Januar 1841,
das Münzwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

### §. 1.

Die Grundlage des Kurhessischen Münzwesens bildet die Silberwährung mit dem Münzgewichte der Mark zu $233,\frac{855}{1000}$ Grammen.

### §. 2.

Der Landes-Münzfuß ist der Vierzehn-Thalerfuß, wonach die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird.

### §. 3.

Die Scheidemünze wird im Sechszehn-Thalerfuße ausgeprägt.

### §. 4.

In Kupfer sollen hundert und dreißig Einheller-Stücke eine Mark wiegen, Stücke von zwei und mehren Hellern nach Verhältniß.

### §. 5.

In Gold sollen 35 einfache Pistolen (Friedrich Wilhelmsd'or) eine Mark wiegen und 260 Grän feines Gold enthalten.

### §. 6.

Alle Geldsorten sollen bei der Ausmünzung den vorgeschriebenen Gehalt und das Gewicht möglichst vollständig erhalten.

An den Goldmünzen darf durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber nur eine solche von $\frac{1}{4}$ Procent nachgesehen werden.

Bei den Zweithaler-Stücken darf die Abweichung für das einzelne Stück im Feingehalte sowohl als im Gewichte nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Bei den einzelnen Thalern und $\frac{1}{3}$ Thalern ist die äußersten Falls zulässige Abweichung ein Grän im Feingehalte und $\frac{1}{2}$ Procent im Gewichte; bei den $\frac{1}{6}$ Thalern ein und ein halb Grän im Feingehalte und ein Procent im Gewichte.

### §. 7.

Der Thaler wird in dreißig Groschen, der Groschen in zwölf Heller eingetheilt.

Die circulirende Kurhessische Kupfermünze erhält den hiernach gesetzlichen Werth. Bei Berichtigung von Steuern, Abgaben und dergleichen Leistungen, welche in einem älteren Münzfuße veranlagt sind, sowie bei Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, welche entstanden sind, ehe gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird die zu erlegende Summe der Heller (Pfennige) auf den neuen Hellerwerth reducirt. Ein dabei sich ergebender Bruchtheil, welcher geringer ist, als ein halber Heller, braucht nicht entrichtet zu werden, statt eines sich ergebenden größeren Bruchtheiles ist ein voller Heller zu zahlen.

Die hiernach erforderlichen Reductionstabellen sollen alsbald bekannt gemacht werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten Januar 1841.)

Digitized by Google

Im 24½ Guldenfuße beträgt der Werth des neuen Groschens ($\frac{1}{30}$ Thaler) drei und einen halben Kreuzer.

## §. 8.

Die Kurhessischen Münzen sollen nie unter den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt werden. Diejenigen Münzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, sowie die, welche zu dem gesetzlichen Münzfuße nicht passen, sollen allmählig zum Einschmelzen eingezogen, und es sollen zu dem Ende dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden ist, stets für voll zu dem Werthe, zu welchem sie gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig ausgegeben werden, bei allen Staatskassen angenommen werden.

## §. 9.

Eine Münzsorte kann nur außer Kurs gesetzt werden, nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und diese wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

## §. 10.

Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth von $\frac{1}{3}$ Thaler erreicht, in Scheidemünze, oder welche den Werth von einem Groschen erreicht, in Kupfermünze anzunehmen (s. §. 13). Alle Staatskassen sind gehalten, Scheidemünze, wenn solche in Summen von 50 Thalern und darüber überliefert wird, gegen grobe Münze nach dem Nennwerthe umzuwechseln.

## §. 11.

Im Privatverkehre bleiben alle nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorten und Zahlungsmittel, worüber Zahler und Empfänger sich einigen, zulässig; es ist jedoch Niemand verbunden, Münzsorten auswärtiger Staaten, welche bei den öffentlichen Kassen nicht zugelassen werden, in Zahlung anzunehmen, es sey denn, daß die Annahme durch ausdrücklichen Vertrag bedungen worden wäre. Auch ist den Contrahenten ein Uebereinkommen über den Kurs solcher fremden Münzen überlassen.

## §. 12.

Die Werthberechnung des Thalers zu einem Gulden acht und vierzig Kreuzern soll zwar noch da zur Anwendung kommen, wo, vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes, Verbindlichkeiten ausdrücklich oder nach herrschendem Gebrauche danach eingegangen waren, jedoch bei künftig im Privatverkehre nach Gulden und Kreuzern verabredeten Zahlungen der Gulden nur zu $\frac{2}{7}$ Thaler gerechnet werden. Von dem Erscheinen dieses Gesetzes an müssen die Werthangaben in öffentlichen Urkunden, in gerichtlichen Entscheidungen und in den Staatsrechnungen nach dem Vierzehnthalerfuße ausgedrückt, daneben aber kann die Berechnung des Betrages nach einem andern Münzfuße angegeben werden.

## §. 13.

Die Bestimmungen der §. §. 7 und 10 dieses Gesetzes sollen vom 1sten Januar 1842 an in Wirksamkeit treten. Die Gültigkeit der bisherigen Silberscheidemünze hört mit dem Ablaufe des Monates April 1842 auf. Die öffentlichen Kassen sollen unter Beobachtung des im §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens verpflichtet werden, diese Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe Münze umzutauschen.

---

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 18ten Januar 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr. II. — Februar.


## Gesetz

vom 11ten Februar 1841,

die Unzulässigkeit der Zwangsarbeitshausstrafe bei Reservisten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände folgendes Gesetz:

Die Aussprechung einer Zwangsarbeitshausstrafe gegen in der Reserve stehende Soldaten findet nicht Statt; vielmehr ist gegen dieselben in den Fällen, in welchen durch die Gesetze eine solche angedrohet wird, eine dieser gleichstehende sonstige Freiheitsstrafe zu erkennen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 11ten Februar 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. v. Loßberg. Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten Februar 1841.)

## Gesetz

vom 26sten Februar 1841,

die Stempelsteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Erwägung, daß die Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822 durch spätere Bestimmungen zahlreiche Veränderungen erfahren hat, auch anderweite Verbesserungen angemessen erscheinen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Vorschriften.

#### §. 1.

Vom 1sten k. M. an soll, unter Aufhebung der von den standesherrlichen und grundherrlichen Justizbeamten und vom Subalternpersonale des Oberappellations-Gerichts und der Obergerichte bisher bezogenen, beziehungsweise der Staatskasse berechneten, Gebühren, jedoch mit Ausschluß der Pedellengebühren, eine Stempelsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden.

Eine Ausdehnung der Stempel-Abgabe auf Gegenstände, welche in diesem Gesetze nicht genannt sind, kann nur vermöge deutlicher Analogie Statt finden (s. übrigens §. 88).

Digitized by Google

§. 2.

Das Aufkommen von dem Stempel, welcher von den ſtandes- und grundherrlichen Behörden zu ihren Dienſtſchriften verwendet wird, ſoll vorläufig zur Hälfte der betreffenden Standes- oder Grund-Herrſchaft, zur anderen Hälfte der Staatskaſſe zufließen. Dagegen tritt eine Entſchädigungs-Verbindlichkeit des Staates, inſoweit von den ſtandes- oder grundherrlichen Dienern bisher bezogene Gebühren in Folge des gegenwärtigen Geſetzes wegfallen, weder dieſen Dienern, noch der Standes- oder Grund-Herrſchaft gegenüber ein.

§. 3.

Vom Stempel ſollen frei bleiben:

1) alle Angelegenheiten, welche nicht das Intereſſe von Privatperſonen, Privat-Anſtalten, Privat-Körperſchaften oder Gemeinden zum Gegenſtande haben;

2) die Angelegenheiten derjenigen Perſonen, welche ihre Armuth glaubhaft darthun, und, ſoviel die gerichtlichen Sachen betrifft, nach Vorſchrift der Verordnung vom 22ſten December 1828 ihre Befähigung zum Armenrechte oder zur vorläufigen Koſten-Aufzeichnung nachweiſen, unbeſchadet jedoch der Beſtimmungen im §. 26 der eben erwähnten Verordnung (ſ. übrigens §. 4);

3) die Angelegenheiten derjenigen inländiſchen milden Stiftungen, welche bisher die Stempel- und Sportelfreiheit genoſſen haben, und welche durch Miniſterial-Ausſchreiben näher bezeichnet werden ſollen; ferner der inländiſchen Kirchen, Schulen und anderer öffentlicher Lehr-Anſtalten;

4) die Verhandlungen (unter welchem Ausdrucke hier und in den nachfolgenden Beſtimmungen auch die Eingaben begriffen ſind) und Verfügungen im Proceſſe, welche von dem Gegner einer zum Armenrechte oder zur vorläufigen Koſten-Aufzeichnung zugelaſſenen klagenden Partei herrühren oder veranlaßt werden, jedoch nur inſoweit, als den Kläger eine Verurtheilung in die deshalbigen Koſten hiernächſt würde treffen können (ſ. Geſetz vom 16ten September 1834, §. 9), und als jene Verhandlungen ꝛc. nicht etwa eine Widerklage zum Gegenſtande haben (ſ. übrigens §. 4);

5) alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen, ſowie alle Verfügungen ausſchließlich der Endsbeſcheide, über Gegenſtände, welche ſchätzbar ſind und den Werth von fünf Thalern nicht überſchreiten;

6) diejenigen Protocolle, Verfügungen und Urkunden der Verwaltungs- und Finanz-Behörden, für welche kein beſonderer Stempel vorgeſchrieben iſt;

7) alle bloßen Erinnerungen an die Entſcheidungen der Behörden auf frühere Eingaben oder Vorträge,

ferner die im §. 1, pos. 2 des Geſetzes vom 16ten September 1834 erwähnten Sollicitationen,

ſowie die Vorſtellungen, worin der Anwalt ſich für ſeine Perſon entſchuldigt;

8) die Geſinde-Dienſtbücher;

9) die Verfügungen der Gemeinde-Behörden;

10) die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande beſtimmten Heimathſcheine;

11) die Rekrutirungs-Angelegenheiten nach Maaßgabe des §. 4 des Geſetzes vom 25ſten October 1834;

12) die Angelegenheiten in Betreff der Bürgergarden nach Maaßgabe des §. 14 des Geſetzes vom 23ſten Juni 1832;

13) die nach dem Geſetze vom 29ſten Februar 1832 vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen über die Entſchädigung für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- und Teichdienſte (ſ. §. 17 des angeführten Geſetzes);

Digitized by Google

14) das ganze Verfahren zum Zwecke der Ablösung der nach dem Gesetze vom 23sten Juni 1832 ablösbaren Lasten, desgleichen die im §. 98 daselbst vorgeschriebene Aufnahme und Bestätigung der Urkunden, die Schuldverschreibungen zur Erborgung des Ablösungskapitals und alle sonstigen Urkunden, welche die Beförderung des Ablösungsgeschäfts erweislich zum Zwecke haben, jedoch unter den in den §§. 108, 109 u. 111 des gedachten Gesetzes erwähnten Ausnahmen und Beschränkungen, sowie die Eingaben bei den Lehnhöfen in Bezug auf die, im Wege der Provocation oder des Vertrages abgelöseten, lehnbaren Realrechte, und die in Betreff der erforderlichen Lehns-Surrogationen auszufertigenden Urkunden;

15) alle Verträge und sonstigen Verhandlungen und Verfügungen zum Zwecke der Verkoppelung von Grundstükken, einschließlich des Ueberschreibens in den Steuerbüchern, sowie der dabei etwa Statt findenden Vertheilung von Grund-Abgaben (s. jedoch §. 65, Abs. 2);

16) die Angelegenheiten wegen Theilung der hinsichtlich der Viehhute bestehenden Gemeinschaften, nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 25sten October 1834;

17) die Sachen, welche die gerichtliche Leitung und Beaufsichtigung der Vormundschaften und Curatelen, wozu auch die Anordnung der Vormundschaft, sowie die Inventar-Aufnahme zu rechnen, betreffen, in dem Falle, wo die Einkünfte des Pflegbefohlenen, mit Ausschluß etwaiger Kapital-Einnahmen, nach Bestreitung der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren;

18) die den Vormundschafts- und sonstigen Verwaltungs-Rechnungen beigefügten Belege;

19) alle Verhandlungen und Verfügungen in dem Concursverfahren, sowie in den von dem Concurs-Curator oder gegen denselben anhängig gemachten Rechtsstreiten, insoweit die deshalbigen Kosten der Concursmasse zur Last fallen würden (s. §. 4);

20) alle Verhandlungen und Verfügungen in dem gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, oder zwischen Zunftgenossen als solchen, mit Ausnahme der Enderkenntnisse;

21) dasjenige Executivverfahren, welches bei den Untergerichten zur Beitreibung der Gemeinde-Abgaben und der übrigen auf dem Orts-, Kirchen-, Gemeinde- oder anderem öffentlichen Verbande beruhenden Schuldigkeiten, desgleichen des Schulgeldes für die Bürger- und Landschulen Statt findet;

22) die Verhandlungen und Verfügungen in dem nach Maaßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 16ten Juni 1815, des Auszugs Geheimenraths-Protocolls vom 10ten Februar 1818 und der Ministerial-Ausschreiben vom 30sten October 1823, 24sten Januar 1827 und 16ten Juni 1827 Statt findenden gerichtlichen Beitreibungs-Verfahren;

23) das Verfahren, welches die Einziehung von Kosten der Anwälte oder Sachwalter zum Gegenstande hat, jedoch nur für sie selbst und deren Erben (s. §. 4);

24) die Beschwerden wegen Justizverzögerung und zu hoher Gebühren-Ansätze und das deshalbige weitere Verfahren nach Maasgabe des Gesetzes vom 11ten August 1832, §. 2, und des Gesetzes vom 16ten September 1834, §. 45, Abs. 2 (s. §. 4);

25) die bei Gericht aufbewahrten General- und Special-Währschafts- und Hypotheken-Protocolle, Eheprotocolle, General-Schuldbekenntniß-Protocolle und General-Protocolle über Handelsgesellschaften;



Digitized by Google

26) die im §. 7 des Gesetzes vom 26sten März 1838, die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend, erwähnten Angelegenheiten;

27) die Beglaubigungen der Unterschriften der Rotterwerber unter den Allodifications-Urkunden;

28) die im §. 41 des Gesetzes vom 16ten September 1834 erwähnten Bescheinigungen der Secretare der oberen Gerichte über Wahrung der Berufungs-Einführungsfrist;

29) die Verhandlungen und Verfügungen in gerichtlichen Strafsachen im Allgemeinen, insoweit nicht ein Zahlungsfähiger in die Kosten verurtheilt wird (s. §. 4);

30) die Verhandlungen und Verfügungen erster Instanz in den, zur untergerichtlichen Zuständigkeit an und für sich gehörigen, Straffällen, einschlieslich der von dem Weserzollrichter innerhalb des untergerichtlichen Strafmaaßes abzuurtheilenden, jedoch mit Ausnahme der Urtheile und der erbetenen Abschriften;

31) die untergerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen in den Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafsachen, in den Orts- und Feld-Polizei-Gerichts-Sachen, und in dem Verfahren wegen der Schulversäumnisse, mit Ausnahme der besonders verlangten Abschriften und der auf den Grund einer nöthig gewordenen besonderen Untersuchung ertheilten Urtheile;

32) die Verhandlungen und Verfügungen in Militär-Strafsachen, welche reine Militär-Verbrechen oder Vergehen, oder solche gemeine Vergehen zum Gegenstande haben, welche die Strafbefugniß der Gouvernements-, Commandantur-, Regiments- und dergleichen Gerichte nicht überschreiten (s. Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 2);

33) die Scheine über die zu öffentlichen Kassen geschehenen Zahlungen oder Hinterlegungen;

34) Rechnungen über Forderungen an den Staat, welche bei den betreffenden Behörden im Verwaltungswege eingereicht werden;

35) Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse, sowie aus denjenigen anderen Kassen, welche in dieser Beziehung der Staatskasse durch Ministerial-Ausschreiben werden gleichgestellt werden, einschließlich deren Anlagen;

36) Bürgscheine über das für empfangenes Gehölze aus den Staatswaldungen zu zahlende Forstgeld;

37) die Concessionen, soweit sie nicht im §. 72 genannt sind;

38) die Dispensationen von dem gesetzlichen Confirmationsalter, für welche auch sonstige Abgaben nicht entrichtet werden sollen;

39) die Bescheinigungen über Entrichtung der Abgaben Behufs der Veräußerung oder Verpfändung von Grundeigenthum;

40) alle Urkunden, welche zu den Lehns-Conferenz-Protocollen vorgelegt werden.

## §. 4.

Die Befreiung vom Stempel ist jedoch in Beziehung auf die bei den Gerichten verhandelten Angelegenheiten eine blos vorläufige in den im vorhergehenden Paragraph unter den Nrn. 2, 4, 7, Satz 2, 19, 23, 24 und 29 erwähnten Fällen.

Die nachträgliche Einziehung dieser einstweilen zu notirenden Stempelbeträge erfolgt:

zu 2, insofern nicht etwa ein zahlfähiger Gegner dieselben zu tragen hat, — von der zum Armenrechte zugelassenen Partei alsdann, wenn dieselbe später zu einiger Wohlhabenheit gelangt ist, und von demjenigen, welchem die vorläufige Kostenaufzeichnung zugestanden worden, sobald die dargelegte Zahlungsunfähigkeit hinweggefallen ist;

Digitized by Google

zu 4, 23 und 29 von derjenigen zahlungsfähigen Partei, welcher nach beendigtem Verfahren die betreffenden Kosten zur Last fallen, und zwar zu 23, nach Maaßgabe der im §. 24 der Verordnung vom 12ten Juni 1818 enthaltenen weiteren Vorschrift;

zu 7, Satz 2 von dem zum Ersatze des Stempels verurtheilten zahlungsfähigen Gegner;

zu 19, von demjenigen Liquidanten, beziehungsweise dem Gegner des Concurs-Curators, gegen welchen eine Verurtheilung in die Kosten ausgesprochen ist, und

zu 24, nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 2 des Gesetzes vom 11ten August 1832, die Beschwerden über Verzögerungen in der Rechtspflege betreffend (s. auch Gesetz vom 16ten September 1834, §. 45, Absatz 2).

## §. 5.

Den Gerichten steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen, in welchen etwa durch ein nicht den Parteien oder deren Vertretern zur Last fallendes Versehen oder Hinderniß besondere Verfügungen oder ein besonderes Verfahren bei ihnen nothwendig werden, Stempelfreiheit dafür ausnahmsweise anzuordnen.

Auch darf in den Fällen, wo nach dem Ermessen der Behörden die durch besondere factische Verhältnisse bedingte Stempelpflichtigkeit, die Größe oder die Thunlichkeit der Erhebung des Stempels zweifelhaft erscheint, die Verwendung desselben bis zum Schlusse der einzuleitenden factischen Ermittelung ausgesetzt werden.

## §. 6.

In den Prozessen der im §. 3 unter 1, 2 und 3 als stempelfrei bezeichneten Personen, Anstalten und Körperschaften sollen, im Falle ein stempelpflichtiger oder nur die vorläufige Stempelfreiheit genießender, Gegner (s. §. 4) zur Kostenerstattung verurtheilt wird, von diesem auch die Beträge derjenigen Stempel eingezogen werden, welche auf Seiten der Ersteren bei nicht Statt findender Stempelfreiheit zu verwenden gewesen wären, jedoch nur, insoweit dies unbeschadet der vollständigen Befriedigung dieser Personen geschehen kann.

## §. 7.

Im Falle der Streitgenossenschaft eines Stempelpflichtigen mit einem stempelfreien Betheiligten (s. §. 3) kommen die im §. 22 der Verordnung vom 22sten December 1828 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

## §. 8.

Wenn die dem Stempel unterworfenen Verhandlungen und Verfügungen nicht auf das vorschriftsmäßige Stempelpapier selbst geschrieben werden, so soll dieses mit genauer, durch den Stempel-Abdruck hindurch zu schreibender Angabe der Schrift, wozu solches gehört, umgelegt, beziehungsweise den Acten beigefügt werden. In dem einen, wie in dem anderen Falle ist übrigens das erforderliche Stempelpapier in ganzen unzerschnittenen Bogen zu verwenden.

## §. 9.

Die Stempelbeträge werden von dem betreibenden Theile, beziehungsweise demjenigen erhoben, welcher die dem Stempel unterworfenen Verhandlungen, Verfügungen oder sonstigen Handlungen veranlaßt hat.

Insbesondere sind in Sachen der bürgerlichen Rechtspflege die vorgeschriebenen Stempel von dem betreibenden Theile (Kläger, Widerkläger, Adjudicatar bei Zwangs-Versteigerungen, Appellant ꝛc. ꝛc.) zu erheben, ohne Rücksicht auf die Frage, wer die Kosten nach dem Inhalte des Erkenntnisses zu tragen habe.

Dem sachführenden Anwalte liegt sowohl bei den oberen als unteren Gerichten die Verbindlichkeit der baaren Auslösung der erfolgenden Ver-

Digitized by Google

fügungen, hinsichtlich des Endsbescheidsstempels jedoch nur in dem Falle ob, wo entweder der Betrag desselben sechs Thaler nicht übersteigt, oder der Anwalt eine im Auslande wohnende Partei vertritt.

## §. 10.

Bei zweiseitigen Verträgen wird der Stempel von den Hauptcontrahenten zu gleichen Theilen und von den auf einer Seite etwa stehenden mehreren Theilhabern nach dem Verhältnisse ihres Antheils getragen. Die letztere Vorschrift findet auch auf einseitige Verträge Anwendung. Wenn jedoch eine besondere Uebereinkunft über Tragung der Stempelgebühr von den Betheiligten getroffen ist, so ist in Gemäßheit derselben der Stempel zu erheben.

## §. 11.

Zum Zwecke der Stempel-Erhebung dürfen die Ausfertigungen bis zu vollständiger Berichtigung des Stempelbetrages von den Behörden zurückgehalten werden. Auch steht den Behörden die Befugniß zu, den, mehreren Contrahenten zur Last fallenden, Stempelbetrag von Einem derselben, welcher seinen Regreß gegen die Mitbetheiligten behält, einzuziehen.

Die Gerichtsbehörden haben die bei ihnen rückständigen Stempelbeträge von Amtswegen beizutreiben. Im übrigen kommen Behufs der Beitreibung rückständiger Stempelbeträge die Vorschriften über die Beitreibung der Staats-Abgaben überhaupt zur Anwendung.

## §. 12.

Die dem Stempel unterworfenen, mehr als einen Bogen haltenden Schriften bedürfen zu jedem weiteren Bogen nach dem ersten, wenn dafür weder Stempelfreiheit angeordnet, noch ein höherer Stempelsatz besonders vorgeschrieben ist (s. namentlich §. 14), eines Stempels von 1 gGr. dergestalt, daß der für die betreffende Schrift angeordnete höhere Stempel lediglich zum ersten Bogen derselben erfordert wird.

## §. 13.

Bei dem Ober-Appellationsgerichte und bei den Obergerichten, mit Ausnahme der bei den summarischen Gerichten der letzteren verhandelten Sachen ist der Stempel für Terminsprotocolle (§. 25, Nr. 1) zu dem Protocolle eines jeden Termins zu erheben.

Bei den Untergerichten und den summarischen Gerichten der Obergerichte ist der angeordnete Werthstempel für Terminsprotocolle (§. 26, Nr. 1, 2 und 3) nur einmal in jedem Processe, und zwar nur zu dem ersten Bogen des Termins-Protocolls zu verwenden; die übrigen Bogen dagegen sind stempelfrei. Im Falle der Anstellung einer Widerklage wird der vorbemerkte Werthstempel für diese besonders verwendet.

Der Protocollstempel in Straffachen (§. §. 25 und 26) ist in jedem ersten Bogen der an einem Tage überhaupt aufgenommenen Verhörs-Protocolle zu erheben, wogegen die übrigen Bogen stempelfrei sind.

In andern gerichtlichen Angelegenheiten außer Proceß- und Straffachen, desgleichen bei den Protocollen der Notare, ist der Protocollstempel zu jedem Bogen des in einem oder mehreren Terminen aufgenommenen Protocolls, der Stempel für die Protocolle über die Hinterlegung eines letzten Willens oder Nachtrags dazu (§. 55), sowie über Versteigerungen beweglichen Vermögens (§. 51), jedoch lediglich zum ersten Bogen des betreffenden Protocolls, anzuwenden.

Der Stempel für die Protocolle in unstreitigen Zunftsachen (§. 27) wird in jeder Sache nur einmal, und zwar zu dem ersten Bogen des Protocolls verwendet; die etwaigen weiteren Bogen sind stempelfrei.

Digitized by Google

## §. 14.

Der für Verfügungen oder andere amtliche Urkunden angeordnete Stempel wird, wenn dieselben ausgefertigt werden, zu dem ersten Bogen der ersten oder Haupt-Ausfertigung verwendet, außerdem aber den Acten kassirt beigefügt. Zu den weiteren Bogen der gedachten Ausfertigung, sowie zu den sämmtlichen Bogen der etwaigen zweiten oder weiteren Ausfertigungen ist der für Abschriften bei der betreffenden Behörde vorgeschriebene Stempel (§. 30) erforderlich.

## §. 15.

In Proceßsachen richtet sich die Größe des für Protocolle (s. §. 26), Verfügungen (s. §. 28, jedoch auch rücksichtlich der Endsbescheide §. 17) und Zeugen- ꝛc. Abhörungen (s. §. 35) vorgeschriebenen Werth-Stempels stets nach dem Werthe des gesammten zur Zeit noch streitigen Gegenstandes des Processes, einschließlich etwaiger Zinsen und Nutzungen, und ausschließlich der Kosten.

Im Falle der Erhebung einer Widerklage wird der Stempel für Verfügungen und Zeugen-Abhörungen, insofern sie die Vorklage und die Widerklage betreffen, nach dem Gesammtwerthe der zusammen zu rechnenden Gegenstände beider bestimmt, und dem Widerkläger oder dem sonst das Verfahren in Ansehung der Widerklage betreibenden Theile derjenige Betrag zur Last gesetzt, um welchen der Stempel wegen der Mitberücksichtigung der Widerklage etwa sich erhöhet.

Betrifft die Verfügung oder die Zeugen-Abhörung die Vorklage oder die Widerklage allein, so bestimmt sich der Stempel lediglich nach dem Gegenstande der einen oder der anderen.

## §. 16.

Der Stempel für Enderkenntnisse wird bei jedem Gerichte in einem und demselben Processe nur einmal erhoben, vorbehaltlich jedoch der getheilten Erhebung des vollen Stempelbetrages zu mehreren Erkenntnissen in dem im §. 17, Abs. 3, erwähnten Falle.

Findet, nachdem über die Begründung eines Rechtsanspruchs überhaupt erkannt worden, nachher zur Feststellung des Quantums noch ein Liquidations-Verfahren vor demselben Gerichte Statt, so ist bei Ertheilung des darin weiter erfolgenden Enderkenntnisses, neben dem entsprechenden Verfügungsstempel, die etwa sich ergebende Differenz zwischen dem früher angewendeten Endsbescheid-Stempel und demjenigen höheren Betrage desselben, welcher nach der nunmehr geschehenen Feststellung zu verwenden gewesen wäre, nachträglich zu erheben.

## §. 17.

Bei der Berechnung des Betrages oder Werthes, wonach der Stempel zu dem Enderkenntnisse zu bestimmen ist, kommt es lediglich auf den Gegenstand an, rücksichtlich dessen der fragliche Bescheid ergeht, einschließlich der etwaigen Zinsen und Nutzungen bis zum Tage des Bescheids und ausschließlich der Kosten.

Im Falle einer Widerklage ist deren Gegenstand bei Ansetzung der Stempel-Abgabe für das Enderkenntniß dergestalt in Anschlag zu bringen, daß derselbe zu dem der Vorklage hinzugerechnet und nach dem Gesammtwerthe beider der Stempel bemessen wird. Der Betrag, um welchen hiernach der Stempel etwa sich erhöhet, wird von dem Widerkläger oder dem sonst das Verfahren in Ansehung der Widerklage betreibenden Theile erhoben.

Wenn in den Rechtsstreiten, in welchen mehrere Klag-Ansprüche geltend gemacht werden, über die verschiedenen Posten ausnahmsweise zu verschiedenen Zeiten endlich erkannt wird, so ist zu den weiteren Enderkenntnissen nur ein nach dem Gesammtwerthe sämmtlicher Posten zu bestimmender Stempelbetrag, unter Abrechnung des zu den früheren Enderkenntnissen bereits erhobenen Stempels zu verwenden.

Digitized by Google

§. 18.

Betrifft eine Urkunde mehrere in einem natürlichen Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, welche verschiedenen Stempeln unterworfen sind, so ist deren höchster anzuwenden.

Werden aber mehrere Geschäfte ohne jenen Zusammenhang zu Gegenständen einer und derselben Urkunde gemacht, so ist für diese ein Stempel im Betrage der für sämmtliche Geschäfte vorgeschriebenen Stempelsätze zusammen genommen erforderlich.

§. 19.

In Ansehung des nach Procenten bestimmten Werthstempels gilt die Regel, daß von 50 Thalern an — diese einschließlich — das Hundert für voll gerechnet, dagegen der Betrag unter 50 Thalern nicht in Anschlag gebracht wird, in sofern nicht dafür eine Stempel-Abgabe besonders angeordnet ist.

§. 20.

Die bei Berechnung der Stempel-Abgabe sich etwa ergebenden Beträge bis zu einem halben Groschen einschließlich werden nicht erhoben. Für die Beträge über einen halben Groschen bis 1 gGr. wird ein Stempel von 1 gGr. verwendet.

§. 21.

Wenn der über die Größe des Stempels entscheidende Werth eines an sich schätzbaren Gegenstandes aus den Verhandlungen nicht hervorgeht, so kommen Behufs dessen Ermittelung folgende Vorschriften zur Anwendung:

1) Bei den Verkäufen ist der festgesetzte Kaufpreis und der Kapitalwerth der vorbehaltenen Nutzungen oder ausbedungenen Leistungen derjenige Werth, welcher bei Berechnung der Stempel-Abgabe zu Grunde gelegt wird.

2) Bei immerwährenden Nutzungen gilt das Zwanzigfache und bei Nutzungen auf Lebenszeit das Zehnfache ihres einjährigen Betrages oder Werthes als Kapitalwerth.

3) Bei Erbleihen und dergleichen bildet sich der dem Stempel unterworfene Werth aus dem Laudemium mit Hinzurechnung des zwanzigfachen Betrages oder Werthes der jährlichen Leistung.

4) Bei Tauschverträgen kommt der Werth nur des einen der beiden Tauschgegenstände, und zwar desjenigen, welcher den höchsten Werth hat, rücksichtlich der Stempel-Abgabe in Anschlag.

5) Bei Berechnung des Werthes der Früchte und übrigen Naturalien sind die in dem Gesetze vom 31sten März 1835 bestimmten Normalpreise anzuwenden. Alle übrigen in dem gedachten Gesetze nicht erwähnten Naturalien sind nach billigem Ermessen, mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise, in Geld anzuschlagen.

§. 22.

Sollte der Werth eines Gegenstandes mit Rücksicht auf die im vorhergehenden Paragraph ertheilten Vorschriften nicht zu ermitteln stehen, so soll die Behörde den Werth von dem Betheiligten angeben lassen, und, falls die Angabe glaubwürdig erscheint, den Stempel hiernach bestimmen. Wenn jedoch Gründe vorhanden sind, die Angabe des Betheiligten für unrichtig zu halten, so hat die Behörde eine Abschätzung durch Sachverständige zu veranlassen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den einzelnen, dem Stempel unterworfenen Gegenständen und der Größe des Stempelbetrages.

#### I. Eingaben ꝛc.

§. 23.

Die schriftlichen Eingaben an den Landesherrn in Staatssachen, an die Ministerien und die oberen Staatsbehörden be-

Digitized by Google

dürfen eines Stempels von 2 gGr.; zu Duplicaten derselben, — sowie zu den Eingaben an die unteren Staatsbehörden (unter welchem Ausdrucke hier und an den betreffenden anderen Stellen dieses Gesetzes auch die standesherrlichen und grundherrlichen Gerichte begriffen sind) ist nur ein Stempel von 1 gGr. anzuwenden.

Ein Stempel von 1 gGr. ist ferner auch zu den bei den Staatsbehörden eingereichten Urkunden erforderlich, insofern nicht ein höherer Stempel für dieselben wegen ihres Gegenstandes besonders angeordnet ist (vergl. auch rücksichtlich der Anlagen §. 24).

## II. Anlagen.

### §. 24.

Jede Anlage sowie jede Unteranlage einer dem Stempel unterworfenen Schrift muß als solche, wenn sie nicht wegen ihres Inhaltes einem eigenen Stempel nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Bogen mit einem Stempelbogen von 1 gGr. versehen werden.

## III. Protocolle.

### §. 25.

Bei dem Ober-Appellationsgerichte und den Obergerichten werden erhoben:

1) für die Aufnahme eines Terminsprotocolls in solchen Processen, welche nicht vor den summarischen Gerichten der Obergerichte verhandelt werden,
   zum ersten Bogen ein Stempel von . . . . . 4 gGr.
   zu jedem folgenden Bogen von . . . . . 3 =
   (vergl. auch §. 13);
2) zu den Verhörsprotocollen in Strafsachen ein Stempel von 4 gGr. (vergl. auch §. 13);
3) zu den Protocollen in andern als Proceß- und Strafsachen, mit Ausnahme des Protocolls über die Hinterlegung eines letzten Willens oder Nachtrags dazu (s. §. 55) und über Versteigerungen beweglichen Vermögens (s. §. 51), ein Stempel von 1 gGr. (vergl. auch §. 13).

Zu den Protocollen bei den summarischen Gerichten der Obergerichte wird der im §. 26 für die Protocolle bei den Untergerichten vorgeschriebene Stempel angewendet (vergl. auch §. 13).

### §. 26.

Der Protocollstempel bei den Untergerichten in Civilproceßsachen (vergl. §. 13) beträgt für den ersten Termin:

| | |
|---|---|
| 1) in Sachen von einem Werthgegenstande über 5 bis 10 Thaler einschließlich . . . . . | 1 gGr. |
| 2) in Sachen von einem Werthgegenstande über 10 bis 25 Thaler einschließlich . . . . . | 2 = |
| 3) in Sachen von einem unschätzbaren oder den Werth von 25 Thalern übersteigenden Gegenstande . | 4 = |

In Strafsachen ist von den Untergerichten (s. jedoch §. 3, Nr. 30) ein Protocollstempel von 2 gGr. anzuwenden (s. §. 13).

Zu den Protocollen der Untergerichte in andern, als Proceß- und Strafsachen, desgleichen zu den Protocollen der Notare (§. 13, Abs. 4) wird ein Stempel von 1 gGr. verwendet, ausschließlich jedoch der Protocolle über die Aufnahme oder Hinterlegung eines letzten Willens oder Nachtrags dazu (s. §. 55), und der Protocolle über die Versteigerung beweglichen Vermögens (s. §. 51).

### §. 27.

Für die Protocolle in unstreitigen Zunftsachen wird ein Stempel von 6 gGr. erhoben (vgl. §. 13, Abs. 5).



Digitized by Google

## IV. Verfügungen.

### §. 28.

Zu den Verfügungen der nachgenannten Behörden, für welche ein besonderer Stempel nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes nicht angeordnet ist, wird verwendet:

1) bei dem Ober-Appellationsgerichte und den übrigen oberen Gerichten:

A. in Proceßsachen,

a] bei dem Ober-Appellationsgerichte:

| | |
|---|---|
| in Sachen über 5 Thaler bis zu 25 Thaler einschließl. ein Stempel von . . . . . | 8 gGr. |
| in Sachen über 25 Thaler bis zu 50 Thaler einschließl. ein Stempel von . . . . . | 12 " |
| in Sachen über 50 Thaler bis 200 Thaler einschließl. ein Stempel von | 16 " |
| in Sachen über 200 Thaler, sowie von unschätzbarem Werthe . . | 18 " |

b] bei den Obergerichten:

| | |
|---|---|
| in Sachen über 5 Thaler bis zu 25 Thaler einschließlich, ein Stempel von . . . . . | 4 " |
| in Sachen über 25 Thaler bis zu 50 Thaler einschließl. ein Stempel von . . . . . | 6 " |
| in Sachen, deren Gegenstand unschätzbar ist, oder über 50 Thaler an Werth hat, ein Stempel von | 10 " |

B. in Untersuchungssachen,

| | |
|---|---|
| bei dem Ober-Appellationsgerichte, ein Stempel von . | 16 " |
| bei den übrigen oberen Gerichten, ein Stempel von . . . . . | 8 " |

C. in andern als Proceß- und Strafsachen

| | |
|---|---|
| bei dem Ober-Apellationsgerichte und den übrigen oberen Gerichten, ein Stempel von . . . . . | 4 gGr. |

2) bei den Untergerichten in Proceßsachen, und zwar:

| | |
|---|---|
| in Sachen, deren Gegenstand einen Werth über 5 bis 10 Thaler einschließlich hat, ein Stempel von | 1 gGr. |
| in Sachen, deren Gegenstand einen Werth über 10 bis 25 Thaler einschließlich hat, ein Stempel von | 2 " |
| in Sachen, deren Gegenstand unschätzbar ist, oder einen Werth über 25 Thaler hat, ein Stempel von | 4 " |

3) bei den Untergerichten in Strafsachen (s. jedoch §. 3, Nr. 30), und zwar bei den Weserzollrichtern in den Fällen, welche mit einer, das untergerichtliche Strafmaaß übersteigenden Strafe bedrohet sind, ein Stempel von 2 gGr.;

4) bei den Untergerichten in andern als Proceß- und Strafsachen, ein Stempel von 1 gGr.;

5) bei den Regierungen als Lehenhöfen, ein Stempel von 4 gGr.

## V. Abschlägige Verfügungen der Staatsbehörden auf wiederholte Gesuche.

### §. 29.

Für die Verfügungen der obersten und oberen Verwaltungs- und Finanz-Behörden, wodurch ein Gesuch zum zweiten oder ferneren Male abgeschlagen wird, wird ein Stempel von 6 gGr. erhoben.

Für die abschlägigen Verfügungen der unteren Verwaltungs- und Finanz-Behörden, wodurch ein Gesuch zum zweiten und ferne-

Digitized by Google

ren Male abgeschlagen wird, ist ein Stempel von 4 gGr. anzuwenden.

Für die abschlägigen Verfügungen auf wiederholte Begnadigungs-Gesuche kann nach Befinden ein Stempel von 4 gGr. erhoben werden.

## VI. Abschriften.

### §. 30.

Für Abschriften soll, statt des vorhinnigen Stempels und der Abschriftsgebühren, bei allen Behörden, bei welchen das Einkommen für Abschriften zur Staatskasse fließt, für jeden Bogen ein Stempel von 3 gGr. verwendet werden.

Zu den bei den unteren Gerichtsbehörden und den Notaren angefertigten Abschriften, ingleichen zu den Auszügen aus Kirchenbüchern wird jedoch nur ein Stempel von 1 gGr. angewendet.

## VII. Copien von Zeichnungen, Karten-Extracte.

### §. 31.

Für Flurkarten-Extracte, sowie für das Copiren sonstiger Zeichnungen und Risse wird ein nach Maasgabe des dazu erforderlichen Zeitaufwandes von der betreffenden Behörde zu bestimmender Stempel, jedoch niemals unter 6 gGr., erhoben. Insbesondere soll für einen gewöhnlichen Karten-Extract ein Stempel von 8 gGr., für einen größeren solchen Extract ein Stempel von 12 gGr. bis 1 Thaler genommen werden. Für Copien ganzer Flurkarten oder einzelner Blätter derselben wird der Stempelsatz von der oberen Steuerbehörde bestimmt.

Werden die Karten-Extracte und Copien von Beamten angefertigt, welche sich noch im Bezuge der dafür zu entrichtenden Gebühren befinden, so beträgt der Stempel für dieselben überhaupt nur 1 gGr.

## VIII. Beglaubigungen.

### §. 32.

Für die durch Staatsbeamten bewirkte Beglaubigung von Abschriften, sowie der Unterschrift von Privatpersonen, ausschließlich derjenigen Beglaubigungen, für welche der Beglaubigende eine Gebühr beziehet, ist ein Stempel von 4 gGr. zu verwenden.

Bei der Beglaubigung von Abschriften wird, wenn dieselben über zwei Bogen stark sind, der nach dem Vorstehenden bestimmte Stempelsatz um 1 gGr. für jeden weiteren Bogen nach dem zweiten erhöhet.

Für die Beglaubigung einer bei der beglaubigenden Behörde selbst angefertigten Abschrift wird ein besonderer Stempel nicht erhoben.

## IX. Vollmachten.

### §. 33.

Zu einer jeden eingereichten, oder zu den Acten erklärten Vollmacht ist für Geschäfte bei den unteren Gerichten ein Stempel von 2 gGr., bei den oberen Gerichten, sowie bei anderen oberen Staatsbehörden aber ein Stempel von 4 gGr. erforderlich, unbeschadet jedoch der Verwendung eines besonderen Stempels für die etwa noch hinzukommende Beglaubigung der Unterschrift.

Auf die Bestellung bloser Insinuations-Mandatare und Substituten findet dieser Stempel keine Anwendung.

## X. Bescheinigungen.

### §. 34.

Für die Bescheinigungen der oberen Gerichte (mit der Ausnahme im §. 55), sowie der oberen Staats-Verwaltungs- und Finanzbehörden ist ein Stempel von 12 gGr. erforderlich.



Digitized by Google

Zu den Bescheinigungen der Secretare der oberen Gerichte wird ein Stempel von 6 gGr. verwendet (s. jedoch §. 3, pos. 28).

Einem gleichen Stempel unterliegen die Bescheinigungen der Untergerichte (ausschließlich des Falles im §. 55).

Die Bescheinigungen in unstreitigen Zunftsachen sind einem Stempel von 6 gGr. unterworfen.

Für die Bescheinigungen der Renterei- und directen Steuerbeamten wird ein Stempel von 4 gGr. erhoben (s. §. 3, Nr. 39).

## XI. Abhörung von Zeugen und Sachverständigen.

### §. 35.

Für die Abhörung von Beweiszeugen, von Gegenbeweis-Zeugen und von Sachverständigen in Proceßsachen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Abhörung, welche nur die Ergänzung mangelhafter Aussagen bezweckt, wird, und zwar wo der Protocollstempel stattfindet, neben diesem bei allen Gerichten erhoben:

1) in Sachen über 5 bis zu 50 Thlr. einschließlich ein Stempel von . . 2 gGr.

2) in Sachen über 50 Thlr. oder von unschätzbarem Werthe ein Stempel von . . . . . 4 =

Umfaßt das Verhörsprotocoll mehr als einen Bogen, so tritt für jeden weiteren ein Stempel von 1 gGr. hinzu.

## XII. Aufsicht bei Einsicht der Acten.

### §. 36.

Für die Aufsicht der Repositare der oberen Gerichte bei der einem Betheiligten gestatteten Einsicht der Acten wird ein Stempel erhoben von überhaupt 4 gGr., mit Ausschluß jedoch des in dem §. 31 des Gesetzes vom 16ten September 1834 erwähnten Falles.

## XIII. Erkenntnisse.

### A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

### §. 37.

Zu den eine endliche Entscheidung über einen streitigen Anspruch (s. §. 17) enthaltenden, nicht alsbald (ohne vorgängige Gestattung von Verhandlungen) die Klage zurückweisenden Erkenntnissen der Gerichte, sowohl Bescheiden als Remissorialen, soll verwendet werden:

a) in Processen über unschätzbare Gegenstände, wozu auch diejenigen gehören, welche blos den Besitz betreffen, ein von dem Gerichte nach der Wichtigkeit der Sache zu bestimmender Stempel,
bei den oberen Gerichten von 1 Thaler bis zu 20 Thalern,
bei den Untergerichten von 12 gGr. bis zu 20 Thalern;

b) in anderen Processen, deren Gegenstand einen Betrag oder Werth hat:
bis zu 25 Thlr. einschließlich . 8 gGr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. . 20 =
= 50 — = 100 — 1 Thlr. 16 =
= 100 — = 200 — 3 —

bei einem Betrage oder Werthe über 200 Thaler endlich der letztere Stempelsatz mit einem Zusatze von 6 gGr. für jede weiteren 100 Thaler (s. übrigens §. 19) in summarischen Processen, von 12 gGr. aber für jede weiteren 100 Thaler in anderen, als den genannten Rechtssachen. Uebrigens soll der Stempel für eine endliche Entscheidung nicht über den Betrag von 20 Thalern steigen.

### §. 38.

Zu denjenigen Endsbescheiden, welche die Bestätigung eines zwischen den Streittheilen abgeschlossenen Vergleichs enthalten, wird die Hälfte des vorgeschriebenen Stempelsatzes erhoben.

Digitized by Google

§. 39.

Für diejenigen Endsbescheide in erster Instanz, welche allein auf das alsbaldige Eingeständniß des Gegners oder auf den Grund des Ungehorsams der im Processe überhaupt nicht erschienenen Gegenpartei erfolgen, desgleichen für diejenigen, die erste oder die obere Instanz erledigenden, Erkenntnisse, welche lediglich die Zuständigkeit des Gerichts, die Zulässigkeit der eingeleiteten Proceßart, die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels oder sonstige nur formelle Punkte zum Gegenstande haben, soll der für Verfügungen im §. 28 vorgeschriebene Stempel angewendet werden.

§. 40.

Die Enderkenntnisse der Untergerichte in Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sind überhaupt nur einem Stempel von 6 gGr. unterworfen.

§. 41.

Zu dem Erkenntnisse, durch welches der Beweissatz bestimmt wird, soll ein Stempel im doppelten Betrage des sonstigen Verfügungsstempels verwendet werden.

§. 42.

Die Zuschlagsbescheide bei Zwangsversteigerungen sind mit einem Stempel zu versehen, welcher für jeden Käufer ein Viertel Procent des Gesammtwerthes der von ihm erstandenen Gegenstände ausmacht, jedoch nicht unter 6 gGr. betragen darf.

§. 43.

Zu den Collocations-Erkenntnissen in Concurssachen, insoweit dadurch ein Liquidant in die Kosten des Prioritäts-Verfahrens verurtheilt wird, soll ein Stempel nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 37 unter a verwendet werden, jedoch nie mehr, als der Stempel zu dem Enderkenntnisse über die betreffende Forderung betragen würde.

§. 44.

Zu den die obere Instanz erledigenden Vorerkenntnissen, sowohl Bescheiden als Remissorialen (s. jedoch auch §. 39), soll genommen werden:

a) in Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde ein Stempel von 6 gGr.;

b) in Processen über unschätzbare Gegenstände ein Stempel von 1 Thaler bis 6 Thaler;

c) in anderen Processen, deren Gegenstand einen Betrag oder Werth hat
über 5 bis zu 25 Thlr. einschließlich, ein Stempel von 8 gGr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. ein Stempel von 20 gGr.,
über 50 Thlr. bis 200 Thlr. ein Stempel von 1 Thaler,
über 200 Thlr. ein Stempel von 1 Thlr. bis 6 Thlr.

B. In Straffachen.

§. 45.

Die Urtheile der Untergerichte in Straffachen sollen einer nach der Wichtigkeit der Sache zu bestimmenden Stempelgebühr von 2 gGr. bis zu 3 Thaler unterliegen (s. jedoch §. 3, Nr. 29 und 31).

§. 46.

Die Urtheile der oberen Gerichte in Straffachen, sowohl der ersten als der oberen Instanz, sind mit einem Stempel von 12 gGr. bis zu 6 Thaler zu versehen.

C. Anhang.

§. 47.

Zur Ahndung muthwilliger Beschwerdeführung sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als in Straffachen, kann die Stempel-Abgabe für das Erkenntniß um die Hälfte bis zum Doppelten des gewöhnlichen Satzes erhöhet werden.

Digitized by Google

## XIV. Entscheidungen in streitigen Zunftsachen.

### §. 48.

Für die endlichen Entscheidungen in streitigen Zunftsachen wird in der ersten Instanz ein Stempel von 6 gGr., und in der zweiten Instanz ein Stempel von 12 gGr. verwendet.

## XV. Erledigung von Zolldefrauden im administrativen Wege.

### §. 49.

Der Stempel für die nach §. 34 und 35 des Zollstrafgesetzes vom 28sten December 1837 im administrativen Wege erfolgende Bestimmung der zu erlegenden Geldsumme beträgt, je nach der Wichtigkeit der Sache, 2 gGr. bis 3 Thaler.

## XVI. Inventare.

### §. 50.

Die durch eine Gerichtsperson aufgenommenen Inventare sind mit einem Stempel zu versehen, welcher in einem halben Procent des, nach Abzug der nicht speciell auf dem unbeweglichen Vermögen haftenden Schulden und der zweifelhaften Ausstände, verbleibenden beweglichen Vermögens besteht, jedoch den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigen darf.

Wenn das Inventar nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten März 1786, beziehungsweise der Verordnung vom 28sten December 1816, §. 75, dem Gerichte bereits aufgestellt überreicht wird, so ist zu der alsdann eintretenden gerichtlichen Bestätigung ein Stempel von 6 gGr. bis zu 1 Thaler zu verwenden (s. übrigens §. 3, Nr. 17).

Die vorbemerkten Stempelsätze sollen jedoch, wenn das Inventar oder das Protocoll über die Bestätigung eines solchen von einer anderen Gerichtsperson, als einem Untergerichts-Actuar oder dessen Stellvertreter aufgenommen worden ist, noch weiter um einen dem Gebührensatze, welchen ein Actuar für jene Handlungen zu beziehen gehabt haben würde, gleichkommenden Betrag erhöhet werden.

In dem Falle, wo anderen Personen, als denjenigen, in deren Interesse die Inventar-Aufnahme geschiehet, ein Antheil an dem inventarisirten Vermögen zustehet, ist dieser bei Berechnung des Inventarstempels von dem Betrage des Vermögens vorabzuziehen, und der Stempel nach dem verbleibenden Reste zu bestimmen.

## XVII. Versteigerungs-Protocolle.

### §. 51.

Die Gerichtsprotocolle über die Versteigerung beweglichen Vermögens sollen mit einem Stempel versehen werden, welcher, mit Rücksicht auf den erforderlich gewesenen Zeitaufwand und die sonst obwaltenden Verhältnisse, zu einem halben bis drei Procent des Werthes der versteigerten Vermögensstücke zu bestimmen ist.

Ist das Protocoll von einer anderen Gerichtsperson, als einem Untergerichts-Actuar oder dessen Stellvertreter, aufgenommen worden, so findet die für diesen Fall im §. 50 ertheilte Vorschrift Anwendung.

## XVIII. Abhörung der Vormundschafts-Rechnungen.

### §. 52.

Für die von den Gerichten bewirkte Prüfung und Abhörung von Vormundschafts- und dergleichen Rechnungen, und zwar für eine jede, ein Jahr oder einen kürzeren Zeitraum umfassende, Rechnung wird nach Maaßgabe der Größe des Vermögens und des erforderlich gewesenen Zeitaufwandes bei den Untergerichten ein Stempel von 8 gGr. bis zu 3 Thaler, bei den oberen Gerichten aber ein solcher von 12 gGr. bis zu 6 Thaler angeordnet (s. jedoch §. 3, Nr. 17).

Digitized by Google

## XIX. Obervormundschaftliche Veräußerungs- u. Verpfändungs-Decrete.

### §. 53.

Zu den Veräußerungs- und Verpfändungs-Decreten der obervormundschaftlichen Behörden ist ein Stempel von 3 gGr. bis 12 gGr. bei den Untergerichten, — von 6 gGr. bis 1 Thaler bei den Obergerichten anzuwenden (s. jedoch §. 3, Nr. 17).

## XX. Ehe-Anzeigen.

### §. 54.

Zu der Ausfertigung des Protocolls über Ehe-Anzeigen ist ein Stempel im Betrage von 6 gGr. zu verwenden.

## XXI. Testamente.

### §. 55.

Jeder bei den Untergerichten aufgenommene letzte Wille und Nachtrag zu solchem, oder das Protocoll über dessen Hinterlegung, desgleichen der darüber ertheilte Schein, bedarf eines Stempels von Einem Thaler.

Zu dem Protocolle über die Hinterlegung eines letzten Willens oder Nachtrags dazu bei einem oberen Gerichte, desgleichen zu dem darüber ertheilten Hinterlegungsscheine wird ein Stempel von 2 Thalern verwendet.

## XXII. Verträge.

### §. 56.

Zu allen Verträgen, durch welche das Eigenthum unter Lebenden übergehet, und welche zur gerichtlichen Bestätigung kommen, sowie zu den Zuschlagsbescheiden im freiwilligen Verfahren, soll ein Stempel, welcher ein halbes Procent, bei Erbtheilungs-, Gutsansatz-, Erbmeier-Verträgen und neuen Vererbleihungen aber nur ein viertel Procent des Werthes des Gegenstandes beträgt, — jedoch niemals unter 6 gGr. — genommen werden.

Zu der gerichtlichen Bestätigung von Verträgen über den Erwerb von Rottstücken aus dem landesherrlichen Forstgrunde ist ein Stempel, welcher dem dritten Theile des jährlichen Grundzinses und einem Procent des etwaigen Ankaufgeldes gleich kommt, jedoch nicht unter 6 gGr., anzuwenden.

### §. 57.

Für die von den Verwaltungs- und Finanzbehörden als verpachtendem Theile abgeschlossenen Pacht- oder Miethverträge soll von je 100 Thalern des für die Dauer des Vertrages aufkommenden Pacht- oder Miethzinses ein Stempel von 4 gGr., und niemals, wenn auch der gedachte Zinsbetrag 50 Thaler nicht erreicht, unter 4 gGr. erhoben werden.

Diejenigen Pacht- oder Miethverträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, sind in Beziehung auf den Stempel so anzusehen, als ob sie für Landeigenthum auf drei Jahre, für andere Grundstücke aber auf ein Jahr abgeschlossen wären.

Die Verabredung über Verlängerung einer schon bestehenden Pacht oder Miethe wird hinsichtlich der Stempel-Abgabe einem neuen Vertrage gleich geachtet.

### §. 58.

Zu Schuldverschreibungen, Bürgschafts-Urkunden und ähnlichen Versicherungen, welche gerichtlich aufgenommen oder bestätigt werden, ist ein Stempel zu verwenden:

a) bei bestimmten Summen unter 50 Thalern, von 6 gGr.,
von 50 bis 100 Thaler, von 12 gGr.,
über 100 bis 500 Thaler, von 1 Thaler,
für jede weitere 100 Thaler, ein weiterer Stempel von 2 gGr.;

b) bei unbestimmten Summen von 1 Thaler.

Digitized by Google

§. 59.

Zu allen anderen, in den §. §. 56 bis 58 nicht aufgeführten, gerichtlich angezeigten, aufgenommenen oder bestätigten Verträgen, wird bei den Obergerichten ein Stempel von 2 Thalern, bei den Untergerichten ein Stempel von einem Thaler verwendet.

XXIII. Erneuerung der Lehns- und Leihebriefe ꝛc. bei der Staatsverwaltung.

§. 60.

Für die Erneuerung von Lehns- und Leihebriefen ist ein, den bisher zu entrichtenden Taxen, Renterei- und Schreibgebühren entsprechender, oder denselben möglichst gleichkommender Stempelsatz anzuwenden.

XXIV. Neubelehnungen.

§. 61.

Zu den bei Neubelehnungen zu ertheilenden Lehnbriefen, ingleichen zu den Lehnsreversen wird ein mit Rücksicht auf den Werth des Lehns und das bisherige Herkommen zu bestimmender Stempel von 6 gGr. bis 20 Thalern angewendet (s. jedoch §. 3, Nr. 14).

XXV. Lehns- und leiheherrliche Consense ꝛc. bei der Staatsverwaltung.

§. 62.

Für die von Uns ertheilten lehnsherrlichen Veräußerungs-Consense wird ein Stempel von einem halben Procent des Kauf-, Tausch- ꝛc. Preises oder Werthes, für Unsere lehnsherrlichen Consense zur Verpfändung von Lehnsstücken oder Lehnsfrüchten aber ein Stempel von einem viertel Procent des Schuldkapitals erhoben.

§. 63.

Der von einer Staatsbehörde ausgehende Consens zur Verpfändung oder Veräußerung eines Erbleihe- oder anderen dergleichen Gutes, worüber Verbriefungen ertheilt werden, soll mit einem Stempel von 2 gGr. für jede 100 Thaler der Darlehnssumme, oder des Kauf-, Tausch- ꝛc. Preises oder Werthes, jedoch nicht unter 6 gGr., versehen werden.

Für die Consense zur Veräußerung von Grundstücken, über welche keine Verbriefungen ertheilt werden, ist ein Stempel von 4 gGr. erforderlich.

§. 64.

Für die Genehmigung des Planes zur Vertheilung von Grund-Abgaben Seitens der Finanzbehörden wird ein Stempel von 6 gGr. verwendet.

XXVI. Auszüge aus den Steuerkatastern ꝛc.

§. 65.

Zu den von den Steuerbeamten angefertigten Auszügen aus den Steuerkatastern, Flur- und Lagerbüchern, Registern ꝛc. ist in der Regel für den ersten Bogen ein Stempel von 7 gGr., für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 3 gGr. erforderlich.

Ausnahmsweise soll, wenn die Auszüge zum Zwecke der Verkoppelung von Grundstücken ertheilt werden, ein Stempel von 2 gGr. für jeden Bogen, und bei Auszügen behufs der Ablösung von Grundlasten ein Stempel von 1 gGr. für jeden Bogen verwendet werden.

XXVII. Ueberschreiben des Grundeigenthums ꝛc. in den Steuerbüchern.

§. 66.

Für das Ueberschreiben des Grundeigenthums und der sonstigen Realgerechtsame in den Steuerbüchern durch die Steuer-

Digitized by Google

beamten ist für die Orte, deren Gemarkungen katastrirt sind, von 100 Thlrn. des Werthes der Grundstücke ꝛc. ein Stempel von 3 gGr. jedoch im Ganzen nicht über 6 Thaler, dagegen, wenn der Werth 50 Thaler nicht erreicht, 1 gGr. zu erheben (vergl. §. 3, Nr. 15).

In Ansehung der Gebühren für das Ueberschreiben des Grundeigenthums und der sonstigen Realgerechtsame in den Steuerbüchern der Orte, wo die Katastrirung noch nicht Statt gefunden hat, dienen die Vorschriften in dem Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 19ten October 1838 zur Richtschnur.

## XXVIII. Vertheilung von Grund-Abgaben.

### §. 67.

Für die Vertheilung der Grund-Abgaben, insofern sie nicht bei einer Vertauschung zum Zwecke der Verkoppelung statt findet, (s. §. 3, Nr. 15) soll, wenn dieselbe auf den Grund eines (nach §. 65 dem Stempel unterworfenen) Kataster-Auszuges geschieht, für jedes Stück, worauf eine Abgabe repartirt wird, ein Stempel von 1 gGr. und bei der Vertheilung eines geschlossenen Gutes in aliquote Theile für jeden solchen Theil ein Stempel von 2 gGr. erhoben werden.

Geschieht die Vertheilung nicht auf den Grund eines Kataster-Auszuges, sondern wird dazu ein besonderer Plan angefertigt, so ist für jeden Bogen dieses Planes ein Stempel von 3 gGr. zu verwenden.

## XXIX. Dienstbestellungen, Heirathsconsense und Abschiede.

### §. 68.

Zu Unseren höchsten Rescripten über Anstellung oder Rangerhöhung der Staatsdiener ist ein Stempel von 5 bis 50 Thalern zu verwenden.

Die von Uns an Staatsdiener ertheilten Rescripte, welche lediglich die Bewilligung eines neuen Diensteinkommens oder einer Zulage zum Gegenstande haben, unterliegen einem Stempel von 5 Thalern.

Daneben aber wird für alle, eine solche Bewilligung an Staatsdiener enthaltenden, höchsten Rescripte noch ein weiterer Stempel von zwei Procent des jährlichen Betrages des zugebilligten Einkommens oder der Zulage erhoben.

Zu den Rescripten der erwähnten Arten, welche ohne Unsere Unterschrift bei den Ministerien ausgefertigt werden, ist ein Stempel von 1 Thaler bis 5 Thalern anzuwenden.

Die von den oberen Staatsbehörden zu ertheilenden Bestellungs-Rescripte bedürfen eines Stempels von 12 gGr. bis 2 Thalern.

### §. 69.

Zu den Heirathsconsensen für Staatsdiener soll ein Stempel verwendet werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei den Ministerien von | . | 3 bis 12 | Thlr. |
| = = oberen Behörden von | 1 | = 3 | = |
| = = Unterbehörden von | . | . 12 | gGr. |

### §. 70.

Für die auf Nachsuchen bewilligte Entlassung aus dem Staatsdienste ist ein Stempel von 6 gGr. bis 2 Thalern zu verwenden.

## XXX. Reisepässe.

### §. 71.

Die Reisepässe für Dienstboten, Tagelöhner, geringe Handwerks- und Landleute oder andere dergleichen Personen, einschließlich der Wanderbücher, unterliegen einem Stempel von 4 gGr.

Zu den Reisepässen für andere als die ebengenannten Personen wird, wenn sie für eine Reise auf ein halbes Jahr oder kürzere Zeit ausgestellt werden, ein Stempel von 12 gGr., wenn sie auf längere Zeit als ein halbes Jahr lauten, ein Stempel von Einem Thaler angewendet.



Digitized by Google

## XXXI. Concessionen, Privilegien und sonstige Gestattungen, welche von Staatsbehörden ertheilt werden.

### §. 72.

Für die nachfolgenden Concessionen von dreijähriger Dauer wird da, wo das Erforderniß derselben bisher bestand, ein Stempel, unter welchem die Vergütung für Schreibgebühren begriffen ist, angewendet, und zwar für die Concession:

1) zum Branntweinbrennen außerhalb des Kreises Schmalkalden ein Stempel von 10 gGr. für jeden (4 Maas fassenden) Eimer des Brenn Apparats;

2) zum Obstweinschenken, ein Stempel von 1 bis 3 Thalern;

3) zum Bierschenken, ein Stempel von 1 Thlr. 6 gGr., in geringeren Landgemeinden jedoch nur von 12 gGr.;

4) zum Herbergiren in größeren Städten und in den an den Hauptstraßen gelegenen Landgemeinden, ein Stempel von 2 bis 15 Thalern; in geringern Landstädten und in den von den Hauptstraßen abgelegenen Landgemeinden ein Stempel von 12 gGr. bis 1 Thaler.

5) zum Branntweinschenken, ein Stempel von 3 bis 12 Thalern, an kleinen Orten ohne bedeutenden Wirthschaftsbetrieb von 1 Thaler;

6) zum Musikspielen, ein Stempel von 1 Thaler 18 gGr.;

7) zum Schornsteinfegen, ein Stempel von 3 bis 15 Thalern;

8) zum Kramhandel, mit den überhaupt oder in Folge ertheilter Erlaubniß auf dem platten Lande zu führen erlaubten Artikeln, ein Stempel von 1 Thaler bis 3 Thalern;

9) zum Halten öffentlicher Kegelbahnen und Billards, zum kaufmännischen Handelsbetriebe außerhalb der Städte, zum Handel mit Schießpulver, zum Handel mit giftigen Stoffen, zum Handel mit Leinengarn, zum Hökerhandel, zur Mäklerei, zu Agenturen der Mobilienversicherungs-Gesellschaften, zu Geld- und Waaren-Lotterien und Lotterie-Collecturen, zum Pferdelegen und Schweineschneiden, zum Vertreiben der Ratten und Mäuse (Kammerjägerei) und zur Abdeckerei ein Stempel von 3 Thaler 6 gGr.

### §. 73.

Wird die Concession nur auf Ein Jahr ertheilt, so vermindert sich der dafür verordnete Stempelsatz auf ein Drittel.

### §. 74.

Für die Gestattung von Wassermühlen-Anlagen, für die Ertheilung von Apotheker-, ingleichen von ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Privilegien, und von Erfindungs- und Einführungs-Patenten ist ein Stempel von 10 bis 50 Thalern erforderlich.

Die Gestattung der Veränderung bereits bestehender Wassermühlen-Anlagen unterliegt einem Stempel von 1 bis 10 Thalern.

### §. 75.

Für eine außerordentliche Gestattung, welche von einer oberen Verwaltungs- oder Finanzbehörde auf Ansuchen ertheilt wird und wofür nicht ein anderer Stempel vorgeschrieben ist, soll ein Stempel von 12 gGr. angewendet werden.

### §. 76.

Für Erlaubnißscheine der Polizeibehörden wird die Stempel-Abgabe in nachfolgenden Sätzen erhoben:

1) zu Tanz- oder anderer Musik an öffentlichen Orten für jede Aufwartung, mit Rücksicht auf deren Dauer und die Zahl der Musiker, 4 gGr. bis 2 Thaler;

Digitized by Google

2) zu Kirchmessen mit Musik, nach der verschiedenen Größe des Ortes, 4 gGr. bis 4 Thaler;

3) zu Ausspielgeschäften beweglicher Sachen vom Thaler des Gesammtbetrages der Loose 12 Hlr.;

4) zu Vorstellungen umherziehender Schauspieler, Kunstreiter, Seiltänzer ꝛc., sowie zu öffentlicher Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, täglich 2 gGr. bis 1 Thaler 12 gGr.;

5) zum Tragen von Schießgewehren auf die Dauer von drei Jahren, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche solches im öffentlichen oder im Dienste von Corporationen und von Privat-Jagd- und Forstbesitzern zu tragen haben, zum Hausiren und zum Aufenthalte, 2 gGr. bis 1 Thaler.

In den Stempelsätzen unter Nr. 1 bis 4 sind die bisherigen Stimmgelder, beziehungsweise die vorhinnigen Zuchthaussteuern begriffen.

## XXXII. Dispensationen, Aufnahme- und dergleichen Urkunden.

### §. 77.

Jede Dispensation, sowie die Bewilligung der Aufnahme zum Unterthan, der Entlassung aus dem Unterthanenverbande, und dergleichen, ist mit einem Stempel von 12 gGr. bis 25 Thalern zu versehen. Hierin sind die für Dispensationen zu besonderen Kassen bisher zu erlegen gewesenen Steuern mitbegriffen.

Zu den Urkunden über Volljährigkeits-Erklärung, Ankindung (Adoption), über die Ertheilung der Rechte ehelicher Geburt oder gestattete Ehescheidung ist ein Stempel von 3 Thalern bis zu 12 Thalern zu verwenden.

In besonderen Fällen, wo durch dergleichen bei den Ministerien auszuwirkende Gestattungen oder Dispensationen von den Betheiligten sehr bedeutende Vortheile erlangt werden, darf eine Erhöhung der Stempel-Abgabe bis zu 100 Thalern eintreten.

## XXXIII. Erhebung von Forst-Strafgeldern ꝛc.

### §. 78.

Für die von den Staats-Rentereien bewirkte Erhebung solcher Werth- und Schadensersatzgelder, auch Pfändegebühren in Forstsachen, welche an Besitzer von anderen Waldungen, als Kurhessischen Staatswaldungen ganz oder zum Theil abgeliefert werden, wird eine Erhebegebühr von 5 pCt. des abzuliefernden Betrags mittelst des Stempels für die Staatskasse erhoben.

Ferner soll in den Fällen, wo Holz an Berechtigte ausnahmsweise gegen herkömmliches Forstgeld abgegeben wird, und dafür von den Rentereibeamten bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 20sten Juli 1838 eine besondere Erhebungsgebühr bezogen worden ist, diese Gebühr in Zukunft mittelst eines möglichst nahekommenden Stempels für die Staatskasse erhoben werden.

## XXXIV. Dienstverrichtungen der Physiker, Landgerichts- und Amts-Wundärzte.

### §. 79.

Der Stempel für die Amtsverrichtungen der landesherrlichen Medicinalbeamten, und zwar:

I. der Physiker, beträgt:

1) für eine medicinisch-polizeiliche oder gerichtliche Besichtigung eines Lebenden nebst Fundschein und Gutachten 1 Thlr.

2) für die Untersuchung eines Gemüthszustandes nebst Relation und Gutachten, je nach der Schwierigkeit und Ausführlichkeit . . . 1 bis 3



Digitized by Google

3) für die Besichtigung eines Leichnams mit Befundschein und Gutachten 1 Thlr. 12 gGr.

4) für Besichtigung und Section eines Leichnams, nebst Gutachten . . 3 Thlr.

5) für eine medicinische Untersuchung sonstiger Art nebst Gutachten . . = 1 Thlr.

wenn aber damit eine chemische Analyse verbunden ist . . . . 1 bis 3 =

6) für ein weiteres ausführliches gerichtsärztliches Gutachten in einer Sache, worin von denselben bereits ein Gutachten abgegeben ist, nach dessen Ausführlichkeit . . . . . 1 bis 2 =

7) für eine einfache Bescheinigung, Auskunfts-Ertheilung oder Benachrichtigung . . . . . 12 gGr.

II. der Landgerichts- und Amts-Wundärzte:

1) für die medicinisch-polizeiliche oder gerichtliche Besichtigung eines Lebenden, nebst Fundschein und Gutachten 18 gGr.

2) für die Besichtigung eines Leichnams, nebst Fundschein und Gutachten 18 =

3) für die Besichtigung und Section eines Leichnams, nebst Gutachten 2 Thlr.

4) für ein weiteres ausführliches gerichtsärztliches Gutachten in einer Sache, wo von denselben bereits ein Gutachten abgegeben ist . . . . 18 gGr.

5) für eine einfache Bescheinigung, Auskunfts-Ertheilung oder Benachrichtigung . . . . . 8 =

Zu I und II kommen für weitere Gutachten, Bescheinigungen ꝛc. die betreffenden Stempelsätze alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Mangelhaftigkeit des ersten Gutachtens ꝛc. die Veranlassung der Einholung der weiteren Gutachten ꝛc. war.

## XXXV. Spielkarten.

### §. 80.

In Unseren Landen dürfen nur solche Karten, welche mit dem kurhessischen Stempel bezeichnet sind, zum Spiele gebraucht, und ausschließlich durch die von der Ober-Zoll-Direction dazu beauftragten Personen dergestalt abgesetzt werden, daß die Stempel-Abgabe zugleich mit dem Fabrikpreise der Spielkarten zu erheben ist.

### §. 81.

Der Preis für jedes Spiel der gestempelten Karten wird festgesetzt:

1) für Tarok-Karten
mit feinem Kupferdruck auf . . . 18 gGr.
= — Holzdruck auf . . . . 12 =

2) für Whist-Karten
mit feinem Kupferdruck auf . . . 10 gGr.
= — Holzdruck auf . . . . 8 =
= Mittel-Holzdruck auf . . . . 6 =

3) für l'Hombre-Karten
mit feinem Kupferdruck auf . . . . 8 gGr.
= — Holzdruck auf . . . . . 6 =
= Mittel-Holzdruck auf . . . . 5 =

4) für Piket- und Mariage-Karten
mit feinem Holzdruck auf . . . . . 5 gGr.
= Mittel Holzdruck auf . . . . . 3 =

5) für deutsche Karten
mit feinem Holzdruck auf . . . . . 5 gGr.
= Mittel-Holzdruck auf . . . . 3 =

## XXXVI. Kalender.

### §. 82.

Ausländische Kalender oder damit versehene Taschenbücher sind der Stempel-Abgabe dergestalt unterworfen, daß ein jedes Stück, welches in Unsere Lande eingeführt wird, sofort zur Stempelung der Behörde übergeben und mit einem Stempel von 4 gGr. bedruckt werden soll.

Digitized by Google

## Dritter Abschnitt.

### Von der Bestrafung der Uebertretungen des Stempelgesetzes.

§. 83.

Diejenigen Eingaben, welche gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt nicht, oder nicht mit dem zureichenden Stempelpapier oder mit der Bescheinigung der Armuth versehen sind, sollen bei den Behörden gar nicht angenommen, oder ohne weiteren Beschluß, falls diesen nicht das öffentliche Interesse erheischt, alsbald zurückgeschickt werden.

Bei Eingaben aus dem Auslande ist jedoch dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen, dieselben ohne den erforderlichen Stempel, vorbehaltlich dessen nachträglicher Einziehung, anzunehmen.

§. 84.

Die Vernachlässigung der Vorschrift des §. 8 dieses Gesetzes in Ansehung des Stempelpapiers, welches als Umschlag beigefügt wird, soll gegen Personen, welche keine öffentliche Diener sind, mit einer Geldstrafe von 12 gGr. bis 20 Thalern geahndet werden.

§. 85.

Wer einen bereits verwendeten Stempelbogen nochmals für andere dem Stempel unterworfene Schriften oder Handlungen verwendet, verfällt in eine Geldstrafe von einem Thaler für jeden unterschlagenen Groschen, jedoch niemals unter zehn Thalern.

Diese Strafe ist wider öffentliche Diener im Disciplinarwege nur in den Fällen auszusprechen, wo dieselbe das Disciplinar-Strafmaaß nicht übersteigt.

Uebrigens soll gegen öffentliche Diener, welche eine derartige Unterschlagung in gewinnsüchtiger Absicht begehen, neben der etwa sonst verwirkten Strafe nach Befinden auch die Dienstentsetzung ausgesprochen werden.

§. 86.

Der Gast-, Schenk- oder andere Wirth, welcher ungestempelte Spielkarten führt, sowie ein Jeder, welcher dergleichen Karten verkauft, oder damit spielt, muß für jedes Spiel Karten, neben dessen Verlust, eine Geldstrafe von zehn bis zu zwanzig Thalern erlegen.

§. 87.

Für jeden ungestempelten ausländischen Kalender soll von demjenigen, bei welchem solcher vorgefunden wird, eine Strafe von 5 Thalern erlegt und die Stempelung noch bewirkt werden.

### Schlußbestimmung.

§. 88.

Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Stempelsteuer, mit Ausnahme des §. 9 in dem Gesetze vom 26sten Juni 1840, die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend, sowie des §. 39 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 21sten Juli v. J. sind hiermit aufgehoben.

---

Unsere Behörden und sonst Alle, welche es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hanstein. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

# Ueberſicht des Inhaltes.


Erſter Abſchnitt. Allgemeine Vorſchriften . . . . . §. 1 — 22.

Zweiter Abſchnitt. Von den einzelnen, dem Stempel unterworfenen Gegenſtänden und der Größe des Stempelbetrages.

I. Eingaben ꝛc. . . . . §. 23.
II. Anlagen . . . . . §. 24.
III. Protocolle . . . . . §. 25 — 27.
IV. Verfügungen . . . . . §. 28.
V. Abſchlägige Verfügungen auf wiederholte Geſuche . . . §. 29.
VI. Abſchriften . . . . . §. 30.
VII. Copien von Zeichnungen, Karten-Extracte . . . . §. 31.
VIII. Beglaubigungen . . . . §. 32.
IX. Vollmachten . . . . . §. 33.
X. Beſcheinigungen . . . . §. 34.
XI. Abhörung von Zeugen und Sachverſtändigen . . . . §. 35.
XII. Dienſtverrichtungen der Repoſitare bei den oberen Gerichten . . . . . §. 36.
XIII. Erkenntniſſe:
A. in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten . . . . . §. 37 — 44.
B. in Strafſachen . . . . §. 45 — 46.
C. Anhang . . . . . §. 47.
XIV. Entſcheidungen in ſtreitigen Zunftſachen . . . . . §. 48.
XV. Erledigung von Zolldefrauden im adminiſtrativen Wege . §. 49.
XVI. Inventare . . . . . §. 50.
XVII. Verſteigerungsprotocolle . §. 51.
XVIII. Abhörung der Vormundſchafts- ꝛc. Rechnungen . §. 52.
XIX. Obervormundſchaftliche Veräußerungs- und Verpfändungsdecrete . . . . . §. 53.
XX. Ehe-Anzeigen . . . . §. 54.
XXI. Teſtamente . . . . . §. 55.
XXII. Verträge . . . . . §. 56 — 59
XXIII. Neubelehnungen . . . §. 60.
XXIV. Erneuerungen der Leihebriefe ꝛc. . . . . §. 61.
XXV. Lehens- und leiheherrliche Conſenſe ꝛc. . . . . §. 62 — 64.
XXVI. Auszüge aus den Steuerkataſtern . . . . . §. 65.
XXVII. Ueberſchreiben des Grundeigenthums in den Steuerbüchern . . . . . §. 66.
XXVIII. Vertheilung von Grund-Abgaben . . . . . §. 67.
XXIX. Dienſtbeſtellungen, Heirathsconſenſe und Abſchiede §. 68 — 70.
XXX. Reiſepäſſe . . . . . §. 71.
XXXI. Conceſſionen, Privilegien ꝛc. §. 72 — 76.
XXXII. Dispenſationen, Aufnahme- und dergleichen Urkunden . . . . . §. 77.
XXXIII. Erhebung von Forſtſtrafgeldern ꝛc. . . . . §. 78.
XXXIV. Dienſtverrichtungen der Phyſiker, Landgerichts- und Amtswundärzte . . . . §. 79.
XXXV. Spielkarten . . . . §. 80 — 81.
XXXVI. Kalender . . . . . §. 82.

Dritter Abſchnitt. Von der Beſtrafung der Uebertretungen des Stempelgeſetzes . . . . . §. 83 — 87.
Schlußbeſtimmung . . . . . §. 88.


Digitized by Google

# Verordnung

vom 27sten Febuar 1841,

zur Vollziehung des Gesetzes vom 26sten Februar d. J., die Stempelsteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, zur Vollziehung des Gesetzes vom 26sten d. M., die Stempelsteuer betreffend, Folgendes zu verordnen.

## §. 1.

Die Verwaltung des Stempelwesens gehört zum Geschäftskreise der Ober-Zoll-Direction.

Zu Cassel soll ein Haupt-Stempelmagazin bestehen, bei welchem die Stempelung des Papiers und der Spielkarten, sowie die Anfertigung der Abdrücke des Kalenderstempels (vergl. §. 7) bewirkt wird, und woraus die nöthigen Vorräthe an die übrigen Stempelmagazine versendet werden.

## §. 2.

In jeder Provinz soll ein Stempelmagazin sich befinden, und aus demselben das Stempelpapier nebst den Spielkarten an die von der Ober-Zoll-Direction mit dessen Absatze beauftragten Personen dergestalt verabfolgt werden, daß es daran in keinem Landgerichts- oder Amtsbezirke jemals mangele.

## §. 3.

Mit dem Absatze des Stempelpapiers und der Spielkarten sind vorzugsweise die für die Erhebung der indirecten Abgaben bestellten Diener zu beauftragen. Die sämmtlichen ebenerwähnten Diener sind verpflichtet, auf Uebertretungen der den Stempel betreffenden Vorschriften ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und dieselben zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

## §. 4.

Bei denjenigen Oberbehörden, wobei ein starker Verbrauch von Stempelpapier statt hat, sowie bei allen Stadt-, Landgerichten und Justizämtern hat die Ober-Zoll-Direction auf den Vorschlag der betreffenden Behörde mit dem Absatze des Stempelpapiers einen Diener zu beauftragen, welcher in dieser Hinsicht sich mit dem betreffenden Stempel-Erheber oder mit der Verwaltung des Stempelmagazins der Provinz unmittelbar zu benehmen hat.

Zur Controllirung des Rechnungshaushaltes dieses Dieners ist von den Behörden nach den deshalbigen besonderen Dienstvorschriften zu verfahren.

## §. 5.

Bei dem Haupt-Stempelmagazin wird Stempelpapier angefertigt zu 1 gGr., 2 gGr., 3 gGr., 4 gGr., 6 gGr., 7 gGr., 12 gGr., 16 gGr., 1 Thaler, 1½ Thaler, und 2 Thaler. Der Betrag der anzufertigenden höheren Stempelbogen steigt thalerweise bis zu 20 Thalern, und von dieser Summe um 5 Thaler weiter bis zu 50 Thalern.

## §. 6.

Jeder Stempelbogen soll, sofern nicht mit dem Stempel ein gedrucktes Formular (siehe §. 9) versehen wird, auf der ersten Seite oben mit dem Hessischen Löwen unter Angabe der Stempelgattung in Schwarz, zu dem im §. 8 erwähnten Verbrauche aber in Roth bezeichnet werden. Denjenigen Stempelbogen, deren Preis über einen Thaler beträgt, wird außerdem noch ein trockener Wappenstempel aufgedrückt.

Die Stempelbogen sollen gleiche Größe haben und am Rande beschnitten seyn.

## §. 7.

Die Spielkarten werden mit einem, den Preis derselben in Gemäßheit des §. 81 des Gesetzes vom 26sten d. M. angebenden, Stempel versehen.

Digitized by Google

Zum Behuf der Stempelung der Kalender sollen den betreffenden Stempel-Erhebern besondere Abdrücke des Kalenderstempels zugefertigt werden, um solche auf die zu stempelnden Kalender mit Einrückung des Jahres und derjenigen Nummer aufzuleimen, unter welcher der Eintrag in ein für die Stempelung der Kalender besonders zu haltendes Verzeichniß geschehen ist.

§. 8.

Das nach §. 6 roth gestempelte Papier wird lediglich zu den im §. 2 des Gesetzes vom 26sten d. M. erwähnten Dienstschriften der standes- und grundherrlichen Behörden angewendet. Für alle anderen Schriften oder Handlungen wird die Stempel-Abgabe mittelst Anwendung des schwarz gestempelten Papieres erhoben.

§. 9.

Die öffentlichen Behörden haben, so viel als thunlich, die gedruckten Formulare, deren sie sich zu gewissen, dem Stempel unterworfenen, Ausfertigungen bedienen, bei dem Haupt-Stempelmagazine mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen zu lassen.

§. 10.

Eine Verbindung mehrerer Stempelbogen Behufs der Erhebung eines Stempelsatzes soll in der Regel nur dann Statt finden, wenn eine besondere Gattung Stempelpapier von gleichem Betrage mit dem fraglichen Stempelsatze nach §. 5 nicht vorhanden ist.

§. 11.

Bei sämmtlichen oberen und unteren Behörden soll in deren Stempel- und Gebühren-Registern, sowie in den Acten der Betrag des zu den Ausfertigungen ꝛc. verwendeten Stempels genau angemerkt werden. Diese Anmerkungen in dem Stempelgebühren-Register müssen bei den standes- und grundherrlichen Behörden dergestalt beschaffen seyn, daß auch die Art des verwendeten — rothen oder schwarzen — Stempels sowie das Geschäft, für welches derselbe verwendet ist, in genügender Weise bezeichnet wird.

§. 12.

Die dem Stempel unterworfenen Ausfertigungen sollen nicht eher unterschrieben werden, als nachdem dieselben nebst deren Anlagen mit dem ordnungsmäßigen Stempel versehen worden sind, oder in geeigneten Fällen die deshalbige Aufzeichnung geschehen ist.

§. 13.

Die Aushändigung der gestempelten Gegenstände an die Betheiligten oder andere Abnehmer darf nur gegen Erlegung des Stempelbetrages geschehen und Verluste bei etwaigem Verborgen bleiben unberücksichtigt.

§. 14.

Das bei öffentlichen Behörden durch Schreibfehler oder sonst unbrauchbar gewordene Stempelpapier soll auf deshalbige Bescheinigung des Directoriums oder des betreffenden Beamten bei dem Haupt-Stempelmagazine zu Cassel gegen anderes Stempelpapier umgetauscht, beziehungsweise wo zugleich die Unmöglichkeit oder besondere Schwierigkeit der Wiederherbeischaffung desselben bescheinigt wird, durch anderes Stempelpapier ersetzt werden.

Ein Gleiches gilt von dem Falle, wo die auf Stempelpapier ausgefertigte Urkunde nicht ausgelöset worden und die Unbeitreiblichkeit des Geldbetrages gehörig bescheinigt ist.

§. 15.

Behufs der Aufzeichnung des Stempels in den, in den §§. 4, 5, Satz 2 und 6 des Gesetzes vom 26sten d. M. erwähnten Fällen ist bei jedem Gerichte ein besonderes Buch zu führen. In das-

Digitized by Google

selbe soll die Rubrik der Sache, in welcher der Stempel aufzuzeichnen ist, alsbald bei der ersten Verhandlung oder Verfügung, der Gesammtbetrag des in jeder einzelnen Sache aufgezeichneten Stempels aber, wie solcher sich aus dem den betreffenden Acten beizufügenden speciellen Verzeichnisse ergibt, erst dann eingetragen werden, wenn dessen Erhebung nach Vorschrift des Stempelgesetzes zulässig erscheint.

## §. 16.

Das Aufzeichnungsbuch ist wenigstens jährlich einmal in der Art durchzusehen, und wie solches geschehen in demselben zu registriren, daß das Gericht die Acten der darin eingetragenen Sachen sich vorlegen läßt, diejenigen Posten, wo notirte Stempel eingegangen und bereits verwendet sind, gleich denen, welche wegen Unbeitreiblichkeit niedergeschlagen werden, oder bei denen der Fall der Erhebung sich bereits als nicht eintretend ausgewiesen hat, in jenem Buche löscht, in allen anderen Sachen aber in den betreffenden Acten die nöthige Verfügung trifft, und deren Vollziehung, namentlich die Einziehung des Geldbetrages und das Einheften des dafür alsbald anzuschaffenden und gehörig zu den Acten zu kassirenden Stempelpapiers, controllirt.

## §. 17.

Wenn in den Processen der zum Armenrechte oder zur Kosten-Aufzeichnung wegen zeitiger Zahlungs-Unfähigkeit zugelassenen Personen die Kosten des Verfahrens in den höheren Instanzen nach dem Inhalte der betreffenden Erkenntnisse ganz oder theilweise den gedachten Personen zur Last fallen, so haben die unteren Gerichte dieses in dem Aufzeichnungsbuche kurz anzumerken und von einem ihnen bekannt gewordenen Vermögens-Erwerbe der gedachten Personen dem betreffenden oberen Gerichte demnächst Anzeige zu machen. Von dem Letzteren werden alsdann die notirten Stempelbeträge Behufs deren Beitreibung dem Untergerichte bekannt gemacht.

## §. 18.

Der Stempelbetrag für die eine Geldbuse aussprechenden Straf-Erkenntnisse der Polizei-Commissionen und deren Deputationen, wird in das den Rentereien monatlich mitzutheilende Verzeichniß über die Geldbusen eingetragen und von den Rentereien zugleich mit der Strafe erhoben. Für die solchergestalt in jedem Monate erhobenen Stempelbeträge zusammengenommen wird das entsprechende Stempelpapier angekauft, bei der Renterei kassirt und nach der näheren Weisung der Ober-Finanzkammer verwendet.

## §. 19.

Der Stempel für das Ueberschreiben in den Steuerkatastern ꝛc. durch die directen Steuerbeamten wird in den Fällen, wo die deshalbige Ermächtigung von Seiten eines Gerichts ertheilt wird, von diesem Letzteren alsbald erhoben, und zu der etwaigen Ausfertigung des Vertrags oder sonstigen Geschäfts, welches das Ab- und Zuschreiben veranlaßt hat, oder wo eine solche nicht Statt findet, zu den betreffenden Acten kassirt angeheftet. In den Fällen, wo das Ueberschreiben ohne eine solche Ermächtigung geschieht, wird der Stempel von den directen Steuerbeamten erhoben und verwendet.

## §. 20.

Die Erhebung und Verwendung des im §. 79 des Gesetzes vom 26sten dieses Monats angeordneten Stempels liegt, rücksichtlich der auf Requisition einer Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde vorgenommenen Verrichtungen der Medicinal-Beamten, den betreffenden Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden ob, und haben die Medicinal-Beamten daher nur die Specification des für die Staatskasse zu erhebenden Stempels den ausgestellten Gutachten ꝛc. beizufügen.

In allen anderen Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer der bezeichneten Behörden von den Medicinal-Beamten Handlungen



Digitized by Google

vorgenommen werden, welche dem Stempel unterworfen sind, liegt den letzteren die Erhebung und Verwendung des Stempels ob.

## §. 21.

Anwälte, welche sich eine Uebertretung des §. 8 des Gesetzes vom 26sten d. M. zu Schulden kommen lassen, werden von dem Gerichte, für welches die eingereichte Schrift bestimmt ist, beziehungsweise nach Maaßgabe des Staatsministerial-Ausschreibens vom 10ten August 1825 von dem Obergerichte des Bezirks, in welchem sie wohnen, disciplinarisch bestraft.

Andere öffentliche Diener, welchen eine gesetzwidrige Nichtverwendung oder eine mangelhafte Verwendung von Stempelpapier zu Verhandlungen, Verträgen, Ausfertigungen und sonstigen Schriften, oder eine Uebertretung des §. 8 des Gesetzes vom 26sten d. M. oder des §. 12 dieser Verordnung zur Last fällt, sind der disciplinarischen Ahndung von Seiten ihrer vorgesetzten Behörde unterworfen.

## §. 22.

Sämmtliche Stempel-Erheber haben für jedes Vierteljahr eine besondere Abrechnung doppelt aufzustellen und an den Verwalter des Stempelmagazins der Provinz einzusenden, den danach sich ergebenden baaren Vorrath aber, soweit solcher nicht schon früher nach den Weisungen der Ober-Zoll-Direction hat eingezahlt werden müssen, an die Kasse des Provinzial-Steueramts für Rechnung des Provinzial-Stempelmagazins abzuliefern.

## §. 23.

Der Verwalter des Provinzial-Stempelmagazins soll seinem vierteljährig doppelt aufzustellenden und bei der Ober-Zoll-Direction einzureichenden Haupt-Etate die Duplicate der im §. 22 erwähnten Abrechnungen beifügen.

Die Ober-Zoll-Direction hat nach vorgängiger Prüfung und Vergleichung der von den Verwaltern der Provinzial-Stempelmagazine eingereichten Haupt-Etats und Abrechnungen, jedem Provinzial-Stempelverwalter ein Exemplar des betreffenden Haupt-Etats, mit der nöthigen Bescheinigung versehen, zurückzusenden, auch weiter für jedes Vierteljahr eine Zusammenstellung des wirklichen Aufkommens für Stempel anfertigen zu lassen und an das Finanz-Ministerium zur Ertheilung der nöthigen Verfügung zur Vereinnahmung bei der Haupt-Staatskassen-Direction einzureichen.

## §. 24.

Von dem Verwalter des Haupt-Stempelmagazins ist, neben den nach der Weisung der Ober-Zoll-Direction periodisch einzureichenden Etats und sonstigen Nachweisungen, Jahres-Rechnung über die Verwaltung des gedachten Magazins zu stellen und an die Ober-Zoll-Direction einzureichen. Bei der letzteren Behörde wird dieselbe vorrevidirt und sodann von dem Finanz-Ministerium abgehört und dechargirt.

---

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 27sten Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hanstein. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr. III. — März.


## Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 13ten März 1841,

den Schutz gegen den Nachdruck für die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe, sowie für alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben der **Goethe**'schen Werke betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 11ten Februar l. J. den Beschluß gefaßt hat,

> daß der durch den Bundestagsbeschluß vom 4ten April 1840 den Werken Goethe's auf 20 Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Goethe'schen Werke in 40 Bänden klein Octav, sowie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraumes zu erstrecken habe;

so wird mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und mit Beziehung auf Artikel 3 der Verordnung vom 28sten December 1837, sowie auf das Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Mai 1840, dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 13ten März 1841.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Haustein.

Vt. Ende.

## Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 13ten März 1841,

den Schutz der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin **Wieland** gegen Nachdruck betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 11ten Februar l. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

> Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11ten Februar 1861, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde; —

so wird mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und in Beziehung auf Artikel 3 der Verordnung vom 28sten December 1837, dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 13ten März 1841.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hanstein.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten März 1841.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr. IV. — März.


### Ausschreiben der Ministerien des Aeußern und der Justiz,

vom 31sten März 1841,

betreffend die mit dem Königreiche Hannover getroffene Uebereinkunft über die Erstattung der Gerichtskosten in Zoll-Strafsachen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist die durch das Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 8ten November 1834 verkündigte Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover über Erstattung der Gerichtskosten in Polizei-Strafsachen auch auf Zollstrafsachen ausgedehnt worden, wonach Alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Cassel am 31sten März 1841.

Kurfürstliches Ministerium
des Aeussern: Steuber.
der Justiz: Mackeldey.

## April 1841.

### Verordnung

vom 26sten April 1841,

die Ueberweisung des ganzen Forstes Trusen mit Herrenbreitungen hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Herrenbreitungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichtsbehörden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß die Gerichtsbarkeit in Betreff der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen in dem ganzen Forste Trusen mit Herrenbreitungen von dem Justizamte Herrenbreitungen ausgeübt werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten April 1841.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 12ten Mai 1841.)

Digitized by Google

# Mai 1841.

## Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 11ten Mai 1841,

die Wiedereinberufung der dermaligen Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent die Wiedereinberufung des dermaligen Landtages auf den zweiten Juni des laufenden Jahres gnädigst verordnet haben; so wird dieses hiermit bekannt gemacht, und haben sich Alle, die es angehet, hiernach gebührend zu achten.

Cassel am 11ten Mai 1841.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Hanstein.

Vt. Ende.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr. V. — Juni.


### Gesetz
vom 10ten Juni 1841,
die Fortdauer der Zollgesetzgebung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, in Folge der mit den übrigen Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz.

Die dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Ausgleichungs-Abgaben bleiben bis zum 1sten Januar 1854, und wenn der große deutsche Zollverein sich früher auflösen sollte, nicht länger als die betreffenden Verträge selbst in Kraft.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 10ten Juni 1841.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)
Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

### Gesetz
vom 10ten Juni 1841,
die Besteuerung der Fabrication des Runkelrüben-Zuckers betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz.

Die Bestimmungen, welche wegen Besteuerung der Fabrication des Runkelrüben-Zuckers mit den übrigen zum großen deutschen Zollvereine gehörigen Staaten vor dem 1sten November 1842 werden vereinbart werden, sollen mit der Verkündigung im Gesetzblatte in Kraft treten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 10ten Juni 1841.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)
Vt. Motz.

### Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 16ten Juni 1841,
die Verlegung des Sitzes der zweiten Renterei Cassel von Oberkaufungen nach Cassel und die Ueberweisung der in den Ortschaften Großalmerode und Wickenrode aufkommenden Domanial- und Forst-Revenüen an die Renterei Witzenhausen betreffend.

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung:

1) der Sitz der zweiten Renterei Cassel von Oberkaufungen wieder nach Cassel verlegt worden ist und
2) die Ortschaften Großalmerode und Wickenrode mit Entrichtung der Domanial- und Forst-Revenüen von dieser Renterei getrennt und der Renterei Witzenhausen zugewiesen worden sind, so wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 16ten Juni 1841.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten Juni 1841.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr VI. — Juli.


## Verordnung
vom 30sten Juli 1841,

die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit über das ganze Forstrevier Rauschenberg, einschließlich des vormaligen Anzefahrer Forstes an das Justizamt Rauschenberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichtsbehörden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß die Gerichtsbarkeit in Betreff der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen in dem ganzen Forstrevier Rauschenberg, einschließlich des vormaligen Anzefahrer Forstes, von dem Justizamte Rauschenberg ausgeübt werden soll.

---

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 30sten Juli 1841.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Mackeldey.

## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Aeußern und der Justiz,
vom 30sten Juli 1841,

betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Königreiche Baiern wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist die mit dem Königreiche Baiern wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern vom 1sten August 1835 an vorerst auf sechs Jahre abgeschlossene, durch ein Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 3ten Juli 1835 (Gesetzblatt Bd. 7, Jahr 1835, S. 19) bekannt gemachte Uebereinkunft bis auf Widerruf der einen oder der anderen Regierung erneuert worden, welches, unter Bezugnahme auf die allgemeine landständische Zustimmung zu solchen Verträgen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 30sten Juli 1841.

Die Kurfürstlichen Ministerien

| der Finanzen: | des Aeußern: | der Justiz: |
|---|---|---|
| Motz. | Steuber. | Mackeldey. |

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten August 1841.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr VII. — August.


## Gesetz
vom 7ten August 1841,

die Uebergangs-Abgaben von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen, den Salzpreis und die Behandlung des Gütertransports auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen in Folge der wegen Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge stattgehabten Verhandlungen und Vereinbarungen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände folgendes Gesetz:

### §. 1.

Vom 1sten Januar 1842 an sind von den nachfolgenden aus den Staaten des deutschen Zollvereins nach Kurhessen übergehenden Gegenständen die beigesetzten Abgabenbeträge zu erheben:

1) bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt nach Kurhessen, Preußen, Sachsen und Thüringen

vom Weine für den Centner preußisch 25 Sgr.

vom Traubenmost für den Centner preußisch . . . . . 20 Sgr.

von Tabaksblättern und Tabaksfabricaten für den Centner preußisch . . . . . 20 Sgr.

2) bei dem Uebergange aus sämmtlichen Vereinsstaaten, sowie aus den Kreisen Schmalkalden und Schaumburg nach Kurhessen (mit Ausschluß dieser beiden Kreise)

vom Branntwein für die kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles . 3 Thlr. 14 Sgr. 4 Hlr.

vom Bier für die kurhessische Ohm 10 Sgr.

3) bei dem Uebergange aus den kurhessischen Hauptlanden, aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt nach den Kreisen Schmalkalden und Schaumburg

vom Bier für den Centner preußisch 7 Sgr. 6 Hlr.

vom Branntwein für die Ohm preußisch zu 50 Procent Alkohol nach Tralles . . . . . 6 Thlr.

### §. 2.

Auch hinsichtlich der Uebergangs-Abgabe bleibt der erste Satz des Ausschreibens des Finanz-Ministeriums vom 20sten März 1839 in Kraft.

### §. 3.

Bei der Ausfuhr des in Kurhessen fabricirten Branntweins nach anderen Vereinslanden in

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten August 1841.)

Digitized by Google

Quantitäten bis zu ¼ Ohm herab wird eine Rückvergütung der innern Steuer zu zwei Thalern für die kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles, und bei einer anderen Alkoholstärke verhältnißmäßig gewährt. Auf diese Rückvergütung hat jedoch nur der Producent, sofern derselbe den Branntwein selbst ausführt, Anspruch; auch soll dieselbe nicht über drei Viertheile desjenigen Betrags steigen, welchen dieser in demselben Jahre an Productionssteuer entrichtet hat.

Diese Rückvergütung findet erst dann statt, wenn der Eingang des Branntweins in das Nachbarland nachgewiesen, und in sofern daselbst eine Uebergangs-Abgabe erhoben wird, Bescheinigung über die geschehene Versteuerung beigebracht seyn wird.

In den Kreisen Schmalkalden und Schaumburg wird eine Rückvergütung von drei Thalern für die preußische Ohm geleistet.

§. 4.

Der Zeitpunkt, von welchem an die Bestimmungen der vorhergehenden §. §. hinsichtlich des Kreises Schaumburg zur Anwendung kommen sollen, wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 5.

Der §. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1840 findet auf die hier bestimmten Uebergangs-Abgaben ebenfalls Anwendung.

§. 6.

In sofern unter den Staaten des Thüringischen Vereins eine Erhöhung des Salzpreises bis zu einem Silbergroschen für das Zollpfund vor dem 1sten November 1842 verabredet werden sollte, wird die darüber zu vereinbarende Bestimmung durch Publication im Gesetzblatte gesetzliche Kraft für den Kreis Schmalkalden erhalten.

§. 7.

Mit gleicher gesetzlicher Kraft soll die Verkündigung der über die Behandlung des Gütertransports auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen unter den Zollvereinstaaten am 8ten Mai 1841 vereinbarten Vorschriften Statt haben.

---

Unsere Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7ten August 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Steuber. Vt. Mackeldey.

---

## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 12ten August 1841,

die Besteuerung der Fabrication des Runkelrübenzuckers betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10ten Juni d. J., die Besteuerung der Fabrication des Runkelrübenzuckers betreffend, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten die nachstehenden, mit den Zollvereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cassel am 12ten August 1841.

Kurfürstliches Ministerium

der Finanzen: Motz.

der Justiz: Mackeldey.

Digitized by Google

# Bestimmungen über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

1) Höhe der Abgabe.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, über deren Höhe Folgendes bestimmt wird:

a. die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1sten September 1841 bis dahin 1842, $\frac{1}{3}$ Thaler für den Zoll-Centner Rüben-Rohzucker betragen.

b. Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1sten September 1842 bis dahin 1843, und vom 1sten September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Zollvereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers sich ergiebt, daß unter 100 Centnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Centner Rübenzucker begriffen sind. Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, so wird die Steuer vom Zoll-Centner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Thaler festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf einen Thaler erhöhet.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Rohzucker Zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich sind.

### §. 2.

2) Wie solche erhoben wird:

a. auf Grund specieller Gewichts-Ermittelung.

a. Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zu Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Wage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden seyn muß.

b. Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichts-Ermittelung, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, durch Probeverwiegungen erleichtert werden.

c. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d. Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von anderen Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslocal statt, und es werden, Behufs der Abgaben-Entrichtung, auf jeden Centner getrocknete sechs Centner rohe Rüben gerechnet.

Hierher ist jedoch der Fall, wenn Rübenzucker-Fabricanten irgendwo getrocknete (gedörrte) Rüben selbst bereiten oder für ihre Rechnung bereiten lassen, nicht zu rechnen.

### §. 3.

b. im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Erndte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger als 6000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2 angeordnete specielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt. Sollte jedoch im

Digitized by Google

Laufe der Fabrication sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

## §. 4.

### 3) Erlaß der Erstattung der Abgabe.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil der steuerpflichtige Gegenstand während oder nach der Fabrication unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

## §. 5.

### 4) Beschränkungen des Betriebs.

a. Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrication aus Runkelrüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der, von dem Finanz-Ministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgaben-Interesse zu treffenden Anordnungen statt finden.

b. Runkelrübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen außer den, in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §. §. 88 bis 90 der Zollverordnung vom 28sten December 1837, und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zoll-Interesse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

## II. Vorschriften über die Controlirung des Betriebs und die Entrichtung der Control-Abgabe.

### 1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

## §. 6.

a. Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunktes eine Nachweisung nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung einschließlich aller dazu gehörigen oder damit in Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabricate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der, in Preußischen Quarten ausgedrückte, Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben seyn müssen.

b. Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zwiefach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c. Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Digitized by Google

d. Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe, ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrication in ein anderes Local gebracht werden.

e. Diejenigen, welche zur Zeit, wo die gegenwärtigen Bestimmungen in Kraft treten, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, insofern ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1841 einzureichen.

## §. 7.

2) Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel nnd Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quart-Inhalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

## §. 8.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

## §. 9.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

a. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

b. Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich seyn muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Controleurs, Ober-Inspectoren oder noch höher stehenden Beamten) jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Ober-Zoll-Direction (in dem Kreise Schmalkalden von der gemeinschaftlichen General-Inspection zu Erfurt) beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c. Den mit der Controle beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten, Locals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

## §. 10.

5) Anwendung des Betriebs.

a. Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art, wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

Digitized by Google

b. Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschluß, so veranlaßt das Steueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

## §. 11.

### 6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

a. Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte, und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats der Steuer-Hebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes, Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zwiefach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden.

b. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

## §. 12.

### 7) Verpflichtung zur Befolgung der Controle-Vorschriften.

Die, in den gegenwärtigen Bestimmungen und insbesondere in den vorstehenden §. §. 6 bis 11 ertheilten Controle-Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrication betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

## §. 13.

### 8) Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

Der Fabrik-Inhaber ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Derselbe hat solche am Schlusse eines jeden Monats in dem von der Steuerbehörde festgestellten, ihm bekannt gemachten Betrage zu entrichten. Inwiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanz-Ministeriums vorbehalten.

# III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

## §. 14.

a. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Controlirung der Zölle beziehungsweise der Branntweinsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Abgabenpflichtigen, die Vorschriften der §. §. 34, 35, 36 und 37 des zweiten Abschnittes des Ministerial-Ausschreibens vom 24sten December 1833 über die Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden zur Anwendung.

b. Nicht minder sollen die in den §. §. 30, 32 und 33 des zweiten Abschnitts und §. 17 des ersten Abschnitts des vorgenannten Ministerial-Ausschreibens enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten, wie von den Abgabepflichtigen, und zwar mit der Maasgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Vorschriften von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

# IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

## §. 15.

### 1) Strafe der Defraudation.

#### a. im ersten Falle.

a. Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt, oder sonst mit denselben eine

Digitized by Google

zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen im vorstehenden §. 2 gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, Behufs der Steuer-Entrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuse, welche jedoch niemals weniger als 10 Thaler betragen darf, verwirkt.

Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b. im ersten Rückfalle.

b. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger als 25 Thaler betragen darf, ein.

c. bei ferneren Rückfällen.

c. Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (lit. b), ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe, oder, wenn solcher 50 Thaler nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

## §. 16.

### 2) Sonstige Strafbestimmungen.

a. Die Uebertretung aller übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben erlassenen und entweder in der Gesetzsammlung oder in den Provinzial-Wochenblättern bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll mit einer Geldbuse von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

b. Außerdem finden die Vorschriften in den §. §. 33, 35, im ersten Absatz des §. 37, in den §. §. 38, 39, 40, 41 des ersten Abschnitts des im §. 14 allegirten Ministerial-Ausschreibens vom 24sten December 1833, ferner das Zollstrafgesetz vom 28sten December 1837 in den §. §. 22, 24, 26, 28, 29, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und die §. §. 3 und 4 des Ministerial-Ausschreibens vom 13ten Januar 1838 analoge Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß in Beziehung auf sämmtliche Gebietstheile, mit Ausnahme des Kreises Schmalkalden, überall, wo der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins genannt ist, die Ober-Zoll-Direction an dessen Stelle tritt.

## V. Uebergangs-Maaßregel.

## §. 17.

Die Inhaber der Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1841 ihre Vorräthe an Zuckerfabricaten und Halbfabricaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichts-Ermittelung zu prüfen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr VIII. — August.


## Landtags-Abschied
vom 19ten August 1841.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, am Schlusse des gegenwärtigen Landtages, folgenden Landtags-Abschied ertheilt.

### §. 1.

Es sind während des dermaligen Landtages unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der, auf den 25sten November 1839 einberufenen dermaligen Ständeversammlung nachfolgende Gesetze von Uns erlassen worden:

1) vom 21sten December 1839, den abgeänderten Vereins-Zolltarif betreffend;
2) vom 23sten Januar 1840, über die Bestrafung der Unterschlagung der Ausgleichungs-Abgaben;
3) vom 24sten Juni 1840, über die Verwerthung der Nutzungen aus den Staats-Forsten;
4) vom 25sten Juni 1840, die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend;
5) vom 26sten Juni 1840, die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend;
6) vom 27sten Juni und 1sten August 1840, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend;
7) vom 20sten Juli 1840, die Vergütung der Grundlasten am Steuerkapital in den nach altheſſischer Steuerverfassung veranschlagten Gebietstheilen betreffend;
8) vom 21sten Juli 1840, die Besteuerung der Gewerbe betreffend;
9) vom 6ten August 1840, den Bezug der Feldrügebusen betreffend;
10) vom 6ten August 1840, die authentische Interpretation des §. 28 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 betreffend;
11) vom 12ten December 1840, die Anzahl der von den Landgemeinden des Landgerichtes Schmalkalden und des Justizamtes Herrenbreitungen zu stellenden Wahlmänner für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend;
12) vom 12ten December 1840, die von den Untergerichten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in den Jahren 1811 und 1812 aufgenommenen Pfandverschreibungen betreffend;
13) vom 18ten December 1840, das Finanzgesetz, die vierte Finanzperiode von den Jahren 1840 bis 1842 betreffend;
14) vom 20sten December 1840, über verschiedene Gegenstände des Civilrechtes;
15) vom 18ten Januar 1841, über das Münzwesen;
16) vom 11ten Februar 1841, die Unzulässigkeit der Zwangsarbeitshausstrafe bei Reservisten betreffend;

(Ausgegeben zu Cassel am 21sten August 1841.)

Digitized by Google

17) vom 26sten Februar 1841, die Stempelsteuer betreffend;

18) vom 10ten Juni 1841, die Fortdauer der Zollgesetzgebung betreffend;

19) vom 10ten Juni 1841, die Besteuerung der Fabrication des Runkelrübenzuckers betreffend;

20) vom 7ten August 1841, die Uebergangs-Abgaben von den, der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen, den Salzpreis und die Behandlung des Güter-Transportes auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betreffend.

§. 2.

Unsere höchsten Entschließungen hinsichtlich der, den getreuen Landständen zur Berathung mitgetheilten, Entwürfe zu Gesetzen:

1) über die Bestrafung des Gebrauches fremder Waaren- und Fabrikzeichen,

2) über die Trennung der Schulverbände, sowie über die Gehülfen und die Pensionirung der Schullehrer,

3) über die Zuständigkeit des Criminal-Senates des Ober-Appellations-Gerichtes in Ansehung der in den Kurhessischen und Königlich-Baierischen Condominats-Bezirken begangenen Vergehen,

4) über die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hutefrevel, und

5) über den Anschluß des Kreises Schaumburg an den großen deutschen Zollverein,

bleiben vorbehalten; desgleichen über mehrere andere Gegenstände, bei denen einverständliche Erklärungen der getreuen Landstände nicht erfolgt sind.

§. 3.

Unsere höchste Sanction der Gesetz-Entwürfe:

1) die Beziehung des Pfarrei-Einkommens nach der Erledigung der Pfarreien,

2) die Gerichtsbarkeit der Landes-Universität,

3) Verhütung der Forstfrevel,

4) die polizeiliche Taxe des Roggen- und Waitzenbrodes,

5) die Zusätze zu dem Gesetze vom 30sten October 1834, über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken,

6) die nöthig befundenen Abänderungen in der Zunft-Gesetzgebung,

7) die Einführung der althessischen Grundsteuer-Verfassung in den Gebietstheilen, worin sie bisher nicht bestanden hat,

8) die Bestimmung der von Concessionen abhängigen Gewerbe,

9) die Abstellung mehrerer in der Strafrechtspflege wahrgenommenen Mängel betreffend,

hat in den darüber abgegebenen landständischen Erklärungen Hindernisse gefunden.

§. 4.

Ueber die provisorische Vermehrung des Personals bei der Landeskredit-Kasse, desgleichen über die Erhöhung einiger Normalbesoldungs-Etate, insbesondere für die Physiker, Amts- und Landgerichts-Wundärzte, und für die Kanzlisten bei den Oberbehörden, sowie hinsichtlich der mit einigen Nachbarstaaten über die Untersuchung und Bestrafung der in den gegenseitigen Gebieten verübten Vergehungen, auch über den Gerichtsstand des Gesammt-Bergamtes in Obernkirchen, abzuschließenden Verträge und über die Vereinbarung in Betreff der Revision der Weserschiffahrts-Acte vom 10ten September 1823, ist Einverständniß eingetreten.

§. 5.

Durch einige, im Laufe des Landtags von Uns erlassenen, in die Finanzverwaltung einschlagenden Gesetze ist es Uns möglich geworden, mittelst Aufhebung der Wegebausteuer, der Dienste zum Staatsstraßenbaue im Fuldaischen, der Viehsteuer,

Digitized by Google

der Gendarmeriesteuer, mehrerer Abgaben von Concessionen, der Scheffelschatz-Abgabe im Schaumburgischen, sowie hinsichtlich der Klassensteuer Unseren geliebten Unterthanen vom Jahre 1841 an wesentliche Erleichterungen angedeihen zu lassen.

## §. 6.

Auf Unseren höchsten Befehl sind den getreuen Landständen, in Gemäßheit des §. 152 der Verfassungs-Urkunde, Nachweisungen über die Verwendung des Einkommens Unserer Staatskasse von den Jahren 1831 bis 1836, und vorläufige Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1837 und 1838, sowie genaue Nachweisungen über die im §. 142 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen, im Laufe der Jahre 1837 und 1838 eingetretenen Veränderungen und Verwendungen des Staatsvermögens, auch eine, das Jahr 1838 umfassende, Uebersicht des Standes der Haupt-Restenkasse mitgetheilt worden.

## §. 7.

Die Wünsche der getreuen Landstände wegen

1) Erlaß des Gesetzes über Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und andern gutsherrlichen Verhältnisse,
2) Erlaß eines Wildschadens-Gesetzes,
3) Herstellung mehrerer Wegestrecken,
4) anderer Einrichtungen hinsichtlich des Verkehrs auf den Kunststraßen und der Entrichtung des Chausseegeldes,
5) Vorlage einer revidirten Brandkassen-Ordnung,
6) Vorlage eines Gesetz-Entwurfes über die Bestrafung der Ausübung der niedern Jagd während der Hegezeit von Seiten der Jagdberechtigten, sowie über Beschränkungen der wegen der Hegezeit bestehenden Vorschriften,
7) Vorlage eines Gesetz-Entwurfes wegen Ausgleichung außerordentlicher Kriegslasten,

haben Wir zur geeigneten höchsten Entschließung entgegengenommen.

## §. 8.

Mehreren Anträgen der getreuen Landstände vermochten Wir aus den denselben eröffneten Gründen nicht zu willfahren.

## §. 9.

Außerdem bestimmen Wir, daß zu den Stellen von Platzmajors, sowie zu den Stellen eines Commandanten des Castells zu Cassel und der Bergveste Spangenberg pensionirte Offiziere verwendet werden können, diese jedoch alsdann neben ihrer Pension die festgesetzte Functionszulage beziehen sollen.

Urkundlich Unserer höchsteigenen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 19ten August 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Loßberg. Vt. Hanstein. Vt. Steuber. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr IX. — August.


## Ausschreiben der Ministerien des Aeußern und der Justiz,

vom 11ten August 1841,

betreffend eine Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe über den Gerichtsstand des Gesammt-Bergamtes in Obernkirchen.

Nachdem zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und mit landständischer Zustimmung eine Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe dahin abgeschlossen worden ist, daß

1) zu einer Entscheidung über Besitz- und Real-Klagen, welche gegen das Gesammt-Bergamt in Obernkirchen gerichtet sind, nur das Gericht der belegenen Sache, dagegen

2) zu einer Entscheidung über jede sonstige, gegen das genannte Gesammt-Bergamt gerichtete Klage, nur das Kurfürstliche Obergericht in Rinteln; falls dasselbe früher, als die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Justiz-Canzlei zu Bückeburg, und nur die zuletzt genannte Behörde, falls sie früher, als das erwähnte Kurfürstliche Obergericht, diese Klage zum Gegenstande einer Verfügung gemacht hat, zuständig seyn soll,

so wird Solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 11ten August 1841.

Die Kurfürstlichen Ministerien

| des Aeußern: | der Justiz: |
|---|---|
| Steuber. | Mackeldey. |

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten August 1841.)

## Gesetz

vom 26sten August 1841,

die Zuständigkeit des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichtes in Ansehung der in den Kurhessischen und Königlich Baierischen Condominats-Bezirken begangenen Vergehen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

Dem Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes wird die Befugniß beigelegt, Berufungen gegen diejenigen Erkenntnisse, welche in Untersuchungen wegen der in den zwischen Kurhessen und Baiern gemeinschaftlichen Besitzungen im Sinngrunde verübten Vergehungen nach der bestehenden Observanz von dem Criminal-Senate des Obergerichtes in Hanau und dem Königlich Baierischen Appellationsgerichte in Aschaffenburg ertheilt werden, ohne Rücksicht auf das Maaß der erkannten Strafe, gemeinschaftlich mit dem Königlich Baierischen Ober-Appellationsgerichte in München zu entscheiden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 26sten August 1841.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)
Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

# Gesetz

vom 26sten August 1841,

betreffend die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hute-Frevel.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

## §. 1.

Das in den §. §. 10 und 14 der Verordnung vom 30sten December 1826, betreffend die Feld-, Garten- und Hute-Frevel ꝛc., rücksichtlich der Geldstrafen festgesetzte Strafmaaß wird dahin abgeändert, daß in den im §. 10 unter Nr. 1 erwähnten Fällen eine Geldstrafe von 15 bis 70 Thalern, in den andern unter Nr. 2 bezeichneten Fällen aber eine mindestens den dreifachen Betrag des ausgemittelten oder muthmaßlichen Schadens erreichende Geldstrafe erkannt werden soll.

Die im §. 10 unter Nr. 1 der erwähnten Verordnung aufgezählten Fälle bleiben auch ferner der untergerichtlichen Competenz entzogen.

## §. 2.

Statt des in den §. §. 1 und 11 der erwähnten Verordnung den Anzeigern bewilligten Drittheils der auf ihre Anzeige erkannten Geldbußen soll denselben in Zukunft eine der Hälfte der auf ihre Anzeige erkannten Geldstrafen gleichkommende Belohnung zu Theil werden, zu deren Zahlung der Schuldige neben der zu erkennenden Geldstrafe zu verurtheilen ist.

## §. 3.

Diese von den Angezeigten zu entrichtenden Belohnungen sind ebenfalls von den Rentereien beizutreiben.

Der eingehende Gesammtbetrag soll auf die erkannte Strafe und die Belohnung des Anzeigers nach Verhältniß vertheilt werden.

## §. 4.

Bei der Verwandlung unbeitreiblicher Geldbußen in körperliche Strafen soll zugleich auf die im vorigen §. erwähnte Belohnung, soweit auch diese nicht beigetrieben worden ist, durch eine entsprechende Erhöhung der körperlichen Strafe Rücksicht genommen und damit das Verhältniß zu den Fällen ausgeglichen werden, wo im Urtheil alsbald auf körperliche Strafe erkannt wird.

Mit der Verbüßung dieser umgewandelten Strafe erlischt die Verbindlichkeit und der Anspruch in Betreff der im §. 2 erwähnten Belohnung.

---

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 26sten August 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr X. — September.


## Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 23sten September 1841,

die Gerichtsbarkeit über den Hof Guttels betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten gnädigst bestimmt worden ist, daß die Gerichtsbarkeit über den Hof Guttels dem Justizamte Rotenburg I zugewiesen werden soll, so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 23sten September 1841.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Mackeldey.

Vt. Abée.

## Verkündigung

der von den Staaten des großen deutschen Zollvereins wegen der Fortdauer dieser Vereinigung abgeschlossenen Verträge.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß die nachfolgenden drei, mit den Staaten des großen deutschen Zollvereins zu Berlin am 8ten Mai d. J. abgeschlossenen, von Uns am 28sten Juli d. J. ratificirten Verträge unter Beziehung auf die deshalbige Beistimmung der getreuen Landstände, soweit dieselbe erforderlich war, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 27sten September 1841.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Für den Minister des Innern:

Vt. Motz. Vt. Steuber. Vt. Koch.

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten October 1841.)

Digitized by Google

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

## Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins

betreffend.

---

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Director Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des

Digitized by Google

Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter, und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obristlieutenant und Flügel-Adjutanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badischen Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinr. Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,



Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Director Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und Commandeur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doctor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

## Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modificationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

## Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Art. 8 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, und vom 12ten Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handelsgegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Art. 3) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

## Artikel 3.

Was die in den Art. 11 und 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März und vom 11ten Mai 1833, ferner vom 12ten Mai 1835, ingleichen in den Art. 8 und 9 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staa-

Digitized by Google

ten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

## I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

## II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

   a. dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

   b. so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

   a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereins-

Digitized by Google

staaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d. So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Digitized by Google

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,
   a. was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b. hinsichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

## Artikel 4.

Da die hohen contrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrication vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

## Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die contrahirenden Regierungen sich bereits durch die Convention vom 30sten Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thaler-Fuße und nach dem 24½-Gulden-Fuße ausgefertigt wird, und daß
2) die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

## Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

## Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835, imgleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen:

Digitized by Google

1) Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10ten December 1835),
   b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
   c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.
2) Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a. soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b. soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

   vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.
3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.
4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.
5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

## Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) von Jahn. (L. S.) Freih. von Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) von Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Digitized by Google

Beilage zum Artikel 4 des Vertrages.

# Uebereinkunft

zwischen

## Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen der

## Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

### Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.

### Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1sten September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1sten September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1sten September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

### Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1sten September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzuckersteuer entweder

a) von dem fertigen Fabricate oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrication

erheben lassen kann.

### Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1sten September 1841 bis dahin



Digitized by Google

1842, Zehn Silbergroschen (35 Xr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1sten September 1842 bis dahin 1843, und vom 1sten September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Thaler (1 Fl. 10 Xr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Thaler (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

## Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 4 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instructionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

## Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1sten September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

## Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18\frac{38}{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1sten September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{38}{40}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Digitized by Google

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Controle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleurs und wegen der jährlichen General-Conferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11ten Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin den 8ten Mai 1841.

(gez.) Rühlmeyer. Eichmann. Bever. von Jahn. Freih. von Linden.

Hauber. Regenauer. von Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.



Digitized by Google

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten,

wegen

Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833

über die

## gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

---

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, und die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine sind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwischen den Gliedern des Gesammt-Zoll- und Handelsvereins wegen dessen Fortsetzung eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung der zwischen Ihnen bestehenden Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, eröffnen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten, nehmlich

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären, und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihrem Zoll- und Steuer-Director Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, außer Preußen, betheiligten Souveraine,

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg,

Digitized by Google

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen,

Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß älterer Linie,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Schleitz, und

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

dem Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden.

## Artikel 1.

Die in den Verträgen vom 30sten März und 11ten Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Besteuerung der Branntwein-Fabrication, des Tabaks- und des Weinbaues in Preußen, Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bestehet, soll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben so bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Besteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachsen, und wegen Abmessung der Steuern von der Bierbereitung im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

## Artikel 2.

Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabricaten, ingleichen von Traubenmost und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht stattfinden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher bestandenen freien gegenseitigen Verkehr mit den genannten Erzeugnissen sein Bewenden.

## Artikel 3.

In Folge der gleichen Besteuerung des Wein- und Tabaksbaues in Preußen, Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Vereins soll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabricaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinschaftlich seyn und nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse getheilt werden. Eine gleiche Gemeinschaftlichkeit wird in Hinsicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Biere eintreten.

## Artikel 4.

Unter Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1\frac{9}{15}$ Silber- (Neu-) Groschen für ein Quart Branntwein zu 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, soll auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrications-Steuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel 3 gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen besonderen Verabredung fortbestehen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten December 1853 gültig seyn, und, wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 8ten Mai 1841.

(gez.) Michaelis. (L. S.) Pochhammer. (L. S.) von Jahn. (L. S.) Thon. (L. S.)

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr XI. — December.


## Gesetz

vom 2ten December 1841,

den Anschluß des Kreises Schaumburg an den großen deutschen Zollverein betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung des Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

### §. 1.

Mit dem Zeitpunkte der Vollziehung des Anschlusses des Kreises Schaumburg an den großen deutschen Zollverein sollen nicht allein die in Unseren übrigen Gebietstheilen bestehende Zoll-Gesetzgebung, sondern auch hinsichtlich der Besteuerung des im Lande erzeugten Weins und Tabaks das Gesetz vom 4ten April 1832, und in Ansehung der Versorgung mit Kochsalz das Gesetz vom 24sten Juli 1834, allda in Kraft treten.

Ebenso sollen in Beziehung auf die Steuer vom Branntewein die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten December 1833 für den Kreis Schmalkalden publicirten Bestimmungen daselbst zur Anwendung kommen. Der Anfangs-Termin für die hiernach eintretende Besteuerung des Branntweins soll zeitig vorher bekannt gemacht werden.

Von diesem Termine an wird für den Kreis Schaumburg der §. 72, Nr. 1 des Gesetzes vom 26sten Februar 1841 aufgehoben.

### §. 2.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, in dem gedachten Kreise hiernächst diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche erforderlich seyn werden, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereins-Tarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

### §. 3.

Die Vertrags-Bestimmungen, welche wegen des Anschlusses der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg Lippe, sowie des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein mit den betreffenden Regierungen vor dem 1sten November 1842 werden vereinbart werden, sollen durch die Verkündigung in dem Gesetzblatte gesetzliche Gültigkeit erhalten.

Urk ich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift ur des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten December 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten December 1841.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr XII. — December.


## Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 19ten December 1841,
den Salzpreis in dem Kreise Schmalkalden betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird hiermit, unter Bezugnahme auf den §. 6 des Gesetzes vom 7ten August d. J., zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, in Folge der zwischen den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins über den Salzpreis Statt gehabten Vereinbarung, der Preis des aus dem Magazine zu Schmalkalden an die Stadt und die Gemeinden des gedachten Kreises zu verabfolgenden Salzes, welches den Betrag von höchstens 18 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen darf, vom 1sten Januar k. J. an auf eilf Thaler für 400 Pfund Zollgewicht mit 5 Pfund Gutgewicht bestimmt worden ist.

Cassel am 19ten December 1841.

Kurfürstl. Finanzministerium.
Motz.
Vt. Reuber.

## Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 19ten December 1841,
die Besteuerung der Branntweins-Fabrikation im Kreise Schaumburg betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird hiermit unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 2ten December d. J., den Anschluß des Kreises Schaumburg an den großen deutschen Zollverein betreffend, und auf den §. 5 des ersten Abschnitts der dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten December 1833 angehängten Bestimmungen, die Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht, daß mit dem Anschlusse der Grafschaft Schaumburg an den Zoll-Verein hinsichtlich der Steuer vom Branntwein das Ministerial-Ausschreiben vom 18ten October 1838 auch daselbst zur Anwendung kommen soll.

Cassel am 19ten December 1841.

Kurfürstl. Finanzministerium.
Motz.
Vt. Reuber.

## Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 20sten December 1841,
betreffend die in dem Kreise Schaumburg zu erhebende Nachsteuer von den daselbst bei dem Anschlusse an den Zollverein vorräthigen steuerpflichtigen Waaren.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden, unter Hinweisung auf den §. 2 des Gesetzes vom 2ten d. M., den Anschluß des Kreises Schaumburg an den großen deutschen Zollverein betreffend, hinsichtlich

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten December 1841.)

Digitized by Google

der Nachsteuer von den steuerpflichtigen Waaren, welche in gedachtem Kreise bei dem am 1sten Januar 1842 erfolgenden Anschlusse desselben an den Zollverein vorräthig seyn werden, folgende, mit den Vereinsregierungen verabredete Bestimmungen ertheilt:

## §. 1.

Von den im Kreise Schaumburg am 1sten Januar 1842 befindlichen Waaren-Vorräthen unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

## §. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder im Kreise Schaumburg erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus einem der zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten abstammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinsichtlich der Artikel Rum ꝛc. und Zucker stattfinden, imgleichen wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern im Kreise Schaumburg gefertigten Tabaksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b) wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

## §. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufacturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Zentner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Zentner), und bei anderen Gegenständen einen Zentner übersteigen, als unter gleicher Maaßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

## §. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, imgleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3 bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs, welche mit dem 1sten Januar 1842 erfolgt, bei derjenigen Steuerstelle, zu deren Bezirke ihr Wohnort gehört, schriftlich anzumelden.

Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die im §. 3 bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

## §. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen der Steuerstelle des Ortes oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

## §. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem

Digitized by Google

von Seiten des Waarenbesitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach dessen gesammte Waaren-Vorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

## §. 7.

Die Steuerstellen, welchen die Declaration der im §. 4 erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der angegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waaren-Vorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur auf schriftliches Begehren eines oberen Steuerbeamten und auf Verfügung der zuständigen Gerichtsbehörde oder Ortsobrigkeit, in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeinderaths eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wieweit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine specielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waaren-Vorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten.

Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

## §. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde, die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertrauet, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

## §. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waaren-Besitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Correspondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mit-Aufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Commission.

## §. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namens-Unterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

Digitized by Google

## §. 11.

Ergeben sich bei Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer ꝛc., und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in soweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt, — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waaren-Vorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisions-Behörde versucht worden, so tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waaren-Vorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d) Die Unterlassung der nach §. 5 von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

## §. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden Zoll- und Steueramtes ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

## §. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Zoll- oder Steuer-Amte erfolgen muß, welches die im §. 7 erwähnte Commission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Täge nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

## §. 14.

Bei den Untersuchungen der Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen die im Zoll-Strafgesetze vom 28sten December 1837 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

---

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Cassel am 20sten December 1841.

Kurfürstl. Finanzministerium
Motz.

Vt. Reuber.

Digitized by Google

A.

# Tarif

zur

## Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in der Grafschaft Schaumburg.

| № | Benennung der Gegenstände. | Abgabensätze vom Zoll-Centner Netto. Thaler. | gGr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn (Position 2 b, 2 des Zolltarifs) | 8 | — |
| 2 | Baumwollene Waaren (Position 2 c des Zolltarifs) . . . . | 50 | — |
| 3 | Kurze Waaren (Position 20 des Zolltarifs) . . . . . | 50 | — |
| 4 | Leder und daraus gefertigte Waaren: | | |
| | a) Lohgares Leder ꝛc. (Position 21 a des Zolltarifs) . . . . . | 6 | — |
| | b) Brüsseler und Dänisches Leder ꝛc. (Position 21 b des Zolltarifs) | 8 | — |
| | c) Handschuhe von Leder . . . . . | 22 | — |
| 5 | Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine | 3 | 8 |
| | Anmerkung 1. Wird nachgewiesen, daß der Arrak, Rum ꝛc. in Flaschen oder Krügen bezogen und dafür die höhere Abgabe von 4 gGr. pro Flasche oder Krug à ½ Maaß entrichtet worden, so wird an Nachsteuer nur bezahlt . . . . . | 2 | 12 |
| | Anmerkung 2. Der Nachweis der Abstammung aus einem der Zollvereins-Staaten befreiet nicht von der Entrichtung der Nachsteuer. | | |
| 6 | Wein . . . . . | 8 | — |
| 7 | Gewürze (Position 25 k des Zolltarifs) . . . . . | 6 | 12 |
| 8 | Kaffee . . . . . | 6 | 12 |
| 9 | Kakao in Bohnen . . . . . | 6 | 12 |
| 10 | Reis . . . . . | 2 | — |
| 11 | Taback: | | |
| | a) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . . | 5 | 12 |
| | b) Taback, welcher in Fabriken in der Grafschaft Schaumburg gefertigt worden, und zwar: | | |
| | 1. Rauchtaback in Paketen oder geschnitten . . . . . | 1 | 1 |

Digitized by Google

| № | Benennung der Gegenstände. | Abgabensätze vom Zoll-Centner Netto. Thaler. | gGr. |
|---|---|---|---|
| | 2. In der Fabrikation befindliche unvollendete Tabacke nach Maaßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel | 5 | 12 |
| | Anmerkung zu b 1 und 2. Soweit die hier bezeichneten Tabacksfabrikate erweislich aus Blättern herrühren, welche in der Grafschaft Schaumburg oder im Gebiete des Zollvereins erzeugt sind, bleibt die Steuer außer Ansatz. | | |
| 12 | Thee . . . . . | 11 | — |
| 13 | Zucker: | | |
| | a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoffener Zucker . . . . . | 5 | 20 |
| | b) Rohzucker und Farin . . . . . | 5 | 4 |
| | Anmerkung. Bei allen vorstehend genannten Zuckerfabrikaten tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Fabrikation Statt gefunden hat, ein. | | |
| 14 | Seidenwaaren: | | |
| | a) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30 b des Zolltarifs) | 110 | — |
| | b) Halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30 c des Zolltarifs) . . . . . | 55 | — |
| 15 | Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, welches sich im Besitze von Händlern befindet . . . . . | 25 | — |
| 16 | Wollenwaaren: | | |
| | a) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 41 c des Zolltarifs) | 30 | — |
| | b) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle ꝛc. (Position 41 d des Zolltarifs) | 20 | — |

## Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden. Das Gewicht der Gebinde, in welchem sich die unter 5 und 6 genannten Flüssigkeiten unmittelbar befinden, wird zum Nettogewicht gerechnet.

Digitized by Google

## B. Declaration.

(Erste Seite.)

| 1. Benennung der Waaren. | 2. Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung; bei unverpackten Waaren: Angabe der Stückzahl. | 3. Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten. | 4. Erklärung, ob die Gewichts- oder Maaß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht. |
|---|---|---|---|
| | | | |

(Gegenüberstehende zweite Seite.)

| 5. Angabe, wo sich die Waare befindet. | | | 6. Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. | 7. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. | 8. Revisions-Befund. | 9. Steuer-Betrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ort. | Nummer des Hauses. | Angabe des Niederlage-Behältnisses. | | | | Rthlr. | gGr. | Pf. |
| | | | | | | | | |

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in den Bestimmungen vom ten 1841 als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 1841.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## für Kurhessen.

## Jahr 1841. — Nr. XIII. — December.


## Ausschreiben des Ministeriums der Finanzen,

vom 30sten December 1841,

die Aufnahme des Fürstlich Waldeckschen Fürstenthums Pyrmont und des Königlich Preußischen Amts Lügde in den großen deutschen Zollverein betreffend.

In Folge der Verträge, welche von der Fürstlich Waldeckschen Regierung am 16ten April 1831 mit der Königlich Preußischen Regierung und am 11ten December d. J. mit derselben Regierung für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des großen deutschen Zoll- und Handels-Vereins abgeschlossen worden sind, ist die erstgedachte Regierung in Hinsicht des Fürstenthums Pyrmont dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem der übrigen Vereinsstaaten dergestalt beigetreten, daß dieser Beitritt mit dem 1sten Januar 1842 zur Ausführung kommen soll, von welchem Zeitpunkte an auch in Gemäßheit der Zollverträge das Königlich Preußische Amt Lügde in den Zollverein eintritt.

Die Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 30sten Dezember 1841.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Motz.

Vt. Reuber.

## Verkündigung

der

über den Beitritt der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg, des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Lippe zu dem großen deutschen Zollvereine abgeschlossenen Verträge.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

bringen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten December 1841.)

Digitized by Google

den §. 3 des Gesetzes vom 2ten d. M. die nachfolgenden, mit den Staaten des großen deutschen Zollvereins abgeschlossenen, von Uns ratificirten Verträge:

1) über den Anschluß Unserer Grafschaft Schaumburg an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein, abgeschlossen zu Berlin am 13ten November d. J.,

2) über den Beitritt des Herzogthums Braunschweig zu demselben Vereine, abgeschlossen zu Berlin am 19ten October d. J., und

3) über den Beitritt der Fürstenthums Lippe zu dem gedachten Vereine, abgeschlossen zu Berlin am 18ten October d. J.,

mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde, daß diese Verträge vom 1sten künftigen Monats und Jahres an zur Ausführung kommen werden, jedoch vorläufig mit Ausschluß der Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weserdistricte, des Amts Thedinghausen und der Orte Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg, sowie in Unserer Grafschaft Schaumburg der Ortschaft Schöttlingen mit den Eikhöfen.

---

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten December 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Steuber. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

# Vertrag

zwischen

## Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits,

den

## Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein

betreffend.

---

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen einerseits und Kurhessen andererseits vom 25sten August 1831, und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.; und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- u. Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836, sowie nach dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge stattfinden.

### Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten



Digitized by Google

Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

### Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

### Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6;
b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 7;
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

### Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

### Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, sowie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

### Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3 des Vertrages vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Tabak nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Tabak, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Tabak mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

### Artikel 8.

Den im Artikel 4 des eben gedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. enthaltenen Verabre-

Digitized by Google

dungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

### Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren,

2) wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,

3) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

   a. wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

   b. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner

   c. wegen des Besuches der Messen und Märkte,

4) wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schiffahrtsbetriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

### Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollcartel vom 11ten Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1sten Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

### Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maaßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenzzoll-Verwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

### Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter

Digitized by Google

die Vereinsglieder nach den im Artikel 7 des Vertrages vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

### Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

### Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

### Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1853 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis.
(L. S.)

(gez.) Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Digitized by Google

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits,

wegen

## des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heil. Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen

Digitized by Google

Krone und Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königl. Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

## Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835, vom 2ten Januar 1836 und vom 8ten Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

## Artikel 2.

In diesen Gesammt-Verein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

## Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten,

Digitized by Google

diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

## Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

## Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

## Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

## Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8 und 9;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 10, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.



Digitized by Google

## Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

## Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

## Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7, Litt. b), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maße, wie von sämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet

Digitized by Google

seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

## I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

## II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande



Digitized by Google

bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben, oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Conſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeyen.

d) So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes ſtattfinden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Conſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2. b. gegebene Beſtimmung und der unter II. 3. ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo, wie bei den Staatsſteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig

a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſowie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinſichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, an welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

vollſtändige Mittheilung machen.

Digitized by Google

## Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

## Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

## Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

Digitized by Google

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins, und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig, so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

## Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

## Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

## Artikel 16.

Kanal-, Schleusen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, imgleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

## Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Ge-

Digitized by Google

werbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

## Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

## Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

## Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;

Digitized by Google

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

## Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835 und Artikel 26 des Vertrages vom 10ten December 1835);

   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

   b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Digitized by Google

### Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

### Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

### Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

### Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

### Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

### Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direction übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.



Digitized by Google

### Artikel 28.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, eben so wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

### Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

### Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel

Digitized by Google

einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

### Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

### Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

### Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlungen über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;



Digitized by Google

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten December 1853, festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit, und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist, nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 19ten October 1841.

(gez.) Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Digitized by Google

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits,

den

## Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

---

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handesvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt u. Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heil. Michael,

Digitized by Google

Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Comthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

## Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

## Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

## Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

## Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8, und endlich

Digitized by Google

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

## Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

## Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

## Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8ten Mai

Digitized by Google

d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

## Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

## Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

## Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das

Digitized by Google

Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

## Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthum Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

## Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

## Artikel 13.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthum Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

## Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippeschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und

Digitized by Google

mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Ansicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

## Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

## Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

## Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

## Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

## Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18ten October 1841.

(gez.) Franz August Eichmann.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr I. — Januar.


## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 6ten Januar 1842,

die Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen innerhalb des Zollvereins-Gebietes betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird die nachfolgende, von den zum großen deutschen Zollvereine gehörigen Staaten getroffene Vereinbarung, die Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf den innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theilen des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend, unter Bezugnahme auf den §. 7 des Gesetzes vom 7ten August v. J., zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 6ten Januar 1842.

Kurfürstliches Ministerium

| der Finanzen. | der Justiz. |
|---|---|
| Motz. | Mackeldey. |

(Ausgegeben zu Cassel am 10ten Januar 1842.)

Digitized by Google

# Vereinbarung

wegen

## Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung

auf dem

## innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

### I. Unmittelbarer Transit.

#### §. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Controle-Vorschriften, welche in der Rheinschiffahrts-Convention von 31sten März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

### II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

#### A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1) Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

#### §. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27 der Rheinschiffahrts-Convention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet seyn muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplicat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplicat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplicates kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Declaration treten.

#### §. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigens vorgeschriebenen Formulare, und trifft, nach Vorschrift der §. §. 4 und 5, die weiter erforderlichen Controle-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

#### §. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruction, verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

#### §. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruction (§. 4) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

#### §. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch

Digitized by Google

von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange declarirten Bestimmungsorte Statt.

## §. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese theilweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in soweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen stattfinden.

## §. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung Statt. In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

## §. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2ten Alinea des Art. 39 der Rheinschiffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

## §. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschiffahrts-Convention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten competenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

## §. 11.

Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

## §. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses, und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, Falls eine solche stattgefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

## §. 13.

Das Duplicat des Manifestes oder die Declaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zoll-



Digitized by Google

amte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Declaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die declarirte Waare gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a) die declarirte Menge der Waaren, unter Anwendnng des höchsten Zollsatzes, oder

b) die in der Declaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die declarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden hat, und nicht feststeht, daß die declarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die declarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig declarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der declarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunctes, werden unrichtige Angaben in der Declaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Declaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinschiffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunct, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunct, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Declaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel bestehet, findet die Regel sub a Anwendung.

c) Ergiebt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze

Digitized by Google

oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel bestehet, findet die Regel sub a Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunct, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Thalern (175 Fl.) geahndet.

## §. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafen-Ordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

## §. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplicat des Manifestes oder die Declaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Declaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplicat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Declaration als Registerbelag für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Declaration vom Schiffsführer verlangen.

## §. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplicat des Manifestes oder die Declaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, Falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Declaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Declaration (§. 17).

Eine Berichtigung der declarirten Kollizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2, lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichtes oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

## §. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofs-Ordnung vorgeschriebenen Frist Special-Declarationen (Auszüge aus der General-Declaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;

b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;

c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;

Digitized by Google

d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;

e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;

f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

## §. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Kolli mit der Declaration stattfindet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a) nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung;

im Falle b) nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;

im Falle c) desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinländischen Hafen nach den anderen (§. §. 29 bis 31);

im Falle d) ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande stattfinden (§. §. 32 bis 34);

im Falle e) nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f) nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

## §. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §. §. 2 bis 18 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Declarationen übergeben werden (§. 2).

2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Declarationen von dem Grenz-Zollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3. Findet dagegen bei dem Grenz-Zollamte Anlegung des Schiffsverschlusses Statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

## §. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Kolli an Zwischen-

Digitized by Google

orten auf dem Fahrzeuge stattfinden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Declarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Kolli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit Statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

## §. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung abgefertigt.

## §. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a gelten die Vorschriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgäbe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waaren-Versendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

## §. 23.

Sollten Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zoll-Ordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangs-Amt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1) Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

## §. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1) wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenz-Eingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;

2) wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Kolliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,

a. Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenz-Eingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber

Digitized by Google

b. mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsschein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

### §. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenz-Eingangs-Amte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsschein-Güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses werden alsdann die nicht kolliweise verschlossenen Declarationsschein-Güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Declarationsschein, bemerkt.

2) Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

### §. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenz-Eingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung behandelt (§. 21).

### §. 27.

Hat ein Schiff Declarationsschein-Güter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§. §. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3) Flösse.

### §. 28.

Flösse, die, aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Declarationsschein-Controle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenz-Eingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

## IV. Waaren-Versendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

### §. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen Hafen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

### §. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungs-Ortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagerecht declarirt wurden (§. 17, Fall c), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses nach §. 16 im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

### §. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17, Fall e und f) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

Digitized by Google

V. Waaren-Versendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Kolliverschluß, und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sey. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenz-Ausgangsamte nur in sofern Statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht stattfinden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht kolliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, sowie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenz-Eingangsamte eine Declaration nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Declaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art Statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §. §. 4, 7, 10, 11, 12, 13 Nr. 3, 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.



Digitized by Google

## VII. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine helleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

### §. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, sowie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transportes unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

### §. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

### §. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinschiffahrts-Convention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

### §. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

### §. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Digitized by Google

(Zu §. 3 der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen.)

# Begleitschein

## über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration Nr. vom ten 184 . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter { Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs / Personal-Begleitung } zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist { das Schiff unter Raumverschluß genommen / Personal-Begleitung angeordnet } worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport { unter Schiffsverschluß / unter Personal-Begleitung } auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren, den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey.

### Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

den

N. N.

N. N. den

Haupt-Zollamt.



Digitized by Google

# Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind
   a. über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;
   b. über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Declaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;
   c. über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
   d. über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;
2) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personal-Begleitung abgelassen worden sind
   a. über den Umfang der Leichterung wie 1, b;
   b. über die Zurückladung der Waaren wie 1, c;
3) in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar
   über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Puncte der Ueberladungen;
4) in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt
   über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Digitized by Google

# Erledigungs-Bescheinigungen.

| | |
|---|---|
| 1) der Begleitschein ist abgegeben . | am 12ten Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts<br>N. N.<br>Ober-Inspector. |
| 2) Derselbe ist eingetragen . . . | im Begleitschein-Empfangsregister Blatt Nr. . . Dieses bescheinigen . . . .<br>Der Registerführer und<br>N. N.<br>Hauptamts-Assistent. |
| 3) Revisionsbefund | |
| a. in Betreff des Verschlusses . . | wie im Begleitschein angegeben und unverletzt |
| b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren | wie aus dem in der Declaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Kolli mit dem Inhalte der Declaration übereinstimmend.<br>Die Richtigkeit bescheinigen<br>N. N. N. N. |

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.
N. N. D.

## Haupt-Steueramt.

N. N. Ober-Inspector. N. N. Rendant. N. N. Hauptamts-Kontroleur.

Digitized by Google

# Anleitung,

## den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollcontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

### §. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

### §. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Vooronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1 bezeichnete Weise versichert werden.

### §. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschluß-Anlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede seyn wird.

### §. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bänden, welche nach §. 1 zu befestigen, belegt werden.

### §. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

### §. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, sowie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur

Digitized by Google

zurückzulassen, von außen gelöset und wieder festgemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

## §. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittlern Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen seyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der unteren Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

## §. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt seyn.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6 zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je einem Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschluß-Anlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

## §. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschluß-Anlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zoll- (Steuer-) Behörde:

a. eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,

b. eine genaue Declaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c. eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

Digitized by Google

## §. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zoll- (Steuer-) Behörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Localbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

## §. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zoll- (Steuer-) Behörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters Statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraumes werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Digitized by Google

# Instruction
## für die Schiffs-Begleiter.

### §. 1.

Die Schiffsbegleitung hat die Sicherstellung bedeutender, auf den eingehenden Schiffsladungen haftender Staatsgefälle zum Zwecke, und ist einer der wichtigsten Zweige des Aufsichtsdienstes. In die damit beauftragten Aufseher wird ein ganz besonderes Vertrauen gesetzt, welches durch treue und einsichtsvolle Dienstleistung zu rechtfertigen und zu erhalten, jeder derselben sich zur Pflicht stellen wird.

### §. 2.

Zur Begleitung eines Schiffes werden in der Regel zwei Aufsichtsbeamte beordert; falls es indessen das Bedürfniß erfordert, kann statt eines zweiten Beamten, auch ein Hülfsbegleiter genommen werden. In diesem Falle tritt letzterer, für die Dauer des Begleitungsdienstes, ganz in die Befugniß und die Pflicht eines wirklichen Beamten, und hat sich gleich diesem, genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Instruction zu achten.

### §. 3.

Die Schiffsbegleiter, ohne Unterschied, ob Aufseher oder Hülfsbegleiter, müssen den Begleitungsdienst stets in ordentlicher und reinlicher Dienstkleidung versehen, und mit dem Seitengewehre bewaffnet, auch zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter, mit einem Mantel versehen seyn. Der Hauptamts-Dirigent, bei welchem sich die Schiffsbegleiter allemal vor dem Antritte des Begleitungsdienstes zu gestellen haben, wird insbesondere darauf sehen, daß jenen Erfordernissen entsprochen werde, und das Hauptamt am Ablösungsorte, ob die Begleiter mit ordentlicher Kleidung ankommen.

### §. 4.

Die Aufseher und Hülfsbegleiter werden zur Begleitung der Schiffe in jedem einzelnen Falle durch eine schriftliche Ordre angewiesen, deren Inhalt sie genau zu beachten, und welche sie dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Ertheilung der Ankunfts-Bescheinigung vorzulegen haben. Mit dieser Bescheinigung versehen, nehmen sie die Ordre an ihren Stationsort mit zurück, und stellen solche dem vorgesetzten Hauptamte, als Ausweis über abgeleisteten Dienst, wieder zu. Ist der Ablösungsort nicht zugleich der nächste Bestimmungsort der Waaren, müssen letztere vielmehr noch weiter begleitet werden, so wird, außer der an das Ausstellungsamt zurückgelangenden Ordre, den Begleitern zugleich eine General-Begleitungs-Ordre mitgegeben, welche auf die ganze Begleitungs-Tour, bis zum Bestimmungsorte lautet.

Diese geht an jedem Ablösungsorte in die Hände der neuen Begleiter über, und gelangt auf diese Weise zum Hauptamte am Bestimmungsorte, welchem sie eine Uebersicht über den ganzen Verlauf des Begleitungsdienstes gewähren soll, und bei welchem dieselbe aufbewahrt wird.

### §. 5.

Die Begleiter müssen sich in Ausübung ihres Dienstes auf dem Schiffe mit Anstand gegen den Schiffsführer und die Schiffsmannschaft betragen, und in ihren Dienstverrichtungen mit Bescheidenheit zu Werke gehen, dabei aber alle besondere Vertraulichkeit vermeiden.

### §. 6.

Dem Schiffsführer liegt es ob, sich ebenfalls anständig gegen die Begleiter zu benehmen, ihnen



Digitized by Google

keine Hindernisse bei Ausübung ihres Dienstes in den Weg zu legen, und sie vor jeder ungebührlichen Behandlung Seitens der Schiffsmannschaft zu schützen. Er ist überdies verpflichtet, den Begleitern, obgleich solche an keinen bestimmten Aufenthaltsort auf dem Schiffe gebunden sind, doch einen angemessenen und anständigen Ort zum abwechselnden Ausruhen anzuweisen, sie mit dem nöthigen Feuer und Licht zu versehen, und an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen. Für diese Gewährung darf derselbe, nach Art. 39 der Rheinschiffahrts-Convention von 1831, eine Vergütung nicht in Anspruch nehmen.

## §. 7.

Außer dem Vorbezeichneten, dürfen aber auch die Begleiter ihrerseits eine besondere Vergütung oder Gewährung von dem Schiffsführer weder fordern, noch annehmen, es mag unter einem Titel geschehen, unter welchem es wolle, und sie sind verpflichtet, wenn ihnen etwas angeboten worden, davon dem Hauptamte am Ablösungs-Orte in jedem Falle Anzeige zu machen.

Ein solcher, sowie jeder andere den Dienst betreffende Vorfall, ist sofort in ein Dienst-Notizbuch niederzuschreiben, deren jeder Begleiter eines bei sich führen muß.

## §. 8.

Die hauptsächlichste Pflicht, welche die Schiffsbegleiter zu erfüllen haben, besteht darin, während der ganzen Fahrt ununterbrochen darauf zu wachen, daß von der ihrer Aufsicht anvertrauten Schiffsladung weder am Ufer, noch auf dem Flusse etwas ausgeladen, auch nichts beigeladen oder vertauscht werde, daß vielmehr die ganze Ladung vom Abfahrtsorte unverändert bis zum Bestimmungsorte gelange.

## §. 9.

Deshalb und um jeglichem Unterschleife vorzubeugen, müssen die beiden Begleiter in Bewachung des Schiffes in der Art abwechseln, daß zu jeder Zeit, bei Tage und in der Nacht, einer von ihnen sich wachsam auf dem Verdecke befindet, und sie müssen sich dabei so einrichten, daß die Verbindung zwischen ihnen nicht aufgehoben ist, daß vielmehr Einer den Zuruf des Andern vernehmen kann. Die Zeit des Wachestehens hat jeder Begleiter in sein Dienst-Notizbuch genau zu notiren.

## §. 10.

Sollte einer der Begleiter eine Verdacht erregende Wahrnehmung machen, so muß er den anderen davon sofort in Kenntniß setzen, beide müssen alsdann gemeinschaftlich operiren, und jede Ungehörigkeit oder einen etwanigen Unterschleif durch Aus- resp. Einladung zu verhindern bemüht seyn. Haben sie es nicht vermocht, eine Aus- oder Einladung zu verhindern, so hat einer der Begleiter möglichst bald der nächsten Steuer- oder Orts-Behörde von dem Vorfalle Kenntniß zu geben, damit Nachforschung nach den aus- oder eingeladenen Gütern angestellt werde.

Es mag übrigens eine unterschleifliche Aus- oder Einladung blos versucht oder wirklich gelungen seyn, so ist ein solcher Vorfall stets sofort protocollarisch zu constatiren, Vermerk darüber im Dienst-Notizbuche anzubringen, und dem nächsten auf der Fahrt gelegenen Hauptamte, unter Vorlegung der aufgenommenen Verhandlung, Anzeige davon zu machen. Letzteres wird demnächst die erforderlichen Maaßregeln ergreifen und bestimmen, ob die Ladung sofort zur Revision zu ziehen, oder ob die Revision bis zur Ankunft am Bestimmungsorte auszusetzen sey. In letzterem Falle gelangt die Anklage-Verhandlung an das Hauptamt im Bestimmungsorte.

## §. 11.

Die unter Begleitung fahrenden Schiffe sollen bei Tage durch die vorgeschriebene Zollfahne, in der Nacht durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich seyn. Die Begleiter haben strenge darauf

Digitized by Google

zu halten, daß diesem Erfordernisse entsprochen werde.

## §. 12.

Von dem Schiffe dürfen sich die Begleiter, außer im Interesse des Dienstes, unter keinem Vorwande entfernen, da sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse vom Schiffer erhalten, mithin deren Beschaffung eine Entfernung vom Schiffe nicht nöthig macht. Macht das Dienst-Interesse in einem Falle, wie im §. 10 gedacht, oder bei einem sonstigen unvorhergesehenen Vorfalle eine augenblickliche Entfernung unumgänglich nöthig, was indessen stets auf das Bestimmteste gerechtfertigt werden muß, so dürfen sich, bei der strengsten Verantwortlichkeit, unter keinem Vorwande beide Begleiter zugleich vom Schiffe entfernen, vielmehr darf sich immer nur Einer, und wo ein Hülfs-Aufseher vorhanden ist, nur dieser entfernen, und es muß, während der eine Begleiter abwesend ist, der andere seine Wachsamkeit verdoppeln.

## §. 13.

Eine Ausnahme von der Regel, daß auf der Fahrt vom Abfahrtsorte bis zum Bestimmungsorte eine Ausladung nicht geschehen darf (§. 8), kann nur in folgenden Fällen vorkommen:

a) wenn wegen zu niedrigen Wasserstandes, oder anderer außerordentlicher Umstände halber, gelichtet werden muß;
b) wenn das Fahrzeug so stark beschädigt wird, daß zur Konservation der Ladung eine Umladung der Güter in ein anderes Fahrzeug, oder gar eine Ausladung auf das Ufer erfolgen muß;
c) wenn das Schiff einwintert und deshalb eine Ausladung erforderlich wird.

In allen diesen Fällen muß sich der Schiffsführer an die nächste Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle oder an einen Ober-Controleur, wo es aber angehet, allemal vorher an ein Hauptamt wenden, damit das Erforderliche zur Sicherstellung des Zoll-Interesses angeordnet werde.

## §. 14.

Ohne eine solche vorhergegangene Anordnung dürfen die Begleiter eine Ausladung nur dann zulassen, wenn, im Falle des §. 13, b das Unglück so plötzlich eintritt, und die Noth so dringend wird, daß augenscheinlich Gefahr im Verzuge liegt. In einem solchen Falle können die Begleiter nachgeben, daß mit der Ausladung sofort begonnen werde; sie haben dann aber darauf zu halten, daß alsbald der nächsten Zoll- (Steuer-) Behörde und, wenn eine solche näher liegt, auch der nächsten Ortsbehörde von dem Vorfalle Nachricht gegeben werde, damit das Nöthige zur Bergung und Bewachung der Güter schleunigst angeordnet werden kann.

Die Begleiter haben in einem solchen Falle über die ausgeladenen Güter genaue Notiz zu führen, überhaupt ihre Aufsicht zu schärfen, und mit der größten Sorgfalt darauf zu wachen, daß kein Unterschleif vorgehe. Deshalb ist es auch unzulässig, daß einer der Begleiter sich zur Herbeiholung der nächsten Zoll- (Steuer-) resp. Ortsbehörde entferne, und muß dazu der Schiffer seine eigenen Leute oder sonstige Boten verwenden.

## §. 15.

Für die Leichterung an solchen Stellen, wo bei niedrigem Wasserstande der Regel nach strekkenweise geleichtert werden muß (§. 13, a), hat der Schiffsführer die Erlaubniß bei dem auf der Fahrt zuletzt vor der Leichterungsstelle berührten Hauptamte nachzusuchen, welches dann, nach seinem Ermessen, entweder eine Verstärkung der Aufsicht für die Leichterung beordern, oder gestatten wird, daß solche unter alleiniger Aufsicht der Begleiter erfolge. In dem einen wie im anderen Falle wird das Hauptamt zur Richtschnur und Legitimation der Begleiter eine schriftliche Weisung auf der Begleitungs-Ordre ertheilen. Soll die Leichterung unter alleiniger Aufsicht der Begleiter geschehen, so müssen diese dabei mit besonderer Sorgfalt zu Werke gehen, und für die ganze Dauer der Leichterung jedenfalls beide



Digitized by Google

Begleiter zugleich die Aufsicht auf dem Verdecke führen; sie haben die zur Ueberladung in das Leichterschiff kommenden Waarenkolli anzumerken und darauf zu wachen, daß sämmtliche Stücke in das Hauptschiff zurück verladen werden, was gleich nach überwundenem Hindernisse geschehen muß.

## §. 16.

In allen Fällen, wo Leichterung stattfindet, darf sich das Leichterfahrzeug unter keinem Vorwande vom Hauptschiffe trennen, und während der Nacht müssen beide Fahrzeuge dicht nebeneinander liegen. Auch muß, wenn die Leichterung über Nacht dauert, sich stets ein Begleiter auf dem Leichterschiffe befinden.

## §. 17.

Wenn ein Schiff einwintert (§. 13, c), oder gezwungen ist, auf längere Zeit in einen Nothhafen einzulaufen, so tritt die Waarenladung, es mag dieselbe ausgeladen werden müssen oder nicht, unter die Aufsicht desjenigen Hauptamtes, in dessen Bezirke sich das Schiff befindet. Die Begleiter haben dafür zu sorgen, daß die Meldung des Vorfalls bei diesem erfolge; sie werden dann von dem Begleitungsdienste abgelöset, ihre Ordre wird von dem betreffenden Hauptamte bescheinigt, und sie kehren sofort an ihren Stationsort zurück.

## §. 18.

Sofern nicht Natur-Ereignisse entgegenstehen, haben die Begleiter darauf zu halten, daß die Fahrt ohne unnöthigen Aufenthalt vor sich gehe.

Läßt der Schiffsführer sich hierunter Versäumniß zu Schulden kommen, so ist dies, unter Angabe der Dauer des Aufenthaltes, protocollarisch festzustellen, und dem Hauptamte am Ablösungsorte zur Anzeige zu bringen, damit dieses das Erforderliche veranlassen kann.

## §. 19.

Die Schiffsbegleiter müssen in Ausübung ihres Dienstes auch auf andere ihnen zu Gesicht kommende Fahrzeuge mit nicht zollamtlich behandelten ausländischen Gütern, die ohne Begleitung unter Raumverschluß fahren, und gleich den Begleitern bei Tage durch eine Zollfahne und in der Nacht durch eine Laterne kenntlich seyn müssen, ihr Augenmerk richten, und wenn sie etwas Ungehöriges wahrnehmen, davon dem nächsten Steuerbeamten Nachricht zur weiteren Veranlassung zugehen lassen. Jeder solche Fall ist ebenfalls in das Dienst-Notizbuch einzutragen und dem Hauptamte am Ablösungsorte anzuzeigen.

## §. 20.

Die Schiffsbegleiter haben darauf zu sehen, daß das ihrer Aufsicht anvertraute Schiff mit anderen Fahrzeugen, die sich im freien Verkehr befinden, nicht in Berührung komme. Sie dürfen das Anhängen von dergleichen Fahrzeugen unter keinem Vorwande gestatten, und haben darauf zu achten, daß das Schiff bei seinen nächtlichen Liege- und Ankerplätzen wenigstens zwanzig Schritte von jedem anderen Schiffe und vom Ufer entfernt bleibe.

## §. 21.

Es ist die Anordnung getroffen, daß die Schiffsbegleiter während der Fahrt durch andere Beamte in ihren Dienstverrichtungen, sowohl mittelst Beobachtung vom Ufer aus, als auch durch Revisionen auf dem Schiffe bei Tage und in der Nacht controlirt werden.

Zeigt sich nun ein solcher Beamter am Ufer und giebt den Wunsch zu erkennen, nach dem Schiffe abgeholt zu werden, so haben die Begleiter die Abholung zu veranlassen; sie müssen dann dem Beamten ihr Dienst-Notizbuch vorlegen, auch die darin etwa verzeichneten Vorfälle auf Erfordern mündlich näher erläutern, und sind verpflichtet, den besonderen Verhaltungs-Maaßregeln, welche etwa der revidirende Beamte in das Dienst-Notizbuch niederschreiben wird, auf das Genaueste nachzukommen.

Digitized by Google

## §. 22.

Bei der Ankunft am Orte der Bestimmung oder Ablösung, begiebt sich einer der Begleiter zum Hauptamte, und legt solchem die mitgebrachten Papiere und die Dienst-Notizbücher vor. Das Hauptamt wird hierauf das Erforderliche über die Ladung, Ablösung und Rückkehr der Begleiter anordnen, und letztere haben diesen Anordnungen pünctlich Folge zu leisten.

## §. 23.

Wie die Rückreise angetreten werden soll, wird von dem Hauptamte auf der Begleitungs-Ordre schriftlich bestimmt. Lautet dies auf Rückkehr mit dem Dampfschiffe oder mit der Post, so ist darunter stets das zunächst abfahrende Dampfschiff resp. die zunächst abgehende Post zu verstehen, und die Begleiter dürfen unter keinem Vorwande ihre Reise verzögern.

Ist den besoldeten Begleitern die Rückreise zu Fuße aufgegeben, und sie können unterwegs noch das Dampfboot oder eine andere geeignete Fahrgelegenheit benutzen, so sind sie verpflichtet, davon Gebrauch zu machen, damit sie desto eher auf ihrem Stations-Orte wieder eintreffen. Daher müssen die besoldeten Begleiter stets mit dem nöthigen Gelde versehen seyn, um vorkommenden Falles die Fuhrkosten bestreiten zu können, worüber sie sich auf Verlangen, beim Antritte der Begleitung, gegen den Hauptamts-Dirigenten auszuweisen haben. Zu Fuße müssen täglich wenigstens vier Meilen zurückgelegt werden.

## §. 24.

Bei der Wieder-Ankunft am Stations-Orte haben sich die Begleiter sofort, oder, wenn die Ankunft erst Abends spät erfolgt, am anderen Morgen früh beim Hauptamte zu melden.

## §. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction, oder bewiesene Fahrlässigkeit im Dienste ziehen Ordnungsstrafen oder, nach Maaßgabe der Schwere des Vergehens, strengere Ahndung und jedenfalls Ausschließung vom Schiffsbegleitungs-Dienste nach sich.

Digitized by Google

# Niederlage-Regulativ
## für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet.

I. Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

§. 1.

Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des für den betreffenden Niederlageort ertheilten allgemeinen Niederlage-Regulativs.

II. Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 2.

Die Vorschriften der §. §. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des gedachten allgemeinen Niederlage-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 3.

Diese Niederlage (§. 2) steht unter Verschluß und Controle der Zoll-Verwaltung.

§. 4.

Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sicheren Verschlusse eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5.

Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern, niederzulegen.

§. 6.

Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 7.

Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §. §. 17 und 18 der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein ꝛc., dem Haupt-Amte Special-Declarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter stattgefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Special-Declaration in die Niederlage gebracht und in dem besonderen Niederlage-Register eingetragen.

§. 8.

In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen, und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9.

Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande, oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem anderen Freihafen-Orte stattfinden.

§. 10.

Soll eine solche Versendung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung, und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben, und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertigt.

Digitized by Google

## Berichtigung.

In Nr. XII. des Gesetzblattes von 1841 muß es auf S. 67 Sp. 1 Z. 13 von unten anstatt „Zollgewicht“ heißen: „Preußisch“

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr. II. — Januar.


## Verkündigung

des von dem großen deutschen Zollvereine mit Hannover und Oldenburg, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, am 17ten December 1841 abgeschlossenen Vertrags.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der nachfolgende, von der Krone Preußen für sich und in Vertretung der übrigen zum großen deutschen Zollvereine gehörigen Staaten mit Hannover und Oldenburg abgeschlossene und von uns am 10ten l. M. ratificirte Vertrag, die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten Januar 1842.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Steuber. Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten Januar 1842.)

Digitized by Google

# Vertrag

zwischen

## Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages

wegen

## Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

---

Da der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1sten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1sten November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten December d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1sten Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w. und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Janssen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

## Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

## Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der hervorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1sten Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und

2. den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.



Digitized by Google

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile, wollen Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b) das Dorf Würgassen, und
c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Districte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten December d. J. abgeschlossenen besondern Vertrages, bei dem Steuer-Vereine verbleiben.

## Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1sten November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils der Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1sten Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19ten October 1841 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

## Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden besonderen Uebereinkunft geeinigt.

## Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4 des Vertrages vom 1sten November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Ober-Amts Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

## Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1sten Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 17ten December 1841.

(gez.) August Heinr. Kuhlmeyer (L. S.)

Franz August Eichmann. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

August von Berger. (L. S.)

Georg Friedr. Hieronym. Dommes. (L. S.)

Friedrich Ernst Witte. (L. S.)

Gerh. Friederich August Jansen. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

Digitized by Google

A.

# Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits

wegen

**Unterdrückung des Schleichhandels.**

---

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürstenthum Lippe,
   c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
   e) das Königlich Preußische Amt Lügde,
   f) auf den im Artikel 2 des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverischen Amtes Fallersleben,

   und zwar, was die unter b bis e genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen seyn wird, und
2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17ten December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Digitized by Google

# B. Uebereinkunft

zwischen

## Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,

den

## erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten

betreffend.

---

### Artikel 1.

Die unter dem 1sten November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

### Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1 der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannoverischen Landestheile zu dem vom 1sten Januar 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

### Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, sowie der daselbst für Rechnung von Communen und Corporationen zulässigen Erhebung von Zuschlags-Abgaben und Oktrois, kommen vom 1sten Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

### Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837, zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1sten Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maaßgebend seyn, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7 des vorgedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin, den 17ten December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

# C. Uebereinkunft

zwischen

## den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits,

wegen

## des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

### Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

### Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1sten Januar 1842 ab in den Herzoglich Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

### Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

### Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7, und

Digitized by Google

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

## Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königl. Hannoverischen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

## Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

## Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung

Digitized by Google

von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

## Artikel 8.

Seine Majestat der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchstihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

## Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverischen Landestheile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabricanten und Gewerbtreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

## Artikel 10.

Die den, im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirkes und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

## Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverischen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.



Digitized by Google

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Kön. Hannoverischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

### Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverischen Landestheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

### Artikel 13.

Der Königlich Hannoverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverischen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

### Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in dem mehrerwähnten Hannoverischen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoverische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

### Artikel 15.

Die Königlich Hannoverische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

### Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

### Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Königlich Hannoverischen Fiscus zu.

### Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

### Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der

Digitized by Google

Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Kön. Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17ten December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)



Digitized by Google

D.

# Uebereinkunft

zwischen

## Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

den

## erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten

betreffend.

---

Einziger Artikel.

Die unter dem 1sten November 1837 geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1sten Januar 1842 ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17ten Decbr. 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Digitized by Google

E.

# Uebereinkunft

zwischen

## Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

## Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

### Artikel 1.

Die unter dem 1sten November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1sten Januar 1842 ab eintretenden Modificationen in Kraft.

### Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1sten Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roclum, sowie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-District und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, sowie auf die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen Anwendung finden.

### Artikel 3.

Die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

### Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus den freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

### Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1sten Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

Digitized by Google

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District wird in letzterem

1. für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar
   für Bier von 6 gGr. pro Ohm,
   = gewöhnlichen Branntwein
   bei einer Alkoholstärke bis einschließlich

| | Thlr. | gGr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 50 Procent nach Tralles von | 2 | 18 | — |
| von 51—60 = = = = | 3 | 10 | 6 |
| = 61—70 = = = = | 4 | 3 | — |
| = 71—80 = = = = | 4 | 19 | 6 |
| = 81 Procent und darüber = | 5 | 12 | — |

   pro Ohm zur Erhebung kommen;

2. von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:
   Leim aller Art (Position 11. a. des Steuervereins-Tarifs),
   Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),
   grobe Gußwaaren und ordinaire Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d. 1. u. 2.),
   Essig (Pos. 15.),
   leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),
   getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21. a.),
   Roggen, Waizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22. a.),
   gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.),
   grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),
   Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35 b. 1.),
   Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,
   Oelsamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39. a. b. c. 1.),
   Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),
   Sämereien (Pos. 45.),
   Seife (Pos. 49. a. b.),
   Seilerwaaren (Pos. 50.),
   Talglichte (Pos. 54. b.),
   gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.),
   Vieh (Pos. 59.),
   Wagen u. s. w. (Pos. 62.),
   rohe Wolle (Pos. 65. a.),
   so wie endlich
   alle unter der Tarifposition 69. begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weser-Districte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Ursprungs-Bescheinigungen erfüllt werden.

## Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,

b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon

Digitized by Google

gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen, und

c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

## Artikel 7.

Wenn Producte und Fabricate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Controle-Maaßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Districte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

## Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maaßregeln in den Harz- und Weser-District eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

## Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 genannten Straßen wird

1. die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.
2. Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Digitized by Google

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1. Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Centner;

2. den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
   a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
   b) von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
   c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
   d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f) von Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rinteln,
   g) von Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h) von Unsen über Pötzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   i) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,
   und umgekehrt, und
   k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1. den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen
   a) zwischen Nieste und Klein-Almerode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,
   d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Groja und Zicherie, und
   e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
2. den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen
   a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin den 17ten Decbr. 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr. III. — Januar.


### Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 18ten Januar 1842,

die veränderte Bestimmung der Eingangs-Abgabe von außervereinsländischem Zucker betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist in Gemäßheit einer mit den Staaten des großen deutschen Zollvereins getroffenen Vereinbarung die Eingangs-Abgabe von außervereinsländischem Zucker, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker für den Zollzentner 10 Thlr.
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 8 „
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . 5 „

wobei die Tharasätze unverändert bleiben.

Diese Bestimmung soll mit dem 16ten März d. J. in Kraft treten, jedoch mit der Maaßgabe, daß Lumpenzucker, welcher von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckersiederei vor ebengenanntem Tage zum Versieden angemeldet und verzollt wird, gegen die bisherige ermäßigte Abgabe (5½ Thlr. per Zentner) verabfolgt werden soll, und zwar

a. wenn ihn die Zuckersiederei vor dem Tage dieses Ausschreibens bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge,

b. wenn er von der Zuckersiederei aber erst vom heutigen Tage ab bezogen wird, nur in so weit, als die Menge dieses Zuckers einschließlich des Vorraths nach pos. a. den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei noch bis zum 16ten März d. J. verwendet werden kann.

Unter Bezugnahme auf die in dem §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene landständische Zustimmung wird dieses zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 18ten Januar 1842.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten Januar 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr. IV. — März.


## Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 17ten März 1842,

die Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Wein und Traubenmost, Tabaksblättern und Tabaksfabricaten, Branntwein, Bier und Malz betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden zur Vollziehung des Gesetzes vom 7ten August v. J. und des Artikels 3 des mittelst höchster Verkündigung vom 27sten September v. J. publicirten Vertrags, die Fortdauer des großen deutschen Zollvereins betreffend, die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

### §. 1.

Nach Nummer II, 3, c, des Artikels 3 des ebengedachten Vertrags d. d. Berlin den 8ten Mai 1841 sind diejenigen Zollvereins-Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, berechtigt, den Betrag derselben bei der Einfuhr desselben aus andern Vereins-Staaten voll zu erheben.

Von welchen Gegenständen und in welchen Beträgen diese Erhebung in den einzelnen Vereins-Staaten dermalen Statt findet, enthält die unter Nr. I beigefügte Uebersicht.

### §. 2.

Hinsichtlich der nachbemerkten Gegenstände besteht zwischen den unten genannten Staaten Gemeinschaft der Uebergangs-Abgaben, so daß damit abgabenfreier Verkehr unter denselben Statt hat:

1) für Wein, Traubenmost und Tabak zwischen Kurhessen, Preußen (einschließlich der nach besondern Verträgen in dessen Steuersystem begriffenen Staaten, als: Lippe, Waldeck ꝛc.) Sachsen, Thüringen und Braunschweig;

2) für Branntwein zwischen dem kurhessischen Kreise Schaumburg, Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig.

### §. 3.

Auf welchen Straßen und über welche Hebe- und Abfertigungs-Stellen der Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen zulässig ist, ergiebt das Verzeichniß unter Nr. II.

### §. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen sind alle in Anlage II bezeichnete Hebestellen befugt.

### §. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen nach dem Muster III, welche vom Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung die Abfertigung zur Sicherstellung der innern Steuern aller Staaten bilden, deren Gebiet der Transport berührt.

(Ausgegeben zu Cassel am 21sten März 1842.)

Digitized by Google

Soll daher die Entrichtung der Steuer nicht bei der Hebestelle an der Binnengrenze, sondern bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder bei jener auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheins antragen.

Im erstern Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls an der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind in Kurhessen nur sämmtliche Hauptzollämter, zu Cassel, Carlshafen, Witzenhausen und Rinteln, sowie die Haupt-Steuerämter Hanau und Marburg, das Provinzial-Steueramt Fulda, das Steueramt Wannfried und die Steuerstellen zu Mainkur und Sichertshausen befugt.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, sowie von den Steuer-Aemtern, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, ingleichen in Kurhessen von den ebengenannten Kurhessischen Steuerstellen bewirkt werden, und nur auf solche Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung von diesen Scheinen erfolgen.

## §. 6.

Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein, Traubenmost, Tabak, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Gebiet in das Ausland oder in das Vereinsland nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt, oder wird Branntewein und Bier zum Durchgange durch die Kurhessischen Hauptlande in das Ausland oder in die übrigen Vereinslande angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, in sofern dieselbe zu dessen Ertheilung befugt ist, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

## §. 7.

Bei der Versendung von Branntwein und Bier aus Kurhessen, mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalden, nach den übrigen Zollvereins-Landen, sowie bei der Versendung von in Kurhessen, Preußen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig erzeugtem Wein, Traubenmost und Tabak, Branntwein und Bier nach den südlichen Vereins-Staaten und bei der Versendung von Malz nach Baiern ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg ist außer Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Anlage II) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Tabak in den letztgenannten Staaten keiner und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem fernern Handel unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Tabak und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei der jenseitigen Grenz-Hebestelle, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, letzteres jedoch nur auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen zu der Ertheilung befugten Zoll- und Steuer-Stellen (s. §. 5) zu extrahiren sind.

Hinsichtlich der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Rückvergütung kommen die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 7ten August v. J. zur Anwendung.

## §. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7 genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Vereins-Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über der-

Digitized by Google

gleichen Versendungen in eben der Art, wie im §. 6 vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

## §. 9.

Ueber das Verfahren bei Abfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, sowie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und anderen Verpflichtungen ist den Hebe- und Abfertigungs-Stellen besondere Anweisung ertheilt worden.

## §. 10.

Defrauden in Beziehung auf die Uebergangsabgaben werden zufolge der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 7ten August 1841 und des §. 1 des Gesetzes vom 23sten Januar 1840 nach dem Zollstrafgesetz vom 28sten December 1837 bestraft.

Cassel am 17ten März 1842.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Mog.

Vt. Reuber.



Digitized by Google

# I.

# Uebersicht

der

**Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.**

| Nummer. | Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet. | Maaßstab für die Erhebung. | Steuersatz im 14 Thaler- Fuß. Thlr. | Sgr. | Hlr. | 24½ Fl.- Fuß. Fl. | Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Vom Wein und Traubenmost.** | | | | | | |
| 1 | Kurhessen, Preußen, Sachsen, der Thüringische Verein und Braunschweig (auch Lippe u. Waldeck) | Centner Preußisch, (= 1,028,964 Zollctnr.) Wein . . . . . | — | 25 | — | 1 | 27½ |
| | | Traubenmost . . . . . | — | 20 | — | 1 | 10 |
| | **II. Vom Bier.** | | | | | | |
| 1 | Preußen, Sachsen, der Thüringische Verein und Braunschweig (auch Lippe und Waldeck). | Centner, Preußisch. | — | 7 | 6 | — | 26¼ |
| 2 | Bayern, rechts des Rheins . . | Eimer, Bayerisch, (= 0,497,932 Ohm Preußisch). | — | 17 | 1⅐ | 1 | — |
| 3 | Württemberg . . . . . | Eimer, Württembergisch, (= 2,13,915 Ohm Preußisch). | | | | | |
| | | a) braunes Bier . . . | 1 | 21 | 5⅐ | 3 | — |
| | | b) weißes Bier . . . . | 1 | 4 | 3⅗ | 2 | — |
| 4 | Baden . . . . . | Ohm, Badisch, (= 1,091,673 Ohm Preußisch). | — | 22 | 3⅗ | 1 | 18 |
| 5 | Kurhessen | | | | | | |
| | a) in den Hauptlanden . . | Ohm, Kurhessisch, (= 1,155,333 Ohm Preußisch). | — | 10 | — | — | 35 |
| | b) in dem Kreise Schaumburg | Centner Preußisch. | — | 7 | 6 | — | 26¼ |
| 6 | Großherzogthum Hessen . . . . | Ohm, Großherzogl. Hessisch, (= 1,194,451 Ohm Preußisch). | — | 11 | 5⅐ | — | 40 |
| 7 | Freie Stadt Frankfurt . . . . | Ohm, Frankfurter, (= 1,043,867 Ohm Preußisch). | — | 11 | 5⅐ | — | 40 |
| | **III. Vom Branntwein.** | | | | | | |
| 1 | Preußen, Sachsen, der Thüringische Verein, Braunschweig und Lippe. | Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles. | 6 | — | — | 10 | 30 |
| 2 | Waldeck . . . . . | . . . . . | 3 | — | — | 5 | 15 |

Digitized by Google

| Nummer. | Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet. | Maaßstab für die Erhebung. | Steuersatz im 14 Thaler- \|\| 24½ Fl.-Fuß. Thlr. | Sgr. | Hlr. | Fl. | Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Ferner vom Branntwein.** | | | | | | |
| 3 | Bayern, rechts des Rheins . . | Eimer, Bayerisch. | 1 | — | — | 1 | 45 |
| 4 | Württemberg . . . . . | Eimer, Württembergisch. | 2 | 25 | 8⅞ | 5 | — |
| 5 | Kurhessen | | | | | | |
| | a) in den Hauptlanden . . | Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles. | 3 | — | — | 5 | 15 |
| | b) in dem Kreise Schaumburg | Desgleichen. | 6 | — | — | 10 | 30 |
| | **IV. Vom Malze.** | | | | | | |
| 1 | Bayern, rechts des Rheins . . | Metzen, Bayerisch, (= 0,674,283 Scheffel Preußisch). | — | 14 | 8⅞ | — | 50 |
| 2 | Württemberg . . . . . | Simri, Württembergisch, (= 0,403,000 Scheffel Preußisch). | — | 5 | 8⅞ | — | 20 |
| | **V. Von Tabacksblättern und Fabricaten.** | | | | | | |
| 1 | Kurhessen, Preußen, Sachsen, der Thüringische Verein und Braunschweig (auch Lippe u. Waldeck) | Centner, Preußisch. | — | 20 | — | 1 | 10 |

Digitized by Google

# III.

# Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | In Kurhessen, Preußen, Sachsen und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogth. Hessen, Nassau und Frankfurt. | |
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| **I. Zwischen Kurhessen, Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.** | | | | |
| Von Hof nach Oelsnitz | Sachsen. | Gassenreuth. | Bayern. | Hof. |
| " " " Plauen | — | Ulliz. | — | do. |
| " " " Gefell | Thüringen. | Gefell. | — | do. |
| " " " Hirschberg | — | Hirschberg. | — | do. |
| " Lichtenberg nach Lobenstein | — | Lobenstein. | — | Lichtenberg. |
| " Nordhalben " — | — | do. | — | Nordhalben. |
| " Ludwigsstadt " Lehesten | — | Lehesten. | — | Ludwigstadt. |
| " — " Gräfenthal | — | Gräfenthal. | — | do. |
| " Kronach " Sonneberg | — | Sonneberg. | — | Kronach. |
| " Lichtenfels " Coburg | — | Coburg. | — | Lichtenfels. |
| " Lahm " — | — | do. | — | Lahm. |
| " Ebern " — | — | do. | — | Ebern. |
| " Seßlach " — | — | do. | — | Seßlach. |
| — " Heldburg | — | Heldburg. | — | do. |
| " Hofheim " — | — | do. | — | Hofheim. |
| " Trappstadt " Römhild | — | Römhild. | — | Trappstadt. |
| " Melrichstadt " Henneberg | — | Henneberg. | — | Melrichstadt. |
| " Fladungen " Melpers | — | Melpers. | — | Fladungen. |
| " Tann " Geysa | — | Geysa. | — | Tann. |
| " Brückenau " Fulda | Kurhessen. | Döllbach. | — | Brückenau. |
| " Zeitlofs " Schlüchtern | — | Altengronau. | — | Zeitlofs. |
| " Obersinn " — | — | do. | — | Obersinn. |
| " Orb " Salmünster | — | Salmünster. | — | Aufenau. |
| " Wirtheim " Gelnhausen | — | Gelnhausen. | — | Wirtheim. |
| " Geiselbach " — | — | do. | — | Geiselbach. |
| " Aschaffenburg " Hanau | — | Neuwirthshaus. | — | Aschaffenburg. |
| " Steinheim " — | — | Hanau. | Großherzogth. Hessen. | Steinheim. |
| " Offenbach " — | — | Mainkur. | — | Offenbach. |
| " Frankfurt " — | — | do. | Frankfurt. | Frankfurt. |

Digitized by Google

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | | | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | In Kurhessen, Preußen, Sachsen und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogth. Hessen Nassau und Frankfurt. | |
| | | | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von Frankfurt | nach | Vilbel | Kurhessen. | Heiligenstock. | Frankfurt. | Frankfurt. |
| " — | " | Bonamäs | — | Preungesheim. | — | do. |
| " — | " | Bockenheim | — | Bockenheim. | — | do. |
| " Rödelheim | " | — | — | do. | Großherzogth. Hessen. | Rödelheim. |
| " Vilbel | " | Frankfurt | — | Heiligenstock. | — | Vilbel. |
| " Friedberg | " | Hanau | — | Windecken. | — | Heldenbergen. |
| " Langenbergheim | " | Marköbel | — | Marköbel. | — | Langenbergheim. |
| " Altwiedermus | " | Niedergründau | — | Niedergründau. | — | Altwiedermus. |
| " Büdingen | " | — | — | do. | — | Haingründau. |
| " — | " | Wolferborn | — | Wolferborn. | — | Rinderbügen. |
| " Hitzkirchen | " | — | — | do. | — | Hitzkirchen. |
| " Burgbracht | " | — | — | do. | — | Burgbracht. |
| " Bermuthshain | " | Hintersteinau | — | Hintersteinau. | — | Bermuthshain. |
| " Gunzenau | " | — | — | do. | — | Gunzenau. |
| " Zahmen | " | Blankenau | — | Blankenau. | — | Zahmen. |
| " Lauterbach | " | Fulda | — | Großenlüder. | — | Landenhausen. |
| " Schlitz | " | — | — | do. | — | Schlitz. |
| " — | " | Hersfeld | — | Niederaula. | — | Unt. Wegefurth. |
| " Grebenau | " | Lingelbach | — | Lingelbach. | — | Grebenau. |
| " Alsfeld | " | Hersfeld | — | do. | — | Eisa. |
| " — | " | Ziegenhain | — | Schrecksbach. | — | Eudorf. |
| " Arnshain | " | Neustadt | — | Neustadt. | — | Arnshain. |
| " Kirtorf | " | — | — | do. | — | Kirtorf. |
| " — | " | Schweinsberg | — | Schweinsberg. | — | Lehrbach. |
| " Homberg a. d. Ohm | nach | Schweinsberg | — | do. | — | Nieder-Ofleider |
| " Londorf | " | Nordeck | — | Nordeck. | — | Londorf. |
| " Allendorf a. d. Lunda | " | — | — | do. | — | Allendorf a. d. Lund |
| " Gießen | nach | Allendorf a. d. Lunda | — | Treis a. d. L. | — | do. |
| " — | " | Marburg | — | Sichertshausen. | — | Mainzlar. Lollar. |
| " — | " | Wetzlar | Preußen. | Wetzlar. | — | Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden. |
| " Butzbach | nach | Wetzlar | — | do. | — | Pohlgöns. |
| " Herborn | " | — | — | do. | — | Hermannstein. |
| " Weilburg | " | — | — | Braunfels. | Nassau. | |
| " Herborn | " | — | — | Katzenfurt. | — | |
| " Gladenbach | nach | Marburg | Kurhessen. | Willershausen. | Großherzogth. Hessen. | Gladenbach. |
| " Biedenkopf | " | — | — | Sterzhausen. | — | Buchenau. |
| " Battenberg | " | Frankenberg | — | Röddenau. | — | Rennertshausen. |
| " — | " | Hallenberg | Preußen. | Hallenberg. | — | Bromskirchen. |
| " — | " | Berleburg | — | Berleburg. | — | Dodenau. |
| " Hatzfeld | " | — | — | | — | Hatzfeld. |
| " Biedenkopf | " | Laasphe | — | Laasphe. | — | Wallau. |
| " Dillenburg | " | Siegen | — | Wilnsdorf. | Nassau. | |

Digitized by Google

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | In Kurhessen, Preußen, Sachsen und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogth. Hessen, Nassau und Frankfurt. | |
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von Hachenburg u. Herschbach nach Altenkirchen . . . . . | Preußen. | Altenkirchen. | Nassau. | |
| = Herschbach nach Dierdorf . . . . | — | Dierdorf. | — | |
| = Montabaur und Ems nach Coblenz | — | Ehrenbreitstein. | — | |
| | — | do. | — | |
| | — | Coblenz. | — | |
| | — | Boppart. | — | |
| Auf dem Rheine . . . . . | — | St. Goar. | — | |
| | — | Oberwesel. | — | |
| | — | Bacharach. | — | |
| | | | Großherzogth. | |
| Von Bingen nach Bingerbrück . . . . | — | Bingerbrück. | Hessen. | Bingen. |
| = — und Mainz nach Creuznach | — | Creuznach. | — | Planig. |
| = Partenheim nach Creuznach . . . | — | do. | — | Bosenheim. |
| = Wollstein und Fürfeld nach Creuznach | — | do. | — | Hackenheim. |
| = Alsenz nach Creuznach . . . . . | — | do. | Bayern. | |
| = Ober-Moschel nach Meisenheim . | — | Meisenheim. | — | |
| = Lauterecken = — . | — | do. | — | |
| = — = Grumbach . . | — | Grumbach. | — | |
| = Kusel = Baumholder . | — | Baumholder. | — | |
| = Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel . . . . . | — | St. Wendel. | — | |
| = Waldmohr und Homburg nach Ottweiler . . . . . | — | Ottweiler. | — | |
| = Waldmohr u. Homburg nach Neunkirchen . . . . . | — | Neunkirchen. | — | |
| = St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken . . . . . | — | Rentrisch. | — | |
| Ferner: | | | | |
| | | | Großherzogth. | |
| Von Friedberg nach Hungen über Dorheim . . . . . | Kurhessen. | Dorheim. | Hessen. | Friedberg. |
| = Butzbach nach Dorheim . . . . | — | do. | — | Mehlbach. |
| = Beyenheim = — . . . . | — | do. | — | Nieder-Mörlen. |
| = Alsfeld = Ruhlkirchen . . . | — | Ruhlkirchen. | — | Beyenheim. |
| = Angerod = — . . . | — | do. | — | Alsfeld. |
| = Nieder-Orke nach Schreufa . . . | — | Schreufa. | — | Angerod. |
| = Thalitter = Corbach . . . | Preußen. | Corbach. | — | Nieder-Orke. |
| = Höringhausen = Arolsen . . . | — | Arolsen. | — | Thalitter. |
| | | | | Höringhausen. |

Digitized by Google

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | | | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | In Preußen, Sachsen und Thüringen. | | In Kurhessen. |
| | | | Staat. | Ort. | Ort. |
| **II. Zwischen Kurhessen einerseits und Preußen, Sachsen und Thüringen andererseits.** | | | | | |
| Von Hünfeld | nach | Geysa | Thüringen. | Geysa. | Raßdorf. |
| " — | " | Vacha | — | Buttlar. | |
| " Friedewald | " | — | — | Vacha. | Philippsthal. |
| " Heringen | " | Berka | — | Berka. | Heringen. |
| " Richelsdorf | " | — | — | do. | Richelsdorf. |
| " — | " | Gerstungen | — | Gerstungen. | do. |
| " Netra | " | Kreutzburg | — | Kreutzburg. | Netra. |
| " Wanfried | " | Treffurt | Preußen. | Treffurt. | Wannfried. |
| " — | " | Mühlhausen | — | Katharinenberg. | do. |
| " Witzenhausen | " | Heiligenstadt | — | Hohengandern. | Witzenhausen. |
| " Carlshafen | " | Beverungen | — | Herstelle. | Carlshafen. |
| " Cassel | " | Paderborn | — | Warburg. | Niederlistingen. |
| " — | " | Arolsen | — | Arolsen. | Volkmarsen. |
| " Fritzlar | " | Nieder-Wildungen | — | Nieder-Wildungen. | Fritzlar. |
| " Frankenberg | " | Corbach | — | Sachsenberg. | Frankenberg. |
| " — | " | Hallenberg | — | Hallenberg. | do. |



Digitized by Google

## III.

# Uebergangsschein

## zur Versendung von Gegenständen, welche einer Uebergangs-Abgabe unterliegen.

---

Ausstellungsamt: (Frankenthal.) Erledigungsamt: (Heiligenstadt.)

D(ie Weinhandlung Joseph Steinberg's Witwe und Sohn), wohnhaft zu (Frankenthal), meldete heut dem unterzeichneten Amte zu (Frankenthal) an, daß (sie) nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den (Fuhrmann Caspar Gerold), wohnhaft zu (Frankfurt am Main), nach (Heiligenstadt) versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das (Hauptzollamt Heiligenstadt) zu ertheilen.

| | Declaration: | Revisionsbefund: |
|---|---|---|
| (Ein Faß Wein gezeichnet ⊙ 1) . . | (24) Ctr. (70) Pfd. | (24) Ctr. (80) Pfd. |
| (desgleichen ♂ 2) . . | (24) = (35) = | (24) = (20) = |
| | (zusammen 49) Ctr. (5) Pfd. | (49) Ctn. (—) Pfd. |

(sage vierzig neun Centner.)

(Jedes der beiden Fässer ist mit zwei Amtssiegeln verschlossen.)

D(ie Weinhandlung Joseph Steinberg's Witwe und Sohn) übernimmt mit diesem von (ihr) verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsschein bis zum (15. Mai) 18(42) bei dem (Hauptzollamte Heiligenstadt) zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt seyn wird, daß den eben bemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sey.

### Acceptations-Erklärung des Uebergangsscheins-Extrahenten:

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung.

(Frankenthal), den (1. Mai) 18(42).

(Joseph Steinberg's Witwe und Sohn.)

Der Transport muß auf dem Wege zu dem oben genannten Erledigungsamte in Rücksicht auf das Steuer-Interesse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, folgenden Steuerstellen vorgeführt und zur Ertheilung von Eingangs- beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden.

( a) im Großherzogthum Hessen: Worms und Neuisenburg.
b) im Frankfurtischen: Frankfurt.
c) im Großherzogthum Hessen: Bilbel und Lollar.
d) in Kurhessen: Sichertshausen. )

(Frankenthal), den (1. Mai) 18(42).

(Königlich Bayerisches Nebenzollamt I Frankenthal.)

Digitized by Google

Eingangs- beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsschein genannten Erledigungsamtes angemeldet wird.

| | |
|---|---|
| (Eingegangen Worms, den ten | Unterschrift der Steuerstelle. |
| Ausgegangen Neuisenburg, den ten | Unterschrift der Steuerstelle. |
| Passirt Frankfurt a. M., den ten | Unterschrift des Haupt-Steueramtes. |
| Wiedereingegangen Wilbel, den ten | Unterschrift der Steuerstelle. |
| Ausgegangen Lollar, den ten | Unterschrift der Steuerstelle. |
| Eingegangen Sichertshausen, den ten | Unterschrift der Steuerstelle.) |

## Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Uebergangsschein ist abgegeben: am (14. Mai) 18(42).

Unterschrift des Amts-Dirigenten.
(R. R.)

2) Derselbe ist eingetragen: im Register Blatt (2) Nummer (12).

3) Revisionsbefund:
   a. in Betreff des Verschlusses. (Wie im Uebergangsschein angegeben, unverletzt.)
   b. in Bezug auf Gattung und Menge. (Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Kolli mit dem Uebergangsschein übereinstimmend.)

(Unterschrift des Steuerbeamten.)

4) Nachweis des Ausgangs: Der Ausgang ist am ten
Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

(Unterschrift des Steuerbeamten.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sey.

(Heiligenstadt), den (14. Mai) 18(42).

(Königlich Preußisches Haupt-Zollamt Heiligenstadt.)

(Unterschrift der Steuerbeamten.)

Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden Steuerstelle oder der Steuerstelle im Bestimmungsorte.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr. V. — März.


### Ausschreiben des Ministeriums der Finanzen,

vom 31sten März 1842,

die Aufnahme des Großherzogthums Luxemburg in den großen deutschen Zollverein betreffend.

In Folge der Verträge, welche die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Niederländischen unterm 8ten Februar d. J., unter Zustimmung der übrigen zum großen deutschen Zoll- und Handelsverein gehörenden Regierungen abgeschlossen hat, ist die letztgedachte Regierung hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg dem Zollsysteme Preußens und damit dem der übrigen Vereinsstaaten dergestalt beigetreten, daß dieser Anschluß mit dem 1sten April d. J. zur Vollziehung kommt.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird dieses mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das Großherzogthum Luxemburg auch hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben mit den Königlich-Preußischen Staaten in ein gleiches Verhältniß tritt.

Cassel am 31sten März 1842.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten April 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr VI. — April, Mai.


### Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,
vom 28sten April 1842,

den Umfang der Strafgerichtsbarkeit des Gerichtes Romsthal betreffend.

Nachdem die Freiherren von Hutten als Gerichtsherren des Gerichtes Romsthal auf die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit insoweit verzichtet haben, daß solche dem erwähnten Gerichte nur hinsichtlich derjenigen Vergehen, welche mit einer Strafe innerhalb des polizeigerichtlichen Strafmaaßes bedrohet sind, in Ansehung schwererer Verbrechen aber nur der erste Angriff, sofern dieser von Seiten des betreffenden landesherrlichen Gerichtes nicht früher erfolgt, zustehen soll, so haben Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Strafgerichtsbarkeit, soweit solche hiernach dem Gerichte Romsthal ferner nicht mehr zustehet, von dem Justizamte Salmünster ausgeübt werden soll.

Die Gerichtsbehörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 28sten April 1842.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Mackeldey.

Vt. Abée.

### Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 18ten Mai 1842,

die Erhebung der Domanial-Revenüen in den Ortschaften Grimmelsheim, Haueda, Ehrsen, Zwergen, Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen, Niedermeiser, Obermeiser und Westuffeln betreffend.

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten vom 12ten d. M. die mit der Renterei Zierenberg bisher verbunden gewesene Erhebung der Domanial-Revenüen

a) in den Ortschaften Grimmelsheim, Haueda, Ehrsen und Zwergen, Amtsbezirks Hofgeismar, der Renterei Hofgeismar, und

b) in den Ortschaften Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen, Niedermeiser, Obermeiser und Westuffeln, Amtsbezirks Grebenstein, der Renterei Grebenstein

überwiesen worden ist, so wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 18ten Mai 1842.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 21sten Mai 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr VII. — August.


## Verordnung

vom 4ten August 1842,

die Erhebung und Beitreibung der Nachsteuer im Kreise Schaumburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums folgendes verordnet:

Mit der Erhebung und Beitreibung der in Folge des §. 2 des Gesetzes vom 2ten December v. J. durch das Ausschreiben Unseres Finanzministeriums vom 20sten December v. J. in dem Kreise Schaumburg angeordneten Nachsteuer von den daselbst bei dem Anschlusse an den Zollverein vorräthig gewesenen steuerpflichtigen Waaren werden die betreffenden Rentereien beauftragt, und haben dieselben die in ihren Bezirken erhobenen Hauptsummen demnächst an das Hauptzollamt zu Rinteln abzuliefern.

Die Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

---

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 4ten August 1842.

**Friedrich Wilhelm,**

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 12ten August 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr VIII. — September.


## Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Aeußern und der Justiz,

vom 1sten September 1842,

betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist die im Jahre 1836 mit der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern abgeschlossene, durch das Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Juni 1836 (Gesetzblatt von 1836, Seite 79) verkündigte Uebereinkunft dergestalt erneuert worden, daß sie bis auf weitere Verfügung in Wirksamkeit bleiben soll, welches unter Bezugnahme auf die allgemeine landständische Zustimmung zu solchen Verträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 1sten September 1842.

Kurfürstliches Ministerium

| der | des | der |
|---|---|---|
| Finanzen. | Aeußern. | Justiz. |
| Motz. | Steuber. | Mackeldey. |

(Ausgegeben zu Cassel am 1sten October 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr IX. — October.


## Verordnung
vom 11ten October 1842,

die Vertretung des Krankenhauses für den Kreis Schmalkalden vor Gericht durch den Staatsanwalt der Provinz Fulda betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben mit Bezug auf den §. 2 Unserer Verordnung vom 2ten März 1839, über die von den Staatsanwälten vor Gericht zu vertretenden Anstalten, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums weiter verordnet:

Das, in der Stadt Schmalkalden für den Kreis Schmalkalden errichtete, Krankenhaus soll den, in Unserer gedachten Verordnung, §. 1, e, 22 genannten, durch den betreffenden Staatsanwalt vor Gericht zu vertretenden, Landkrankenhäusern beigezählt werden.

---

Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 11ten October 1842.

**Friedrich Wilhelm.**
(St. S.)

Vt. Koch.

## Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 14ten October 1842,

den Schutz der schriftstellerischen Werke des Johann Gottfried **von Herder** gegen Nachdruck betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 28sten Juli d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

> Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich: daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Joh. Gottfried v. Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des deutschen Bundesgebiets binnen zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an veranstaltete Herausgabe Joh. Gottfried v. Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 betrachtet werden solle;

so wird mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und in Beziehung auf den Artikel 3 der Verordnung vom 28sten December 1837, dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 14ten October 1842.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Koch.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten October 1842.)

Digitized by Google

## Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 15ten October 1842,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den acht und zwanzigsten November dieses Jahres gnädigst verordnet haben; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und ergehet an Alle, welche an dieser Ständeversammlung Theil zu nehmen haben, die Aufforderung, an dem genannten Tage dahier einzutreffen und übrigens sich der Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gemäß zu verhalten.

Cassel am 15ten October 1842.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Koch.

Vt. Ende.

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.
## für Kurhessen.

Jahr 1842. — Nr X. — November.


## Verordnung

vom 5ten November 1842,

den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf den Grund der mit den übrigen Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen über Abänderung und Erläuterung einiger einzelnen Zolltarifsätze, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung:

Vom 1sten Januar 1843 an soll der hier angedruckte, die gedachten Abänderungen enthaltende Zolltarif in sämmtlichen Kurhessischen Landen zur Anwendung kommen; wonach Alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten November 1842.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Moh.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten November 1842.)

Digitized by Google

# Vereins-Zolltarif

## für die Jahre 1843, 1844 und 1845.

## Erste Abtheilung.

### Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkerde u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8) Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in

Digitized by Google

Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches;
21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22) Saamen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25) Seidencocons;
26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27) Stroh, Spreu, Häckerling;
28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30) Treber und Treester.

---

## Zweite Abtheilung.

### Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:



Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 15 (12*) | frei. | — | — | 52½ | |
| **Baumwolle und Baumwollenwaaren:** | | | | | | | | | | |
| a. Rohe Baumwolle . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: | | | | | | | | | | |
| 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen. |
| Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| 2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste | | | | | | | | | | |

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . . . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 18 in Fässern u. Kisten<br>7 in Ballen. |
| 3. | Blei: | | | | | | | | | | |
| | a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . . . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| | b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 6 in Fässern u. Kisten |
| | c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben. |
| 4. | Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: | | | | | | | | | | |
| | a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| | b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten |
| 5. | Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren: | | | | | | | | | | |
| | a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr | Benennung der Gegenstände. | Maaß-stab der Verzol-lung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl. | Kr. | beim Ausgange Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . | 1 Zentr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| | Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: | | | | | | | | | | |
| b. | Alaun . . . . . | 1 Zentr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | 11 in Fässern. |
| c. | Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 6 in Fässern. |
| d. | Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze . . . . . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | — | — | — | |
| e. | Eisenvitriol (grüner) . . . . . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| f. | Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (ggr.) | Ausgange. Thlr. | Sgr. (ggr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thar wird verg vom Zentn Bruttogew Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | g. 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Weid und Wau . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| | 2) Krapp . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | 3) Eckerdoppern, Knoppern . . . | 1 Zentr. | — | 2½ (2) | — | 2½ (2) | — | 8¾ | — | 8¾ | |
| | h. Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| | i. Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| | k. Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| | l. Mineralwasser in Flaschen oder Krügen | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| | m. Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | n. Salzsäure und Schwefelsäure . . | 1 Zentr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | 23 in Kisten. 9 in Körben |
| | o. Schwefel . . . . . | 1 Zentr. | — | 2½ (2) | — | — | — | 8¾ | — | — | |
| | p. Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) | 1 Zentr. | — | 10 (8) | — | — | — | 35 | — | — | |
| | Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron. | | | | | | | | | | |
| 6. | Eisen und Stahl: | | | | | | | | | | |
| | a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . | 1 Zentr. | frei | — | — | 7½ (6) | frei | — | — | 26¼ | |
| | Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei. | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| b. Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |
| c. Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Thaler (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen. | | | | | | | | | | |
| d. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| e. Eisenwaaren: | | | | | | | | | | |
| 1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 10 in Fässern u. Kisten<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| | 3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 13 in Fässern u. Kisten<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| 7. | Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . . | 1 Zentr. | frei | — | — | 5 (4) | frei | — | — | 17½ | |
| | Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . . | . . . . | frei. | — | frei. | — | frei. | — | frei | — | |
| 8. | Flachs, Werg, Hanf, Heede | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 9. | Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren: | | | | | | | | | | |
| | a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken | 1 Schfl.<br>1 Bayerischer Scheffel. | —<br>— | 5 (4)<br>20 (16) | —<br>— | —<br>— | —<br>1 | 17½<br>10 | —<br>— | —<br>— | |
| | Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel . . . | . . . . | — | — | — | — | — | 24 | — | — | |



Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thlr. | Eingange Sgr. (gGr.) | Ausgange. Thlr. | Ausgange. Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Eingange. Kr. | Ausgange. Fl. | Ausgange. Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein: | | | | | | | | | | |
| Weizen, Spelz oder Dinkel . | 1 Dresdener Scheffel. | — | 1 5/6 | — | — | — | — | — | — | |
| Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken | 1 dito | — | 1 1/4 | — | — | — | — | — | — | |
| Gerste . . . . . | 1 dito | — | 1 | — | — | — | — | — | — | |
| Hafer und Heidekorn . . | 1 dito | — | 7/12 | — | — | — | — | — | — | |
| Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei. | | | | | | | | | | |
| b. Sämereien und Beeren: | | | | | | | | | | |
| 1) Anis und Kümmel . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . | 1 Zentr. | — | 1 1/4 (1) | — | — | — | 4 1/4 | — | — | |
| 3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17 1/2 | — | — | |
| Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet. | | | | | | | | | | |
| Glas- und Glaswaaren: | | | | | | | | | | |
| a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4⅓ Rheinbayerische } Kubikfuß. | | | | | | | | | | |
| b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 23 in Fässern u. Kisten. |
| Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . | 1 Zentr. | 4 | 15 (12) | — | — | 7 | 52 1/2 | — | — | 13 in Körben und Gestellen. |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaß-stab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Gr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Gr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. |
| | d. Spiegelglas: | | | | | | | | | | |
| | 1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt, | | | | | | | | | | |
| | α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes, | | | | | | | | | | |
| | aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | |
| | bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 17 in Kisten. |
| | β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| | 2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: | | | | | | | | | | |
| | □Zoll □Zoll Preuß. Altbayerische □Zoll. Rheinbayer. | | | | | | | | | | |
| | über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490 | 1 Stück. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | = 576 = 1000 = 1156 = 888 | 1 Stück. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| | = 1000 = 1400 = 1618 = 1242 | 1 Stück. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| | = 1400 = 1900 = 2196 = 1684 | 1 Stück. | 20 | — | — | — | 35 | — | — | — | |
| | = 1900 □Zoll Preußisch . . . . | 1 Stück. | 30 | — | — | — | 52 | 30 | — | — | |
| | Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen. | | | | | | | | | | |
| | e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | {20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. |
| | Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner berechnet, diesen Satz. | | | | | | | | | | |
| 11. | Häute, Felle und Haare: | | | | | | | | | | |
| | a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . | 1 Zentr. | frei. | — | 1 | 20 (16) | frei. | — | 2 | 55 | {13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen. |
| | b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . . | 1 Zentr. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| | d. Haare von Rindvieh. . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 5 (4) | frei. | — | — | 17½ | |
| 12. | Holz, Holzwaaren ꝛc.: | | | | | | | | | | |
| | a. Brennholz beim Wassertransport . | 1 Preuß. Klafter. | — | 2½ (2) | — | — | — | — | — | — | |
| | b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage: | 1 Bayerisches Klafter. | — | — | — | — | — | 8 | — | — | |
| | 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-Kornel- und Nußbaumholz . . | 1 Schiffslast (37½ Zentner) oder beim Flößen 75 Preuß. Kub. Fuß. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | 2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Band- | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Xr. | beim Ausgange. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | stöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . | 1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß. | — | 10 (8) | — | — | — | 35 | — | — | |
| | 3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: | | | | | | | | | | |
| | α. aus den unter 1. genannten Holzarten . . . . . | 1 Schiffslst. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| | β. aus den unter 2. genannten Holzarten . . . . . | 1 dito. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für: aa. Masten . . . . . | 1 Stück. | 1 | 10 (8) | — | — | | | | | |
| | bb. Bugsprieten oder Spieren . . . . | 1 dito. | 1 | — | — | — | | | | | |
| | cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze | 6 dito. | 1 | — | — | — | | | | | |
| | dd. Blöcke oder Balken von weichem Holze | 30 dito. | 1 | — | — | — | | | | | |
| | ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . | 1 Schiffslst. | — | 15 (12) | — | — | | | | | |
| | c. Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 2½ (2) | frei. | — | — | 8¾ | |
| | d. Holzasche . . . . . | 1 Zentr. | frei. | — | — | 10 (8) | frei. | — | — | 35 | |
| | e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen. |
| | f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (30stl.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (30stl.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten. 15 in Körben. 9 in Ballen. |
| g. Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren. | | | | | | | | | | |
| h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| Anmerk. zu e. und h.: Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe. | | | | | | | | | | |
| Hopfen . . . . . | 1 Zentr. | 2 | 15 (12) | — | — | 4 | 22½ | — | — | |
| Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen. |
| Kalender, | | | | | | | | | | |
| a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; | | | | | | | | | | |
| b. die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden. | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgange Thlr. | Sgr. (gGr.) | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange fl. | kr. | beim Ausgange fl. | kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16. | Kalk und Gips, gebrannter . . . | 4 Scheffel oder 1 Tonne. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. | | | | | | | | | | |
| | 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden. | | | | | | | | | | |
| 17. | Karden oder Weberdisteln . . . | 1 Zentr. | frei | — | — | 5 (4) | frei. | — | — | 17½ | |
| 18. | Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . . | 1 Zentr. | 110 | — | — | — | 192 | 30 | — | — | 20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen. |
| 19. | Kupfer und Messing: | | | | | | | | | | |
| | a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| | b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| | Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Gr.) | beim Ausgange Thlr. | Sgr. (Gr.) | Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20. | Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben.<br>9 in Ballen. |
| 21. | **Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:** | | | | | | | | | | |
| | a. Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | |
| | b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen:<br>1) Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole;<br>2) Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc. | | | | | | | | | | |
| | c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | d. Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (ggr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (ggr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder u. feine Schuhe aller Art . . . . . | 1 Zentr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: | | | | | | | | | | |
| a. Rohes Garn . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| b. Gebleichtes oder gefärbtes Garn . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| c. Zwirn . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| d. Graue Packleinwand und Segeltuch | 1 Zentr. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten. | | | | | | | | | | |
| f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| | g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . . | 1 Zentr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| | h. Zwirnspitzen . . . . . | 1 Zentr. | 55 | — | — | — | 96 | 15 | — | — | 23 in Kisten. 11 in Ballen. |
| 23. | Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 16 in Kisten. |
| 24. | Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke | 1 Zentr. | frei | — | 3 | — | frei. | — | 5 | 15 | |
| | Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . . . . . | 1 Zentr. | frei | — | — | 10 (8) | — | — | — | — | |
| 25. | Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien: | | | | | | | | | | |
| | a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . | 1 Zentr. | 2 | 15 (12) | — | — | 4 | 22½ | — | — | |
| | b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern |
| | c. Essig aller Art in Fässern . . . | 1 Zentr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| | d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. |



Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (gGr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (gGr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten.<br>16 in Körben. |
| f. Wein und Most, auch Cider . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten.<br>16 in Körben.<br>11 in Ueberfässern. |
| g. Butter . . . . . | 1 Zentr. | 3 | 20 (16) | — | — | 6 | 25 | — | — | 16 in Fässern u. Töpfen. |
| Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend | 1 Zentr. | — | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei. | | | | | | | | | | |
| h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 16 in Fässern u. Kisten.<br>9 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: | | | | | | | | | | |
| α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl. | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Kr. | | | | | | | | | | |
| Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. | | | | | | | | | | |
| β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 13 in Fässern.<br>16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . . | 1 Zentr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | 18 in Kisten.<br>16 in Fässern.<br>13 in Körben.<br>4 in Ballen. |

Digitized by Google

| Nr | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl. | Kr. | beim Ausgange Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | l. Heringe . . . . . | 1 Tonne | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | m. Kaffee und Kaffee-Surrogate . . | 1 Zentr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. |
| | n. 1) Kakao in Bohnen . . . . . | 1 Zentr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | 10 in anderen Fässern<br>9 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| | 2) Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade u. Chocolade-Surrogate | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | o. Käse aller Art . . . . . | 1 Zentr. | 3 | 20 (16) | — | — | 6 | 25 | — | — | 20 in Kisten v. 1 Ztnr und darüber.<br>16 in Kisten unt. 1 Ztr.<br>11 in Fäss. u. Kübeln.<br>8 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | p. Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern, Kisten und Körben.<br>6 in Ballen. |
| | Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . . | 1 Zentr. | — | 7½ (6) | — | — | — | — | — | — | |
| | 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | — | — | — | |
| | r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | |
| | s. Reis . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern.<br>4 in Ballen. |
| | t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durch- | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Gr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Gr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fuhr wird die Abgabe besonders bestimmt. | | | | | | | | | | |
| u. Syrop . . . . . | 1 Zentr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 11 in Fässern. |
| v. Taback: | | | | | | | | | | |
| 1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . . | 1 Zentr. | 5 | 15 (12) | — | — | 9 | 37½ | — | — | 12 in Fässern und Kanaßerkörben.<br>9 in Körben.<br>4 in Ballen aller Art. |
| 2) Tabacksfabrikate: | | | | | | | | | | |
| α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 16 in Fässern.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| β) Cigarren und Schnupftaback . . | 1 Zentr. | 15 | — | — | — | 26 | 15 | — | — | Bei Cigarren außer der vorstehenden Thara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind. |
| w. Thee . . . . . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 23 in Kisten. |
| x. Zucker: | | | | | | | | | | |
| 1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze.<br>10 in anderen Fässern.<br>13 in Kisten. |
| 2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze.<br>10 in anderen Fässern.<br>16 in Kisten v. 8 Zntr. und darüber.<br>13 in Kist. unter 8 Ztr.<br>10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans.)<br>7 in anderen Körben.<br>6 in Ballen. |
| 3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . . . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1 bis 3 einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844. | | | | | | | | | | |
| 26. Oel, in Fässern eingehend . . . . . | 1 Zentr. | 1 | 20 (16) | — | — | 2 | 55 | — | — | |
| Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Des- | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (30stel) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (30stel) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thar wird verg vom Zentr Bruttogew Pfund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.<br>2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . | 1 Zentr. | — | 1 (½) | — | — | — | 31½ | — | — | |
| 27. | Papier- und Pappwaaren:<br>a. ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | b. alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe . . . . . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | 16 in Kisten.<br>6 in Ballen. |
| | Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.<br>2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |
| | c. Papiertapeten . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| | d. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| 28. | Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . . | 1 Zentr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 16 in Fässern.<br>20 in Kisten.<br>6 in Ballen. |
| | Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle . . . . . | 1 Zentr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 13 in Fässern u.<br>6 in Ballen. |
| 29. | Schießpulver . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern. |
| 30. | Seide und Seidenwaaren:<br>a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide: | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. | beim Ausgange Thlr. | Sgr. | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1) Ungezwirnt . . . . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen. |
| | 2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . . . . | 1 Zentr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | |
| | b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . | 1 Zentr. | 110 | — | — | — | 192 | 30 | — | — | 22 in Kisten. 13 in Ballen. |
| | c. Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe . . . . . | 1 Zentr. | 55 | — | — | — | 96 | 15 | — | — | 20 in Kisten. 11 in Ballen. |
| 1. | Seife: | | | | | | | | | | |
| | a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | b. Gemeine weiße . . . . . | 1 Zentr. | 3 | 10 | — | — | 5 | 50 | — | — | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . | 1 Zentr. | 10 | (8) — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten. |
| 2. | Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der be- | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (30st.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (30st.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | sonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| | Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben. | | | | | | | | | | |
| 33. | Steine: | | | | | | | | | | |
| | a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . . | 1 Schiffslast oder 37½ Ztnr. | — | 15 (12) | — | — | — | 52½ | — | — | |
| | b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Fässern u. Kisten |
| | Anmerk. zu a. u. b.: 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. | | | | | | | | | | |
| 34. | Steinkohlen . . . . . | 1 Zentr. | — | 1¼ (1) | — | — | — | 4¼ | — | — | |
| | Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . . . | 1 Zentr. | — | ⅓ (⅕) | — | — | — | — | — | — | |
| | 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . . | 1 Zentr. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |



Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl. | Kr. | beim Ausgange Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5. | **Stroh-, Rohr- u. Baſtwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a. Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf, ordinäre: | | | | | | | | | | |
| | 1) ungefärbt . . . . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | 2) gefärbt . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 16 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Ballen. |
| | b. Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Kiſten. 9 in Ballen. |
| | c. Feine Baſt- und Strohhüte . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | |
| 6. | **Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . . . . | 1 Zentr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 13 in Fäſſern u. Kiſten. |
| 7. | **Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech** . . | 1 Zentr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 8. | **Töpferthon und Töpferwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . . | 1 Zentr | frei. | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| | Anmerk. An der Bayeriſchen Grenze bei Paſſau iſt Porzellanerde auch beim Ausgange frei. | | | | | | | | | | |
| | b. Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel . . . . . | 1 Zentr. | — | 10 (8) | — | — | — | 35 | — | — | |
| | c. Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen . . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| | d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayance oder Steingut . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 22 in Kiſten. 13 in Körben. |
| | e. Porzellan, weißes . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| | f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . | 1 Zentr. | 25 | — | — | — | 43 | 45 | — | — | 22 in Kiſten. 13 in Körben. |
| | g. Fayance, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (oder) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (oder) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thare wird vergü vom Zentn Bruttogewi Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| | h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 22 in Kisten. 13 in Körben. |
| 39. | Vieh: | | | | | | | | | | |
| | a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel | 1 Stück. | 1 | 10 | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| | b. Ochsen und Stiere . . . . . | 1 Stück. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| | Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. | | | | | | | | | | |
| | c. Kühe . . . . . | 1 Stück. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| | d. Rinder (Jungvieh) . . . . . | 1 Stück. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | |
| | e. Schweine (ausgenommen Spanferkel): | | | | | | | | | | |
| | 1) gemästete . . . . . | 1 Stück. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | 2) magere . . . . . | 1 Stück. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| | f. Hämmel . . . . . | 1 Stück. | — | 15 (12) | — | — | — | 52½ | — | — | |
| | g. Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . . | 1 Stück. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| | Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen. | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | Ausgange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim Eingange. Fl. | Kr. | Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:** | | | | | | | | | | |
| a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | |
| b. Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch . . . . . | 1 Zentr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| c. Feine bossirte Wachswaaren . . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Kisten. |
| **Wolle und Wollenwaaren:** | | | | | | | | | | |
| a. Schafwolle, rohe und gekämmte . | 1 Zentr. | frei | — | 2 | — | frei. | — | 3 | 30 | |
| b. weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . | 1 Zentr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen. |
| c. Wollenwaaren: | | | | | | | | | | |
| 1) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien | 1 Zentr. | 30 | — | — | — | 52 | 30 | — | — | |
| 2) Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind . . . . . | 1 Zentr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 20 in Kisten. 7 in Ballen. |
| d. Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . . | 1 Zentr. | 20 | — | — | — | 35 | — | — | — | |

Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen

Digitized by Google

| Nr | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | beim Ausgange. Thlr. | Sgr. (Sgr.) | nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl. | Kr. | beim Ausgange. Fl. | Kr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Kr. ausgeführt werden.<br>2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. | | | | | | | | | | |
| 42. | **Zink und Zinkwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a. roher Zink . . . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 10 in Fässern u. Kisten<br>6 in Körben. |
| | Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . . . | 1 Zentr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| | b. Bleche und grobe Zinkwaaren . . | 1 Zentr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | 10 in Fässern u. Kisten<br>6 in Körben. |
| | c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben. |
| 43. | **Zinn und Zinnwaaren:** | | | | | | | | | | |
| | a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . | 1 Zentr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 10 in Fässern u. Kisten<br>6 in Körben. |
| | b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . | 1 Zentr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fässern u. Kisten<br>13 in Körben. |
| | Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

# Dritte Abtheilung.

## Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln | vom Stück | 1⅓ | Thaler | oder | 2 | Fl. | 20 Xr. |
| b. | = Ochsen und Stieren . . . . . | = | — 1 | = | = | 1 | = | 45 = |
| c. | = Kühen und Rindern . . . . . | = | — ½ | = | = | — | = | 52½ = |
| d. | = Schweinen und Schaafvieh . . . . . | = | — ⅙ | = | = | — | = | 17½ = |

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

### I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

| | Vom Zentner. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. (Sgr.) | Fl. | Xr. |
| 1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2, c); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, e, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (40, c) (43, b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeuch- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c u. d): | | | | |
| a. in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . . | 4 | — | 7 | — |

Digitized by Google

| | Vom Zentner. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. (Gr.) | Fl. | Xr. |
| b. auf anderem Wege . . . . . | 2 | — | 3 | 30 |
| 2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b) . | 2 | — | 3 | 30 |
| 3) Von raffinirtem Zucker (25, x, 1) . . . . . | 1 | 10 | 2 | 20 |
| 4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m); Tabaksfabrikaten (25, v, 2); Schaafwolle (41, a) . . . . . | 1 | (8) — | 1 | 45 |
| 5) Von rohem Zucker und Farin (25, x, 2) . . . . . | — | 20 | 1 | 10 |
| 6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefelsäure (5, n); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . . . . | — | (16) 10 | — | 35 |
| 7) Von Mennige (5, d); grünem Eisenvitriol (5, e); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, l); rohem Agatstein und großen Marmor-Arbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen . . . . . | — | (8) 5 (4) | — | 17½ |

8) Von Salz (25, t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Thaler

| | Von der Tonne. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. (Gr.) | Fl. | Xr. |
| 9) Von Heringen (25, l) . . . . . | — | 10 (8) | — | 35 |

Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und anderen unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

## II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

Digitized by Google

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,
wird erhoben:

| | Vom Zentner. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. | Fl. | Xr. |
| von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Leder-Arbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41) . . . . . | 1 | — | 1 | 45 |

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

## III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche

a. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
b. auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
c. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
d. über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Bibrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2) Von Waaren, welche

a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bibrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
vom Zentner . . . 2⅝ Sgr. oder 10 Xr.

4) Vom Vieh, und zwar:

| | vom Stück. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. | Fl. | Xr. |
| von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . . . . . | — | 5/6 | — | 3 |
| von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . . . . | — | 1/3 | — | 1 |

Digitized by Google

### IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

---

## Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

---

## Fünfte Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.



Digitized by Google

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meß-Unkosten) ist das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Thara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tharasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Digitized by Google

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tharasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" — " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" — " zweispännigen — zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.



Digitized by Google

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

# Verordnung

vom 6ten November 1842,

die Abänderung einiger Zollsätze betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, in Folge der mit den übrigen Zollvereins-Staaten wegen einstweiliger Abänderung einiger Zollsätze getroffenen Vereinbarung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung, Folgendes verordnet:

Vom 1sten Januar 1843 an sollen einstweilen und bis zu weiterer Bestimmung an die Stelle der tarifmäßigen Zollsätze (s. die Verordnung vom 5ten dies. Mon.) die folgenden Sätze treten, und zwar

1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metall-Gemischen, Metall, Bronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildplatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Pos. 20 des Tarifs), statt 50 Thaler, 100 Thaler per Zentner;

2) für lederne Handschuhe (Pos. 21, d des Tarifs) statt 22 Thaler, 44 Thaler per Zentner;

3) für Franzbranntwein (Pos. 25, b des Tarifs) statt 8 Thaler, 16 Thaler per Zentner;

4) Papiertapeten (Pos. 27, c) statt 10 Thaler, 20 Thaler per Zentner.

---

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 6ten November 1842.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## für Kurhessen.

## Jahr 1842. — Nr. XI. — November.


## Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 9ten November 1842,

die Gerichtsbarkeit über die bisher im Bezirke des Justizamtes Ziegenhain gelegene Wüstung Ulms betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst genehmigt haben, daß die bisher dem Justizamte Ziegenhain zugestandene Gerichtsbarkeit über die s. g. Wüstung Ulms auf das Justizamt Borken übergehe; so haben die Gerichtsbehörden und Alle, die es angehet, hiernach sich zu achten.

Cassel am 9ten November 1842.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Mackeldey.

Vt. Abée.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Verordnung vom 6ten November 1842, die Abänderung einiger Zollsätze betreffend, Seite 99, ist Spalte 1, Zeile 7 von unten statt „Metall, Bronze" zu lesen „Metall-Bronze."

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten December 1842.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Alphabetisches

# Inhalts-Verzeichniß

zum

## neunten Bande der Sammlung von Gesetzen ꝛc.

## A.


Abbitte bei Injurien, 1840, S. 75, §. 5.

Abdeckerei, Concessions-Abgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel 1841, S. 20, §. 72.

Abgabe, Stempel bei Vertheilung von Grundabgaben, 1841, S. 19, §. 67. — s. auch Ausgleichungs-, Eingangs-, Control-, Uebergangs-Abgabe, Gemeinde.

Ablösung, Aufhören der Vergütung der Grundlasten am Steuerkapitale bei derselben, 1840, S. 35, §. 3; Stempelfreiheit im Ablösungsverfahren, 1841, S. 5, §. 3.

Abschätzung, s. Taxation.

Abschied, s. Verabschiedung.

Abschrift, Stempel, 1841, S. 13, §. 30.

Abtretung, zu öffentlichen Zwecken, Entwurf eines Gesetzes hinsichtlich der Zusätze zum Gesetze vom 30sten October 1834, über ꝛc., 1841, S. 46, §. 3.

Acteneinsicht, Stempel, 1841, S. 14, §. 36.

Anastasisches Gesetz, Aufhebung, 1840, S. 75, §. 2.

Anlage, Stempel, 1841, S. 11, §. 24.

Anmeldestellen an der Binnengränze zwischen Baiern, Württemberg und Baden einerseits, und den übrigen Zollvereinsstaaten andererseits aufgehoben, 1841, S. 54, Art. 2.

Anwalt, Verpflichtung zur baaren Auslösung der Verfügungen, 1841, S. 7, §. 9.

Anzeige, Glaubwürdigkeit der Anzeigen bei Forst- ꝛc. Freveln im Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, resp. in Kurhessen, 1840, S. 72, Art. 3. — Gebühren bei Feld-, Garten- und Hute-Freveln, 1841, S. 50.

Arbeitsstrafe bei Forst-Freveln in den Sachsen-Meiningen-Hildburghausenschen und diesseitigen Waldungen, 1840, §. 73, Art. 6.

Arme, ermäßigte Brennholztaxe, 1840, S. 14, §. 5. — Stempelfreiheit, 1841, S. 4, §. 3.

Ausfertigung, Stempel, 1841, S. 9, §. 14.

Ausgleichungs-Abgabe, Gesetz, die Bestrafung der Unterschlagung der Ausgleichungs-Abgaben betreffend, 1840, S. 1.

Ausländer, Hundesteuer, 1840, S. 31, §. 7, 8; — Gewerbsteuer, 1840, S. 44, §. 39.

Auslieferung der Forst- ꝛc. Frevler dem Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen gegenüber, 1840, S. 72, Art. 2.




Digitized by Google

## B.


Bäcker, Gewerbsteuer, 1840, S. 41, 42, §. 21, 23, 24, 26.

Backwerk, s. Verbrauchsauflage.

Baden, s. Anmeldestellen, Runkelrübenzucker, Zollverträge.

Baiern, s. Anmeldestellen, Condominatsbezirke, Forst- ꝛc. Vergehen, Runkelrübenzucker, Zollverträge.

Beglaubigung, Stempel, 1841, S. 13, §. 32. — Der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Heimathsscheine stempelfrei, S. 4, §. 3.

Begleitschein über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist, auf dem Rheine ꝛc., 1842, S. 2, §. 3. — Deshalbiges Formular, S. 11.

Beisassenrecht, s. Standesherrschaften.

Beitreibung, s. Gemeindewesen, Kirche, Schule, Stempel.

Bescheinigung, Stempel, 1841, S. 13, §. 34.

Besteuerung, s. Steuer.

Bestrafung, s. Strafe.

Bier, s. Uebergangs-Abgaben, Verbrauchs-Auflagen.

Bierbrauer, Gewerbsteuer, 1840, S. 42, §. 25, 26.

Billard, Concessions-Abgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Blankenburg, Braunschweigisches Fürstenthum, Aufhören des über den Anschluß zum Zollverein unterm 1ten November 1837 abgeschlossenen Vertrags, 1842, S. 26, Art. 3.

Brandkassen-Ordnung, Vorlage einer revidirten, 1841, S. 47, §. 7.

Branntwein, Gesetz, die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, 1840, S. 29. — Besteuerung im Kreise Schaumburg, 1841, S. 65, §. 1. S. 67; — Concessionsstempel zum Branntweinbrennen, 1841, S. 20, §. 72; — gleiche Besteuerung in Preußen, Sachsen und den Thüringischen Zollvereins-Staaten, S. 63, Art. 3.; s. auch Rückvergütung, Uebergangsabgabe, Verbrauchsauflage.

Braunschweig, Vertrag wegen Verkehrserleichterung, 1842, S. 24; s. auch Zollverträge.

Bremen, Vertrag wegen Verkehrserleichterung, 1840, S. 49.

Brückengeld, s. Chausseegeld.

Bürgergarde, Stempelfreiheit der Bürgergarde-Angelegenheiten, 1841, S. 4, §. 3.

Bürgerrecht, s. Standesherrschaften.


## C.


Calvörde, Braunschweigisches Amt, Aufhören des über den Anschluß zum Zollverein unterm 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrags, 1842, S. 26, Art. 3.

Cassel, s. Renterei.

Castel, Verwendung pensionirter Offiziere zu Commandanten, 1841, S. 47, §. 9.

Chausseegeld, Gesetz-Entwurf über Entrichtung, 1841, S. 47, §. 7. — Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Brückengelder in der Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 9; — im Herzogthume Braunschweig, S. 87, Art. 12; — im Fürstenthume Lippe, S. 98, Art. 9.


Digitized by Google

Cider, s. Verbrauchsauflagen.

Civilrecht, Gesetz über verschiedene Gegenstände des Civilrechts, 1840, S. 75.

Concession, Abgaben, 1840, S. 45, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72; — Gesetz-Entwurf hinsichtlich der von Concessionen abhängigen Gewerbe, 1841, S. 46, §. 3.

Concurs, Stempelfreiheit, 1841, S. 5, §. 3.

Condominatsbezirke, Gesetz-Entwurf über die Zuständigkeit des Criminal-Senats des Ober-Appellationsgerichts in Ansehung der in den Kurhessischen und Baierischen Condominatsbezirken begangenen Vergehen, 1841, S. 46, §. 2. — Gesetz ꝛc. 1841, S. 49.

Curatel, s. Vormundschaft.

## D.

Dammgelder, s. Chausseegeld.

Defraude, s. Strafe, Zolldefraude.

Densberg, Ueberweisung des ganzen Forstes Densberg, hinsichtlich der darin vorkommenden Forst- ꝛc. Frevel an das Justizamt Treysa, 1840, S. 11.

Dienstbestellung, Stempel, 1841, S. 19, §. 68.

Dingliche Klage, Begründung, 1840, S. 77, §. 12.

Dispensation, Stempel, 1841, S. 21, §. 77; — vom Confirmationsalter stempelfrei, S. 6, §. 3.

Domanial-Revenüen, Erhebung in den Ortschaften Grimmelsheim, Haueda, Ehrsen, Zwergen, Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen, Niedermeiser, Obermeiser und Westuffeln, 1842, S. 55.

## E.

Eheanzeige, Stempel, 1841, S. 17, §. 54.

Ehrenerklärung, bei Injurien, 1840, S. 75, §. 5.

Ehrsen, s. Domanial-Revenüen.

Ehrsten, s. Domanial-Revenüen.

Eingabe, Stempel, 1841, S. 10, §. 23.

Eingangsabgabe, s. Zucker.

Einlösungsfrist außer Kurs gesetzter Münzen, 1841, S. 2, §. 9.

Einrede des nicht gezahlten Geldes, 1840, S. 75, §. 3, 4.

Elbingerode, Hannoverisches Amt, Uebereinkunft wegen des erneuten Anschlusses an den Zollverein, 1842, S. 28.

Enderkenntniß, Stempel, 1841, S. 9, §. 16.

Entschädigung für bisherige Gewerbsteuerfreiheiten, 1840, S. 36, §. 4, 5; — für den Verlust an Concessionseinnahmen, S. 46, §. 48; — wegen der in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, resp. Kurhessen begangenen Forst- ꝛc. Frevel, S. 72, Art. 2, 6; — in Geld, wegen Injurien, S. 75, §. 5; — für die von standesherrlichen und grundherrlichen Dienern bezogenen Gebühren, 1841, S. 4, §. 2.

Erbverträge, Form, S. 76, §. 10, 12.

Erfindungen, Patente dafür, in Beziehung auf den Verkehr zwischen dem übrigen Zollvereinsgebiete und der Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 78, Art. 4; — und dem Herzogthume Braunschweig, S. 83, Art. 7; — und dem Fürstenthume Lippe, S. 97, Art. 4; — und dem Amte Fallersleben, 1842, S. 29, Art. 4.



Digitized by Google

Erkenntniß, Stempel, 1841, S. 14, §. 37 — 47.

Erledigungsbescheinigung der Begleitscheine auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen, 1842, S. 13.

Erinnerung, Stempelfreiheit, 1841, S. 4, §. 3.

Ersparniß bei Ausgabe-Titeln, 1840, S. 57, §. 2.

Essig, s. Verbrauchsauflagen.

## F.

Fabrikzeichen, Bestrafung des Gebrauchs fremder, 1841, S. 46, §. 2.

Fährgeld, s. Chausseegeld.

Fallersleben, Hannoverisches Amt, Uebereinkunft über den Anschluß des südlichen Theiles an den Zollverein, 1842, S. 29.

Feldfrevel, s. Strafe.

Feldrügebusen, Gesetz, den Bezug der Feldrügebusen betreffend, 1840, S. 47.

Fett, s. Verbrauchsauflagen.

Finanzbehörden, stempelfreie Verfügungen, 1841, S. 4, §. 3.

Finanzgesetz für die vierte Finanzperiode, 1840, S. 57; s. auch Ersparniß, Gebühren, Gewerbe, Landfolgedienste, Sporteln, Staatsanlehen, Staatsschatz, Steuern.

Finanzkammer zu Hanau, als Finanzdeputation aufgehoben, 1840, S. 11.

Fixation der Runkelrübenzucker-Steuer, 1841, S. 39, §. 3.

Fleisch, s. Verbrauchsauflagen.

Forderungen ausländischer Juden an Kurhessische Unterthanen, 1840, S. 75, §. 1.

Forstnebennutzungen aus Staatsforsten, Verwerthung, 1840, S. 15, §. 7.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen, Ueberweisung des Forstes Densberg an das Justizamt Treysa, hinsichtlich der ꝛc., 1840, S. 12; — des ganzen Forstes Trusen mit Herrenbreitungen an das Justizamt Herrenbreitungen ꝛc., 1841, S. 31; — des ganzen Forstreviers Rauschenberg an das dortige Justizamt, S. 35; — Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen wegen Untersuchung und Bestrafung der ꝛc., 1840, S. 72; — mit dem Königreiche Baiern, 1841, S. 35; — mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erneut, 1842, S. 59; — Stempel bei Erhebung der Forstgelder, 1841, S. 21, §. 78; — Gesetz-Entwurf wegen Verhütung der Forstfrevel, S. 46, §. 3; s. auch Anzeige, Arbeitsstrafe, Entschädigung.

Frankfurt, s. Pfandverschreibungen, Runkelrübenzucker, Zollverträge.

Fürstenwald, s. Domanial-Revenüen.

Fuhrleute, Gewerbsteuer, 1840, S. 43, §. 31.

## G.

Gebühren, Forterhebung der nicht speciell aufgehobenen, 1840, S. 57, §. 3; — Aufhebung der von den standesherrlichen und grundherrlichen Justizbeamten, und vom Subalternpersonale des Ober-Appellationsgerichts und der Obergerichte bezogenen, 1841, S. 3, §. 1; s. auch Anzeige, Entschädigung, Hannover, Pedellen.

Gemeinde, Gesetz, die authentische Interpretation des §. 28 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 betreffend; 1840, S. 47; — Verfügungen der Gemeindebehörden stempelfrei, 1841, S. 4, §. 3; — Beitreibungsverfahren bei Gemeindeabgaben desgleichen, S. 4, §. 3; — für Rechnung der Gemeinden in den Zollvereinsstaaten zu bewilligende Ab-

Digitized by Google

gaben, S. 54, Art. 3; — Braunschweig gegenüber, S. 85, Art. 10; — insbesondere vom Runkelrüben-Zucker, S. 59, Art. 1; s. auch Standesherrschaften.

Gerichtsbarkeit über die Höfe Trages und Hüttengesäß, 1840, S. 13; — über den Hof Guttels, 1841, S. 51; — über die Wüstung Ulms, 1842, S. 101; — Gesetz-Entwurf über die Gerichtsbarkeit der Landes-Universität, 1841, S. 46, §. 3; s. auch Forst- ꝛc. Vergehen.

Gerichtsstand des Gesammtbergamts zu Obernkirchen, 1841, S. 46, §. 4, S. 49.

Gesammtbergamt zu Obernkirchen, s. Gerichtsstand.

Gesinde, Dienstbücher stempelfrei, 1841, S. 4, §. 3; — Streitigkeiten stempelfrei, S. 15, §. 40.

Gewerbe, Gesetz, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, 1840, S. 36; — Anfang der Steuerpflicht, S. 45, §. 43—45; — Ansatz nach Simpeln, S. 37, §. 9; — Anzeige vom Geschäftsbetriebe, S. 43, §. 42; — Beschwerden wegen unrichtiger Besteuerung, S. 45, §. 46; — Classification der Orte, S. 37, §. 8; — leitende Behörde, S. 37, §. 7, S. 45, §. 41; — Maasstab der Besteuerung, S. 37, §. 6; — Steuerpflicht, S. 36, §. 2, 3; — Steuerumsatz, S. 44, §. 40; — Erhebung der Gewerbsteuer in der vierten Finanzperiode, 1840, S. 57, §. 4; — Gesetz-Entwurf, hinsichtlich der Bestimmung der von Concessionen abhängigen Gewerbe, 1841, S. 46, §. 3; s. auch Handeltreibende, Handwerker, Bäcker ꝛc.

Gewerbsanlagen, Besteuerung größerer, 1840, S. 42, §. 27.

Gewerbsbetrieb, Anwendung der zur Beförderung desselben zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen auf die Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 9; — auf das Herzogthum Braunschweig, S. 89, Art. 17; — auf das Fürstenthum Lippe, S. 98, Art. 9; — auf das Hannoverische Amt Fallersleben, 1842, S. 31, Art. 9.

Gewicht, s. Münze.

Gifthandel, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Glaubwürdigkeit, s. Anzeige.

Göthe, s. Nachdruck.

Gränzbezirk, Beschränkung der Runkelrübenzucker-Fabriken innerhalb ꝛc., 1841, S. 40, §. 5.

Grimmelsheim, s. Domanial-Revenüen.

Großalmerode, s. Renterei.

Grundlasten, Gesetz, die Vergütung der Grundlasten am Steuerkapitale in den nach altheſſischer Steuerverfassung veranschlagten Gebietstheilen betreffend, 1840, S. 35.

Grundsteuer, Gesetz-Entwurf, hinsichtlich der Einführung der altheſſischen Grundsteuer-Verfassung in den Gebietstheilen, worin sie bisher nicht bestanden, 1841, S. 46, §. 3.

Gütertransport, s. Rhein.

Guttels, Gerichtsbarkeit über den Hof, 1841, S. 51.

## H.

Hafengebühren, s. Kanalgebühren.

Hamburg, Vertrag wegen Verkehrserleichterung, 1840, S. 5.

Hammergewerke, Gewerbsteuer, 1840, S. 42, §. 18.

Handel, kaufmännischer außerhalb der Städte, Concessionsabgaben, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Handeltreibende, Gewerbsteuer, 1840, S. 38, §. 15—19, S. 43, §. 35—37.

Digitized by Google

Handwerker, Gewerbsteuer, 1840, S. 37, §. 10 — 14, S. 42, §. 26.

Hannover, Uebereinkunft über die Erstattung der Gerichtsgebühren in Zollstraffachen, 1841, S. 31; — Vertrag wegen Verkehrserleichterung, 1842, S. 24; — wegen Unterdrückung des Schleichhandels, S. 27; — wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Fallersleben, S. 29.

Haueda, s. Domanial-Revenüen.

Hausirer, Gewerbsteuer, 1840, S. 44, §. 38.

Hegezeit, Gesetz-Entwurf wegen Beschränkung der ꝛc., 1841, S. 47, §. 7.

Hehlingen, Preußisches Dorf, tritt aus dem Steuerverein, 1842, S. 34.

Heimathsschein, s. Beglaubigung.

Heirathsconsens, Stempel, 1841, S. 19, §. 68.

Herder, s. Nachdruck.

Herrenbreitungen, Bildung eines Justizamts, 1840, S. 55; s. auch Wahlmänner, Forst- ꝛc. Vergehen.

Hessen, Großherzogthum, s. Runkelrübenzucker, Zollverträge.

Hessen, Braunschweigisches Dorf, Aufhebung des über den Anschluß zum Zollverein unterm 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages, 1842, S. 26, Art. 3.

Heßlingen, Preußisches Dorf, tritt aus dem Steuervereine, 1842, S. 34.

Höckerhandel, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; Stempel 1841, S. 20, §. 72.

Hohnstein, Hannoverische Grafschaft, Uebereinkunft über den erneuten Anschluß an den Zollverein, 1842, S. 28.

Hüttengefäß, Gerichtsbarkeit über den Hof, 1840, S. 13.

Hunde, Gesetz, die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend, 1840, S. 30; — Verordnung über den Vollzug desselben, 1840, S. 33.

## J.

Jagd, Hundesteuer der Eigenthümer und Pächter von Jagden, 1840, S. 31, §. 5; — Gesetz-Entwurf über die Bestrafung der Ausübung der niedern Jagd während der Hegezeit, 1841, S. 47, §. 7.

Jagdvergehen, s. Forstvergehen.

Injurienklage, 1840, S. 75, §. 5.

Inventar, Stempel, 1841, S. 5, §. 3, S. 16, §. 50.

Juden, Forderungen ausländischer Juden an Kurhessische Unterthanen, 1840, S. 75, §. 1.

Justizbeamten, s. Gebühren.

## K.

Kalender, Stempel, 1841, S. 22, §. 82; — Verkehr mit denselben zwischen dem übrigen Zollvereinsgebiete und der Grafschaft Schaumburg, S. 78, Art. 4, 5; — und dem Fürstenthume Lippe, S. 96, Art. 4, 6; — und dem Hannoverischen Amte Fallersleben, 1842, S. 29, Art. 4, 6.

Kammerjägerei, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Kanalgebühren, Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren in der Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 9; — im Herzogthume Braunschweig, S. 88, Art. 16.

Digitized by Google

Kanzlisten, Erhöhung der Normal-Besoldungsetate bei den Oberbehörden, 1841, S. 46, §. 4.

Karten, s. Spielkarten.

Kartenextract, Stempel, 1841, S. 13, §. 31.

Kataster, s. Steuerkataster.

Kegelbahnen, Concessionsabgaben, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel 1841, S. 20, §. 72.

Kirche, Stempelfreiheit, 1841, S. 4, §. 3.

Klage, Injurienklage, 1840, S. 75, §. 5; — Begründung der dinglichen, S. 77, §. 12.

Kleinfeuerarbeiter, ermäßigte Holztaxe, 1840, S. 15, §. 6.

Krämerei, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Krahnengebühren, s. Kanalgebühren.

Kriegslasten, Gesetz-Entwurf über Vertheilung außerordentlicher, 1841, S. 47, §. 7.

Kunststraßen, Gesetz-Entwurf über andere Einrichtungen, hinsichtlich des Verkehrs auf denselben, 1841, S. 47, §. 7.

Kurhaus, Freiheit der Mitglieder desselben von der Hundesteuer, 1840, S. 31, §. 6.

## L.

Landeskreditkasse, Darlehn zur Abtragung der Ablösungssummen für Grundlasten, 1840, S. 35, §. 4; — provisorische Vermehrung des Personales, 1841, S. 46, §. 3.

Landes-Universität, Gesetz-Entwurf über deren Gerichtsbarkeit, 1841, S. 46, §. 3.

Landfolgedienste, in Beziehung auf Bau und Unterhaltung der Landstraßen, sowie der darauf befindlichen Brücken und Kanäle aufgehoben, 1840, S. 38, §. 5.

Landgerichts-Wundärzte, Erhöhung der Normal-Besoldungsetate, 1841, S. 46, §. 4.

Landtagsabschied vom 19ten August 1841, S. 45.

Lehen, Urkunden bei den Conferenz-Protocollen und Surragationen stempelfrei, 1841, S. 4, 6, §. 3; — Stempel bei Lehnserneuerungen und Neubelehnungen, S. 18, §. 60, 61; — bei Lehnsconsensen, §. 62, 63; — Gesetz-Entwurf über Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und gutsherrlichen Verhältnisse, 1841, S. 47, §. 7.

Leinengarnhandel, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Letzter Wille, Form der Einrichtung, 1840, S. 76, §. 7—9; — Stempel, 1841, S. 17, §. 55.

Lippe, s. Zollverträge.

Liquidationsverfahren, Stempel, 1841, S. 9, §. 16.

Local-Holztaxe, 1840, S. 14, §. 1.

Lotterie, Geld- und Waaren-Lotterie, und Lotterie-Collecturen, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel 1841, S. 20, §. 72.

Lügde, Preußisches Amt, Aufnahme in den Zollverein, 1841, S. 75.

Lumpenzucker, Vergütung der Thara, 1840, S. 53.

Luxemburg, Großherzogthum, Aufnahme in den Zollverein, 1842, S. 53.

Digitized by Google

## M.

Maas des Holzes aus Staatswaldungen, 1840, S. 15, §. 8; s. auch Münzen.

Mäklerei, Concessionsabgaben, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Märkte, s. Messen.

Malz, s. Verbrauchsauflagen.

Mehl, s. Verbrauchsauflagen.

Meierverhältnisse, s. Lehen.

Meimbressen, s. Domanial-Revenüen.

Messen, Anwendbarkeit der über den Besuch der Messen und Märkte zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen auf die Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 9; — auf das Herzogthum Braunschweig, S. 89, Art. 17; — auf das Fürstenthum Lippe, S. 98, Art. 9; — auf das Hannoverische Amt Fallersleben, 1842, S. 31, Art. 9; — Meßverkehr, S. 35, Art. 3, 4.

Metzger, Gewerbsteuer, 1840, S. 41, 22—24, S. 42, §. 26.

Militär, s. Strafsachen.

Minden, Preußischer Kreis, bleibt theilweise im Steuervereine, 1842, S. 34.

Minderjährige, Verkauf ihrer unbeweglichen Güter, 1840, S. 76, §. 6.

Mobilien-Versicherungsanstalten, Agenturen, Concessionsabgaben, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Most, s. Verbrauchsauflagen.

Mühlenfabrikate, s. Verbrauchsauflagen.

Münze, Gesetz, das Münzwesen betreffend, 1841, S. 1; — Verpflichtung zur Annahme vereinsländischer Münzen an den Zollhebestellen, S. 57, Art. 5; — Anwendung der über Herstellung eines gleichförmigen Münz-, Maas- und Gewicht-Systems zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen auf die Grafschaft Schaumburg, S. 79, Art. 9; — auf das Herzogthum Braunschweig, S. 87, Art. 13; — auf das Fürstenthum Lippe, S. 98, Art. 9.

Musikspielen, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

## N.

Nachdruck, Schutz gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe der Werke des von Göthe, 1840, S. 13; — für die in der Cotta'schen Buchhandlung neu erscheinende Ausgabe, sowie für alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben der Göthe'schen Werke, 1841, S. 29; — der Werke des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter, 1840, S. 55; — des Hofraths Christoph Martin Wieland, 1841, S. 29; — des Johann Gottfried von Herder, 1842, S. 61.

Nachsteuer, von den beim Anschlusse der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein dort vorräthigen steuerpflichtigen Waaren, 1841, S. 67; — Erhebung und Beitreibung der Nachsteuer in der Grafschaft Schaumburg, 1842, S. 57.

Näherinnen, welche Kleider machen, Gewerbsteuer, 1840, S. 43, §. 34.

Nassau, s. Runkelrübenzucker, Zollverträge.

Niederlagebühren, s. Kanalgebühren.

Niederlageregulativ für Orte, in welchen sich Freihafen befinden, am Rheine ꝛc., 1842, S. 22.

Niedermeiser, s. Domanial-Revenüen.

Digitized by Google

## O.


Ober-Appellationsgericht, s. Condominatsbezirke, Gebühren.

Obergerichte, s. Gebühren.

Oberkaufungen, s. Renterei.

Obermeiser, s. Domanial-Revenüen.

Obernkirchen, Gerichtsstand des dortigen Gesammtbergamts, 1841, S. 46, §. 4, S. 49.

Obervormundschaft, Stempel bei Veräußerungs- und Verpfändungs-Decreten, 1841, S. 17, §. 53.

Ober-Zolldirection, Verwaltung des Stempelwesens, 1841, S. 25.

Oekonomie-Holztaxe in den Staatsforsten, 1840, S. 14, §. 2.

Oldenburg, Vertrag, wegen Verkehrserleichterung, 1842, S. 24.


## P.


Pabstdorf, Braunschweigischen Antheils, Aufhören des über den Anschluß zum Zollvereine unterm 1ten November 1837 abgeschlossenen Vertrags, 1842, S. 26, Art. 3.

Pässe, Stempel, 1841, S. 19, §. 71.

Patente, s. Erfindungen, Privilegien.

Pedellen, Fortbestehen der Gebühren, 1841, S. 3, §. 1.

Pfandverschreibungen, Gesetz, die von den Untergerichten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in den Jahren 1811 und 1812 ausgestellten Pfandverschreibungen betreffend, 1840, S. 56.

Pfarreien, Beziehung des Einkommens nach Erledigung der Pfarrei, 1841, S. 46, §. 3.

Pferdeausfuhr, Verbot, 1840, S. 51.

Pflastergeld, s. Chausseegeld.

Physiker, Stempel für deren Amtsverrichtungen, 1841, S. 21, §. 79; — Erhöhung der Normal-Besoldungsetate, 1841, S. 46, §. 4.

Platzmajor, Verwendung pensionirter Offiziere, 1841, S. 47, §. 9.

Preußen, s. Runkelrübenzucker, Steuerverträge, Zollverträge.

Privilegien, Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Pyrmont, Aufnahme in den Zollverein, 1841, S. 75.


## R.


Rauschenberg, Erweiterung der Gerichtsbarkeit des dortigen Justizamts über das ganze Forstrevier Rauschenberg, 1841, S. 35.

Reichensachsen, Erhebung der directen Steuern, 1840, S. 50.

Reiningen, Preußisches Dorf, bleibt im Steuervereine, 1842, S. 34.

Rekrutirung, deshalbige Angelegenheiten stempelfrei, 1841, S. 41, §. 3.

Renterei, Verlegung des Sitzes der zweiten Renterei Cassel von Oberkaufungen nach Cassel und Ueberweisung der in Großalmerode und Wickenrode aufkommenden Domanial- und Forst-Revenüen an die Renterei Witzenhausen, 1841, S. 33.




Digitized by Google

Requisitionen, Kosten derselben dem Herzogthume Sachsen-Meiningen gegenüber bei Forstfreveln, 1840, S. 73, Art. 7.

Reservisten, Gesetz, die Unzulässigkeit der Zwangsarbeitshaus-Strafe bei Reservisten betreffend, 1841, S. 3.

Rhein, Gütertransport auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen, Gesetz, 1841, S. 37; — Vertrag, 1842, S. 2.

Richter, s. Nachdruck.

Roclum, Preußisches Dorf, tritt aus dem Steuervereine, 1842, S. 34.

Romsthal, Umfang der Strafgerichtsbarkeit des dortigen Gerichts, 1842, S. 55.

Rückvergütung der Branntweinssteuer, 1840, S. 29, §. 7; — der Uebergangsabgabe vom Branntwein, 1841, S. 37, §. 3, 4; — der Steuer vom Branntwein, Wein und Tabak im Kreise Schaumburg, 1841, S. 78, Art. 7.

Runkelrübenzucker, Gesetz, die Besteuerung der Fabrikation desselben betreffend, 1841, S. 33; — Kundmachung der deshalb mit den Zollvereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen, S. 38; — Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den Thüringischen Zollvereinsstaaten, Nassau und Frankfurt wegen der Besteuerung desselben, S. 59; — Besteuerung in der Grafschaft Schaumburg, S. 79, Art. 8; — im Herzogthume Braunschweig, S. 87, Art. 11; — im Fürstenthume Lippe, S. 98, Art. 8; — im Amte Fallersleben, 1842, S. 31, Art. 8; s. auch Gränzbezirk, Strafe.

## S.

Sachsen, Königreich, s. Runkelrübenzucker, Steuerverträge, Zollverträge.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, s. Forstvergehen.

Sachverständige, Stempel bei deren Abhörung, 1841, S. 14, §. 35.

Salz, Preis im Kreise Schmalkalden, 1841, S. 38, §. 6, S. 67; — Anwendung des Gesetzes vom 24sten Juli 1834 über die Versorgung des Kurfürstenthums mit Salz auf die Grafschaft Schaumburg, S. 65, §. 1; — Salzverkehr der Grafschaft Schaumburg mit den Zollvereinsstaaten, S. 78, Art. 4 und 6; — des Herzogthums Braunschweig, S. 83, Art. 7, 9; — des Fürstenthums Lippe, S. 96, Art. 4, 5; — des Hannoverischen Amts Fallersleben, 1842, S. 29, Art. 4, 5; — Salzgewerke, Gewerbsteuer, 1840, S. 42, §. 29.

Schäfer, Hundesteuer, 1840, S. 31, §. 5.

Schätzung, s Taxation.

Schaumburg, Gesetz-Entwurf über den Anschluß des Kreises Schaumburg an den Zollverein, 1841, S. 46, §. 2; — Gesetz, S 65; — Vertrag, S. 75; s. auch Branntwein, Nachsteuer, Rückvergütung, Salz.

Schaumburg-Lippe, Uebereinkunft über den Gerichtsstand des Gesammtbezirks zu Obernkirchen, 1841, S. 49.

Scheidemünze, Verpflichtung zur Annahme, 1841, S. 2, §. 10.

Schießpulver, Handel damit, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Schiffer, Gewerbsteuer, 1840, S. 43, §. 30.

Schiffahrt, s. Weser.

Schiffsbegleiter, Instruction für dieselben auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen, 1842, S. 17.

Digitized by Google

Schleichhandel, Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins wegen Unterdrückung desselben, 1842, S. 27.

Schleusengebühren, s. Kanalgebühren.

Schmalkalden, s. Salz, Wahlmänner.

Schornsteinfegen, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Schulen, Stempelfreiheit, 1841, §. 3.

Schullehrer, Gesetz-Entwurf über die Gehülfen und die Pensionirung derselben, 1841, S. 46, §. 2.

Schulverbände, Gesetz-Entwurf über deren Trennung, 1841, S. 46, §. 2.

Schweineschneiden, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Sollizitation, Stempelfreiheit, 1841, S. 4, §. 3.

Spangenberg, Verwendung pensionirter Offiziere zu Kommandanten, 1841, S. 47, §. 9.

Spielkarten, Stempel, 1841, S. 80, §. 80, 81; — Verkehr damit zwischen dem übrigen Zollvereinsgebiete und der Grafschaft Schaumburg, S. 78, Art. 4, 5; — und dem Herzogthume Braunschweig, S. 83, Art. 7, 8; — und dem Fürstenthume Lippe, S. 96, Art. 4, 6; — und dem Hannoverischen Amte Fallersleben, 1842, S. 29, Art. 4, 6.

Sporteln, Forterhebung der nicht speziell aufgehobenen, 1840, S. 57, §. 3.

Staatsanleihen, Ermächtigung, 1840, S. 58, §. 6.

Staatsanwalt der Provinz Fulda, Vertretung des Krankenhauses für den Kreis Schmalkalden vor Gericht, 1842, S. 61.

Staatsforste, Gesetz über die Verwerthung der Nutzungen aus denselben, 1840, S. 14.

Staatskasse, s. Gebühren.

Staatsschatz, Aufhebung der jährlichen Kapitalanlage des Staatsschatzes für die vierte Finanzperiode, 1840, S. 58, §. 7.

Ständeversammlung, Wiedereinberufung, 1841, S. 32.

Standesherren, von der Hundesteuer frei, 1840, S. 31, §. 6.

Standesherrschaften, Bestellung der Gemeinde-Vorsteher und die Ertheilung der Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte in den ꝛc., 1840, S. 3; — Vertheilung des Stempelaufkommens von Dienstschriften, 1841, S. 4, §. 2; s. auch Entschädigung.

Stapel- und Umschlagsrecht, Aufhebung im Herzogthume Braunschweig, 1841, S. 88, Art. 15; — im Fürstenthume Lippe, S. 99, Art. 11.

Steinkohlen, Betriebserleichterung der in der Grafschaft Schaumburg belegenen Bergwerke, 1842, S. 26, Art. 6, S. 36, Art. 6.

Stempel, Gesetz, die Stempelsteuer betreffend, 1841, S. 3; — Stempelfreiheit, S. 4, §. 3—7; — Beitreibung rückständiger Stempelbeträge, S. 8, §. 11; — Bestrafuug der Uebertretung des Stempelgesetzes, S. 23, §. 83; — Verordnung über die Vollziehung, 1841, S. 25.

Steuer, Gesetze, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend, 1840, S. 32, S. 33; — Erhebung während der vierten Finanzperiode, 1840, S. 57, §. 3; — innerer Steuern in den Zollvereinsstaaten, 1841, S. 54, Art. 3; — im Herzogthume Braunschweig, S. 84, Art. 10; — im Fürstenthume Lippe, S. 97, Art. 7; — im Hannoverischen Amte



Digitized by Google

Fallersleben, 1842, S. 30, Art. 7; s. auch Gemeinde, Gewerbe, Hunde, Reichensachsen, Runkelrübenzucker, Stempel.

Steuerbücher, Stempel bei Ueberschreibung von Grundeigenthum, 1841, S. 18, §. 66.

Steuerkataster, Stempel der Auszüge aus den ꝛc., 1841, S. 18, §. 65.

Steuerverträge, Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringschen Zollvereinsstaaten über gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse, 1841, S. 62; — Dauer der Gültigkeit, S. 64, Art. 5; — zwischen Preußen und den Staaten des Steuervereins, den erneuten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, 1842, S. 34; s. auch Zollverträge.

Stiftungen, Stempelfreiheit, 1841, S. 4, §. 3.

Strafe, der Defraudation bei Fabrikation von Runkelrübenzucker, 1841, S. 42; — Gesetz-Entwurf, die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hutefrevel betreffend, S. 46, §. 2; — deshalbiges Gesetz, S. 50; s. auch Fabrikzeichen, Forstvergehen, Hunde, Stempel, Zolldefraude.

Strafgerichtsbarkeit, s. Romsthal.

Strafrechtspflege, Gesetz-Entwurf über mehrere darin wahrgenommene Mängel, 1841, S. 46, §. 3.

Strafsachen, Stempel, 1841, S. 6, §. 3, S. 15, §. 45 — 47; s. auch Weser.

Straßen, s. Kunststraßen.

Syrup-Fabrikation, Besteuerung in der Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 8; — im Herzogthume Braunschweig, S. 87, Art. 11; — im Fürstenthume Lippe, S. 98, Art. 8.

## T.

Tabak, Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen unstatthaft, 1841, S. 56, Art. 3; — dem Herzogthume Braunschweig gegenüber, S. 86, Art. 10; — Anwendung des Gesetzes vom 4ten April 1832 auf den Kreis Schaumburg, S. 65, §. 1; s. auch Steuerverträge, Uebergangsabgaben, Verbrauchsauflagen.

Tagelöhner, Gewerbsteuer, 1840, S. 43, §. 33.

Tarif der Brennholzpreise aus Staatsforsten, 1840, S. 16; — der von den Waarenbeständen in der Grafschaft Schaumburg zu entrichtenden Nachsteuer, 1841, S. 71.

Taxation, Glaubwürdigkeit derselben bei Forst- ꝛc. Freveln im Sachsen-Meiningischen, resp. diesseitigen Gebiete, 1840, S. 72, Art. 3.

Taxe, Gesetz-Entwurf über die polizeiliche Taxe des Roggen- und Waizenbrods, 1841, S. 46, §. 3.

Testament, s. letzter Wille.

Theilung der Viehhuten, deshalbige Angelegenheiten stempelfrei, 1841, S. 5, §. 3.

Thorsperrgeld, s. Chausseegeld.

Thüringen, s. Runkelrübenzucker, Steuerverträge, Zollverträge.

Trages, Gerichtsbarkeit über den Hof, 1840, S. 13.

Transit vereinsländischer Erzeugnisse von inneren Steuern frei, 1841, S. 55, Art. 3; — auf dem Rheine ꝛc., 1842, S. 2, §. 1.

Traubenmost, s. Uebergangsabgaben.

Trusen, s. Forst- ꝛc. Vergehen.

Digitized by Google

# U.

Uebergangsabgaben, Gesetz, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen, den Salzpreis und die Behandlung des Gütertransports auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen betreffend, 1841, S. 37; — vom Wein, Traubenmost, Tabaksblättern, Tabaksfabrikaten, Bier und Branntwein, S. 37, §. 1, 3; — in der Grafschaft Schaumburg, 1842, S. 78, Art. 7; — Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben vom Wein und Traubenmost, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, Branntwein, Bier und Malz, 1842, S. 41.

Uebergangsschein zur Versendung von Gegenständen, welche einer Uebergangsabgabe unterliegen, 1842, S. 50.

Ulms, Gerichtsbarkeit über die Wüstung, 1842, S. 101.

Universität, s. Gerichtsbarkeit.

Unterthan, Aufnahme- und Entlassungs-Stempel, 1841, S. 21, §. 77.

# V.

Verabschiedung, Stempel, 1841, S. 19, §. 68.

Verbrauchsauflagen in Vereinsländern, 1841, S. 55, Art. 3; — im Kreise Schaumburg, S. 78, Art. 7; — im Herzogthume Braunschweig, 1841, S. 84, Art. 10; — im Fürstenthume Lippe, S. 97, Art. 7; — im Hannoverischen Amte Fallersleben, 1842, S. 30, Art. 7.

Verkehrs-Erleichterung durch Handelsvertrag mit der freien Stadt Hamburg, 1840, S. 5; — mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, 1842, S. 24; — durch Uebereinkunft der Zollvereins- und Steuervereinsstaaten, S. 35.

Verkoppelungs-Verfahren stempelfrei, 1841, S. 5, §. 3.

Verschluß, Anleitung, den Verschluß der Schiffe auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen betreffend, 1842, S. 14.

Vertrag, Stempel, 1841, S. 8, §. 10, 11, S. 17, §. 56—59.

Verwaltungsbehörden, Verfügungen derselben stempelfrei, 1841, S. 4, §. 3.

Verwerthung, s. Staatsforste.

Vollmacht, Stempel, 1841, S. 15, §. 33.

Vormundschaft, Stempelfreiheit in Sachen ihrer gerichtlichen Leitung, 1841, S. 5, §. 3; — der Belege zu den Vormundschaftsrechnungen, §. 3; — Stempel bei Abhörung der letzteren, S. 16, §. 52; s. auch Obervormundschaft.

# W.

Waagegebühren, s. Kanalgebühren.

Waarenzeichen, Bestrafung des Gebrauchs fremder, 1841, S. 46, §. 2.

Wahlmänner, Gesetz, die Anzahl der von den Landgemeinden des Landgerichts Schmalkalden und des Justizamts Herrenbreitungen zu stellenden Wahlmänner für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend, 1840, S. 56.

Walkenried, Braunschweigisches Stiftsamt, Aufhören des über den Anschluß zum Zollvereine unterm 1ten November 1837 abgeschlossenen Vertrags, 1842, S. 26, Art. 3.

Digitized by Google

Wasserzölle in der Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 9; — im Herzogthume Braunschweig, S. 88, Art. 14; — im Fürstenthume Lippe, S. 98, Art. 10.

Wegebau, unentgeltliche Abgabe von Steinen dazu aus Staatsforsten, 1840, S. 15, §. 7; — Gesetz-Entwurf wegen Herstellung mehrerer Wegestrecken, 1841, S. 47, §. 7; s. auch Kunststraßen.

Wegegelder auf Flüssen, in der Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 9; — im Herzogthume Braunschweig, S. 88, Art. 14; — im Fürstenthume Lippe, S. 88, Art. 10.

Wein, Anwendung des Gesetzes vom 4ten April 1832 auf die Grafschaft Schaumburg, 1841. S. 65, §. 1; s. auch Steuerverträge, Uebergangsabgaben, Verbrauchsauflagen.

Werthstempel, 1841, S. 9, §. 15, 17, 19 — 22.

Weser, Schiffahrt auf der ꝛc., 1840, S. 7; — Weserzollstrafsachen stempelfrei, 1841, S. 6, §. 3.

Weserschiffahrtsacte, Revision, 1841, S. 46, §. 4.

Westuffeln, s. Domanial-Revenüen.

Wickenrode, s. Renterei.

Widerklage, Stempel, 1841, S. 9, §. 15, 17,

Widerruf bei Injurien, 1840, S. 75, §. 5.

Wieland, s. Nachdruck.

Wildschaden, Gesetz-Entwurf, 1841, S. 47, §. 7.

Wirthe, Gewerbsteuer, 1840, S. 41, §. 20, 23.

Wirthschaft, Concessionsabgabe, 1840, S. 46, §. 47; — Stempel, 1841, S. 20, §. 72.

Witzenhausen, s. Renterei.

Wolfsburg, Preußisches Dorf, Aufhören des wegen Anschluß an den Steuerverein unterm 1ten November 1837 abgeschlossenen Vertrags, 1842, S. 34.

Würgassen, Preußisches Dorf, bleibt im Steuervereine, 1842, S. 34.

Württemberg, s. Anmeldestellen, Runkelrübenzucker, Zollverträge.

Wundärzte, Stempel bei Amtsverrichtungen, 1841, S. 21, §. 79; — Erhöhung der Normal-Besoldungsetate der Landgerichts- und Amtswundärzte, 1841, S. 46, §. 4.

## Z.

Zeugenabhörung, Stempel, 1841, S. 14, §. 35.

Zollbeamte, Anstellung und Besoldung in der Grafschaft Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 11; — im Herzogthume Braunschweig, S. 91, Art. 26; — im Fürstenthume Lippe, S. 99, Art. 14; — im Amte Fallersleben, 1842. S. 31, Art. 11 — 13; s. auch Zolldirection.

Zollbegünstigungen, Braunschweig gegenüber, 1841, S. 91, Art. 22, 23.

Zollconferenz, deshalb mit Braunschweig vereinbarte Bestimmungen, 1841, S. 93, Art. 32 fg.

Zolldefraude, Stempel bei deren Erledigung im administrativen Wege, 1841, S. 16, §. 49; — der Ausgleichungsabgaben, 1840, S. 1; — der Uebergangsabgaben, 1841, S. 38, §. 5, 1842, S. 43, §. 10.

Zolldirection, im Herzogthume Braunschweig, 1841, S. 91, Art. 27; — gegenseitige Berechtigung zur Abordnung von Beamten zu den Zolldirectionen der Vereinsstaaten, dem Herzogthume Braunschweig gegenüber, S. 93, Art. 13.

Zolleinkünfte, Vertheilung derselben, 1841, S. 57, Art. 7; — Anwendbarkeit der deshalbigen Vereinbarungen auf die Grafschaft

Digitized by Google

Schaumburg, S. 79, Art. 12; — auf das Herzogthum Braunschweig, S. 89, Art. 20, 21; — auf das Fürstenthum Lippe, S. 100, Art. 17; — im Hannoverischen Amte Fallersleben, 1842, S. 32, Art. 19.

Zollgesetzgebung, Gesetz, die Fortdauer derselben betreffend, 1841, S. 33; — Gesetz, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen ꝛc. betreffend, 1841, S. 37; — Gesetz, den Anschluß des Kreises Schaumburg an den Zollverein betreffend, S. 65.

Zollgewicht in den Vereinsstaaten, 1841, S. 57, Art. 6.

Zollkartel, Beitritt des Kreises Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 10; — des Herzogthums Braunschweig, S. 89, Art. 19; — des Fürstenthums Lippe, S. 99, Art. 12.

Zollstrafsachen, Uebereinkunft mit dem Königreich Hannover wegen Erstattung deshalbiger Gerichtsgebühren, 1841, S. 31.

Zolltarif für die Jahre 1843 — 1845, 1842, S. 63; — Abdruck des Tarifs, S. 64; — Abänderung einiger Sätze desselben, S. 99.

Zollverträge, Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den Thüringischen Zollvereinsstaaten, Nassau und Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, 1841, S. 52; — den Anschluß des Waldeckischen Fürstenthums Pyrmont und des Preußischen Amts Lügde betreffend, S. 75; — der Grafschaft Schaumburg, S. 77; — des Herzogthums Braunschweig, S. 81; — des Fürstenthums Lippe, S. 95; — des Hannoverischen Amts Fallersleben, 1842, S. 29; — des Großherzogthums Luxemburg, S. 53.

Zucker, Besteuerung der Fabrikation im Kreise Schaumburg, 1841, S. 79, Art. 8; — im Herzogthume Braunschweig, S. 87, Art. 11; im Fürstenthume Lippe, S. 98, Art. 8; — veränderte Bestimmung der Eingangsabgabe von vereinsländischem, 1842, S. 39.

Zunft, Stempelfreiheit der Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen, 1841, S. 5, §. 3; — Protocollstempel unstreitiger Zunftsachen, S. 8, §. 13, S. 11, §. 27; — Entscheidungsstempel streitiger, S. 16, §. 48.

Zwangsarbeitshaus-Strafe, Gesetz, die Unzulässigkeit derselben bei Reservisten betreffend, 1841, S. 3.

Zwergen, s. Domanial-Revenüen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google